

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
17. TAGUNG DER I. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

28.-30. SEPTEMBER 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	4
Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG) – TOP 3.2	
- Einbringung	4
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts	7
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	7
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	8
- Stellungnahme des Finanzausschusses	10
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	11
- Aussprache und Abstimmung	11
Einbringung des Nominierungsausschusses – TOP 7	16
Berichte aus den Sprengeln zum Reformationsjubiläum – TOP 2.1	
- Bericht aus dem Sprengel Schleswig-Holstein	17
- Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern	23
- Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck	28
Ein Schiff, vier Wochen, 14 Häfen und unzählige Begegnungen Das Nordkirchenschiff – Rückblick auf das zentrale Projekt zum Reformationsjubiläum – TOP 9.1	
- Einbringung	42
Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeiteranforderungsgesetz MANfG) – TOP 3.3	
- Einbringung	48
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts	51
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	51
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	51
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	54
- Aussprache	56

2. Verhandlungstag

Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen
Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
und ihrer Diakonie (Mitarbeiteranforderungsgesetz MAnfG) –
Fortsetzung TOP 3.3

- Aussprache und Abstimmung 66

Bericht aus den Hauptbereichen – TOP 2.3 73

Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit – TOP 3.1

- Einbringung 75
- Stellungnahme des Rechtsausschusses 78
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts 78
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke 79
- Aussprache und Abstimmung 79

Bericht zum Evaluationsbericht „Kommission für Unterstützungsleistungen für
Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung der Ver-
fehlung der Institutionen – TOP 2.2

- Einbringung 90
- Aussprache 99

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
– TOP 3.5

- Einbringung 101
- Stellungnahme des Rechtsausschusses 101
- Aussprache und Abstimmung 102

Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden
und Bewahrung der Schöpfung – TOP 7.1

- Vorstellung und Wahl 102

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungs-
gesetzes – TOP 3.4

- Einbringung 103
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechts 104
- Stellungnahme des Rechtsausschusses 104
- Aussprache und Abstimmung 104

Bericht der Kirchenleitung über die Bau- und Kostenentwicklung beim
Neubau bzw. bei der Sanierung des Landeskirchenamtes – TOP 2.4

- Einbringung 104
- Aussprache 108

Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz – TOP 6.1

- Einbringung 111

- Stellungnahme der Theologischen Kammer	114
- Aussprache und Abstimmung	115
Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung – TOP 7.3	
- Vorschläge und Vorstellung	125
3. Verhandlungstag	
Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung – TOP 7.3	
- Wahlergebnis	126
Bericht über ein Konzept zur Bearbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche – TOP 2.5	
- Einbringung	126
- Aussprache	130
Kirchengesetze – 2. Lesung – TOP 3.2 – TOP 3.5	
- Aussprache und Abstimmung	131
Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit – Haupt-Bereichsgesetz – 2. Lesung – TOP 3.1	
- Aussprache und Abstimmung	134
Wahl einer Jury für den Initiativpreis der Landessynode „Der Nordstern“ 2018 – Kirchenmusik – TOP 7.2	
- Vorstellung und Wahl	140
Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Schleswig und Holstein – TOP 7.4	
- Vorstellung und Wahl	140
Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-Deutschland – TOP 4.1	
- Einbringung	140
- Aussprache	152
Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2015 und Beschluss-Empfehlung an die Landessynode – TOP 4.2	
- Einbringung	153
- Aussprache und Abstimmung	154
Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Ostholstein zur Arbeitsrechtssetzung – TOP 6.2	

- Einbringung 154
- Stellungnahme des Landesbischofs 155
- Aussprache und Abstimmung 156

Antrag des Präsidiums zur Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken – TOP 6.4

- Einbringung 158
- Aussprache und Abstimmung 159

Verschiedenes – TOP 9 162

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung 163

Beschlussprotokoll 165

Anträge 169

Gesetze 174

Sitzplan 222

Alphabetisches Namensverzeichnis 223

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 28. September 2017

Der PRÄSES: Geistlicher Einstieg

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit heiße ich Sie hier im Maritim Strandhotel herzlich willkommen zur siebzehnten Tagung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Ich begrüße sehr herzlich meine beiden Vizepräsidenten, Herrn Thomas Baum und Frau Elke König. Außerdem begrüße ich Frau Bischöfin Fehrs und unsere Bischöfe, Herrn Bischof Dr. Abromeit, Herrn Bischof Magaard und Herrn Bischof Dr. von Maltzahn. Landesbischof Ulrich wird erst morgen Nachmittag zu uns kommen können.

Ich begrüße die Dezenturinnen und Dezenturen und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, sowie die Presse und die Medien. Weiterhin heiße ich willkommen: Herrn Friedemann Magaard als Vorsitzenden der Kammer der Dienste und Werke sowie Herrn Dr. Daniel Havemann als Vorsitzenden der Theologischen Kammer.

Herzliche Grüße ausrichten lässt auch Herr Oberkirchenrat Dr. Martin Evang von der UEK, der ebenso wie Frau Bischöfin Bosse-Huber durch andere terminliche Festlegungen verhindert ist, an unserer Tagung teilzunehmen.

Ich begrüße die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Maritim Hotels. Sie haben hier alles wieder wunderbar vorbereitet, damit wir uns rundherum wohlfühlen können.

Auf Ihren Plätzen finden Sie

- Das Reisekostenabrechnungsförmular
Hierzu möchte ich gerne folgende Anmerkung machen: Ich weise Sie eindringlich darauf hin, Ihre Reisekostenabrechnung gewissenhaft und wahrheitsgemäß, was die Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten (benutztes Verkehrsmittel, gefahrene Kilometerzahl und die Anzahl der Mitreisenden) betrifft, vorzunehmen.
- den Fragebogen der Klimakollekte zur CO2-Bilanz
- zu TOP 3.3 – die Stellungnahme der EKD
- Anfrage der Synodalen Möller, Strenge und Raupach - TOP 8.1.

Für heute möchte ich für folgende Stände im Foyer werben:

- Die Evangelische Bank
- die Kirchengewerkschaft
- ver.di
- die Gesamtmitarbeitervertretung
- die Evangelischen Häuser im Norden
- das AfÖ

Morgen erwarten wir dann auch noch die Evangelische Bücherstube. Zusätzlich zu den Ständen gibt es, wie immer, den Materialtisch vor dem Tagungsbüro.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf folgende drei Ausstellungen:

Zum einen sehen Sie hier im Saal auf der, von uns aus gesehen, linken Seite die Ausstellung „Was bleibt?“. Hierzu darf ich Ihnen einige Informationen geben: „Was ist der bleibende

Schatz meines Lebens?“ Diese zentrale Frage nach dem bleibenden Sinn, nach einem persönlichen Vermächtnis, nimmt das Kommunikationskonzept „Was bleibt.“ auf. „Was bleibt.“ stellt damit das Thema „Erben und Vererben“ konsequent in den Horizont der christlichen Hoffnung. Die Ausstellung ist eines der tragenden Elemente dieser Kommunikation. Hinzu kommen begleitende Veranstaltungen, Workshops und schriftliches Material. Zentrale Plattformform ist eine gemeinsame Homepage der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Baden, Bayern und Württemberg sowie im Rheinland, der Mitteldeutschen Kirche und unserer Nordkirche. Das AfÖ und die Diakonischen Werke unserer Nordkirche haben das Konzept, das auf einer Idee aus Baden basiert, gemeinsam für die Nordkirche adaptiert. Die Ausstellungstafeln hat die Aalkate hergestellt, eine Werkstatt der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD) in Rendsburg.

Sie, liebe Synodale finden auf Ihrem Platz einen Informationsflyer sowie an den einzelnen Tafeln weiteres Material. Herr Bernd Hannemann vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Leiter des Bereiches „Fundraising und Stiftung“, und unser Mitsynodaler Klaus Struve, Fundraisingbeauftragter der Nordkirche, stehen für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Im hinteren Bereich sehen Sie eine Bilderausstellung zum Nordkirchenschiff. Dazu werden wir heute auch noch einen kleinen Rückblick bekommen.

Eine weitere Ausstellung ist im Salon Timmendorf aufgebaut. Unter dem Titel „Vorhang auf! Mit 4 Schaukästen in die Reformationszeit“ haben zwei Lübecker Künstlerinnen (Beate Glau und Melanie Janza-Harder) gemeinsam mit der Kirchengemeinde Luther-Melanchthon vier Szenen aus Martin Luthers Leben konzipiert und gestaltet, die in Dioramen ausgestellt werden. Die Kirchengemeinde hat im Frühsommer dazu alle umliegenden Grundschulklassen eingeladen und mit jeder Schulklasse jeweils eine Unterrichtsstunde in der Lutherkirche gestaltet. Über 500 Kinder, auch aus der katholischen Prassekschule, konnten auf diese Weise in Luthers Zeit und sein Leben eintauchen. Inzwischen besucht die Ausstellung unterschiedliche Kirchen, Schulen, und heute und morgen die Landessynode.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? (Verpflichtung von fünf Personen)

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Vizepräsident Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Lassen Sie uns jetzt unserer Verstorbenen gedenken.

Am 13. März 2017 verstarb Herr Dr. Hans-Rolf Dräger. Herr Dr. Dräger war seit 1972 Präsident der Schleswig-Holsteinischen Landessynode und wurde 1977 nach der Gründung der Nordelbischen Kirche deren erster Synodenpräsident.

Am 4. Mai 2017 ist Frau Annemarie Kriege-von Wedel verstorben. Sie war Mitglied der Nordelbischen Synode und Mitglied der Kirchenleitung.

Am 14. Mai 2017 verstarb Frau Brigitte Hasselmann. Frau Hasselmann war von 1991-2009 Synodale der Nordelbischen Synode und Mitglied der Kirchenleitung.

Am 5. August 2017 ist schließlich unser Mitsynodaler Herr Wolfgang Grytz verstorben. Herr Grytz war Mitglied im Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und im Nominierungsausschuss.

Wir danken Gott für die Begegnungen mit Dr. Hans-Rolf Dräger, Annemarie Kriege-von Wedel, Brigitte Hasselmann und Wolfgang Grytz und die Bereicherung unseres Lebens durch sie – wir wissen sie in Gottes Hand und bitten ihn um Trost für ihre Familien und Angehörigen.

Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode seit der Märzsynode mitteilen:

Herr Wolfgang Grytz ist verstorben, dafür ist Frau Christel Zeidler nachgerückt, Frau Merle Fromberg ist ausgeschieden, dafür ist Frau Karen Meyenburg nachgerückt, Herr Rolf-Dieter Seemann ist ausgeschieden, dafür ist Herr Burkhard Senf nachgerückt, Herr Stefan Block ist ausgeschieden, dafür ist Herr Dr. Jens Beckmann nachgerückt, Herr Georg von Rechenberg ist als Jugenddelegierter ausgeschieden, dafür gibt es noch keine Nachwahl.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Als Beisitzer/in schlägt Ihnen das Präsidium vor:

1. Beisitzer: Herr Kai Feller
2. Beisitzerin: Frau Maren Wienberg

Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen. Gibt die Synode ihre Zustimmung?

Ich stelle fest, der/die Beisitzer/in ist gewählt. Ich bitte Herrn Feller und Frau Wienberg beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung:

Herrn Dr. Carsten Berg, Frau Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann, Herrn Nils Wolffson. Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen.

Bevor wir gleich einsteigen in die Tagesordnung möchte ich Ihnen noch einen Hinweis zum Livestream geben. Wie wir Ihnen mit dem zweiten Versand mitgeteilt haben, wird ab dieser Synodentagung der Livestream die Verhandlungen in Gänze übertragen. Der Offene Kanal Kiel hat hier vorne am Rednerpult einen Schalter mit einem Lämpchen installiert. Wenn Sie als Rednerin bzw. Redner den Schalter umlegen, leuchtet das Lämpchen auf dem Pult und gleichzeitig oben in der Bildregie. Und dann schaltet die Bildregie auf Totale. Das heißt, Sie werden als Rednerin bzw. Redner im Livestream sozusagen „ausgeblendet“.

Wenn Sie Ihren Redebeitrag beendet haben, dann legen Sie den Schalter bitte wieder um, so dass die Lampe ausgeschaltet ist. Zudem bitte ich die nachfolgenden Redner darauf zu achten, ob der Schalter auf der gewünschten Position steht.

Herzlich hinweisen möchte ich Sie auf den Gottesdienst, den wir morgen um 20 Uhr gemeinsam mit der 3. Jugendklimakonferenz Open-Air im Brüggmanngarten feiern werden. Die Jugendlichen aus verschiedenen Ländern beraten vom 29. September bis zum 3. Oktober unter dem Motto „WertSchatzOstsee – ValueBaltic“ an Bord der Passat, gleich gegenüber unseres Tagungshotels. Ein Thema der Konferenz werden die Folgen des Klimawandels für die Ostsee sein.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 23. August 2017 zugegangen. Nach der Zustellung haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

Zuerst werden wir unter TOP 7.1 auf dieser Tagung ein Mitglied in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wählen. Auf der Tagesordnung und auf dem Vorschlagsblatt steht noch stellvertretendes Mitglied.

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt 8.1 wird aufgenommen die Anfrage von Herrn Möller, Herrn Streng und Frau Raupach. Wer der Tagesordnung dann so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen. Den TOP 8.1 werden wir dann zusammen mit dem TOP 6.2 aufrufen, da diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir zwei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamts und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Herr OKR Dawin aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum: Frau Per-tiet, Herr Spangenberg. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank.

Zählteam 2: Herr KR Luncke aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum: Herr Schöne-Warnefeld und Frau Schwichtenberg. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Und ein Dank an die vier Synodalen, die sich für die Zählteams zur Verfügung gestellt haben.

Dann bittet das Präsidium darum, folgenden Personen Rederecht zu erteilen:

Herrn Peter Schulze, Frau Antje Dorn und Herrn Frank Zabel für den TOP 9.1 Rückblick Das Nordkirchenschiff sowie Herrn Dr. Stefan Atze für die Bibelarbeit am Freitag, 29. September 2017. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen.

Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich Sie noch kurz informieren über den synodalen Studientag. Vor zwei Wochen, am 16. September 2017, hat der synodale Studientag zum Thema „Gerechter Frieden“ im St. Ansgar Haus in Hamburg stattgefunden. Teilgenommen haben 40 Synodale. Die Ergebnisse dieses Tages sind nun vom Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung aufgenommen worden und werden in das von uns im März 2017 beschlossene Positionspapier eingearbeitet und der Synode voraussichtlich im November 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Referate und Vorträge, die die Impulse für den Tag gegeben haben, finden Sie in der Woche nach dieser Synode in Bild und Ton im internen Bereich unserer Homepage.

Dann steigen wir ein in die Tagesordnung und beginnen mit dem TOP 3.2, Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und Pfarrdienstausbildungsgesetzes und ich bitte Herrn Dr. Melzer für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Syn. Dr. MELZER: Hohes Präsidium, liebe Synodale, Ihnen liegt eine sehr ausführliche Erläuterung zu den Details des „Kirchenbesoldungsgesetzes“ vor. Ergänzt wird diese noch

durch umfangreiche Anlagen – wesentlich ist dabei das Bundesbesoldungsgesetz. In meiner Einbringung kann ich mich deshalb beschränken.

Ich möchte Ihnen einerseits die Hintergründe und Gründe darlegen, die die Kirchenleitung bewogen haben, Ihnen diese Gesetzesvorlage gerade in dieser Form vorzulegen. Andererseits will ich Ihnen ein paar Besonderheiten des Gesetzes aufzeigen, in denen spezifisch kirchliche Aspekte bzw. Aspekte unserer Landeskirche reflektiert werden.

Auch wenn ein solches Gesetz zunächst eher technisch wirkt, so ist doch viel Emotion mit der darin enthaltenen Materie verbunden. Denn wir blicken mit dieser Gesetzesvorlage einerseits auf die Gründungsgeschichte unserer Nordkirche zurück, wir vergewissern uns des bisher gemeinsam gegangenen Weges und wollen unser zukünftiges Handeln beschreiben.

Die Ausgangspositionen unserer drei Gründungskirchen waren unterschiedlich. Zwar wandten alle drei Fusionskirchen das Bundesbesoldungsrecht an - jedoch in unterschiedlicher Form:

- Das nordelbische Recht sah einen dynamischen Verweis auf die jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes vor. Somit wurden auch die Besoldungsanpassungen automatisch übernommen. Auch wurde die Besoldung in gleicher Höhe wie beim Bund ausgezahlt.
- In Mecklenburg und Pommern wurde zum Zeitpunkt der Fusion eine Besoldung gewährt, die 90 Prozent der Bundesbesoldung betrug.

Soweit also die Startposition.

In den Fusionsverhandlungen einigte man sich darauf, das nordelbische Recht bis zu einer Rechtsvereinheitlichung fortzuführen. Das bedeutete materiell auch, dass die Besoldung der Personen mit Dienstsitz in Mecklenburg und Pommern seit der Fusion schrittweise angepasst wurde. Jedes Jahr ist die Besoldung um zwei Prozentpunkte erhöht worden, so dass seit 1. Januar dieses Jahres eine einheitliche Besoldungshöhe in der gesamten Nordkirche gilt, nämlich in Höhe der Bundesbesoldung. Ein gemeinsamer Weg wurde beschritten.

Nun also der Blick auf die angestrebte Zukunft. An welchem Recht orientieren wir uns in der Zukunft? Welche Höhe soll die Besoldung in der Nordkirche haben?

Die Beschäftigung mit diesen Fragen folgt aus einem Auftrag aus dem Einführungsgesetz. Es galt zu evaluieren, ob in Zukunft weiterhin das Recht des Bundes oder ein Landesbesoldungsrecht Anwendung finden soll. Hintergrund dieses Auftrages ist es, dass die Höhe der Bundesbesoldung im Vergleich zu den Landesbesoldungen höher ist. Sie können der Anlage Nummer 5 einen Vergleich der Bundesbesoldung und den drei Landesbesoldungen von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entnehmen. Zusammengefasst kann man feststellen, dass die drei Bundesländer eine Besoldung gewähren, die zwischen 94 und 95 Prozent der Bundesbesoldung beträgt. Das liegt daran, dass die Bundesländer seit dem Jahr 2006 selbst über ihr Besoldungsniveau entscheiden können. Der Bund hat seit diesem Zeitpunkt regelmäßig die Tarifabschlüsse für die Angestellten auf seine Beamten übertragen. Die Länder unterfallen mittlerweile einem anderen Tarifwerk, und diese Abschlüsse sind nicht immer zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen worden. So kommt diese Differenz zustande.

In der Ersten Kirchenleitung ist sehr intensiv über diese Materie beraten worden.

Recht schnell wurde Einigkeit darüber erzielt, der Synode vorzuschlagen, weiterhin das Bundesrecht anzuwenden. Der Vorteil: alle drei Fusionskirchen haben – wie auch mittlerweile die meisten EKD-Kirchen – gute Erfahrungen mit dem Bundesbesoldungsrecht. Insofern also Fortführung eines vertrauten, gut gepflegten Systems und Vermeidung einer Umstellung. Diese hätte erheblichen Aufwand bedeutet und wäre auch nur schwer plausibel zu machen – welches Bundesland soll aus welchem Grund für alle maßgeblich sein?

Damit stand allerdings noch nicht fest, in welcher Höhe nun die Besoldung konkret ausgezahlt werden soll. Es wäre nämlich auch möglich, einen sog. Bemessungssatz einzuführen. Es würde zwar dann das Bundesbesoldungsrecht gelten, jedoch würde nur ein bestimmter Pro-

zentsatz der Beträge ausgezahlt werden, die in den Besoldungstabellen des Bundes aufgeführt werden.

Konkret lagen der Ersten Kirchenleitung hierzu zwei Modelle vor:

- Das erste Modell sah vor, einen Bemessungssatz von 95 Prozent einzuführen. Man hätte dazu die anstehenden Besoldungsanpassungen nicht und nicht in voller Höhe übernommen. Mit Erreichen des Bemessungssatzes wäre aber die Vorschrift entfallen, nach der jede Erhöhung der Besoldung durch ein Kirchengesetz zu beschließen ist.
- Das zweite Modell sah vor, die Besoldung in der jetzigen Form weiterzuführen und bei jeder Besoldungserhöhung neu zu entscheiden, ob diese umgesetzt und damit übernommen werden soll. Die Entscheidung hat die Landessynode durch ein Kirchengesetz zu treffen. Das ist ja bereits seit der Fusion die Rechtslage.

Ja, mit einer Absenkung auf 95 Prozent könnten wir den finanziellen Aufwand des Personalkostenbudgets reduzieren, wir könnten ein Zeichen setzen und wir wären nahe dran an der Besoldungshöhe der Landesbeamten und -beamtinnen.

Doch ist eine solche Absenkung in einer Situation gerechtfertigt, in der es uns – dank guter Kirchensteuereinnahmen – sehr gut geht? Zudem hat ein großer Teil der Pastorinnen und Pastoren der damaligen Nordelbischen Kirche bereits deutliche Einschnitte bei der Besoldung am Dienstbeginn hinnehmen müssen. Zu nennen sind insbesondere die ehemals 75 Prozent der Bezüge im Probendienst sowie die Pfarrstellenteilung bei Pastorenehepaaren, die auch versorgungsrechtliche Auswirkungen hat.

Ist eine solche Absenkung ein gutes Signal in einer Situation, in der wir um Nachwuchs werben? Sicherlich, kaum einer wird allein um des Geldes willen Pastor oder Pastorin werden – doch ist die Verlässlichkeit einer Kirche inzwischen durchaus auch ein Kriterium in einer Zeit, in der jungen Kolleginnen und Kollegen (fast) alle Landeskirchen offen stehen.

Aber auch für die schon im aktiven Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren bedeutet die ruhestandsbedingte rückläufige Zahl der Pastorinnen und Pastoren eine zusätzliche Herausforderung.

Vice versa gilt das gerade Gesagte natürlich auch für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten. Auch hier sind wir darauf angewiesen, qualifizierte Frauen und Männer zu finden und zu halten.

In Abwägung aller Argumente hat sich die Erste Kirchenleitung dazu entschlossen, Ihnen vorzuschlagen, das Bundesrecht beizubehalten.

Neben allen inhaltlichen Argumenten hat mehrheitlich überzeugt, dass bei einer Fortschreibung der derzeitigen Rechtslage die Landessynode über § 2 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs jederzeit Besoldungsanpassungen aussetzen oder in veränderter Form übernehmen kann. Auch in Zukunft kann auf die jeweilige Finanz- und Haushaltssituation reagiert werden. Die abschließende Planungshoheit bleibt somit gewahrt.

Ich hoffe darauf, dass Ihnen diese etwas ausführlichere Darstellung zu Hintergrund und Motiv der EKL-Vorlage hilfreich bei der Entscheidungsfindung sein wird.

Nun noch – etwas kürzer – einige Hinweis zu Einzelheiten des Gesetzesentwurfs.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist wie bisher auch das nordelbische Recht auf das Bundesbesoldungsrecht in der jeweils geltenden Fassung. Damit findet zunächst das Bundesbesoldungsrecht grundsätzlich Anwendung, es sei denn, es werden bestimmte Vorschriften ausgeschlossen oder ersetzt. In dieses Kirchengesetz wurden nur Vorschriften aufgenommen, die in Anwendung des Bundesbesoldungsrechts für den kirchlichen Dienst notwendig sind. Ansonsten findet das Bundesbesoldungsrecht entsprechende Anwendung.

Der Gesetzesentwurf schreibt viele bisherige Vorschriften fort. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die sog. Durchstufung für Pastorinnen und Pastoren, die nach einer bestimmten Dienstzeit von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 per Gesetz wechseln.

Die bisherige Anlage zu dem Besoldungsgesetz ist zwar redaktionell überarbeitet worden, die konkrete Einreihung in die Besoldungsgruppen hat sich aber nicht geändert, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Hinweisen möchte ich Sie an dieser Stelle auch auf eine neue Regelung, die in § 13 Absatz 6 enthalten ist. Danach wird der Kirchenleitung die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen in den Kirchenkreisen regeln zu können. Der Hintergrund: Es gibt nach dem damaligen nordelbischen Reformprozess, der 2009 in die Struktur der neuen Kirchenkreise mündete, auch in den Kirchenkreisen z.T. Dienste und Werke, die weitaus größer sind als jene Funktionen, die auf landeskirchlicher Ebene mit A15 bewertet werden. Personen, die eine solche herausgehobene Funktion wahrnehmen, sollen in Zukunft auch eine Stellenzulage nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten können. Das gab es bisher noch nicht. Jedoch war uns klar, dass dadurch nicht sämtliche Stellenträger finanziell belastet werden sollen. Daher haben die Kirchenkreise diese Stellenzulagen zu refinanzieren. Natürlich wird sehr genau geprüft werden, welche Stellen dafür überhaupt in Frage kommen. Zudem sehen Sie, dass die Anzahl an Stellenzulagen je Kirchenkreis schon in dem Besoldungsgesetz begrenzt wird, so dass die Kirchenleitung nicht beliebig viele Stellen mit einer solchen Zulage versehen kann.

Eine weitere Neuerung stellt die Wartestandsbesoldung dar. Bei dem Wartestand handelt es sich um einen Status zwischen aktiven Dienst und Ruhestand. Es ist im Wartestand nicht zwingend, dass eine Dienstleistung erbracht wird. Wir hatten an dieser Stelle zu entscheiden, wie die Personen im Wartestand hinsichtlich ihrer Bezüge behandelt werden, entweder sind es Besoldungs- oder Versorgungsbezüge. Eine einheitliche Regelung gab es in der Nordkirche dazu nicht. Wir haben uns dazu entschieden, die Regelungen der EKD zur Wartestandsbesoldung zu übernehmen und schaffen damit eine einheitliche Regelung für die gesamte Nordkirche. Der Wartestand wird danach wie ein aktiver Dienst behandelt, und die Personen im Wartestand erhalten eine Besoldung.

Ein Hinweis noch auf einen Konnex mit einem weiteren Gesetzesprojekt – erst morgen werden wir uns mit dem Hauptbereichsgesetz beschäftigen. Dort steht auch eine Neuregelung der Titulatur der bisherigen „HauptbereichsleiterInnen“ an. In dem Gesetzestext des Besoldungsgesetzes wird bereits die neue Bezeichnung gewählt und der Begriff „Leitender Pastor/Pastorin des Hauptbereichs“ eingeführt. Sollte entweder das Gesetz oder die neue Bezeichnung morgen nicht beschlossen werden, müsste in der 2. Lesung die alte Bezeichnung wieder aufleben.

Damit komme ich zum Ende. Ich hoffe das Wesentliche gesagt zu haben; bei vielen Folgeänderungen sowie redaktionellen Anpassungen verweise ich nochmals gerne auf die übersandte Vorlage.

Namens der Ersten Kirchenleitung bleibt mir nur noch, Sie nun um Ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage zu bitten. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Ich bitte Herrn Dr. Brenne um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Wir haben das Gesetz am 29.5.2017 diskutiert und wir haben nichts zu monieren, wir empfehlen den Entwurf zur Annahme.

Der PRÄSES: Danke! Ich bitte Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat die Vorlage im Juni und im Juli beraten und schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht an.

Der PRÄSES: Ich bitte Herrn Propst Dr. Havemann um die Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Dr. HAVEMANN: Was ist eine angemessene Besoldungshöhe für Pastorinnen und Pastoren? Im Fusionsprozess war die Frage der Höhe der zukünftigen Besoldung sehr umstritten, weil sich hier in besonderer Weise unterschiedliche Traditionen und unterschiedliche Geschichte begegneten. Das erste gemeinsame Besoldungsgesetz der Nordkirche sollte Anlass sein, um kurz innezuhalten und zu schauen, an welchem Punkt des gemeinsamen Weges wir jetzt sind. Die Theologische Kammer möchte keine konkreten Empfehlungen geben, sondern einige orientierende Gedanken zur Verfügung stellen, die vielleicht in der Diskussion hilfreich sein können. Für die Frage nach einer angemessenen Besoldungshöhe wird es keine eindeutigen Kriterien geben. Insofern kann es nützlich sein zu schauen, in welcher Weise in der Vergangenheit mit diesem Thema umgegangen worden ist. Wir wollen deshalb einen Blick richten auf die unterschiedliche Geschichte der Besoldung in Ost und West unserer Landeskirche und dann einige Perspektiven aufzeigen, unter denen die Frage der Besoldungshöhe heute betrachtet werden kann.

1. Zur Idee und Geschichte der Besoldung

Zuerst wenige Worte zur Idee der Besoldung: Die Besoldung der Pastoren löste im 19. Jahrhundert schrittweise die Versorgung durch die Pfründe der örtlichen Kirche ab, wie sie seit dem Mittelalter üblich war. Dem Beamtenrecht entliehen, sorgte die Besoldung für eine Gleichbehandlung der Pastoren und sicherte ihre finanzielle Unabhängigkeit, auch von der jeweiligen Kirchengemeinde.

Die Besoldung ist Teil der Alimentation. Die Idee der Alimentation ist die Zusage der Versorgung als Gegenleistung für die Treue zum Dienstherrn. Das heißt: In der Besoldung wird die Arbeit nicht direkt entlohnt. Die Kirche übernimmt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, damit die einen bestimmten Dienst tun können. Die Treue gegenüber der Kirche dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, sie gilt damit letztlich Christus selbst. Besoldung und Alimentation kann man als eine Freistellung für den Dienst der Verkündigung verstehen.

2. Die unterschiedliche Geschichte der Besoldung in West und Ost

Die Besoldung hat in den früheren westlichen und östlichen Landeskirchen auf dem Gebiet unserer Nordkirche eine unterschiedliche Geschichte genommen.

Im Bereich der Nordelbischen Kirche wurden die Gehälter entsprechend der allgemeinen Gehaltsentwicklung angehoben. In finanziell schwierigen Zeiten wurden jedoch mehrfach Verzögerungen in der Anpassung beschlossen, die von den Pastorinnen und Pastoren mitgetragen wurden.

Gleichzeitig gab es, ganz anders als heute, über Jahre und Jahrzehnte ein Überangebot an Pastorinnen und Pastoren. Durch verschiedene Maßnahmen wurde versucht, möglichst viele von ihnen in Dienst zu nehmen. Das führte jedoch zu finanziellen Härten, insbesondere für Dienstanfänger. Viele von ihnen bekamen über längere Zeit kein volles Gehalt – durch jahrelange Wartezeiten oder reduzierte Pfarrstellen. Das gleiche galt für Ehepaare, die sich eine Pfarrstelle teilen mussten. Besondere Anstellungsformen wie das „Junior-Senior-Modell“ sollten jungen Pastorinnen und Pastoren die Möglichkeit zum Einstieg in den kirchlichen Dienst geben. In einem bedeutsamen Akt der Solidarität hat der Verein „Pastoren helfen Pastoren“ zwischen 1982 und 2012 insgesamt 3,5 Millionen Euro für den theologischen Nachwuchs gesammelt.

Die damaligen Gehaltseinbußen werden jedoch für ca. die Hälfte der jetzt im aktiven Dienst befindlichen Pastoren negative Auswirkungen auf ihre Pensionsbezüge haben.

In der Mecklenburgischen wie in der Greifswalder Landeskirche kam es aus finanzieller Not heraus ab den 70er Jahren zur Zusammenlegung von Gemeinden und einer steten Reduzierung von Stellen, sowohl von Mitarbeitenden als auch von Pastorinnen. Dieser Prozess hat sich bis zur Fusion in unterschiedlicher Intensität fortgesetzt. Um in der Fläche eine Grund-

versorgung in der Verkündigung sicherzustellen, wurde in Mecklenburg ein Großteil der Gehälter nicht nur der Pastoren, sondern auch der Mitarbeitenden von der Landeskirche bezahlt. Mit einigen Veränderungen ist dieses Prinzip bis heute Teil der Finanzregelung im Kirchenkreis Mecklenburg.

Anfang der 80er Jahre wurde zusätzlich über Gehaltsreduzierungen nachgedacht. In Konventen und anderen Beratungen wurden Pastorinnen wie Mitarbeitende darauf vorbereitet. Gehaltserhöhungen waren nicht möglich. Für viele Mitarbeitende und Pastoren wurde das niedrige Gehalt Teil ihres Selbstverständnisses, gewissermaßen ein bewusstes Bekenntnis, und so wurde es oftmals auch von außen wahrgenommen. Aber es gab institutionell wie auf persönlicher Ebene große Unterstützung aus den westlichen Landeskirchen.

Nach der Wende wurden die Gehälter von Mitarbeitenden wie Pastorinnen entsprechend der allgemeinen Gehaltsentwicklung im Osten schrittweise angehoben. Gleichzeitig ging der Stellenabbau weiter, so dass die Erhöhung der Gehälter z.T. als Ursache für die Reduzierung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen angesehen wurde. Viele Pastoren und Mitarbeitende betrachteten deshalb auch die eigene Gehaltserhöhung kritisch. In Mecklenburg wurde 1995 eine Spendeninitiative zur Stellenfinanzierung von Mitarbeitenden ins Leben gerufen, die bis heute existiert.¹ Im Zugehen auf die Fusion sahen etliche PastorInnen und Mitarbeitende in weiteren größeren Gehaltssteigerungen ein Problem. Für den Mecklenburgischen Pastorenverein war die in Aussicht gestellte Gehaltsangleichung mehrheitlich ein Argument *gegen* die Fusion.

3. Perspektiven für die Debatte um die Besoldungshöhe

Gegenwärtig richtet sich die Besoldungshöhe in allen Teilen der Nordkirche zu 100 Prozent nach der Bundesbesoldung. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, diese Praxis fortzuschreiben: sich also erstens in unserer mehrere Bundesländer umfassenden Landeskirche an der Bundesbesoldung zu orientieren und dies zweitens weiterhin zu 100 Prozent zu tun. Nach § 2 Absatz 6 dieses Gesetzes würde die Landessynode aber jederzeit umsteuern und eine von der Bundesbesoldung abweichende Pfarrbesoldung festlegen können.

Wenn heute über eine angemessene Besoldungshöhe diskutiert wird, so wird dies wie in der Vergangenheit in sehr unterschiedlichen Perspektiven geschehen.

Eine wesentliche Perspektive war stets praktischer Art: Es war schlicht die Frage der finanziellen Möglichkeiten der Landeskirchen und der Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sahen. Bei aller Unterschiedlichkeit der Geschichte der Pfarr-Besoldung in West und Ost verbindet beide Teile unserer Kirche, dass Aussetzungen von Gehaltserhöhungen nie aus dem Gefühl heraus entschieden wurden, Pastorinnen würden zuviel verdienen, sondern dass sie aus finanziellen Zwängen heraus für unumgänglich erachtet wurden. So wird auch heute die Frage sein, wie man die finanzielle Situation der Nordkirche in Bezug zu ihren Aufgaben beurteilt.

Eine der gegenwärtigen Herausforderungen für unsere Landeskirche ist nicht primär finanzieller Art, aber auch sie wird in dieser Debatte diskutiert werden: Es ist der erwartete Mangel von Pastorinnen und Pastoren. Die Kirche findet sich in der Gewinnung von pastoralem Nachwuchs in neuer Weise auf einem Markt wieder:

- bei Abiturienten in Konkurrenz zu anderen Studiengängen und Berufen
- bei Absolventen des Theologiestudiums in Konkurrenz zu anderen Landeskirchen.

Für die Attraktivität des Pastorenberufes wie unserer Landeskirche als Anstellungsträgerin ist natürlich auch die Höhe der Besoldung von Bedeutung. Sollten die Besoldungshöhen der Landeskirchen allerdings in Zukunft zu weit auseinandergehen, könnte das in finanziell schwächeren Landeskirchen den Pfarrermangel verstärken.

Die Frage nach der Notwendigkeit von Solidarität gehört zu den moralischen Aspekten, die in der Besoldungsfrage auch immer wieder eine Rolle spielten. Sie wurde von Pastorinnen und Pastoren insbesondere in finanziell schwierigen Zeiten erwartet: Solidarität gegenüber den

¹ 1995 wurde in Mecklenburg die Fünf-Prozent-Initiative ins Leben gerufen, die Pastoren wie Mitarbeitende aufrief, bis zu 5 Prozent ihres Gehaltes in einen Fond zu spenden, um damit Stellen und Stellenanteile für Mitarbeitende zu finanzieren. Diese Initiative mit derzeit 71 Frauen und Männern hat bis heute eine halbe Million Euro an Spenden zusammengebracht.

Amtsgeschwistern, anderen Mitarbeitenden, gegenüber den Ortsgemeinden oder der Landeskirche insgesamt.

Die Erwartung von Solidarität braucht in jedem Fall einen längeren Verständigungsprozess und einen überzeugenden Begründungsrahmen, damit nicht das Gefühl von Willkür entsteht und Verletzungen vermieden werden. In der Vergangenheit wurde Solidarität in West und Ost in aller Regel nicht verordnet, sondern es wurden Rahmenbedingungen geschaffen, unter denen freiwilliges solidarisches Handeln möglich war. Es verbindet die Pastorinnen und Pastoren in Ost und West, dass sie in schwierigen Zeiten harte Entscheidungen in Besoldungsfragen mitgetragen haben und auch darüber hinaus zur Solidarität bereit waren.

Eindeutige Kriterien für eine angemessene Besoldungshöhe kann es nicht geben. In der Vergangenheit wurde versucht, nach den jeweiligen Möglichkeiten Pastoren für alle Teile der Landeskirche auskömmlich zu versorgen und sich dabei an der Gehaltshöhe von Berufen mit vergleichbarer Ausbildung und Verantwortung im öffentlichen Bereich zu orientieren. Gleichzeitig galt es, dabei das Ganze der Kirche, ihrer Aufgaben und Herausforderungen im Blick zu haben.

Wo sind wir jetzt in der Besoldungsfrage auf unserem gemeinsamen Weg? Letzte Woche sprach mich ein Pastor aus Hessen an und fragte mich nach der Nordkirche aus. Ob denn die Pastoren in Pommern jetzt genauso viel verdienen würden wie die in Hamburg. Er hatte Beziehungen nach Pommern und spielte mit dem Gedanken, sich dort zu bewerben. Meine Antwort auf seine Frage wollte er gar nicht glauben.

Dass die gleiche Bezahlung des Pastorinnen in Ost und West für uns normal geworden ist, ist ein Indiz dafür, wie viel auf dem Weg der Fusion schon erreicht wurde. Wir können dankbar sein und auch ein wenig stolz darauf, wie sehr unsere Nordkirche bereits zusammengewachsen ist.

Das erste gemeinsame Besoldungsgesetz wird diesen Weg weitergehen. Egal, wie es im Detail beschlossen wird: Es wird die Pastorinnen und Pastoren gleich und auskömmlich versorgen. Und vielleicht arbeitet unser hessischer Kollege ja jetzt bald in Pommern.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Havemann. Wir kommen nun zur Stellungnahme des Finanzausschusses. Herr Möller, bitte.

Syn. MÖLLER: Auch wenn die Theologische Kammer die Herausforderung in der Pastorenversorgung sieht, sieht der Finanzausschuss auch finanzielle Herausforderungen in der Nordkirche. Nach langer Beratung ist der Finanzausschuss zu dem Votum gekommen, diesem Entwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Es ist auch richtig, dass die Nordkirche hier das Bundesrecht wählt, denn sonst hätten wir im Landesrecht verschiedene Bezugspunkte. Allerdings ist das bezüglich der Bemessungsgrundlage kein Selbstgänger. Andere Landeskirchen weichen prozentual von Landes- oder Bundesrecht ab, in der hier vorliegenden Fassung tun wir das nicht. Aber wir müssen wissen, dass die Versorgungskosten ein zunehmendes Problem werden, nicht zuletzt, weil immer mehr Pastoren in die 100%-Versorgung kommen. Die Umlage wird durch lineare Anhebung steigen. Das ist den Kirchenkreisen sicher bekannt. Wir gehen aber davon aus, dass diese Mehrkosten durch Entnahmen aus Rücklagen des Versorgungswerkes abgepuffert werden. Wir hoffen, dass das so bleibt und werden darüber im Haushalt zu beraten haben. Zurzeit ist die Nordkirche ein attraktiver Arbeitgeber für Pastoren. Trotzdem könnte die finanzielle Situation uns zu Maßnahmen zwingen. Wir haben abgestimmt, dass nicht jede staatliche Erhöhung automatisch von uns mit übernommen, sondern der Synode vorgelegt wird. Insofern weist der Finanzausschuss darauf hin, dass die Synode das Recht hat, bei einer veränderten Finanzsituation phasenweise andere Entscheidungen zu treffen. Ich hoffe nicht, dass es dazu kommt, gehe aber davon aus, dass die Situation im Haushalt sehr kritisch diskutiert wird.

Der PRÄSES: Ich bitte um eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke. Die Kammer verzichtet auf eine Stellungnahme. Dann liegt uns ein Antrag vom Evangelischen Kirchenkreis Pommern vor und ich bitte Herrn Franke um die Einbringung.

Syn. FRANKE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, im pommerschen Kirchenkreis sind die im Allgemeinen als Fachkräftemangel bezeichneten Entwicklungen bereits deutlich spürbar, auch und gerade im Bereich der flächendeckenden Pfarrstellenversorgung, wie sie uns durch Artikel 18 unserer Verfassung vorgegeben ist.

Unsere Kreissynode hat sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt, und so ist dieser Antrag entstanden, der Ihnen vorliegt. Die Kreissynode sieht es als angemessene Möglichkeit, eventuell auf uns zu kommende Engpässe im Bereich der Pfarrstellenbesetzung durch Beauftragung von Nichtordinierten gemäß Artikel 16 der Verfassung aufzufangen.

Dazu ist ein Finanzierungsmodell zu entwickeln.

Wie Sie dem Antrag entnehmen konnten, steht die Finanzierung der Pfarrbesoldung und -versorgung in Pommern auf zwei Säulen: den Personalstaatsleistungen und den Pfarrvermögenserträgen. Die Staatsleistungen sollen hier nicht zur Disposition stehen. Die Pfarrvermögenserträge könnten aber zu einer Finanzierung des eben beschriebenen Weges beitragen. Das wäre durch eine entsprechende Öffnung in den Regelungen des § 15a des Kirchenbesoldungsgesetzes möglich.

Liebe Mitsynodale, wir beraten gerade das neue Kirchenbesoldungsgesetz, in dem der bisherige § 15a zunächst weiter fortgelten soll, bis § 14 Finanzgesetz neu gefasst wird. Dazu wurde in der letzten Tagung ein Antrag gestellt und zur Weiterbearbeitung an die Kirchenleitung verwiesen. Hier passiert also schon etwas.

Darum möchte ich vorschlagen, unseren vorliegenden Antrag zu unterstützen und ihn in den laufenden Prozess einzuspeisen, indem wir ihn ebenfalls an die Kirchenleitung zur Weiterbearbeitung verweisen. Vielen Dank.

Der PRÄSES: Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Vikar Wolkenhauer bittet als Gast um das Rederecht. Kann die Synode dem zustimmen? Die Synode stimmt dem zu. Herr Wolkenhauer hat das Wort.

Vikarsvertreter WOLKENHAUER: Der Vikariatsrat der Nordkirche begrüßt alle Bemühungen, Pastorinnen und Pastoren von Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Verkündigung des Evangeliums zu tun haben, zu entlasten und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Kirchenkreissynode Pommern. Gleichzeitig sehen wir den Beschluss mit einiger Sorge und werden ihn auf unserer Vollversammlung im Januar diskutieren. Nach Ansicht des Vikariatsrates leistet dieser Beschluss keinen Beitrag zur Lösung des drohenden Pastorenmangels. Zu dieser Lösung fehlt dem Vikariatsrat ein durchdachtes Konzept, das besonders einer Justierung des Amtsverständnisses der Ordination und plurale Zugänge zum pastoralen Berufsfeld beachtet. Der Beschluss scheint uns nicht geeignet, werbend auf die Attraktivität von Studium und Beruf hinzuwirken. Daher müsste nach unserer Auffassung in der Begründung der Halbsatz „um dem drohenden Pastorenmangel zu begegnen“ gestrichen werden, damit nicht falsche Erwartungen geweckt werden.

Syn. Frau LANGE: Ich bin in der Innenstadtgemeinde Rostock für die Finanzen zuständig und sehe in den Haushalten die steigenden Personalkosten für Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitende. Ich möchte daher aus der mecklenburgischen und sicher auch aus der pommerschen Perspektive darauf hinweisen, dass es wichtig ist, keine Automatismen einzuführen. Des Weiteren möchte ich erwähnen, dass wir aus einer Tradition kommen, in der die hierarchischen Unterschiede zwischen den Mitarbeitenden in der Dienstgemeinschaft nicht durch finanzielle Unterschiede verstärkt wurden. Es ist für mich beschwerlich, hier zu erfahren, dass

das jetzt verstärkt werden soll, in dem für besondere Funktionen auch noch Stellenzulagen eingeführt werden sollen. Die Pastorenvertretung hat bereits darauf hingewiesen, dass wir das Verhältnis der Gewichtung von Funktions- und Gemeindepfarramt überprüfen müssen. Das gilt auch für die mögliche Solidarität aller Mitarbeitenden.

Syn. Frau VON WAHL: Ich verstehe die Logik nicht. Wir haben eben von Herrn Möller gehört, dass wir zunehmend Schwierigkeiten haben werden, die Versorgungskosten zu stemmen und dass die Hoffnung besteht, dass wir dieses durch Entnahmen aus der Rücklage abpuffern können. Ich verstehe nicht, warum wir warten, bis das Kind in den Brunnen fällt. Warum denken wir nicht schon vorher über eine Absenkung der Umlage nach? Warum will man sie jetzt bei 100 Prozent belassen?

Syn. KRÜGER: Wir springen von A nach B, von Mitarbeitenden zu Pastoren, wir streifen die Verfassung und die Aufgaben der verschiedenen Mitarbeitenden. Das war auch absehbar. Wir haben im Bereich der Pastorinnen und Pastoren kein Gehalt, sondern eine Besoldung. Und das ist etwas ganz Anderes. Mir liegt daran, dass das klar gesehen wird. Sonst müssen wir unser System Kirche irgendwann anders aufbauen. Herr Möller muss als Vorsitzender des Finanzausschusses das sagen, was er gesagt hat, aber ich habe auch von vielen Seiten gehört, dass es keine adäquate Bemessungsgrundlage gibt, nach der die Besoldung festgelegt werden kann. Auch wenn ich mich jetzt richtig unbeliebt mache, frage ich, warum wir nur über eine mögliche Absenkung nachdenken, nicht aber über eine Anhebung auf 102 oder 103 Prozent, um unsere Nordkirche richtig attraktiv für alle in der Bundesrepublik zu machen. Das ist mindestens für ein, zwei, drei oder vier Jahre in diesen finanzstarken Zeiten ein positives Signal.

Der PRÄSES: Geld soll ja nicht alles sein im Leben.

Syn. KRÜGER: Wenn das ein Kommentar zu meinen Ausführungen gewesen sein sollte, würde ich nochmal um das Rederecht bitten.

Der PRÄSES: Ich habe mich verplappert.

Syn. LANG: Sie haben genau die Sorge ausgedrückt, die ich als Synodaler habe. Es ist zwar nicht gerecht, aber wenn wir uns gut darstellen, sind wir zumindest gut versorgt. Allerdings sind wir bereits 10 Prozent über allen anderen Landeskirchen. Denn die liegen alle mindestens fünf und bis zu zehn Prozent unter dem Bundesbesoldungsrecht. Der zweite Punkt, der mir in Ihren Ausführungen fehlt, ist die Zukunftsfrage. Trotzdem wir das in einigen Jahren ändern können, trägt es sich die nächsten dreißig Jahre durch. Bei Personalkosten muss man immer auch weiter in die Zukunft schauen.

Syn. Dr. BÜCHNER: Der Glaube kommt ja bekanntlich aus dem Zweifel. Insofern verstehe ich Ihre Bedenken. Ich halte trotzdem den Vorschlag, nicht alle Erhöhungen mitzumachen, für das bessere Signal als über Absenkungen zu reden. Letztendlich steuern wir auf Konsolidierung hin und es ist richtig, auf diesem Kurs zu bleiben. Allerdings sehe ich in einer Absenkung ein falsches Signal an die Pastorinnen und Pastoren und Vikarinnen und Vikare. Es ist leichter, weniger dazuzutun, als etwas wegzunehmen, deshalb werbe ich für den hier vorliegenden Vorschlag.

Der PRÄSES: Wir müssen abstimmen, ob Herr Jeute von der Pastorenvertretung das Recht zur Wortmeldung bekommt. Das ist angenommen. Herr Jeute hat das Wort.

Herr JEUTE: Ich möchte zweierlei erzählen. Zum einen zum Verhältnis von Mitarbeitern, Pastoren und Kirchenbeamten. Ich erinnere einen Fall aus der Zeit des massiven Sparkurses vor zehn Jahren. Ein alleinverdienender Organist wird von 100 % auf 50 % gekürzt. Das ging allen Pastoren ebenso nah wie den Mitarbeitern. Wir haben jetzt ein Kollegium der Mitarbeiter-, Beamten- und Pastorenvertretung. Wir gehen einen guten Weg gemeinsam. Das Zweite: Ich nahm gerade in Münster am Treffen der Pastorenvertretungs- und Pfarrvereinsvorsitzenden teil. Dort wurde berichtet, dass im letzten Jahr deutschlandweit 210 Vikare übernommen wurden. Wir brauchen das Dreifache. Die anderen Landeskirchen haben ihre Grenzen geöffnet. Trotzdem wollen wir jetzt nicht eine Erhöhung der Besoldung auf 110 % oder 120 %, um Vikare anzulocken. Wir wollen Solidarität mit den anderen Landeskirchen. Wir halten den vorliegenden Vorschlag für angemessen und ich bin sicher, dass andere Landeskirchen nachziehen werden. Es besteht nicht nur eine Konkurrenz zwischen den Landeskirchen, sondern auch ein Mangel an Lehrern und anderen konkurrierenden Berufen, die für Pastorinnen und die Berufswahl junger Menschen attraktiv sein können. Wir gehen auf eine Zeit zu, in der Attraktivität des Pfarrberufes äußerst wichtig ist.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Krüger.

Syn. KRÜGER: Um nicht falsch verstanden zu werden, ich stimme dem Vorschlag natürlich zu. Ich wundere mich nur, dass Abweichungen nur nach unten bedacht wurden und nicht nach oben. Ein Kommentar noch zu Ihnen, Herr Lang, es ist schwierig die Besoldung mit anderen Landeskirchen zu vergleichen, weil eben die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht mit dran hängt. Der Zustand von Pastoraten ist von Landeskirche zu Landeskirche sehr unterschiedlich. Die Besoldung ist nur ein Teil von dem, wie ich ganz persönlich mein Leben gestalten kann. Es kommen noch viele Baustellen dazu, deswegen ist ein Vergleich so nicht möglich. Ein Satz noch zum Konsolidierungskurs, lieber Herr Dr. Büchner. Es ist klar, dass es schwierig ist Haushalte aufzustellen. Unser Hauptproblem ist, wie wir die Prioritäten richtig stellen, weil wir in aller Regel immer mehr machen und mit nichts aufhören. Deshalb bekommen wir diese Dinge nicht finanziert. Hier stellt sich die Frage nach dem Stellenwert der pastoralen Arbeit in unserer Nordkirche.

Syn. DE BOOR: Wir haben im Kirchenkreis Mecklenburg gerade den Stellenplan bearbeitet. Ein Problem dabei ist, dass die Stellenausstattung auch immer mit der Finanzkraft zu tun hat. Wir haben das Problem, wo die Pastoren herkommen und wie wir die Stellen finanzieren können. Die steigenden Vergütungen haben auch Auswirkungen auf den Stellenplan. Da ist ein Problem, das da ist und was verbunden ist mit der Kopplung an das Bundesrecht. Die Klausel, die wir haben, dass über die Anpassung jeweils einzeln entschieden werden wird, ist das mindeste, das wir für die Zukunft brauchen. Das zu sagen ist mir wichtig.

Syn Dr. MELZER: Für den ersten Diskussionspunkt, die von der Vikarsvertretung angeregt worden ist und den Pommerschen Antrag mit einschließt, finden wir es als Kirchenleitung eine gute Lösung, dies in Ausschüssen zu diskutieren, damit es nicht zur ad hoc Entscheidung kommt.

Eine weitere große Frage war immer wieder, wie sich die Belastung in Bezug auf die steigenden Gehälter für uns als Kirche entwickelt und ob wir nicht jetzt schon eine Bremse einziehen sollten. Sie werden in der nächsten Synodaltagung nochmals umfänglich darüber informiert werden, dass wir trotz der Steigerungen, die wir aufgrund der Besoldungsentwicklung haben, in eine Situation kommen werden, in der wir bei den Pastoren weniger Personal haben, als wir es gerne hätten. Das bedeutet, dass sie dann als Kirchenkreise besonders frei darüber entscheiden, was sie mit dem Geld machen, das sie für die Pastorenbesoldung nicht benötigen. Das wird zu Beginn der zwanziger Jahre eintreten. Ich will die Bedenken der Haushälter nicht

klein reden, aber es kann zu Situation kommen, in der wir feststellen, dass Geld allein schlecht predigt. Was wir viel mehr beachten müssen, ist nicht die Besoldung der Pastoren, sondern der Pensionsanteil. In Relation zu anderen öffentlichen Trägern haben wir da sehr gute Arbeit gemacht. Wir streben eine hundertprozentige Ausfinanzierung an, so dass wir nicht gucken müssen, wie sich unsere Zuweisungen durch Vorabzüge für Versorgungsleistungen entwickeln. Der nächste Punkt. In der Tat gibt es Unterschiede bei den Landeskirchen was die Besoldung angeht, nicht nur in der Höhe, sondern auch in der Durchstufung. Wir gehen in eine Tendenz, in der wir dafür werben, dass Männer und Frauen nach der Schule den Dienst als Pastorinnen und Pastoren antreten. Der Vorschlag dieses Gesetzes ist ja, dass wir an diesem Verfahren festhalten, wie wir es bisher haben. Lassen Sie uns darauf achten, dass wir Steuerungsmechanismen eingebaut haben, die es uns ermöglichen zu reagieren, wenn es notwendig ist. Damit sind wir auf dem richtigen Weg.

Der PRÄSES: Ich schließe die Allgemeine Aussprache und wir treten in die Einzelaussprache ein.

Ich rufe auf § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 1 ist angenommen.

Ich rufe auf § 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 2 ist bei 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 3 ist angenommen.

Ich rufe auf § 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 4 ist angenommen.

Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 5 ist angenommen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 6 ist angenommen.

Ich rufe auf § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 7 ist bei einer Gegenstimme angenommen.

Ich rufe auf § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 8 ist angenommen.

Ich rufe auf § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 9 ist angenommen.

Ich rufe auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 10 ist bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf § 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 11 ist angenommen.

Ich rufe auf § 12. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. § 12 ist angenommen.

Ich rufe auf § 13. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Decker bitte.

Syn. DECKER: Ich habe eine Frage zu Absatz 6. Was macht diese Sonderregelungen für einige Kirchenkreise notwendig, die ja auch für die Kirchenkreise noch unterschiedlich sind?

Syn. AHRENS: Ich bin sehr froh darüber, dass insbesondere für die Pastoren mit denen ich zu tun habe, die in den Kirchenkreisen zum Teil sehr große diakonische Werke leiten, mit mehreren hundert Mitarbeitern eine Lösung gefunden ist, dass sie auch im Vergleich zu den nordkirchlichen Eingruppierungen angemessen vergütet werden.

Syn. Dr. MELZER: Ich kann Dirk Ahrens zustimmen. Ein Beispiel: In dem Kirchenkreis Hamburg-West/Süholstein gibt es durch die Fusion ein Diakonisches Werk mit 265 Mitarbei-

tenden. Darüber hinaus ist die Pastorin, die dort als Leitung tätig ist, Vorsitzende des Aufsichtsrates einer Pflege-Diakonie, die ein Vielfaches dieser Mitarbeiterzahl in Beschäftigung hat. Wenn ich mir jetzt sagen lasse, dass es eine Systematik gibt wie man Dienstpositionen bewertet, die sich nach Verantwortlichkeit, Budget und Auswirkungen von Entscheidungen richtet, dann könnte das bei einer Überprüfung zu dem Ergebnis führen, dass es unterschiedlich bewertete Positionen und Zulagen gibt. Die Bewertung machen die Kirchenkreise nicht selbst. Wir haben uns daran orientiert, dass wir verschiedenen große Kirchenkreise haben. Es ist kein Kirchenkreis gezwungen diese Neueingruppierung von sich aus zu initiieren. Diese Möglichkeiten wollten wir mit dem Gesetzestext schaffen.

Der PRÄSES: Ich rufe auf § 13. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 13 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 13 bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen ist.

Ich rufe auf § 14. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 14 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 14 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 15. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 15 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 15 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf § 16. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 16 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 16 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 17. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 17 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 17 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf § 18. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 18 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 18 bei einer Gegenstimme beschlossen ist.

Ich rufe auf § 19. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 19 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 19 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 20. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 20 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf § 21. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 21 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 21 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 22. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 22 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 22 einstimmig beschlossen ist.

Nun kommen wir zu Teil 3: Dienstwohnungsvorschriften

Ich rufe auf § 23. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 23 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 23 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf § 24. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 24 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 24 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 25. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 25 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 25 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf § 26. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 26 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 26 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf § 27. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Zu Absatz 2 liegt der Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Pommern unter TOP 6.3 vor. Dieser Antrag soll der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung zugeleitet werden. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass dies einstimmig beschlossen ist.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 27 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 27 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe nun auf die Anlage a) zu diesem Kirchengesetz (Seiten 16 bis 20). Diese Anlage muss gemäß unserer Geschäftsordnung gleichfalls beraten und abgestimmt werden. Wer der Anlage a) zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass die Anlage a) einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe nun auf die Anlage b) zu diesem Kirchengesetz (Seiten 20 bis 22). Diese Anlage muss gemäß unserer Geschäftsordnung gleichfalls beraten und abgestimmt werden. Wer der Anlage b) zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass die Anlage b) einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe nun auf Artikel 2 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 2 einstimmig beschlossen worden ist.

Ich rufe nun auf Artikel 3 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 3 einstimmig beschlossen worden ist.

Ich rufe nun auf Artikel 4 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 4 einstimmig beschlossen worden ist.

Ich rufe nun auf Artikel 5 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 5 einstimmig beschlossen worden ist.

Ich rufe nun auf Artikel 6 des Kirchengesetzes. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 6 einstimmig beschlossen worden ist.

Wir kommen nun im Rahmen der ersten Lesung zur Gesamtabstimmung über das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und des Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG). Wer diesem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass das Gesetz in erster Lesung bei fünf Gegenstimmen und sieben Enthaltungen mit großer Mehrheit beschlossen ist.

Vielen Dank dafür und ich übergebe dann die Sitzungsleitung an Vizepräsident König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7 und bitte den Synodalen Claus Möller, die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Wahlen auf dieser Synode einzubringen.

Syn. MÖLLER: Als Vertreter des Vertreters bringe ich Ihnen für den Nominierungsausschuss den Vorschlag für die Wahlen auf dieser Synode ein. Es ist zunehmend schwieriger, Ihnen für bestimmte Positionen noch eine Auswahl zu präsentieren. Die Begeisterung noch für ein Jahr ein Amt zu übernehmen, hält sich in Grenzen.

Wir schlagen vor, für TOP 7.1, Nachwahl eines Mitglieds für den Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, Frau Christine Böhm. Im November würden wir dann eine Stellvertretung wählen.

Für die Jury „Initiativpreis Landessynode Nordstern 2018“ schlagen wir Herrn Hans-Jürgen Wulf, Frau Gundula Raupach und Herrn Conrad Witt vor.

Für den TOP 7.3, Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds für die Erste Kirchenleitung, Dörte Andresen und Dr. Peter Wendt.

Für die Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss der Gruppe der Landessynodalen im Sprengel Schleswig und Holstein, Cornelia Andresen.

Für einige Positionen können wir Ihnen nicht mehrere Kandidaten vorschlagen. Aber selbstverständlich können Interessierte noch aus der Synode vorgeschlagen werden.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller, für die Einbringung. Da wir morgen und am Samstag wählen, können selbstverständlich aus der Synode noch Vorschläge eingebracht werden. Das Präsidium schlägt Ihnen bei der Vorstellung der Kandidaten eine Redezeitbegrenzung von 2 ½ Minuten vor. Das möchte ich gern von der Synode bestätigt haben. Wer das auch so sieht, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme ist das so beschlossen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt. Unter dem TOP 2 stehen Berichte an. Wir beginnen mit den Berichten aus den Sprengeln zum Reformationsjubiläum und ich darf als erstes Bischof Magaard um seinen Bericht bitten.

Bischof MAGAARD: Sehr geehrter Präses, sehr geehrtes Synodenpräsidium, verehrte Synodale, *„Ich habe, Gott sei Lob und Dank, die Kunst gelernt, zu glauben, dass unser Herrgott klüger und weiser ist als ich.“*

Diese für unsere Zunft vielleicht nicht ganz selbstverständliche Einsicht Martin Luthers lief mir während der Vorbereitung dieses Sprengelberichts eher unbeabsichtigt über den Weg bzw. den Schreibtisch. Und zwar gerade in dem Moment, als ich mir überlegte, was ich Ihnen denn über die Feierlichkeiten im Sprengel Schleswig und Holstein nun im Detail berichten sollte. Was denn, wenn man genau hinsieht, der rote Faden dieses Jubiläums im Sprengel zwischen den Meeren ist und was es über uns als Kirche aussagt, dass wir gerade so und nicht anders feiern. Und dann wissend darum, die Nr. 3 in der Berichterstattung am heutigen Tage zu sein. Das heißt, dass das Ganze also besonders pfiffig, kurzweilig, aber natürlich auch elegant und gelehrt sein sollte, damit ich mir Ihrer ungeteilten Aufmerksamkeit gewiss sein kann.... Wo also anfangen?

„Ich habe, Gott sei Lob und Dank, die Kunst gelernt, zu glauben, dass unser Herrgott klüger und weiser ist als ich.“ – Ein anderer weiß es besser. Denn bei ihm laufen die Fäden dieser Wirklichkeit, die sich vor unseren Augen doch in Vielfalt verliert, zusammen. Ja, er ist wohl klüger und weiser und ich möchte hinzufügen, auch humorvoller als ich und als wir.

Darum ist unser Jubiläum mit seinem Reichtum, mit den vielen guten und unsere Kirche belebenden Erfahrungen, aber auch mit dem, wo es hakt, wo es berechnete Anfragen an unser Tun gibt, bei ihm gut aufgehoben – und er wird es freundlich ansehen. Und damit, liebe Schwestern und Brüder, sind wir wohl schon beim Kern eines evangelischen Blicks auf das, was im Moment in unserer Kirche geschieht, angelangt:

Die unterschiedlichsten Interessen verbinden sich mit solchen Daten. Teilweise ganz schlicht die Lust daran, gute und interessante Projekte auf die Beine zu stellen. Ganz sicher bei vielen die Hoffnung, damit in die Gesellschaft hinein zu wirken und die Bedeutung zu unterstrei-

chen, die der Protestantismus im engeren Sinne und der christliche Glaube für unsere Kultur und unsere „Freiheit“ haben. Teilweise auch die Hoffnung, der Kirche zu größerer theologischer Klarheit zu verhelfen. *„Erinnern für die Zukunft“* – mit diesen Worten hat der Präsident des Schweizer Kirchenbundes, Gottfried Wilhelm Locher, auf dem großen deutsch-schweizerischen Reformationskongress im Jahr 2013 besonders prägnant auf den Punkt gebracht, worum es in diesem Jubiläum geht. *„Erinnern für die Zukunft“* – keine nach hinten gewandte Gedenkkultur, sondern eine, die theologische Klarheit, Inspiration einatmet, um sich dann der eigenen Zeit zuzuwenden, mit Lust daran, Kirche in unserer Zeit zu gestalten und Kirche von morgen zu bauen.

Liebe Schwestern und Brüder, das 500jährige Reformationsjubiläum ist ein Jubiläum, das wir auch in unserem Sprengel in einer größeren geistigen Weite und mit einer schärferen Aufmerksamkeit für die Schattenseiten unserer Geschichte feiern. Anders als in den Jahrhunderten zuvor, haben bereits in der Reformationsdekade Ambivalenzen unserer Geschichte eine Rolle gespielt. Wir begehen es in einer reflektierten ökumenischen Verbundenheit, auch gemeinsam mit unseren Geschwistern der römisch-katholischen Kirche, aber – und das zeichnet sicherlich in besonderer Weise das Reformationsjubiläum im Sprengel zwischen den Meeren aus – auch in der Verbundenheit mit unseren dänischen Nachbarn. Und wir sind darin im besten Sinne des Wortes katholische Kirche: eine, die ihre Verbindung zu den Geschwistern in der Nähe und in der Ferne spürt und mit Leben füllt, soweit es möglich ist.

Und so möchte ich Ihnen einen kurzen, exemplarischen Einblick in das geben, was im Jahr des Reformationsjubiläums im Sprengel Schleswig und Holstein, in unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bereits geschehen und was nun noch zu erwarten ist:

Begonnen haben wir das Jubiläumsjahr im Sprengel mit einem zentralen musikalischen Gottesdienst in leichter Sprache in der Rendsburger Christkirche unter dem Motto: *„Selig seid ihr. – Wir sind gemeint. Wir machen mit.“* Gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und vielen Beteiligten aus Einrichtungen im ganzen Land, mit Schülerinnen und Schülern einer 7. Klasse des angrenzenden Helene-Lange-Gymnasiums und Politikerinnen und Politikern aus Stadt, Kommune und Land haben wir einen festlichen, fröhlichen und in jeder Hinsicht evangelischen Gottesdienst gefeiert.

Der nächste Höhepunkt war dann die vierwöchige „Lichtreise“ im Schleswiger St. Petri-Dom. Vom 31. Oktober bis zum 26. November 2016 erstrahlte der Dom im Licht vergangener Epochen und war Spielstätte für Theater, Konzerte, Workshops und Vorträge, aber auch ein Ort für Meditation und Ruhe. Abend für Abend zog es sehr viele Menschen in den Dom und viele waren überwältigt von dem, was in diesem Gotteshaus an neuen Perspektiven entstand.

Und schließlich hat auch das gemeinsame Reformationsgedenken mit unseren römisch-katholischen Geschwistern und der ACK in Schleswig begonnen. Unter dem Titel *„...und werde Licht“* haben wir am Vorabend des ersten Adventes ebenfalls im Schleswiger St. Petri-Dom einen meditativen Lichtergottesdienst gefeiert, den etwa 500 Menschen besucht haben.

Und von „nicht abschätzbarer Bedeutung“ ist für mich nach wie vor auch die Wanderausstellung des Frauenwerks, die seit Februar 2016 unterwegs ist und zeigt, wie Frauen Reformationsgeschichte geschrieben haben und bis heute schreiben. Im vergangenen zwei Monaten war sie im Schleswiger Dom zu Gast mit zahlreichen Veranstaltungen und vielen Entdeckungen.

Im gesamten Sprengel Schleswig und Holstein sind an sehr vielen Orten Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen mit besonderen Angeboten auf die Menschen zugegangen:

Tischmahlzeiten, Kinderbibelwochen, Pfadfinderfreizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten, Film- und Fotowettbewerben, z. B. der Fotowettbewerb des Kirchenkreises Altholstein zum Thema „*Freiheit*“, der überregionale Beachtung fand. Allein aus dem Sprengelmittelfonds der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum wurden nordkirchenweit 214 Projekte mit insgesamt 534.675 Euro bezuschusst.

Weiterhin wurde in unserem Sprengel relativ viel grundlegendes Material erarbeitet. Das aus dem Kirchenkreis Altholstein stammende Stationenspiel „*Auf Luthers Spuren*“ wurde vom AfÖ neu aufgelegt und vertrieben. Im Kirchenkreis Plön-Segeberg wurde ein Planspiel für Konfirmanden entwickelt. Damit wird Jugendlichen durch Information, Verkleidung und Rollenspiel in einem ganzheitlichen Lernprozess die Zeit der Reformation näher gebracht. Durch Werbung von jugendlichen Teamern, die in Fortbildungen zu diesem Planspiel immer wieder zum Einsatz kommen, gewinnt das Projekt an Nachhaltigkeit und Tiefe. Es ist mittlerweile mehrfach überarbeitet worden, und es gibt eine Begleit-DVD zur Einführung.

Zusammen mit dem VEK hat Pastorin Emersleben die Reformationsschatzkiste für Kitas auf den Weg gebracht. Dazu gibt es auch ein Materialheft, das bereits in der 3. Auflage verkauft wird. Bundesweit wurden mehr als 500 dieser Kisten verkauft. Ein neuer Materialband mit weiteren Themen ist in Arbeit. Das Herantreten an diese Zielgruppe ist einmalig.

Der *europäische Stationenweg* der EKD war in Kiel zu Gast.

Und zugleich gibt es eine Vielzahl von Kooperationsprojekten zwischen unserer Kirche und anderen Kulturträgern. Dazu gehörten unter anderem der Museumsberg in Flensburg mit dem Projekt „*Glaube.Orte.Kunst.*“, das Landesmuseum Dithmarschen mit der Ausstellung „*Glaube, Macht und Selbstjustiz*“ sowie das Jüdische Museum in Rendsburg mit seiner kritischen Ausstellung zum Judenbild Luthers unter dem Titel „*Ertragen können wir sie nicht*“.

Eine besondere Freude waren für mich die Mitwirkung bei der Eröffnung des *Slüterfestes* in Rostock mit einer Ausstellung und einem großartigen Theaterstück über Joachim Slüters Wirken in Rostock sowie der Besuch in Wittenberg mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Tourismus-Branche und der Präsentation unserer Nordkirchen-Strandkörbe.

Und ganz aktuell findet eine Aktion in Neumünster große Beachtung: Martin Luther lässt auf Bannern in der Innenstadt, vor Kirchen, an Fahnenmasten und auf Plakaten in den Bussen grüßen. Entstanden ist die Idee gemeinsam mit der Walter-Lehmkuhl-Berufsschule in Neumünster; Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras und viele andere ließen sich begeistern. Zitate Luthers wie „Man kann Gott nicht allein mit Arbeit dienen, sondern auch mit Feiern und Ruhen.“ „Wenn Gott keinen Spaß verstünde, so möchte ich nicht in den Himmel.“ oder „Es ist kein Mensch so böse, dass nicht etwas an ihm zu loben wäre.“ sind dort zu lesen. Zusätzlich verteilen Pfadfinderinnen und Pfadfinder Kekse in der Stadt mit dem Ausspruch Martin Luthers: „Die ganze Welt ist voller Wunder.“ und machen damit auf das anstehende Reformationsjubiläum aufmerksam.

Gemeinsam mit Volkshochschulen und Bibliotheken wurden Themenabende und Gesprächsreihen konzipiert. Im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg lasen Schauspielerinnen und Schauspieler unter dem Motto „*WoAnders – Biblisches an besonderen Orten*“ die Schöpfungsgeschichte unter dem Sternenhimmel im Planetarium, Texte über Wasser in der Wüste im Schleswiger Wasserwerk oder Auferstehungsgeschichten inmitten des Glücksburger Ruheforstes mit Blick auf die Förde. Zu den Veranstaltungen hatten der Kirchenkreis und das

Schleswiger Bibelzentrum zusammen mit der Schleswig-Holsteinischen Bibelgesellschaft eingeladen.

In Rendsburg fand die Veranstaltung „Luther lesen“ (Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk) mit Präsident Unruh, Oberkirchenrat Mathias Lenz, Pastor Axel Matyba und Pasto-
rin Ulrike Koertge zum Frauenbild Luthers, zu seiner Zwei-Regimente-Lehre, zu seinen Äu-
ßerungen zum Islam und zu seinem Wirken als Theologe großen Anklang.

Besondere Gottesdienste sorgten für besondere Resonanz: Im Kirchenkreis Nordfriesland wurde ein großes Tauffest unter dem Motto „Du bist ein Geschenk“ mit 63 Täuflingen und etwa 600 Gästen gefeiert. Zwei Drittel der angemeldeten Täuflinge waren übrigens zwischen sechs und zwölf Jahren alt, ein Drittel im Kita-Alter.

Dann der *Predigt-Slam* in Heide im Kirchenkreis Dithmarschen, dessen Siegerin Vikarin Ge-
sche Schaar von der Gemeinde mittels kräftigstem Gesang ermittelt wurde, ebenso wie die
Predigtreihe in Ostholstein mit dem Titel „*Mann, Luther!*“

Und in vielen weiteren Kirchengemeinden gab es Predigtreihen, in denen – ganz im Sinne des
Priestertums aller Getauften – auch Menschen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft
zu Wort kamen: z. B. unter der Frage: „*Was hat das mit mir zu tun?*“ Es waren u. a. der Be-
statter Günter Lassen, die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Uta Fölster, der damalige Mi-
nisterpräsident Torsten Albig und der sh:z-Redakteur Alf Clasen zu hören.

Einen breiten Raum nahm und nimmt die Kirchenmusik in diesem Jahr ein: Das Auftragswerk
„*Der rote König*“ des Schleswiger Komponisten Björn Mummert ist ein eindrucksvolles Zei-
chen der deutsch-dänischen Verbundenheit und der gemeinsamen Geschichte. Chorkonzerte
in allen Kirchenkreisen, Luther-Musical für und mit Kindern und Jugendlichen, Orgelkonzer-
te, Singspiele – reformatorisch, barock oder modern: das Reformationsjubiläum hat auch hier
noch einmal einen gewaltigen Anschlag gegeben.

Und nicht zu vergessen die Thesen-Sammlungen: welche Themen würde Luther heute auf-
greifen, was würde er fordern und vorschlagen? Was brauchen wir für die Zukunft? In Warder
im Kirchenkreis Plön-Segeberg begann man bereits am 1. November 2015 unter dem Motto
„*Neue Thesen braucht das Land*“ eine Tür durch die 35 Kirchengemeinden zwischen Laboe
und Nahe zu schicken. Mehr als 2.000 Thesen wurden an die Tür geheftet, die jetzt ausgewer-
tet werden sollen. Und sie fand sogar den Weg in die Lutherstadt Wittenberg, von wo die Idee
ursprünglich stammt. Als der dortige Nachbau verschwand, holten die Organisatoren die Tür
aus Warder in das Wohnhaus Luthers.

In allen Kirchenkreisen des Sprengels war das wunderbare Nordkirchenschiff zu Gast. Ich
war in 11 Häfen anwesend und bin erfüllt von den lebendigen, einladenden, kreativen Hafent-
agen.

Es war eine besondere Freude, die Crew und die Gäste immer wieder zu besuchen und zu
erleben, mit wie viel Engagement und Kreativität die Menschen vor Ort das Programm gestal-
tet haben – von Neustadt über Laboe, Eckernförde, Sonderburg in Dänemark, Flensburg, Kiel,
Rendsburg, Helgoland, Husum, Büsum und Glückstadt. Und dass ich die Inselwette auf Hel-
goland verloren habe und im kommenden Jahr dort Fischbrötchen verkaufen muss, habe ich
inzwischen dank intensiver supervisorischer Auseinandersetzung verarbeitet und freue mich
darauf!

Mein Dank gilt allen, die zum Gelingen der Reise des Nordkirchenschiffs beigetragen haben, natürlich ganz besonders Antje Dorn vom AfÖ, Peter Schulze und Frank Zabel von der Stabsstelle Presse- und Kommunikation sowie allen Akteuren in allen Kirchenkreisen.

Verehrte Synodale,

worauf wir uns nun in diesem Jahr im Sprengel Schleswig und Holstein noch freuen können, ist unter anderem ein weiterer Sprengeltag zum Thema, den ich in diesem Jahr als gemeinsamen Tag für Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalte. Gemeinsam werden wir mit etwa 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern am 11. Oktober die Ausstellung „*Luthers Norden*“ besuchen, die am 8. Oktober in Schloss Gottorf eröffnet und bis Ende Januar 2018 geöffnet sein wird. Die Ausstellung ist ein gelungenes Gemeinschaftswerk der Landesmuseen Pommern und Schleswig-Holstein.

Und selbstverständlich freue ich mich schon sehr auf den sehr musikalischen Festgottesdienst am 31. Oktober um 15 Uhr im Schleswiger St. Petri-Dom. Gemeinsam mit dem Landesjugendchor Schleswig-Holstein, mit unserem Popularkirchenmusiker Jan Simowitsch sowie Domkantor Reiner Selle und einem kreativen Team regionaler und überregionaler Akteure bereiten wir diesen Gottesdienst vor und ich freue mich, dass wir diesen Gottesdienst und den anschließenden Empfang gemeinsam mit der Landesregierung ausrichten können. Ich lade Sie herzlich ein, auch an diesem Tag mit uns zu feiern – nachdenklich, kritisch, fröhlich, verantwortungsvoll, eben: reformatorisch!

Liebe Schwestern und Brüder,

„*Erinnern für die Zukunft*“. Diese Worte setzen schon voraus, dass unsere Kirche Zukunft hat. „*Christus wird dennoch wissen seine Christenheit zu finden und zu erhalten*“, schreibt Martin Luther in einer seiner späteren Schriften „*Von den Konziliis und Kirchen*“ aus dem Jahr 1539. „*Dennoch*“ – das mag Vieles einschließen, was uns vielleicht heute Kopfzerbrechen bereitet und auch weiterhin bereiten wird. Ich habe das bisherige Reformationsjubiläum als eine bereichernde Erfahrung von Vielfalt erlebt.

Ich freue mich auf das, was nun in diesem Jahr im Sprengel und in der Nordkirche noch vor uns liegt. Und ich wünsche mir, dass vieles davon zum fröhlichen, nachdenklichen und selbstbewussten Weitermachen ermutigt – um der frohen und befreienden Botschaft des Evangeliums willen. Dazu helfe uns Gott.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für diesen Bericht und frage die Synode, gibt es Anregungen und Nachfragen?

Syn. Frau PERTIET: Als Schleswigerin möchte ich besonders danken für die Lichtreise. Das war eines der Events, das weit über den Dom und die Stadt Schleswig hinaus gewirkt haben und die Vertreter von Politik und Kultur der Stadt Schleswig waren davon so angetan, dass sie den jetzt wieder aufgelegten Kulturpreis der Stadt an die Lichtkünstlerin Katrin Bethge verliehen hat.

Syn. STAHL: Vielen Dank für den schönen Bericht. Ich möchte noch ergänzen, dass wir in Wittenberg mit 32 Strandkörben als Nordkirche vertreten waren. Für alle Touristinnen und Touristen, die dort vorbeigekommen sind und sich hingesetzt haben, gab es ein Heft, das erklärte, wie die Reformation in den Norden gekommen ist, und was es für tolle Orte im Norden gibt. Wir haben einige dieser Hefte zur Synode mitgebracht, die bekommen Sie am AfÖ Stand.

Syn. DECKER: Bruder Magaard, haben Sie den Eindruck, dass diese vielen Veranstaltungen auch über den kirchlichen Bereich hinaus in die säkulare Welt hineingewirkt haben und haben Sie da auch Rückmeldungen empfangen?

Syn. STRENGE: Der Frage von Herrn Decker schließe ich mich im Grunde nach an und zwar auf dem Fundus der Erfahrung, die man so als Scout gemacht hat. Ich gehöre zu den gut 30 Scouts, die Frau Präses Schwaetzer ausgesandt hat, um Reformationsveranstaltungen zu besuchen. Es war zwar faszinierend, was man von Sonderburg bis Hamburg im nordkirchlichen Raum gesehen hat, aber ist es nicht so, dass man auch immer darauf achten muss, Kirche am anderen Ort zu sein und Menschen mitnimmt, die sonst nicht bei uns sind? Beim europäischen Stationen Weg in Kiel ist es z.B. nicht so gelungen. Der stand auf dem Kieler Rathausplatz, dieser ist aber nicht so wie der Hamburger Rathausmarkt. Der Platz ist gepflastert, man kann auf den Kleinen und Großen Kiel sehen und dazwischen stehen Autos. Da kommt das Laufpublikum nicht längs; und gehört es nicht dazu, dass man mitten im Zentrum der Stadt ist, mitten in der Laufkundschaft, um die gute Botschaft, die in diesem Bus an vielen Orten zu sehen war, weiter zu geben. Da sehe ich eine gewisse Schwäche. Und eine zweite Schwäche betrifft nicht nur den Sprengel Schleswig und Holstein: Bis in der Nordkirche eine vernünftige Broschüre in 2. Auflage zusammenfasste, was in den Sprengeln zu sehen ist, dauerte es zu lange und war zu wenig. Und ich glaube, unser Reformationsbeauftragter hat das auch ein bisschen eingeräumt.

Die VIZEPRÄSES: Dann erteile ich noch einmal Bischof Magaard das Wort.

Bischof MAGAARD: Vielen Dank für die verschiedenen Rückmeldungen, Frau Pertiet, Herr Stahl. Man könnte zu einzelnen Projekten noch unendlich viel erzählen. An diesen Projekten hängt unheimlich viel dran und es sind unendlich viele Menschen eingebunden. Ein Punkt den ich nun gar nicht gestreift habe, aber den man sich noch einmal angucken könnte, ist die mediale Schiene. Ist es nicht erstaunlich, wie stark medial das Thema Reformation präsent ist? In Zeitungen, Publikationen und Extraheften aber auch in Serien, in den Lokalzeitungen. Teilweise lief es über Monate mit Statements zur Reformation, das ist nicht nur lokal, sondern auch überregional so. Ich finde, dass das Thema eine überraschend große öffentliche Wahrnehmung gefunden hat. Im öffentlichen Raum waren ja z.B. auch die Hafenfeste aus Anlass des Nordkirchenschiffs oder z.B. dass von mir erwähnte Projekt in Neumünster und „Luthers Norden“ gemeinsam mit den Museen. All diese Dinge haben in der Öffentlichkeit eine große Aufmerksamkeit erzeugt. Ich würde auf die Frage von Ihnen, Bruder Decker, sagen, es ist nicht nur ein binnenkirchliches Ereignis. Zu der Geschichte zum Europäischen Stationen Weg muss man wissen, dass an dem Tag eine große AfD Demo in Kiel stattfand. Dadurch waren bestimmte Räume vollständig blockiert. Die natürlichen Ströme von Touristen und einkaufenden wurden einfach abgehalten in diesen Bereich zu kommen. Dieses Projekt wurde ja von der EKD verbreitet und in vielen Orten realisiert. Vielleicht hätten man an einem weiteren Ort noch mehr Öffentlichkeit dafür gewinnen können. In Kiel gab es einen Empfang im Rathaus, verschiedene Veranstaltungen, einen tollen Vortrag und ein Film über die Reformation in Kiel. Also es ist schon einiges passiert, aber Sie haben Recht Herr Streng, ich hätte mir auch mehr Resonanz gewünscht. Und zu dem Veranstaltungsheft möchte ich noch sagen, es war unglaublich schwer in der Dynamik der Veranstaltungsfülle einen Zeitpunkt zu finden, von dem aus man sagen konnte, von hier aus nehmen wir jetzt alles. Es waren sehr sehr lange Abstimmungsprozesse und gleichzeitig vieles im Werden. Ich finde aber, dass wir mit diesen beiden Heften die wesentlichen Veranstaltungen einem interessierten Publikum haben vorstellen können.

Die VIZEPÄSES: Dankeschön. Es gibt noch eine Wortmeldung.

Syn. Dr. BÜCHNER: Lieber Bruder Bischof, es stimmt, dass viele gute Aktionen gelaufen sind, z.B. das Kindertagesstättenprojekt mit den Schatzkisten spricht für sich. Meine Frau, die ja unverdächtig ist, war zu der ein oder anderen Veranstaltung auch mit und sagte dann: „Na, feiert Ihr Euch da selber?“ Das fand sie auch legitim, aber die Grundfrage, wie weit wir eigentlich kampagnenfähig sind, stellt sich schon. Deshalb stelle ich die Frage, was können wir daraus lernen, dass wir es beim nächsten Mal – und nicht erst in 500 Jahren – besser machen?

Die VIZEPRÄSES: Dann schauen wir mal, wie wir es noch besser machen können und gucken einfach mal in den Sprengel Mecklenburg und Pommern. Ich bitte die Bischöfe Dr. von Maltzahn und Dr. Abromeit um Ihren Bericht.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: **In welchem Sinne feiern?** Nicht historisierend wollten wir feiern, sondern um die aktuelle Bedeutung des Reformationsgeschehens soll es uns gehen –

- um das Verhältnis von Freiheit und Verantwortung;
- um *Selbst*verantwortung von Menschen für Kirche, Schul- und Gemeinwesen;
- um Mut zu Veränderungen;
- um ein Menschenbild, dessen Würde nicht abhängig ist von Leistungsfähigkeit;
- um Wahrheitsansprüche und Toleranz angesichts von Gewalt, Antisemitismus, Islamophobie und nicht zuletzt
- darum, die Frage nach Gott wichtig sein lassen – auch als Frage nach der Beziehung zu Christus.

Impressionen aus Mecklenburg

Da gab es die **klassischen Formate**: Publikationen, wissenschaftliche Tagungen, Ausstellungen wie die zu Cranachs Lutherbild in Güstrow und zu Slüter in Rostock. Aber auch das gewohnte Format kann echte Überraschungen bereithalten: In Gadebusch hatte eine ortsgeschichtliche Gruppe eine erstaunlich professionelle Regionalausstellung auf den Weg gebracht. Bei der Vernissage dann ließ es sich der Hauptinitiator – ein emeritierter Zahnarzt – nicht nehmen, sichtlich bewegt seinen Zugang zur Rechtfertigungsbotschaft zu erläutern. Luther hätte seine helle Freude gehabt – Priestertum aller Getauften 2017! Am Sonntag darauf trat er wieder in die Kirche ein.

Beglückend die **Vielfalt gemeindlicher Aktivitäten!** Da gab es Filmreihen in eigenen Räumen oder Kinos – wie „Reformation für die Augen“ in Ludwigslust. Neben Vortrags- und Gesprächsabenden entstanden Männerstammtische, an denen Lutherbier selbst gebraut und über Gott und die Welt diskutiert wurde. Eine Vielzahl von Konzerten war auf die Reformationszeit fokussiert oder lud zu musikalischen Zeitreisen ein. Das Konzerttheater „Ich, Martin Luther“ brachte Luthers Leben, verschränkt mit Improvisationen seiner Choräle auf die Bühne. Erstaunlich viele Musicals zu Katharina von Bora und Luther wurden geprobt, zum Teil neu geschrieben. Kinder und Jugendliche waren landesweit eingeladen, sich am Bibelwettbewerb zu beteiligen oder ihr Video zum Thema „Frei wie der Wind“ zu drehen. Schülerinnen und Schüler schufen unter künstlerischer Anleitung ein Reformations-Graffito.

Mich hat begeistert, welche **kreative Ideen** landauf, landab entwickelt wurden. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- In der Kirchengemeinde Blankenhagen/Marlow bekommt jede/r Neugeborene – egal, ob ‚taufwillig‘ oder nicht – ein Apfelbäumchen geschenkt: Man teilt die Freude der Familien und kommt mit ihnen in Kontakt!
- Am Schweriner Dom läuft Tag und Nacht, gut sichtbar vom Markt aus, Luthers Bibeltext auf LED in einer Endlosschleife. Die biblischen Texte unter die Leute tragen mit den technischen Mittel unserer Zeit...
- Da entsteht ein Reformations-Pilgerweg in der Gegend um Rambow, der untergegangene Dörfer verbindet. An den Orten zum Verweilen laden Bibelwort, Lutherzitat und eine Frage ein, das eigene Leben zu meditieren und sich neu auf Christus zu besinnen.
- In der Reuterstadt Stavenhagen wird es am 30. Oktober 2017 ein Ereignis für die ganze Stadt geben: Zunächst wird ein plattdeutsches Reformationsstück uraufgeführt, bei dem viele aus dem Ort mitwirken können – auch Menschen mit Handicaps. Höhepunkt des Abend wird „PyroGrace“ sein – ein Feuerwerk der Gnade, vom Kirchturm herab ein ‚pyrotechnischer Wasserfall der bunten, überströmenden Gnade Gottes‘.

Überhaupt – **Theater!** Es scheint, als sei das Theater ein vorzügliches Medium, in dem sich auch Menschen mit säkularer Lebenshaltung religiösen Fragen und Themen nähern können. Das zeigt auch die große Resonanz unter Theaterleuten und Musikern:

- Die Aufführungen des neuen Stücks um Thomas Aderpuhl, den Reformator Nordwestmecklenburgs, waren exzellent besucht und gingen in ihrer Verbindung von Orts-geschichte, Theologie und rockig-jazziger Musik unter die Haut.
- In Wismar gab es am letzten Wochenende ein Fest, bei dem die ganze Altstadt szenisch bespielt wurde. Jugendliche und Erwachsene hatten ein Jahr lang sich mit der Reformation Wismars beschäftigt und dieses große Spektakel erarbeitet.
- In Rostock erlebte Holger Teschkes Stück „Leben und Sterben des Kaplans Joachim Slüter zu Rostock“ seine Premiere. Ein eindrucksvolles Stück, in dem natürlich auch Platt gesprochen wird – hatte Slüter doch in der Sprache des Volkes gepredigt und das erste plattdeutsche Gesangbuch herausgegeben. Es entsteht das Bild eines Reformators, der nach Meinung des Autors erkennen muss, dass die Reformation auf halbem Weg stehengeblieben ist. So wird uns als Kirche gelegentlich auch der Spiegel vorgehalten – Erinnerung an unsere Reformbedürftigkeit!

Natürlich haben wir auch mit dem Pfund unserer **Kirchen** gewuchert:

- 18 Kirchen in Mecklenburg und Pommern verdeutlichen exemplarisch auf einer auch touristisch interessanten Route, wie die Reformation die Gestaltung kirchlicher Räume geprägt hat.
- Der 18. Tag der Kirchbau-Fördervereine ging diesen reformatorischen Prägungen ebenfalls nach.
- Die Kirchen in Gadebusch, Rosenow und Leplow partizipierten an „Artists in parish“. In Rosenow habe ich selbst erlebt, wie die Präsenz der Künstlerin Barbara Lorenz weit über die Gemeindegrenzen ausstrahlte und Menschen der Region anzog.
- Eine Kirchen- und Reformations-App wurde entwickelt, die hilft, Kirchen auf neue Weise zu erschließen.
- Die Dorfkirche Buchholz bei Rostock wurde für eine halbes Jahr zur Kunstkirche – u. a. mit Kompositionen Neuer Musik, Installationen, 95 Malerei-Collagen, Kunst-Andachten, und einer Stummfilmnacht.

Höhepunkte des bisherigen Reformationsjubiläums waren das ökumenische Pfingstfest im Dom und auf dem Markt in Schwerin und das Reformationsfest in Wismar rund um das

Nordkirchenschiff – Großveranstaltungen, die jeweils von mehreren tausend Menschen besucht wurden und auch medial viel Beachtung fanden.

Was können wir aus den Erfahrungen der Reformationsdekade lernen?

Die Evaluation der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum wird hier substantielle Antworten bringen. Im Blick auf unsere Erfahrungen in Mecklenburg und Pommern beschäftigen mich vier Aspekte:

- (1) Menschen aus Kunst und Kultur sind durch das Reformationsjubiläum auf Kirche neu aufmerksam geworden. Wie können wir diese Kontakte und Arbeitsbeziehungen verstetigen? Wie können wir das Leben unserer Gemeinden bzw. unserer Kirche so gestalten, dass die Aufmerksam gewordenen über das Jubiläum hinaus in Verbindung bleiben? Wir haben uns vorgenommen, diesen Fragen für unseren Sprengel in einem Workshop 2018 nachzugehen.
- (2) Für mich war erstaunlich, was ein großes, verbindendes Thema und einige Fördertöpfe an Initiativen in Gemeinden, aber auch Diensten und Werken ausgelöst haben. Ist das bis zu gewissem Maße auch möglich, wenn Themen nicht historisch vorgegeben sind, sondern z. B. als gemeinsames Kampagnen-Thema der Nordkirche gesetzt würden?
- (3) Wird das Reformationsjubiläum *geistlich* nachhaltig wirken? Wer könnte das jetzt schon sagen! Was mir Hoffnung macht: Neben all den Vorbereitungen von Veranstaltungen und Projekten gab es auch eine inhaltliche Beschäftigung mit Luthers Theologie. Was m. E. jedoch noch nicht im Werden ist in der Breite unserer Kirche, ist eine Neuentdeckung der Bibel – in der Gemeinde wie im persönlichen Leben.
- (4) Das bewusste Begehen des Reformationsjubiläums in *ökumenischer Verbundenheit* tut uns gut – sowohl auf gemeindlicher wie auf kirchenleitender Ebene. Verständnis füreinander und Vertrauen sind gewachsen. Die Kraft ökumenischer Gemeinschaft können wir auch im Alltag stärker nutzen. In Ansätzen haben wir es erlebt: Christus überwindet, was uns trennt.

Bischof Dr. ABROMEIT: **Ein erstes Resümee:** Das Reformationsjubiläum wurde mit großer Kreativität im Sprengel gefeiert. Mit Blick auf Pommern waren zwei Ebenen zu erkennen. Einerseits gab es in den beiden Städten Stralsund und Greifswald großangelegte Veranstaltungsreihen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Stadtgemeinden und weiteren Akteuren, angefangen vom Pommerschen Landesmuseum über die Theologische Fakultät bis hin zu Vereinen. Andererseits veranstalteten viele Ortsgemeinden Feierlichkeiten und Aktionen mit unterschiedlichem Engagement und variierenden Ausformungen.

Regionales:

Als zentrale Aktionen möchte ich das Kirchenkreisfest in Stralsund zum Auftakt der Fahrt des Nordkirchen-Schiffs und den 3. Ökumenischen Kirchentag in Greifswald nennen. Das Kirchenkreisfest auf der Steinernen Fischbrücke im Stralsunder Hafen am 29.06.2017 wurde eine herzliche Feier, die trotz widriger Wetterlage viel Freude bereitet hat. Und so hieß es entsprechend dem Motto des am Nachmittag stattfindenden Gottesdienstes: „Das Wort geht an Bord“!

Der dritte Ökumenische Kirchentag in Vorpommern am 16.09.2017 fand gänzlich an Land statt. Dabei sorgten die unterschiedlichen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften, die Gäste aus der Region, aber auch aus der Ökumene in Übersee und nicht zuletzt viele Menschen aus den pommerschen Gemeinden für ein lebhaftes und buntes Treiben. Für die beiden regionalen Veranstaltungen gilt, dass wir hier vor Ort auf offene Ohren bei den Verantwortli-

chen in den Städten trafen. Hier ist in den Jahren seit der Wende etwas geschehen, was nicht zu erwarten war. Die Kirche ist ein geschätzter Kooperationspartner, dem die Kommunen auch bei notorisch schwacher Kassenlage mit großer Offenheit zur Seite stehen. Das war im Jahr des Reformationsjubiläums deutlich zu spüren – besonders als Greifswald als erste und bislang einzige Stadt der Nordkirche am 16.03.2017 den Titel Reformationsstadt Europas verliehen bekam.

Ein Regionen übergreifendes Projekt war die Ausstellung ‚Luthers Norden‘, die vom 14.05.-03.09. in Greifswald zu sehen war und demnächst in Schleswig gezeigt wird. Die mit Unterstützung der Nordkirche von den Landesmuseen konzipierte Ausstellung zeigt die Wege, Personen und entscheidenden Stationen der Ausbreitung und Festigung des neuen Glaubens im Norden: in Dänemark, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern. Herausragende Exponate aus beiden Museen und beachtliche Leihgaben großer Museen in Europa geben Ausblicke bis in unsere Zeit. Die Resonanz dieser Ausstellung blieb allerdings hinter ihren Möglichkeiten zurück. Insgesamt haben ca. 6.000 Personen die Ausstellung besucht, darunter knapp 1.800 Kinder und Jugendliche, die durch eine Förderung der Bürgerstiftung Vorpommern freien Eintritt hatten (zum Vergleich: Insgesamt besuchten in diesem Zeitraum ca. 10.000 Personen das Pommersche Landesmuseum mit der Dauerausstellung). Ich sehe einen Grund darin, dass auf Ebene des Museums die Möglichkeiten der Kooperation mit der Kirche nicht voll ausgeschöpft wurden.

Als besonderes regionales Ereignis ist noch die Opernale zu nennen. Auf meine Anregung hin widmete sich diese auf kulturelle Bereicherung des ländlichen Raumes ausgerichtete und prämierte Initiative im Jahr 2017 ganz dem Reformationsjubiläum mit dem Stück: „Käthe, Alwine, Gudrun. Drei Frauen, drei Zeiten, eine Wurzel -weibliche Erben der Reformation“. Die Autorin und Regisseurin Henriette Sehmsdorf, selbst Pfarrerstochter, greift darin das Schicksal von Katharina von Bora, Alwine Wuthenow und Gudrun Ensslin, allesamt mit dem evangelischen Pfarramt verbunden, auf. Die meisten der dreizehn Aufführungen finden in pommerschen – und einigen mecklenburgischen – Dorfkirchen statt, durchgehend mit großem Erfolg. Die so entstehende Verbindung von Gemeindeleben, Kultur und Theologie ist beispielhaft.

Mein schon zu einer kleinen Tradition gewordener Sommervortrag stand in diesem Jahr im Zeichen des Reformationsjubiläums. In dreizehn Gemeinden hielt ich den Vortrag: „500 Jahre Reformation. Was wollte Martin Luther? Was hat er bewirkt?“ Es fanden sich jeweils zwischen 20 und 120 Zuhörerinnen und Zuhörer ein. Die Idee ist, dass im Sommer die Gemeinden, vor allem die Seebäder, nicht nur Konzerte anbieten, sondern auch mit einem theologischen Vortrag das kulturelle Angebot bereichern.

Lokales:

Neben diesen größeren Events gab es zahlreiche kleinere Aktionen der Gemeinden vor Ort, die von Kreativität zeugen. So etwa...

...wenn ein Kirchengemeinderat aus Hohenselchow einen Playmobil-Luther mittels Geocaching auf die Reise durch die Republik schickt

...wenn die Kirchengemeinde Penkun eine Radtour auf den Spuren Johannes Bugenhagens durch Deutschland und Polen macht

...wenn die Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten eine kleine, aber feine Ausstellung zu Lutherbildern aus sechs Jahrhunderten auf die Beine stellt

...wenn Nachfahren pommerscher Auswanderer nach Brasilien sich ihrer Wurzeln besinnen und eine Ausstellung über die Reformation in Pommern ins Brasilianische übersetzen

...wenn Schülerinnen und Schüler der Greifswalder Martinschule gemeinsam mit dem PTI eine Hörstraße zu Martin Luther entwickeln, die viel Aufmerksamkeit im Greifswalder Dom erfährt

...wenn gerade junge Menschen von den Inhalten der Reformation angesprochen werden, wie sie der Bugenhagencomic vermittelt, der in Kooperation mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst erarbeitet wurde

...und wenn engagierte Laienmusikerinnen und -musiker nach Martin Luther und Katharina Lutherin nun ein Musical über Johannes Bugenhagen einstudieren und aufführen

...dann zeigt es etwas von der bewundernswerten Kreativität und dann der Leidenschaft, mit denen gerade auch kleine Gemeinden und Einrichtungen vor Ort sich für das Reformationsjubiläum begeistern lassen.

Was bleibt:

Es war tatsächlich mehr als ‚nur‘ ein Lutherjubiläum. Auch die Breite der Reformation und ihre vielfältigen Wirkungen kamen zum Ausdruck. Insofern ist die Saat aufgegangen, die mit der Einführung der Reformationsdekade gelegt wurde. Anstelle eines ‚Luther-Kults‘ aus früheren Jahrhunderten war bei diesem Jubiläum die große Spanne zu spüren, die Reformation ausmacht. Es war nicht allein eine einzelne Person, noch wurde Luther unwidersprochen auf das Podest gehoben. Es war ein ‚Luther ohne Goldrand‘, der uns durch dieses Jahr begleitet hat – und das war auch richtig so. Neben Luther ist besonders Johannes Bugenhagen, der große norddeutsche Reformator, populärer geworden und sind die Frauen der Reformation in den Focus geraten.

Wir müssen in diesem Jahr allerdings auch unsere Grenzen sehen. Die ganz großen nationalen Ereignisse wie der Deutsche Evangelische Kirchentag, die Kirchentage auf dem Wege und die Weltausstellung der Reformation haben zwar viele Besucherinnen und Besucher angezogen. Allerdings blieben sie hinter den Erwartungen zurück. Es steht mir nicht zu, dieses zu bewerten. Was ich allerdings schon beobachte, ist der Rückgang der Resonanz des Luthertums in unserer Gesellschaft. Es sind eben nicht mehr wie 1951 80% der Einwohner der DDR und 50% der BRD evangelisch wie noch 1951², sondern nur noch knapp 27%³. Großveranstaltungen sind kein Selbstläufer, sondern brauchen ein gutes Konzept und eine regionale Verwurzelung in der Vorbereitung.

Deswegen sieht die Lage regional schon etwas anders aus. Zwar muss man auch hier berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Aufwand in der Vorbereitung betrieben wurde, aber der Ökumenische Kirchentag in Vorpommern scheint sich zu einer echten Marke mit relativ konstanter Besucherzahl zu entwickeln. In einem Rhythmus, der die Mitarbeitenden nicht überfordert und doch eine Regelmäßigkeit kommuniziert, sind diese Veranstaltungen zukunftsweisend und versprechen Erfolg. Die Menschen gerade in dünnbesiedelten und von der Diaspora geprägten Gebieten brauchen die Ermutigung durch gute Workshops – und auch einen Gottesdienst mit knapp 2.000 Teilnehmenden.

Unsere Chance liegt mittelfristig in der Dezentralität und Diversität. Gerade die lokalen Aktionen haben die Menschen erreicht und mitgenommen. Besonders gelungen fand ich in diesem Jahr, wie unsere Kräfte aus der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche und in den Kirchenkreisen einzelne Projekte aufgespürt und etwa über die Homepages der Landeskirche und der Kirchenkreise, aber auch über Facebook oder die Kirchenzeitung kommuniziert haben. Das blieb nicht ohne Folgen. Hierdurch wurden Menschen ermutigt und inspiriert, sich weiter in der Kirche einzubringen und nach der reformatorischen Botschaft für ihr Leben zu fragen. In den Gemeinden schlummert Potential. Gemeinsam und mit den Diensten und Werken werden wir aus der Vergangenheit Wege in die Zukunft der Kirche Jesu Christi finden. Deswegen können wir – trotz schwieriger Rahmenbedingungen - zuversichtlich nach vorne schauen.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank beiden Bischöfen für diesen Bericht und ich frage die Synode, gibt es dazu Fragen und Anmerkungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Bischöfin Fehrs um den Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck.

² Vgl. Spiegel 28/ 1951 (11.07.1951)

³ Vgl. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/zahlen_und_fakten_2016.pdf.



Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, kaum etwas hat in vergangener Zeit so viele unterschiedliche Menschen zusammen und in Wallung gebracht wie das Reformationsjubiläum. Das konnten wir eben schon bei den anderen Sprengeln sehen, und es war im Sprengel Hamburg und Lübeck nicht anders, wenn auch sicher anders.

Und dies nicht vordringlich durch großartige, auch bundesweite Events. Sondern durch ein ganz breites spirituelles Angebot, mit Kirchenmusik und besonderen Gottesdiensten an allen möglichen fremden Orten. Und überzeugt haben zudem die zahlreichen vielseitigen und wirklich kreativen Prozesse, die auf Interaktion gesetzt haben. Geht es doch genau darum: dass die Rede vom Glauben, ja der Glaube selbst barrierefrei möglich ist. Gerade inmitten säkularer Welt. Als individuelle Auseinandersetzung von Jedermann und Jederfrau in ihrer Beziehung zu Gott.



Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

Dazu haben unsere Kirchengemeinden auf breiter Ebene einen bunten Strauß an Veranstaltungen feilgeboten: Predigtreihen und Vorträge, Konzerte, Musicals und Erwachsenenbildung, Aktionen in Kitas und Schulen – sehr beliebt das Apfelbaumpflanzen als nachhaltige Erinnerung an das 500. Jubiläum. Selten zuvor ist es uns gelungen, mit einem Thema so konzertiert und breit in die Gesellschaft hineinzuwirken. Richtig Fahrt nahm das Reformationsjubiläum meiner Wahrnehmung nach vor allem ab Ende 2016/ Anfang 2017 auf. Und diese Fülle der Veranstaltungen, die auf der Gemeindeebene mit Unterstützung der Kirchenkreise stattgefunden haben, wird den nachhaltigsten Eindruck hinterlassen. Weil es Formate sind für Jedermann und Jederfrau. Zu sehen war das in jedem Gemeindebrief, den ich durchgeblättert habe. Und zu sehen ist manches ja auch hier, z.B. die Schaukastenaktion der Luthergemeinde Lübeck.



Es ging und geht immer um den Brückenschlag zwischen Religion und Gesellschaft, Geschichte und Moderne, Choral und Jazz, zwischen Kirchengemeinde und Kommune, zwischen Künstlern, Kritikern, Kindern. Es wurde experimentiert, kommentiert und neu interpretiert. Und deshalb hat es auch herausgefordert und manch ermüdetes Kirchen-Repertoire tatsächlich zur Quelle hin reformiert. Jedenfalls *mancherorts* – für protestantische Zurückhaltung und Selbstkritik gibt es ja auch Anlass. Aber in der Summe bin ich doch beeindruckt, wie hoch das Interesse nicht allein von Kirchenmenschen, sondern auch von Theaterleuten und Museumsdirektoren, Politikern und Wissenschaftlerinnen, von Musikern, Journalistinnen und Schriftstellern war, sich partizipatorisch einzubringen. Allein die Zusammensetzung des Reformationssprengelbeirats zeigt das. Er hat in besonderer Weise den Akzent darauf gesetzt, einerseits die Historie (und Luther als eine besonders ambivalente, schillernde Persönlichkeit) aufzuzeigen, dies dann aber auch mit der ganzen Bandbreite an reformatorischen Themen zu verbinden: Die Bedeutung von Musik, von Medien bis Digitalisierung, Toleranz und Haltung, Bildung. Kurz: ein breit angelegter Diskurs über die Bedeutung von Religion für unsere Gesellschaft, wie er reformatorischer nicht sein kann.

All das fällt auf fruchtbaren Boden und hat aktuell nicht nur im Bundesland Hamburg zu diversen Initiativen geführt, den Reformationstag aufzuwerten und als Feiertag – zum Innehalten – zu verstetigen. Sehr begrüßenswert, wie ich finde, denn hiermit wird ja darauf hingewiesen, dass nicht nur gilt: *ecclesia semper reformanda*. Vielmehr sind doch alle Institutionen gefordert, immer wieder zu überlegen, wie sie sich verändern können zum Besseren in Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft.

Starte ich also mit einigen Kooperationsprojekten aus der Welt der Politik, Kunst und Kultur – und dies ausdrücklich verbunden mit dem Dank an all die Akteure, die uns grandios unterstützt haben mit ihrer Arbeit und ihrer Zeit, ihren Ideen, ihrem Geld.

I. Reformationsjubiläum in Politik, Kultur und Gesellschaft

1. Hamburger Senat

Schon im rotgrünen Koalitionsvertrag heißt es: „Der 500. Jahrestag der Reformation im Jahr 2017 wird ein wichtiger Anlass, sich an diese unsere Hamburger Geschichte prägende Ereignis zu erinnern.“

Hamburger Reformation

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

19:00 Uhr **Hauptkirche St. Ulrika Mulsheim**
 Hauptkirche
 „Auf den Spuren der Reformation in Hamburg – Eine multimediale Reise“
 Anlässlich des 500. Jahrestages der Reformation in Hamburg wird am Freitag, dem 30. Oktober 2015, ein Konzert der Hamburger Symphoniker im Rahmen des Themenjahres 2015 „Bild und Bibel“ der Reformationsdekade veranstaltet.
Bischöfin Kathrin Felber
 Hauptkirche St. Katharinen, Hamburg
Seelsorgerin Prof. Barbara Künster
 Hauptkirche St. Katharinen, Hamburg
Hamburger Symphoniker
 Johann-Sebastian-Bach-Konzert „Jesu Christ, dich in dem Laster“ (Bach)
 Felix Mendelssohn-Bartholdy: „Hilff, mein Gott, die Noth zu lindern“ (Bach)
 19:30 Uhr
 19:30 Uhr

Die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck lädt ein zum
**Abschluss des Themenjahres 2015 „Bild und Bibel“
 der Reformationsdekade**
 mit Konzert der Hamburger Symphoniker
 Freitag, 30. Oktober 2015, 19:00 Uhr
 Hauptkirche St. Katharinen, Hamburg

Kathrin Felber
 Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

Gesagt, getan: Zum Abschluss des Themenjahres „Bild und Bibel“ hat der Senat im Oktober 2015 nicht nur ein Konzert mit den Hamburgern Symphonikern veranstaltet und finanziert samt einer Mediapräsentation zur Hamburger Reformation, sondern außerdem die Webseite <http://www.hamburger-reformation.de/> installiert. Das ist ein zentrales, interaktives Informationsportal für alle Veranstaltungen, die in Hamburg zur Reformation stattfinden und überdies pfiffig lehrreich: mit digitalen Stadtführungen und dem hübschen Drei-Minuten-Film „Reformation für Einsteiger“, das mittlerweile mehr als 100.000 Mal angeschaut wurde. Dabei wird deutlich, dass die Entwicklung Hamburgs als bürgerliche, weltoffene Stadtrepublik ohne die Reformation nicht denkbar gewesen wäre. Übrigens findet am 29. Oktober wiederum auf Kosten der Stadt ein Konzert der Hamburger Symphoniker in Katharinen statt, diesmal zum Abschluss des Reformationsjubiläums.



Lutherkirche Lübeck



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017



Mass: Bernsteins Auseinandersetzung mit Gott



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Bühnenbild 'Mass', Theater Lübeck 2017
(Foto: Stefan Riedhoff)



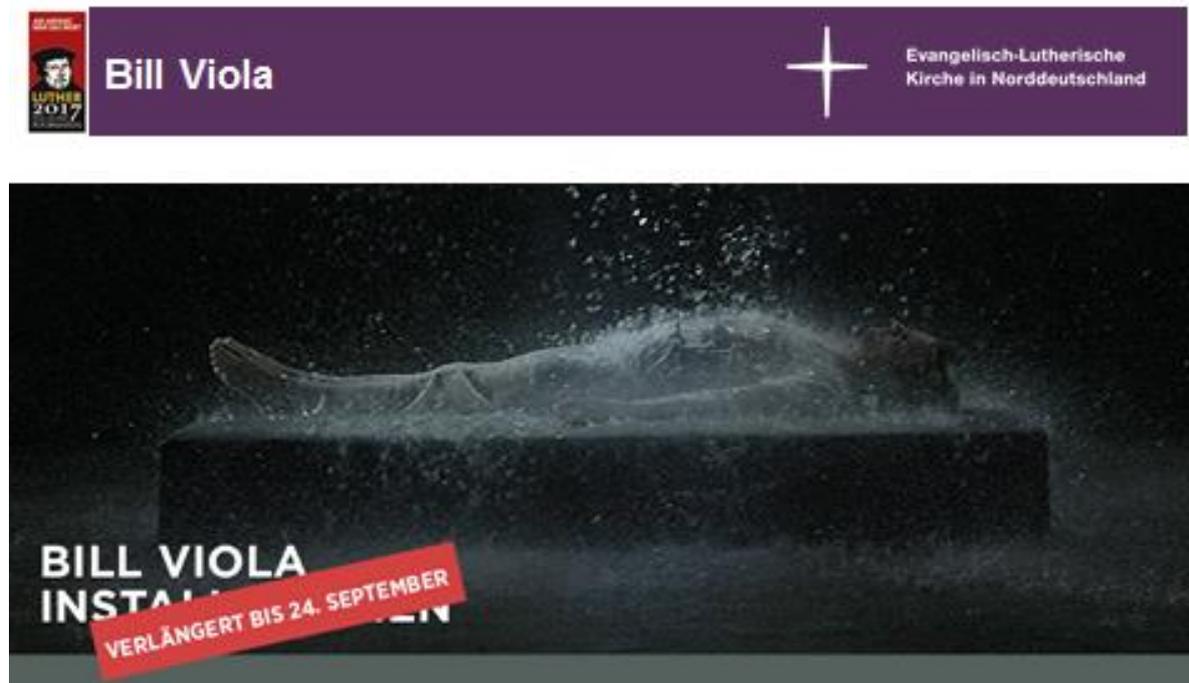
Leonard Bernstein komponierte das Stück im Auftrag von Jacqueline Kennedy. 'Mass' vereint viele Musikstile des 20. Jahrhunderts von Blues bis Zwölftontechnik.
© picture-alliance / KPA

Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

2. Theater Lübeck

In der anderen Hansestadt hat das Theater Lübeck mit einem selten aufgeführten Werk der Reformation Publikum verschafft. Über 450 Jahre nach der Reformation beschäftigte sich Leonard Bernstein auf seine Weise mit der Frage nach Glaube, Gewissheit und Zweifel einerseits und der theatralischen und somit auch gesellschaftsstiftenden Kraft der liturgischen Messe andererseits. „Mass“, so der Titel des Stücks, hat mich total begeistert. Eine großartige, auch künstlerisch beeindruckende Auseinandersetzung mit der Frage: Wo ist Gott denn bloß in dieser irrsinnigen Welt? Vermittelt wurde eine ganz tiefe Religiosität, die sich gerade nicht im gläubigen Bejahen sämtlicher Litaneien und Dogmen bezeugt, sondern in der individuellen Suche nach Gott bzw. dem Ringen mit ihm.



3. Bill Viola

Auf ein besonderes Experiment ließen sich auch die Deichtorhallen Hamburg ein: Vom 2. Juni bis vor wenigen Tagen zeigten sie eine Ausstellung Bill Violas, er ist einer der bedeutendsten zeitgenössischen Videokünstler weltweit. Die Ausstellung wurde wegen des großen Andrangs sogar um zwei Wochen verlängert, fast 30.000 BesucherInnen haben die 13 Video-Installationen gesehen. In enorm entschleunigten, sich immer wiederholenden Filmsequenzen spiegeln Bill Violas Kunstwerke all die existentiellen Grenzsituationen von Geburt und Tod, von Schmerz und Passion. Und sie provozieren, sie rufen also im Wortsinn heraus aus der solide eingerichteten, zuweilen selbstreferentiellen Eigen- und Kirchenwelt und fragen mich: Inwiefern ist Religion noch elementar - für das eigene Leben, die Gestaltung von Gemeinschaft und für die Gesellschaft? Keine dieser Installationen lässt einen emotional unberührt. Ganz große Kunst – im wahrsten Sinne - der Gottesdienst in dieser Deichtorhallen-Kathedrale vor der 10 Meter hohen Installation der „Auferstehung Tristans“ jedenfalls war ein aufregendes Experiment.



4. Luther Pop-Oratorium

Selber denken! Und: Wir sind Gottes Kinder! Mehr als 1.400 Sängerinnen und Sänger haben das in der Hamburger Barclaycard-Arena gesungen und etwa 9.000 Zuschauer begeistert. Viele von Ihnen waren dabei: Für mich eine gelungene Kombination protestantischer Inhalte mit modernem Entertainment.



5. Martinstage

Über die Martinstage im November 2015 und 2016 habe ich schon berichtet. Faszinierend die Themen und Qualität der Debatten, Konzerte, Aufführungen, Dialoge. Brückenschlag um Brückenschlag – quer oft zum Kreuz. Gewitzt auch. Um nur einmal ein paar Spots zu erinnern: Charly Hübner als Martin Luther, „Luther op Platt“ im Ohnsorg-Theater oder Lesungen mit den Schriftstellern Feridun Zaimoglu und Sibylle Lewitscharoff, das Ganze in Zusammenarbeit mit dem Thalia-Theater, den Bücherhallen, dem NDR. Hier ist besonders der PR-Agentur Heinekomm und Barbara Heine selbst zu danken. Sie hat hier unglaublich viel Zeit und Engagement investiert.

Neben diesen großen und sehr populären Veranstaltungen kann ich von zahlreichen Anfragen aus nichtkirchlichen Institutionen und Organisationen berichten, die alle mit Neugierde und echtem Interesse sich Vorträge zur Reformation wünschten. Ob Theaterleute oder Schulleiter, Politiker oder Unternehmerinnen – das Interesse war und ist groß. Eine spannende Cross-Over-Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen. Und bei all diesen Veranstaltungen wurde mir deutlich, wie sehr die Auseinandersetzung mit der Reformation einen Nerv trifft: Die Suche nach Kulturidentität – und damit nach dem christlich- aufgeklärten Wertefundament.

II. Nordkirche



Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

1. Nordkirchenschiff

Für die Nordkirche insgesamt war sicherlich das Nordkirchenschiff *das* Ereignis. Die Presse des Landes hat die Fahrt genau und wohlwollend begleitet. Im Zielhafen der Tour hatte ich die große Ehre das Schiff und seine Crew zu empfangen und ein Resümee des Projektes zu ziehen. Film ab!

Die Menschen, die an Bord gegangen waren – so hatte ich den Eindruck – sind verändert wieder ausgestiegen. Gemeinschaft, Entschleunigung und der frische Wind unter den Flügeln haben angeregt „Gott neu zu denken“. Bleibt nur, herzlich Danke zu sagen und meine aufrichtige Bewunderung für die nautische und die kirchliche Crew auszusprechen!

In der Begegnung Gott neu entdecken – das galt auch für



Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

2. Artist in Parish

Geboren aus dem Kirchentag 2013 – deshalb „Hamburger Kind“ – war Artist in Parish in allen drei Sprengeln zu Gast, in neun Gemeinden: auf Föhr, in Semlow-Eixen, Altengamme, zweimal in Hamburg, in Gadebusch, in Bordesholm, Rosenow, Leplow. Die Künstlerinnen und Künstler arbeiteten und lebten auch in den Kirchen. „Magnificat“, das Luther in ganz besonderer Weise geprägt hat, war Grundlage der künstlerischen Interaktion mit den Gemeinden. Ein Lied also, das davon singt, wie sich das Leben von Grund auf verändern kann. Ja, wie Verhältnisse umgestürzt werden. Und ob vierzig Throne in Gestalt filigraner Stühle sturzbereit die Kirchenwände verfremdeten oder ob Tonskulpturen den Luther-Garten schmückten - da war viel Begegnung zwischen dem modernen Menschen samt Pinsel und Ton und dem alten Luther samt Scriptura und Garten. Da haben sich Kunst und Kirche berührt. Und das war und ist unerhört kraftvoll. Weil es die Sicht ändert. Und damit den Raum. Und den Menschen. Die Gemeinde. Und in all dem sogar für einige Zeit die Welt. Sehr engagiert hat sich hier übrigens auch Susanne Pertiet - vielen Dank dafür.

III. Kirchenkreise

Hier nehme ich – die Hamburger mögen mir verzeihen - den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg vor allem in den Blick. Was aber allemal zu den Hamburgern zu sagen ist: sie haben gemeinsam als Kirchenkreise agiert – auch mit dem KK-Verband – und so vieles vor Ort unterstützt! Auch die Martinstage wären ohne die Kirchenkreise Hamburg West/Südholstein und Hamburg-Ost nicht denkbar gewesen – merci dafür. Gemeinsam verabschiedete man auch das Nordkirchenschiff – dadurch, dass sie sich zusammen getan haben, war es ein beeindruckendes Festival – das leider sehr unter dem schlechten Wetter litt. Dennoch: Die Stadt hat Kirche als Gemeinschaftsaktion erlebt!

Ähnlich in Lübeck. Dort war's – ich komme zum Motto des Kirchenkreises Lübeck – Lauenburg...



1. Mut Macht Mensch!

Eine kreative Aktionswoche im Mai in der Lübecker Marienkirche, um über die Gedanken der Reformation mit möglichst vielen Menschen ins Gespräch zu kommen. „Nur Mut!“ hießen z.B., die ökumenischen Dialoge zu den Seligpreisungen. Die Mittagsandachten in St. Marien wurden nicht nur von Theologen gehalten, sondern auch von Senatoren. Die Guerilla-Kochaktion „In aller Munde“ lehnte sich an Luthers legendäre Tischreden an, in Kooperation mit den Nordischen Filmtagen wartete eine Nacht mit Kurzfilmen über spielerische Widerstände in St. Marien. Der Protest-Parcours am Donnerstag, 11. Mai 2017 war sicher auch wegen der Besetzung ein Höhepunkt im „Mut Macht Mensch“-Programm. Statt eines Stadtführers warteten knapp 100 Akteure der Bürgerbühne am Theater Lübeck auf die Spaziergänger des „Stadt-Stachels“. Ganze Schulklassen, Chöre aber auch Einzelpersonen aus unterschiedlichen Nationen wirkten mit. Gemeinsam übersetzen sie reformatorische Fragen ins Heute. Wie? Immer anders, in jedem Fall laut und deutlich, oft unübersehbar. Ganz ähnlich das Motto der Kirchenkreiskantoren in Hamburg:

2. Mut-Christen - ein Gassenhauer

„Nun freut euch liebe Christen gmein“ war 1523 die Propagandatrompete der Reformation. Es wurde auf Flugblätter gedruckt, von Bänkelsängern gesungen und von Straßenkünstlern aufgeführt. Begleitet mit zwei Akkordeons, Cajons und anderen leicht transportierbaren Rhythmusinstrumenten werden alle 10 Strophen des Songs in Protestmanier von Jugendlichen vorgetragen. Zwischen den Versen wurden die alten theologischen Formeln mit gesprochenen Rap-Texten aktualisiert und mit Themen wie beispielsweise Kriegsgefahr, Ausländerhass, Zukunftsangst, Liebeskummer auf den Luthertext bezogen. Ich danke all den Chorleiterinnen und Chorleitern und mehreren hinzugezogenen Fachleuten, die über ein halbes Jahr in Proben

und Workshops aus den Bereichen Beatboxing, Choreographie, Rap das Ganze vorbereitet haben. Ein wunderbares Projekt, das am 21. Mai des Jahres in der Petri-Kirche uraufgeführt wurde.



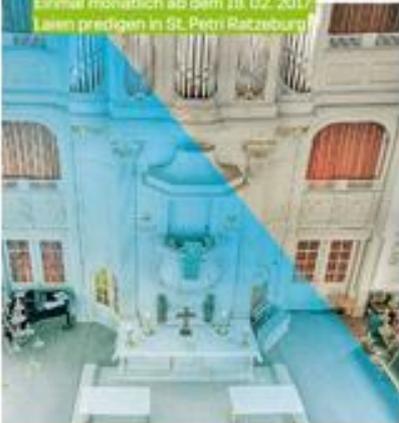
Laien-Kanzel



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

WEITER GEHT'S: AUF DIE KANZEL, FERTIG, LOS!

Einmal monatlich ab dem 19. 02. 2017
Laien predigen in St. Petri Ratzeburg



LAIENPREDIGER IN ST. PETRI RATZEBURG

19.02.2017 10.00 Uhr	<i>Dr. Klaus von Oertzen</i> FRAUENKLINIK-CHEFARZT IM JOHANNITER-KRANKENHAUS GEESTHACHT
26.03.2017 10.00 Uhr	<i>Professor Dr. Frank Rose</i> DIREKTOR AMTSGERICHT RATZEBURG
09.04.2017 10.00 Uhr	<i>Rainer Voß</i> BÜRGERMEISTER RATZEBURG
28.05.2017 10.00 Uhr	<i>Memhard Föllner</i> KREISPRÄSIDENT
25.06.2017 10.00 Uhr	<i>Hartmut Richter</i> AUF SICHTSRATSVORSITZENDER DER VORWERKER DIAKONIE
23.07.2017 10.00 Uhr	<i>Dr. Mechthild Mäßer</i> STUDIOLEITERIN NDR LÜBECK
10.09.2017 10.00 Uhr	<i>Anne Schmaljohann</i> REPRÄSENTANTIN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck
September 2017

3. Laien-Kanzeln Lübeck-Lauenburg

Dass Christen, und zwar sowohl Laien als auch Ordinierte, sich öffentlich zu Wort melden und zu Fragen unserer Zeit Stellung nehmen, ist in der evangelischen Kirche ausdrücklich gewünscht. Unser Glaube ist vielstimmig. Martin Luther begründete dieses Recht mit dem Priestertum aller Getauften und der Verantwortung eines Christenmenschen für die Sache Jesu. Eingeleitet vom Ministerpräsidenten persönlich gab es im Sprengel Lübeck-Lauenburg gleich drei Predigtserien mit Laienkanzeln: In Ratzeburg, Lübeck und Mölln.



Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

September 2017

4. Cantate 2017

„Die Musik ist die beste Gottesgabe und dem Satan sehr verhasst.“ Unter diesem Lutherzitat fanden und finden in Lübeck und Lauenburg 74 musikalische Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen statt. Das musikalische Erbe der Reformation ist eines der größten Schätze, das konnte man merken. Übrigens auch bei der Aktion der Kirchenmusiker an Kantate dasselbst, am 14. Mai um 15:17 Uhr!



5. Konfirmanden-Tag zum Reformationsjubiläum

Und (über)morgen nun der „Konfi-Tag“ in der Propstei Lauenburg. „Das abenteuerliche Leben des Junker Jörg“ - mehrere hunderte Jugendliche aus den Konfirmandengruppen werden in der Geschichte um 500 Jahre zurückversetzt. Und zwar durch ein Planspiel, das Jugendmitarbeiter und Teamer des Jugendpfarramtes rund um den Ratzeburger Dom und die St. Petri-Kirche vorbereitet haben. Mit Fragen wie: Was waren die Ängste Luthers? Was seine Ziele? Wie war es damals im „düsteren“ Mittelalter? Man darf gespannt sein.

IV. Bischöfin

Ich muss gestehen, das war bisher schon ein reiches Jahr –an Eindrücken, Interesse, auch an Terminen. Das ist ja uns allen so gegangen im Bischofsrat und bei weitem nicht nur dort: Vorträge, Podiumsdiskussionen und Gesprächsrunden. Luther und die Frauen, Luther und die Juden, ob am Kamin, beim Empfang oder im Gymnasium. Gut so.

Bleibe jetzt noch der Vollständigkeit halber zu berichten, dass ich als EKD-Ratsmitglied schwer unterwegs war mit dem Europäischen Stationenweg, zunächst in Viborg und besonders in Riga, Lettland – wir erinnern uns, die Kirche, in der die Frauenordination Sehr gern war ich da als lutherische Bischöfin mit extra gestärkter Halskrause. Auch von der Pilgerreise mit Mitgliedern der Katholischen Bischofskonferenz ließe sich viel erzählen – aber all das steht auf einem anderen Blatt.... Und irgendwann ist auch mal gut mit Luther. Da kann ich den Reformator selbst zitieren. Er schreibt: „Man wolle von meinem Namen schweigen und sich nicht lutherisch, sondern einen Christen nennen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein! Ebenso bin ich auch für niemanden gekreuzigt. St. Paulus wollte nicht leiden, dass die Christen sich paulinisch oder petratisch hießen, sondern Christen. Wie käme denn ich armer stinkender Madensack dazu, dass man die Kinder Christi dürfte nach meinem nichtswürdigen Namen nennen? Nicht so, liebe Freunde! Lasst uns tilgen die parteiischen Namen und uns Christen heißen, nach Christus, dessen Lehre wir haben.“

Und das ist es vielleicht, was wir mitnehmen können aus dem Jubiläumsjahr: Die ewig neue Frage, wie wir in dieser Welt als Christinnen und Christen inmitten einer neuen und teilweise bedrückenden Parteienlandschaft Welt gestalten und bei Christus bleiben: In tief begründeter Freiheit dem Nächsten dienend. Es gibt noch viel zu tun. Auch 2018.

Die VIZEPRÄSES: Dankeschön, auch für diesen Bericht und ich frage auch hier, gibt es Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Dann bleibt mir nur allen Vieren herzlichen Dank zu sagen für die tollen Berichte.

Ich rufe auf TOP 9.1. „Ein Schiff, vier Wochen, 14 Häfen und unzählige Begegnungen“ Das Nordkirchenschiff – Rückblick auf das zentrale Projekt zum Reformationsjubiläum und bitte Herrn Schulz, Frau Dorn und Herrn Zabel uns diesen Rückblick zu geben.

Herr ZABEL: Logbucheintrag vom 29. Juni, 23:12 Uhr. Kommen nicht vorwärts. Lichter von Saßnitz seit Ewigkeit an Backbord. 2 Knoten Fahrt, Windstärke 8, Stockdunkel, Wellen knallen frontal gegen das Schiff. Es schüttet aus Eimern. Jeder Zweite an Bord seekrank. Mist! Hatten uns die erste Nacht unterwegs ganz anders vorgestellt. Kap Arkona, komm´ endlich!

Frau DORN: Derselbe Tag, 15 Stunden früher. Das Nordkirchenschiff legt in Greifswald zu seiner ersten Tour ab. Mit an Bord 80 Tagesgäste, viele aus dem Kirchenkreis Pommern, Studierende der Uni Greifswald, Bischof Abromeit mit ökumenischen Gästen aus Polen, Journalisten und eine spielfreudige Posaunengruppe.

Heute auf der Fahrt nach Stralsund setzen wir gemeinsam zum ersten Mal die „500“, unser Reformationssegel auf dem Mitteldeck singen und beten wir im Wind, mittags essen wir in frischer Seeluft und reden über Gott und die Welt.

Trotz Wind und Regenschauern ist die Stimmung an Bord gut, die erste Fahrt auf einem Dreimaster ist für viele etwas Besonderes.

Wir anderen, die nautische Crew und das Kirchen-Team, sind angespannt. Ein heftiges Unwetter ist angekündigt und bringt denkbar schlechte Voraussetzungen für die geplante Rügenumrundung.

Mario, unser Kapitän, ist ganz deutlich: Schaffen wir es in dieser Nacht nicht frühzeitig um Kap Arkona, werden wir Warnemünde nicht früh genug erreichen. Und damit kann das Schiff nicht rechtzeitig bei den Hafenfesten in Wismar und Lübeck sein. Bedeutet für heute konkret: so ärgerlich es ist, es fehlen uns die Stunden für den Eröffnungsgottesdienst in Stralsund.

Wir legen nur kurz vor dem Ozeaneum an. Tagesgäste von Bord, wenige, vorgewarnte Übernachtungsgäste kommen dazu, und schon legen wir ab. Jede Stunde zählte mit Blick auf das Wetterradar.

Das Kirchenkreisfest und der Gottesdienst sollen fröhlich und gut besucht gewesen sein, hören wir später. Und wenigstens hat das Wetter auch bis zum Abbau gehalten.

Unsere Nacht an Bord ist kein Spaß. Später, nachdem alles überstanden ist, wird daraus eine gern erzählte Geschichte. Aber während der vielen Stunden an Bord reden wir nicht viel und sind konzentriert.

Wir starren auf die stürmische Ostsee, später starren wir in die Dunkelheit und versuchen uns dem heftigen Wellengang irgendwie anzupassen. An Schlaf oder Essen ist nicht zu denken. Ab und an kämpft sich einer der wenigen nicht Seekranken durch Sturm und Regen vom Steuerhaus über die Treppen in den großen Salon, um Wasser oder Medikamente zu holen. Und wir hoffen, dass alles gut gehen wird. Gegen zwei Uhr nachts: Kap Arkona. Für alle

spürbar kommen Wind und Wellen endlich aus einer anderen Richtung. Wir können Segel setzen und das Nordkirchenschiff hält Kurs auf Warnemünde.

Um 11 Uhr vormittags legen wir dort an. Völlig übermüdet und geschafft von der Nacht. Aber glücklich. Die Feuertaufe ist geschafft, jetzt kann die Tour des Nordkirchenschiffs endlich richtig losgehen.

Herr ZABEL: Herbst 2014, erste Überlegungen:

Herr SCHULZ: So richtig norddeutsch soll sich die Nordkirche im Reformationssommer zeigen, Reformation zum Anfassen. Nah bei den Menschen. Ganz viele sollen sich beteiligen können, wenn wir 500 Jahre Reformation feiern. Und es muss deutlich werden, dass Reformation ein gemeinsames Thema und Projekt der ganzen Nordkirche ist.

Schon beim Gründungsfest in Ratzeburg hatten wir Segel gesetzt, beim Kirchentag lag das begehbare Nordkirchenschiff auf der kleinen Binnenalster, da liegt es nahe, dass zum Reformationsjubiläum ein Schiff die Küsten bereist: in einer Landeskirche, in der alle Kirchenkreise auf dem Wasserweg erreichbar sind.

Drei Klippen: die Kirchenkreise von der Idee überzeugen – danke für die vielen aufmunternden Begegnungen, die Finanzierung sichern – hier zeigt sich einmal mehr der alte Fundraising-Spruch: Das Budget folgt der Idee, ein Motto finden – schwierig. Sehr schwierig. „Freiheit ahoi“: zu allgemein, „Große Freiheit“: anrühlich, „Sein Schiff“: zu abgehoben, „Danke für die Planke“ und „Luther bei die Fische: nicht ernsthaft. Es geht nur: „Nordkirchenschiff“. Ein Motto, mit dem die Kirchenkreise gut zurechtkommen und ggf. ein eigenes Tagesmotto hinzufügen können.

Herr ZABEL: Herzlich Willkommen auf dem Nordkirchenschiff.

Frau DORN: An 19 Tagen dürfen wir Gäste für einen Tag an Bord begrüßen.

Zwischen Stralsund und Hamburg sind rund 1.500 Menschen mit an Bord. Sie kommen aus der Nordkirche, aus Niedersachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Bayern oder der Schweiz. Sind Jung und Alt, tief im Glauben verwurzelt oder eher kirchlich distanziert.

Unsere Fahrten auf dem Nordkirchenschiff sind geprägt vom Mitmachen. Morgens entscheidet das Los, wer heute welche Aufgabe für die Gemeinschaft übernimmt. Manch einer findet sich erstaunt neben unserem Koch Piet beim Gemüseschneiden wieder oder bereitet plötzlich in kleiner Gruppe die Mittagsandacht vor, andere übernehmen den Abwasch oder notieren in unserem Bordbuch Gedanken zum biblischen Wort des Tages. Viele Gäste helfen mit Begeisterung und Muskelschmalz beim Segel setzen oder einholen. Und so wird das Nordkirchenschiff in den Stunden an Bord ein kleines bisschen „ihr Schiff“, Gäste werden Teil der Kirchen-Crew.

Als Ort des Miteinanders erleben wir das Nordkirchenschiff mit unzähligen besonderen Momenten. Ein paar davon möchten wir mit Ihnen teilen:

Herr ZABEL: Zwei Tickets hat eine Hamburgerin für den Törn ab Glückstadt beim NDR gewonnen. Das eigentliche Geschenk ist aber für sie, dass Ihr Mann dank Losglück auf dem Schiff eine Andacht halten darf. „Sie ahnen ja nicht, wie glücklich ihn das macht“, sagt sie mir.

Auf dem Schiff ist für zwei Tage eine Familie aus Niedersachsen. Die Tochter hat die Reise den Eltern zur Goldenen Hochzeit geschenkt. Irgendwann an Bord erzählte sie von dem Bruder, der bei einem Bootsunfall vor einigen Jahren ums Leben gekommen war. Die Eltern hatten seitdem kein Schiff mehr betreten. Erst ein Kirchenschiff machte den gläubigen Eltern diesen Schritt möglich.

Oder Helgoland. Ablegen nachts um drei. Gemeinsam erleben wir wie eine Meditation den Sonnenaufgang.

Frau DORN: Oder die Fahrt von Wismar nach Lübeck. Viele Gäste aus dem Kirchenkreis Mecklenburg an Bord. Gemeinsam segeln wir über die ehemalige Grenze. Travemünde kommt langsam in Sicht und wir stehen an der Reling. Intensive Gespräche über „wie das damals so war, mit der Grenze zu leben“, und viel Dankbarkeit darüber, dass wir heute bei Sonnenschein hier einfach so entlang segeln können - in einer Nordkirche.

Herr ZABEL: Udenkbar wäre das Nordkirchenschiff ohne unsere Helfer. Für 56 Menschen wird das Nordkirchenschiff jeweils für eine Woche das Zuhause und die Mannschaft Familie auf Zeit.

Frau DORN: Da ist Laura. Gerade ihr Abi in der Tasche, völlig unentschieden, wie es weitergeht – Medizin studieren oder erstmal ins Ausland gehen? So viele Optionen. Eine Woche packt sie auf dem Schiff zu, redet, denkt und träumt im Klüvernetz und geht schließlich unter Tränen von Bord. Kürzlich die Info: sie hat sich für ein FSJ bei der Diakonie beworben.

Oder Beate. Mit Mitte fünfzig muss sie aus gesundheitlichen Gründen eine längere berufliche Pause einlegen. Die Woche bei uns ist für sie der Versuch, ob arbeiten wieder geht, ob sie genug Zutrauen hat.

Oder Amir, ein junger Mann, Flüchtling aus dem Iran. Sein Deutsch ist noch nicht so gut. Trotzdem stellt er sich am ersten Tag an die Gangway und begrüßt freundlich die Besucher. Am letzten Abend kocht er für die Crew ein persisches Gericht und freute sich über unseren Appetit. Das war die schönste Reise meines Lebens, schreibt er später.

Vieles von dem, was das Nordkirchenschiff bewirkt hat, lässt sich nicht in Zahlen ausdrücken.

Herr ZABEL: Herzlich willkommen im Hafen!

Herr SCHULZ: Die Kirchenkreise knien sich richtig rein, und in jedem Hafen, den wir anlaufen, wird ein buntes Fest gefeiert. 13 Kirchenkreise und Nordschleswig, in 14 Häfen machen wir fest, entladen die LKWs, bauen auf: die Gutenberg-Buchdruckpresse aus dem Bibelzentrum Barth, Zelte, eine Thesentür, Tische mit Lutherzitaten, der Stand der Evangelischen Bank (danke für die Unterstützung bei diesem Projekt) weiter ein Reformations-Info-Tower, Liegestühle, eine mobile Bühne mit Beschallung. Echt Knochenarbeit für die Helferinnen und Helfer – morgens aufbauen, nachts abbauen. Fast 30.000 Besucher besuchen die Hafenfeste.

Frau DORN: In Stralsund steht der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Abromeit, Präpstin Ruch und den Pommerschen Posaunenbläsern im Zentrum. Die Aktion „Das Wort geht an Bord“ wird ins Leben gerufen, fortan schreiben die Gäste an Bord ihre Gedanken zum Wort des Tages ins Logbuch. Schauen Sie gerne mal rein, es liegt im Foyer aus.

Herr ZABEL: Mit dem Motto „Frei wie der Wind“ erwartet uns das größte Empfangskomitee mit über 220 Kindern in Wismar. Respekt an die Mecklenburger, dass sie den Gottesdienst mit Bischof von Maltzahn trotz Regens durchgehalten haben. Ihre Ausdauer wird belohnt mit einem Programm auf zwei Bühnen u. a. mit Gebärdenchor, Lutherquitz, Kammermusik und Bands. Und mit Konfi-Nacht und Kinderchortag.

Herr SCHULZ: Nicht minder herzlich ist der Empfang in Lübeck mit dem Shantychor „Möwenschiet“. Am nächsten Morgen sehr bewegendes Kontrastprogramm: Auf Einladung des Kirchenkreises legen wir gemeinsam mit der nautischen Crew in St. Jakobi an der „Nationalen Gedenkstätte der zivilen Schifffahrt“ einen Kranz zum Gedenken an die Menschen nieder,

die ihr Leben auf See verloren haben. Im Neustädter Hafen heißt das Motto „Fest machen am frischen Wasser“. Nach einem Konzert von Tim Linde und einem ökumenischen Festgottesdienst bei Brot, Fisch und Gospelmusik u. a. mit Dirk-Martin Süßenbach-Luther endet der Abend stimmungsvoll mit einem Lichterseggen rund um das Hafenbecken.

Frau DORN: Plön-Segeberg hat am ersten Abend seine Mitarbeitenden zu einem Fest eingeladen. Am Sonntag in Laboe steht im Gottesdienst mit Bischof Magaard die Taufferinnerung im Mittelpunkt. Dazu eine Installation zu Luthers Tischreden, Gospel- und Posaunenmusik, Geschichten von Gott und der Welt und ein stattliches Kuchenbuffet der Landfrauen.

Herr ZABEL: In Eckernförde erobern Schulklassen das Nordkirchenschiff und erarbeiten sich die Botschaft der Reformation mit einem Lutherparcours. Martin und Katharina geben sich persönlich die Ehre. Der Tag endet mit einem Jugendgottesdienst zum Thema „Fake news oder wahres Leben“.

Herr SCHULZ: Sonderburg: Großartige Begegnungen von Deutschen und Dänen, Neuland auch in dieser Art, grenzüberschreitend, mit dänischer Leichtigkeit.

Frau DORN: Flensburg fordert uns heraus: Mitarbeitenden-Empfang des Kirchenkreises auf dem Schiff mit 180 Gästen und 180 Essensportionen am Ankunftstag. Und am nächsten Tag wird die Bühne gerockt – vom feinsten. Das Programm auf dem Schiff an diesem Tag: Taufest mit 3 Taufen, offizielle Begrüßung durch die Stadtpräsidentin, Open Ship, Segen to go, Stationenandacht, Open Ship, Kindergottesdienst, Goldene Hochzeit, Poetry Slam, Weiße Hochzeit mit Empfang an Bord – alles im Stundentakt.

Herr ZABEL: In Kiel kommen Ausschnitte aus dem Musical die „3 Musketiere“ zur Aufführung. Zuvor hoher Besuch: Zur parlamentarischen Mittagspause des KDA kommt der frischgebackene Ministerpräsident Daniel Günther an Bord.

Frau DORN: Aus dem technischen Stopp in Rendsburg macht das DW Schleswig-Holstein einen gelungenen Nachmittag der Diakonie– mit Ausstellung, Podiumsdiskussion und guter Musik.

Herr SCHULZ: Die Helgoländer werden von Bischof Magaard herausgefordert. „Ich wette, dass der Bürgermeister es nicht schafft, 50 Helgoländerinnen und Helgoländer zu finden, die gekleidet in den Helgoländer Farben rot, grün und weiß vor der Musikmuschel das Lied singen werden ‚Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt, ‚ Leider verloren, lieber Bischof. Annähernd 100 Helgoländer kommen und lösen eindrucksvoll die Wette ein. Im nächsten Sommer muss der Bischof Fischbrötchen für einen guten Zweck auf Helgoland verkaufen.

Frau DORN: Mit einem Markt der Möglichkeiten aus vielen Einrichtungen des Kirchenkreises und der Diakonie gestaltet Husum seinen Tag. Der Gottesdienst mit Bischof Westergaard aus Ribe und Bischof Magaard ist der Auftakt für ein gut besuchtes Kirchenkreisfest, trotz einiger Schauer zu Auftakt.

Herr ZABEL: Das ist in Büsum anders. Hier regnet es die ganze Zeit. Das komplette Bühnenprogramm wird in ein großes Festzelt verlegt, das direkt vor dem Nordkirchenschiff steht – mit viel Musik und Talk. Das ist schon ein kleiner Kirchentag, den die Dithmarscher im Büsumer Hafen aufgebaut haben – mit unendlich vielen Angeboten aus allen Bereichen der kirchlichen Arbeit.

Und der Tag endet trocken: mit einem stimmungsvollen Konzert des Pahlener Gospelchors am Hauptstrand – und vielen hundert Gästen.

Herr SCHULZ: Die Meile mit Ständen aus dem Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf schmückt den Glückstädter Hafen. Auf der Bühne beim Hafenfest spielen zwei Musikgruppen der Glückstädter Werkstätten stark auf. Und wie kann es in Glückstadt anders sein: im Anschluss an den Abendmahlsgottesdienst lädt der Kirchenkreis ein zu Matjes und Brot. Und der Abend findet seinen Höhepunkt in einer Konzertlesung mit dem Titel „Martin Luther – Freiheit, Gnade, Mensch“.

Frau DORN: Das Programm in Hamburg gestalten die beiden Kirchenkreise gemeinsam in der HafenCity. 6.000 Menschen kommen trotz des wechselhaften Wetters auf die Magellanterrassen. Ein Gastmahl mit theologischem Profil auf dem Nordkirchenschiff, Segensstationen, die Thesenleine und ein abwechslungsreiche Bühnenprogramm mit der HipHop Akademie und feinstem Gypsy-Swing „made in Hamburg-Wilhelmsburg“ und und und.

Herr SCHULZ: Und am Sonntagmorgen zum Abschluss ein Gottesdienst mit über 500 Teilnehmern; der Himmel reißt auf. Bischöfin Fehrs predigt, Crewmitglieder sind am Gottesdienst beteiligt. Ein wunderbarer Abschluss.

Herr ZABEL: Logbuch Nordkirchenschiff: 30. Juli 2017. Heimathafen Hamburg, die Nordkirchencrew geht von Bord. Verstörend, nach fast fünf Wochen pausenloser Kommunikation - mit Gästen, Helfern, nautischer Crew und natürlich Journalisten. Fünf Wochen lang auf allen Wellen unterwegs. Herausragend: Eine Kooperation mit dem Norddeutschen Rundfunk, federführend das Landesfunkhaus in Kiel, weil das Nordkirchenschiff die meisten Anlaufpunkte in Schleswig-Holstein hat. Wir müssen beim Landesfunkhausdirektor, Volker Thormählen, und seinem Team nicht viel Überzeugungsarbeit leisten. Bildstark und norddeutsch-maritim einerseits, gesellschaftspolitisch relevant andererseits, dazu eine große Auswahl an menschlichen Geschichten – das Projekt Nordkirchenschiff überzeugt auf Anhieb. Der NDR bietet uns an, ein Blogbuch auf der NDR-Homepage zu füllen. Nahezu täglich mit eigenen Geschichten von uns über das Leben an Bord, über Taufen, Trauungen, Luther-Rallyes und andere besondere Erlebnisse. Daneben Links zu NDR-Sendungen und sehr spezielle Formate, wie beispielsweise die Kanaldurchfahrt im Zeitraffer. Falls Sie es noch nicht gesehen haben: Hier einmal ein kleiner Einblick:

In zahlreichen Beiträgen in Fernseh- und Hörfunkformaten wird berichtet – von Greifswald bis Hamburg, von NDR Info bis N-Joy. Ganze Sendungen wie das „Hafenkonzert“ (NDR 90,3) oder „Von Binnenland und Waterkant“ (NDR 1 Welle Nord) werden der Tour des Nordkirchenschiffs gewidmet.

Die Hafentage des Nordkirchenschiffs werden in nahezu allen großen Online-Veranstaltungskalendern angekündigt, häufig warten dort bereits Journalisten auf uns, sind neugierig auf das, was wir da machen. Und so kommt es auch zu ungewöhnlichen Situationen, beispielsweise in Wismar: Mein erstes Interview mit einer Handpuppe.

Alle Tageszeitungen im Gebiet der Nordkirche berichteten über die Tour. Sie haben eine Gesamtauflage von 800.000; Unser Pressespiegel füllt 149 Seiten – wir haben ihn aus ökologischen Gründen jetzt nicht ausgedruckt, bitte wenden Sie sich an das Synodenbüro, wenn Sie ein digitales Exemplar zugemailt bekommen möchten.

Mit dem Schiffstörn starten wir zugleich eine große Social Media-Offensive. Mehr als 240.000 Mal sehen die Nutzer in den sozialen Netzwerken die Nordkirchen-eigenen Beiträge zum Nordkirchenschiff an. Mehr als 9.000 Mal kommentieren, „ liken“ oder teilen Nutzer die Postings vom Nordkirchenschiff.

Auf diese Weise liegen die tatsächlichen Kontaktpunkte mit der Nordkirche vielfach höher, als die Zahlen, die das AfÖ auf den eigenen Kanälen ermitteln kann. Fest steht: Durch das Nordkirchenschiff kommt die Nordkirche in ihren digitalen Netzwerken mit vielen Menschen in Kontakt und stärkt ihre Verbindungen nachhaltig.

Frau DORN: Hier einmal abschließend einzelne Stimmen von professionellen Kommunikatoren zum Nordkirchenschiff:

Herr SCHULZ: „Super Idee, super Projekt, super Team.“

Herr ZABEL: Volker Thormählen, Direktor des NDR-Landesfunkhauses Kiel. (Zusatz: „Idee ist so gut, muss man eigentlich jedes Jahr machen. Mindestens so lange, bis man in Büsum einmal gutes Wetter hat.“)

Frau DORN: „Das war in der Tat ganz großes Kino, und in meinen Augen die bislang beste Aktion im Reformationsjahr.“

Herr ZABEL: Benjamin Lassiwe, freier Journalist.

Herr SCHULZ: „Eine überragende Aktion! Ganz großes Kompliment an das Team, ihr habt Kirche auf norddeutsche Weise vorbildlich in Szene gesetzt.“

Herr ZABEL: Dr. Ulf Santjer, Director Corporate Communications und Unternehmenssprecher der PUMA SE.

Frau DORN: „Das Nordkirchenschiff war für mich eines der gelungensten Projekte im Reformationsjahr.“

Herr ZABEL: Wolfgang Thielmann, Journalist und Buchautor

Herr SCHULZ: "Was bleibt, was lernen wir?" Unsere Nordkirche ist bunt und vielfältig. Und trotzdem können gesamtkirchliche, öffentlichkeitswirksame Großprojekte mit dezentralen Schwerpunkten gut funktionieren. Die wichtigsten Voraussetzungen sind

Herr ZABEL: Eine überzeugende Idee

Herr SCHULZ: Vertrauen in die handelnden Akteure – das haben wir genossen, und dafür sind wir dankbar.

Frau DORN: Und als sinnvoll hat sich aus unserer Sicht erwiesen, dass ein professionelles Projektmanagement nicht allzu sehr in starre Gremienstrukturen eingebunden ist. Auch dies war hier der Fall, auch dafür sind wir dankbar.

Herr SCHULZ: Es war auch eine Bildungsveranstaltung. So konnten wir die Frage eines Besuchers eindeutig beantworten: „Ist dies das Schiff, mit dem Martin Luther gefahren ist?“ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau DORN: Wir haben dem Präsidium auch etwas von unserer Reise mitgebracht. In jedem Hafen hatten wir ja eine Thesentür aufgestellt, und viele Menschen haben hier ihre Statements hinterlassen. Hier sind rund 500 Thesen und Statements – vielleicht inspirieren sie, sind Grundlage für einen Studientag oder lösen einen ganz anderen Agenda-Prozess aus.

Die VIZEPRÄSES: Der Applaus hat gezeigt, dies war ein wirklich toller Vortrag. Vielen Dank. Ich bitte jetzt Herrn Zabel noch auf der Bühne zu bleiben. Am 1. Januar 2012 übernahm Herr Zabel den Dienst des Pressesprechers in der Nordkirche. Seinen Einstand gab er auf der dritten und letzten Tagung der Verfassungsgebenden Synode. Nach dem Zusammenschluss wurde er Pressesprecher der Nordkirche und später Leiter der Stabsstelle für Presse und Kommunikation. Wir danken Ihnen sehr für Ihre Arbeit und groß ist unser Bedauern, dass Sie die Nordkirche als Pressesprecher am 1. Oktober 2017 verlassen werden. Herr Zabel wird ab dem 1. Oktober die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Dithmarschen übernehmen. Herr Zabel, wir wünschen für diese neue Aufgabe Gottes reichen Segen.

Ich bitte Frau Böttger mit uns das Tischgebet zu singen, „Heiliger Geist, du Tröster ...“. Ich unterbreche die Sitzung bis 20:00 Uhr.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 3.3, das Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeiteranforderungsgesetz MAnfG). Das Gesetz bringt für die Kirchenleitung Herr Dr. von Wedel ein.

Syn. Dr. VON WEDEL: Früher hieß dieses Gesetz, dessen Namen Vizepräsident Baum eben genannt hat, Loyalitätsrichtlinie. Das war viel einfacher, weil man auch gleich wusste, worum es geht. Dieses Gesetz ist aus verschiedenen Gründen bemerkenswert. Denn es ordnet sich ein in das große Problem der Erhaltung des kirchlichen Arbeitsrechts. Nur wenn wir weiter dazu stehen, dass wir spezielle Anforderungen an unsere Mitarbeitenden stellen müssen, können wir erreichen, was viele gerne wollen, nämlich ein kirchliches oder ein kirchengemäßes Arbeitsrecht. Das hängt damit zusammen, dass Kirche unter juristischen Gesichtspunkten ein sogenannter Tendenzbetrieb ist. Unabhängig von dem im Grundgesetz verbrieften Recht auf Religionsfreiheit gibt es auf europäischer Linie eine Tendenz zur Gleichmacherei. Viele europäische Staaten haben eine sehr säkulare Verfassung, so dass es nicht immer leicht ist, Verbündete für spezielle religiöse oder die Religionsgemeinschaften betreffende rechtliche Lösungen zu finden. Früher war das erheblich einfacher, heute ist durch das Gleichheitsgesetz hier einiges ins Wanken geraten. Nach diesem Gesetz ist es schwierig, jemanden aufgrund seiner Religion bevorzugt einzustellen.

Für Rassen und Alter ist das definitiv verboten, ebenso für männlich oder weiblich ist das Verbot eindeutig, aber für Religionsgemeinschaften ist es bisher noch erlaubt. Das setzt voraus, dass die Religionsgemeinschaften auch eine Besonderheit haben, dass es für sie also zwingend erforderlich ist, dass diese Diskriminierung oder Bevorzugung begründet ist, um ihre Eigenständigkeit zu wahren. Das ist schon lange ein Problem, deshalb gab es schon bisher die Loyalitätsrichtlinie der EKD, den Vorgänger zu dieser Richtlinie, die aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen neu gefasst werden musste. Die Richtlinien und dieses Gesetz dienen der Verteidigung der Besonderheit des kirchlichen Arbeitsrechts.

Die andere Seite ist, dass wir mittlerweile leider nicht mehr die Mehrheit der Bevölkerung stellen, sondern in einigen Regionen nur noch die Hälfte oder unter einem Viertel. Daher ist der Wunsch, die Aufgaben nur mit eigenen Mitgliedern zu erfüllen, nur noch ein Traum. Und das merken wir in unseren Einrichtungen. Wenn man die Forderung nach Kirchenmitgliedschaft aufrechterhält, lassen sich viele Posten nicht mehr besetzen. Dazu kommt, dass wir in einer multikulturellen Welt leben, und daher schon deshalb in unseren Einrichtungen Nichtkirchenmitglieder beschäftigen müssen, um den Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen zu können. Ein Beispiel dafür sind muslimische Frauen in Krankenhäusern, die sich schwerlich von christlichen Männern pflegen lassen.

Das Beispiel dient der Verdeutlichung des Rahmens, in dem dieses Gesetz aufgestellt werden muss. Daraus erklärt sich, dass im binnenkirchlichen Bereich versucht wird, die Zugehörigkeit und Loyalität zur Kirche aufrecht zu erhalten, und andererseits für unsere Einrichtungen die Öffnung vorzunehmen, zu der uns die Entwicklung der Gesellschaft zwingt. Ich will die einzelnen Rechtsnotwendigkeiten hier nicht ausführen, aber bitte lesen Sie die Begründung dazu, obwohl ich davon ausgehe, dass alle Synodalen die Vorlagen gründlich durchgearbeitet haben, bevor sie zur Abstimmung hierherkommen. Ich gehe nur auf einige wichtige Punkte ein, die auch im Vorfeld bereits für erhebliche Diskussionen gesorgt haben.

Wir weichen an einigen Stellen von der EKD-Richtlinie ab. Die Entwürfe dazu sehen Sie am besten in der Synopse, die Ihnen vorliegt. Da steht links die Formulierung der EKD und auf der anderen Seite unserer Text. Einiges davon ist rein redaktioneller Natur, anderes nicht. Die entscheidenden Punkte betreffen den Paragraphen 1 und den Paragraphen 4. In § 1 geht es um den Geltungsbereich, nämlich die verfasste Kirche oder auch die Diakonie. Da haben wir lange gerungen und es gab die Tendenz, nur die verfasste Kirche einzubeziehen, um die besonderen Schwierigkeiten in den Arbeitsfeldern der Diakonie so zu vermeiden. Das geht aber nicht, denn dann würden wir die Forderung aufgeben, dass die Diakonie – unabhängig von ihrer Rechtsorganisation – unsere Diakonie ist. Wir würden dann das Tun des christlichen Menschen von ihrem Glauben trennen. Das geht auch deswegen nicht, weil die Mitarbeitenden der Diakonie durch diese Zugehörigkeitsvorschrift in Staat und öffentlichem Recht als Mitarbeitende der Kirche gelten und uns hundertprozentig zugerechnet werden. Wenn wir die Diakonie ausschließen, gefährdeten wir damit die Glaubwürdigkeit der Behauptung, dass wir unser eigenes Arbeitsrecht brauchen.

Wir haben das jetzt so gemacht, dass die diakonischen Werke eine Sonderregelung bekommen, aber nicht vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Das Gesetz gilt also selbstverständlich für die Diakonie, aber es heißt in Satz 2: „Die diakonischen Werke sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.“. Das ist ein wichtiger Punkt, denn wir vermeiden so, dass aus einer Verpflichtung ein Zwang, beispielsweise zur Beendigung von bestehenden Zuordnungsverhältnissen, erwächst. Möglicherweise würden wir auch Mitglieder verlieren, die eine hervorragende diakonische Arbeit leisten. Diese Formulierung ist mit den Diakonischen Werken abgesprochen und impliziert die Bemühungen der diakonischen Werke, für alle ihren zugeordneten Mitglieder dieses Gesetz anzuwenden.

Für Werke anderer Kirchen und Freikirchen gilt das nicht, denn die haben ihre eigenen religiösgemeinschaftlichen Rechte, die wir selbstverständlich respektieren. Dabei ist uns möglicherweise ein redaktioneller Fehler passiert, denn die EKD, der wir das Gesetz vor unserer Beschlussfassung hier zur Stellungnahme zugeleitet haben, wies darauf hin, dass es zweckmäßig sein könnte, in § 1 Satz 3 vor dem Wort „Mitgliedskirche“ die Wörter „einer anderen“ einzufügen, da wir selbst auch Mitgliedskirche sind. Dieses habe ich mit der Kirchenleitung noch nicht abgesprochen, da ich die Stellungnahme der EKD erst vor zwei Tagen zur Kenntnis genommen habe, aber diesen Hinweis finde ich sehr vernünftig und die Kirchenleitung wird ihn sicher übernehmen.

Die Abweichung zu 2 ist rein redaktioneller Art. Entscheidend ist in 3 und 4 die Formulierung, die nur zwischen zwei Möglichkeiten unterscheidet, nämlich der Verkündigung und anderen Aufgaben. Wir waren der Meinung, dass das schwierig ist. In der Formulierung der EKD sehen Sie: „dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den Auftrag der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung vorgesehen sind.“ Das sind – wie die Juristen sagen – unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie alle kennen das Problem: Was ist Verkündigung für eine Gemeinschaft, die sich durch das Priestertum aller Getauften als Gemeinschaft der Heiligen versteht. Möglicherweise ist jedes Gespräch über eine Glaubensfrage gleichzeitig auch Verkündigung. Vermutlich ist damit also eigentlich die öffentliche Wortverkündigung gemeint, das ist aber etwas ganz Anderes.

Dann die Frage der Seelsorge: Da gibt es die mit Seelsorge Beauftragten, deren Aufgaben im Seelsorgegeheimnisgesetz definiert sind, aber selbstverständlich gibt es auch Seelsorge, die außerhalb stattfindet, wenn ich beispielsweise unserem Kirchendiener, der ganz traurig ist, in einem freundlichen Gespräch als Ermutigung Worte aus dem Galaterbrief zuspreche, ist auch das Seelsorge – wenn ich das mit Gottes Wort tue. Hier allerdings ist wieder nur die formell beauftragte Seelsorge gemeint. Und auch die evangelische Bildung ist so ein Punkt, denn ich hoffe, dass wir das täglich zu Hause mit unseren Kindern und Enkeln machen. Wenn wir das alles so übernehmen würden, könnte man mit Fug und Recht behaupten, das gelte für alles, was wir tun, und darum gäbe es selbstverständlich keine Ausnahme.

Aus den vorhin genannten Gründen der gesellschaftlichen Entwicklung wollen wir aber Ausnahmen ermöglichen. Daher ist im Paragraphen 3 die Spezifizierung bestimmter Gruppen erfolgt. Durch die Nennung bestimmter Berufsfelder wird hier der Geltungsbereich deutlich. Nur die Gruppen, die explizit von der Kirche zu einer Aufgabe berufen sind, sind gemeint. Im zweiten Absatz sind Dienststellenleiterinnen und -leiter angesprochen, sowie die Leiterinnen und Leiter von kirchlichen Bildungseinrichtungen. Das meint in besonderer Weise die Leitungen von Kindergärten. Und diese Leitungen müssen evangelisch sein.

Ein paar Probleme hat es gegeben bezüglich der Küsterinnen und Küster, die sind nämlich zunächst vergessen worden, obwohl sie eigentlich relativ dicht an der Verkündigung dran sind. Aus diesem Grund müssen auch sie einer christlichen Kirche angehören. Außerhalb dieser Berufsgruppen kann man Ausnahmen zulassen. In die Gruppe der Dienstleitungen gehören selbstverständlich auch Referentinnen und Referenten und Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher. Diejenigen, die mit Kernaufgaben einer christlichen Einrichtung betraut sind, sollen zum Erhalt des christlichen Profils Mitglied einer christlichen Kirche sein. Sie bemerken hier also ein abgestuftes System.

Ein weiterer hochstrittiger Punkt betrifft die Frage des Austritts. Es gibt eine große Fraktion in unserer Gemeinschaft der Heiligen, die meint, es sei unerheblich, ob jemand aus der Institution austritt, da ihm die Taufe ja nicht genommen wird. Allerdings frage ich, ob es eine deutlichere Erklärung gibt, dass man mit seinem Dienstgeber nicht übereinstimmt, als den Austritt. Meiner Meinung nach kann man nicht deutlicher zum Ausdruck bringen, dass man hier nicht mehr loyal ist. Ich verstehe die Diskussion wenig und auch die Kirchenleitung hält eine Diskussion an diesem Punkt auch für unnötig. Dabei nimmt dieser Absatz die Neubegründung der Loyalität zu einer anderen ACK-Kirche explizit aus. Anders ist die Situation beispielsweise bei muslimischen Mitarbeitenden in der Sprachhilfe in der Flüchtlingsarbeit, da werden speziell diese Menschen gebraucht. Daher wollen wir unterhalb von Verkündigung, Seelsorge und kirchlicher Bildung an der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung festhalten.

Eine weitere Frage ist der Umgang mit Menschen, die Mitglieder der Kirche sind, sich aber nicht dafür interessieren, also Menschen, die sich taufen lassen oder wieder eintreten, um bei der Kirche arbeiten zu können. Wir müssen also dafür sorgen, dass es nicht nur ein formales Kriterium ist, sondern dass es auch mit Inhalt gefüllt ist und das steht in Paragraph 4: „Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin übernimmt Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben.“ Da wird eine hohe Anforderung gestellt, aber uns ist wichtig, dass dieses Gesetz nicht nur formale Anforderungen stellt, sondern auch inhaltliche Voraussetzungen verlangt. Und dieses gilt für alle, die mit uns arbeiten wollen, auch wenn sie die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Ich möchte noch auf zwei Punkte hinweisen: Die Nordkirche hat im Rahmen der EKD darauf bestanden, den Punkt der Ausgetretenen in besonderer Weise aufzunehmen, und diese nicht ausnahmslos auszuschließen. Der Grund ist, dass bisweilen auch der Austritt rein formal ist, beispielsweise treten Eltern aus und mit ihnen automatisch ihre minderjährigen Kinder. Wenn diese Menschen ansonsten loyal zur Kirche sind, soll es allein daran nicht scheitern. Ich denke mit diesem Vorschlag haben wir einen guten Kompromiss aus Anforderungen und Ausnahmemöglichkeiten erreicht.

Wir lösen unser kirchliches Arbeitsrecht damit nicht auf, ermöglichen aber notwendige Öffnungen insbesondere für die diakonischen Einrichtungen, die erforderlich sind. Es gibt noch einen hochumstrittenen Punkt – ich nenne ihn gleich – es sind die Kirchenmusiker, für die wir kürzlich ein Gesetz beschlossen haben. Hier gibt es eine klare Abstufung zwischen A- und B-Kirchenmusikern einerseits und den C-Musikern andererseits, da diese etwas weiter von der Verkündigung weg sind als die A- und B-Musiker, die zur Mitgestaltung und Planung der Gottesdienste unmittelbar aufgefordert und berechtigt sind.

Diese Vorlage ist nicht ideal, aber sie bildet einen Kompromiss in der schwierigen Lage, in der wir uns als kirchliche Arbeitgeber zurzeit befinden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel, für die Einbringung. Wir hören jetzt den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Herr Dr. Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Ich kann Ihnen nur sagen, der Ausschuss hat dieses Papier ausführlich beraten und wir empfehlen dieses Papier so wie es ist anzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Wir hören Herrn Dr. Greve für den Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Fangen wir an mit § 1: Das Schreiben der EKD vom 4. September liegt Ihnen vor. Dort gibt es verschiedene Anregungen in zwei Bulletpoints. Der erste betrifft § 1. Da soll klarstellend das Wort „anderen“ eingefügt werden. Der Rechtsausschuss hat sich in seiner heutigen Sitzung damit beschäftigt und glaubt, dass die EKD Recht hat, um Missverständnisse zu vermeiden und die Verpflichtung der diakonischen Werke in Bezug auf unsere Kirche ernsthaft einzupflegen. Wenn hierzu kein Änderungsantrag der Kirchenleitung käme, würde ich mich befähigt fühlen, für den Rechtsausschuss einen solchen Antrag zu stellen.

Zu den Ausführungen, was Verkündigung sei, in den Abgrenzungen zu § 3 Absatz 1 und 2, möchte ich zur Sicherheit noch einmal auf Artikel 1 Absatz 5 unserer Verfassung hinweisen, wo Verkündigung ganz deutlich mit bestimmten Begrifflichkeiten, unter anderem der Musik, unterlegt ist. Wir haben uns damit beschäftigt, uns aber nicht auf einen Änderungsantrag verständigt.

Ich komme zu § 4 und damit dem zweiten Bulletpoint der EKD. In § 4 Satz 2 heißt es, „Sie haben sich daher gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal zu verhalten...“. Die EKD meint, dass es sinnvoll wäre an dieser Stelle eine Loyalität mit der gesamten EKD und allen Gliedkirchen festzuschreiben. Das lehnen wir ab, denn sollte es zu Streitigkeiten zwischen den Gliedkirchen kommen, sollten die Mitarbeiter uns gegenüber loyal sein. Deshalb ist die Meinung des Rechtsausschusses: der zweite Bulletpoint der EKD geht gar nicht.

Wir kommen zu § 5. Da liegt Ihnen ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor, der darauf zurückzuführen ist, dass diese eine Änderung von der Kirchenleitung nicht übernommen worden ist. In der Einleitung steht „komplette Neufassung des § 5“. Wer schon einmal ein bisschen gelesen hat, wird feststellen, dass es gar nicht so ist. Es geht um einen schlichten, kleinen Streit darum, wie Rechtsetzung zu erfolgen hat. Inhaltlich gibt es zwischen den Regelungen keine Unterschiede. Es geht nur um die Frage, was an den Anfang einer Norm gehört und was ans Ende. Dazu werde ich in der Einzelaussprache im Detail Stellung nehmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Ich erbitte die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Herr Dr. Havemann bitte.

Dr. HAVEMANN: Was bedeutet es, eine christliche Einrichtung zu sein? Und wer darf in unserer Kirche beruflich mitarbeiten? Die Theologische Kammer hat die Entstehung der neuen Loyalitätsrichtlinie und des Mitarbeitsanforderungsgesetzes über fast zwei Jahre intensiv

begleitet. In Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Dienst- und Arbeitsrecht hat sie etliche Rückmeldungen, Impulse und Änderungsvorschläge in den Prozess eingespeist. Die Kirchenleitung hat mehrere davon aufgenommen. Sie hat ihrerseits den EKD-Prozess wesentlich mitbestimmen können.

Wir denken, dass mit der neuen sogenannten Loyalitätsrichtlinie der EKD und mit dem vorgelegten Mitarbeitsanforderungsgesetz etwas wirklich Neues entstanden ist. In einem hochkomplexen Umfeld ist es gelungen, im Rahmen des Möglichen auf zentrale theologische wie praktische Fragen Antworten zu geben.

Dieses Gesetz wird unsere Kirche verändern. Das ist nicht ohne Risiko, aber wir sind überzeugt, dass unsere Kirche dadurch für die Erfüllung ihres Auftrages viel gewinnen kann.

Die alte Loyalitätsrichtlinie von 2005 machte die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Kirche im Wesentlichen an der formalen Kirchenmitgliedschaft fest – in einer der EKD-Landeskirchen oder in einer Kirche, die mit diesen in Kirchengemeinschaft verbunden war. Sie schrieb damit eine in früheren Zeiten selbstverständliche Praxis fort. Diese formale Regelung sorgte für klare Regeln und schützte vor Willkür. Sie hatte außerdem den Gewinn, gut evangelisch Gesinnungsprüfungen überflüssig zu machen. Jede neue Regelung des Mitarbeitsrechts muss sich an diesen Errungenschaften messen lassen.

Die verfasste Kirche muss sich in ihren gesetzlichen Regelungen auf das beschränken, was sie regeln kann. Die Reformatoren haben dafür zwischen der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche unterschieden. Der Glaube gehört zur unsichtbaren Kirche. Er ist im evangelischen Verständnis eine Sache zwischen dem Einzelnen und Gott und entzieht sich damit jeder rechtlichen Regelung.

Die Loyalitätsrichtlinie kam dennoch relativ schnell und deutlich an ihre Grenzen. Dies waren zunächst praktische Grenzen: Es war an vielen Stellen einfach nicht mehr möglich, genügend geeignetes Personal zu gewinnen. Die zunehmende Entkirchlichung war längst auch im Westen eine bestimmende Wirklichkeit, und sie verband sich nun mit dem ebenfalls zunehmenden Fachkräftemangel.

Die alte Loyalitätsrichtlinie hatte aber auch klare theologische Grenzen: vor allem in der Bestimmung dessen, was eine christliche Einrichtung ausmacht. Ihre tragende Idee war einfach: Eine Einrichtung ist christlich, wenn ihre Mitarbeitenden christlich sind. Darüber hinaus war im bisherigen System keine nähere Positionierung notwendig.

Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis des kirchlichen Mitarbeitsrechts wurde eine Idee formuliert, die konträr argumentierte: Das evangelische Profil wird nicht durch seine Mitarbeitenden bestimmt, sondern durch die kirchliche Organisation selbst.

Eine evangelische Einrichtung braucht ein beschriebenes evangelisches Profil: Diese schlichte Erkenntnis wurde für die weitere Diskussion tragend. Im Verzicht auf die Kirchenmitgliedschaft von Mitarbeitenden käme dieses Prinzip allerdings schnell in Aporien: Ihre Verfechter müssten sich fragen lassen, wer denn dieses Profil entwerfen, wer es weiterentwickeln, wer es vermitteln und umsetzen sollte. Außerdem wäre die Frage, ob nun an Stelle der Kirchenmitgliedschaft eine Loyalitätsbekundung zu den evangelischen Unternehmenszielen abgefragt werden müsste und wie dieses mit der evangelischen Freiheit vereinbar sei.

Die neue Loyalitätsrichtlinie und das Mitarbeitsanforderungsgesetz halten die Verpflichtung der Organisation und ihrer Mitarbeitenden in einer Spannung. Ihr größter geistlicher Gewinn ist, dass sie die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen verpflichten, ein evangelisches Profil zu beschreiben und umzusetzen. Christliches Handeln versteht sich in einer säkularisierten, ausdifferenzierten und multikulturellen Gesellschaft eben nicht mehr von selbst.

Gleichzeitig nehmen Richtlinie und Gesetz alle Mitarbeitenden in die Pflicht, am Auftrag der Kirche mitzuwirken, und sie führen sie in einer Dienstgemeinschaft zusammen (§ 2 [1]). Die Arbeit der Mitarbeitenden ist damit nicht einfach eine bezahlte Dienstleistung, sondern sie ist in jedem Bereich explizit ein Mitwirken an der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

Aus dieser Spannung heraus wird das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ ausgeweitet. Die berufliche Mitarbeit setzt weiterhin grundsätzlich die Mitgliedschaft in der Nordkirche voraus. Gleichzeitig wird in § 3 eine detaillierte Stufung für Ausnahmen in der Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft beschrieben. Der Maßstab dafür ist, wenn auch nicht explizit benannt, die Verantwortung in Leitung und Verkündigung.

Die Idee einer lebendigen, offenen und einladenden Kirche muss sich im Mitarbeitsanforderungsgesetz allerdings in das Korsett verschiedener vorgegebener Rechtssetzungen zwängen. Sie muss zum einen unserem kirchlichen Mitgliedschaftsrecht entsprechen. Dieses kirchliche Mitgliedschaftsrecht kennt für sich keine Abstufungen, sondern nur ein „Entweder-Oder“. Es kennt auch keine Vorform der Mitgliedschaft im Sinne des jüdischen Proselytentums oder des altkirchlichen Katechumenats. Damit widerspricht sie dem Selbstverständnis vieler ihrer Mitglieder, die sich in unterschiedlicher Nähe oder Ferne zur Kirche empfinden, wie dies schon die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung „Fremde Heimat Kirche“ von 1997 nachdrücklich belegte. Ebenso widerspricht es dem Selbstverständnis vieler Nichtkirchenmitglieder, die sich der Kirche verbunden fühlen und sich z.T. auch ehrenamtlich in ihr engagieren.

Das Mitarbeitsanforderungsgesetz muss aber auch staatlichem und europäischem Recht genügen, insbesondere der Antidiskriminierungsrichtlinie und der Zuordnung zu einem „Tendenzbetrieb“. Schließlich muss sie praktikabel sein und auch in großen selbstständigen Einrichtungen betriebswirtschaftlich funktionieren. Damit sind der theologischen Stringenz eines solchen Gesetzes notwendig Grenzen gesetzt.

Eine Spannung liegt in der Abstufung der Notwendigkeit von Kirchenmitgliedschaft nach Verkündigungs- und Leitungsverantwortung auf der einen und dem „Allgemeinen Priestertum“ auf der anderen Seite. Dies kann man theologisch anfragen. In jedem Fall ist wichtig, dass die in unserer Kirchenverfassung verankerte Gleichwertigkeit aller beruflichen und ehrenamtlichen Dienste dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Das vorgelegte Mitarbeitsanforderungsgesetz enthält gegenüber der Loyalitätsrichtlinie wiederum theologischen Gewinn. Erstmals werden die Diakonischen Werke inklusive ihrer selbstständigen Mitglieder ausdrücklich eingeschlossen. Die Soll-Vorschrift ist hier das rechtlich Mögliche. Wir hoffen, dass dies dann auch umgesetzt werden kann.

Im Themenbereich „Verkündigung“ ist gegenüber der Richtlinie eine kluge Spezifizierung gelungen, indem in § 3 die Verkündigung als „öffentliche Wortverkündigung“ näher bestimmt wurde. Auch im folgenden werden Abstufungen gemacht, die wir für sinnvoll halten.

Ein Problem des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sehen wir darin, dass dadurch der Charakter einer „Einladenden Kirche“ geschwächt werden kann. Dies sehen wir insbesondere in § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes, wo als Ausnahme die Möglichkeit zur Mitarbeit von Nichtkirchenmitgliedern eingeräumt wird. Hier kann der Eindruck entstehen, dass diese nur als Notbehelf dienen.

Dabei kann die Einstellung von Nichtkirchenmitgliedern im Einzelfall durchaus wünschenswert sein, z.B. bei der Einstellung muslimischer Erzieherinnen in Kindergärten mit muslimischen Kindern oder bei Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund, die für die Arbeit wichtige Sprachkenntnisse mitbringen.

Hier sind unseres Erachtens keine inhaltlichen Änderungen notwendig, aber wir würden eine wertschätzendere Formulierung für wichtig halten, zumindest aber eine entsprechende Erläuterung.

Für den Bereich der Kirchenmusik müssen wir gestehen, dass wir hier unsere Haltung geändert haben. Wir waren ursprünglich im Sinne dieser Gesetzesvorlage dafür, dass für Kirchenmusikerinnen die ACK-Mitgliedschaft ausreichend ist. Den Grund dafür sahen wir in der ökumenischen Ausrichtung, die der Kirchenmusik in besonderer Weise innewohnt.

Wir sind aber nach weiteren Gesprächen zu dem Schluss gekommen, dass hauptamtliche Kirchenmusik konfessionelles Bekenntnis braucht. Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben nicht nur hohe Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste, sie

haben auch Leitungsaufgaben in der Kirchengemeinde und sie prägen ihr Bild in der Öffentlichkeit.

Dazu kommen weitere Themen: Unbestritten wichtig war uns immer das konfessionelle Wissen der Kirchenmusikerinnen. Das setzt aber deren konfessionelle Ausbildung an staatlichen Instituten voraus. Diese konfessionelle Ausbildung der Kirchenmusiker könnte aber schnell Sparmaßnahmen zum Opfer fallen, wenn wir hier missverständliche Signale senden.

Außerdem wäre eine Öffnung der Kirchenmusik für ACK-Kirchen, die zum Abwandern katholischer Kirchenmusikerinnen zur Nordkirche führen könnte, mit der katholischen Kirche nicht abgestimmt und insofern im ökumenischen Miteinander fragwürdig.

Schließlich scheint die Kirchenzugehörigkeit zur Nordkirche in Bewerbungsverfahren kein wesentliches Einstellungshemmnis zu sein. Wo Stellen in der Kirchenmusik nicht besetzt werden können, sind die Ursachen in der Regel anderer Natur.

Deshalb plädieren wir dafür, für A- und B-Kirchenmusiker die Zugehörigkeit zur Nordkirche oder einer der Kirchen unserer Kirchengemeinschaft (GEKE-Kirchen) zur Voraussetzung zu machen.

Der neue Ansatz von Loyalitätsrichtlinie und Mitarbeiteranforderungsgesetz ist aus der Not heraus geboren. Aber er ist auf Hoffnung ausgelegt. Damit birgt er eine große Chance.

- Wir sind neu gefordert zu bestimmen, was das Christliche und Evangelische unserer Arbeit eigentlich ausmacht – und dieses im Arbeitsalltag auch zu leben.
- Die Flexibilisierung der Anstellungsvoraussetzung gibt die Möglichkeit, auch in der Einladung zur Mitarbeit „Einladende Kirche“ zu sein.
- Unsere Nordkirche hat damit neue Möglichkeiten, ihren kirchlichen Auftrag zu erfüllen und dabei Männer und Frauen zu gewinnen, die nicht in unseren Mitgliederlisten stehen.
- Sie kann damit neue menschliche und geistliche Kompetenzen gewinnen, ökumenische Weite und interreligiöse Perspektiven.

Wenn unsere Nordkirche dieses Gesetz ernst nimmt, wird sie notwendig zu einer „Kirche im Dialog“. Seien wir neugierig, was uns Mitarbeitende zu sagen und zu geben haben, die nicht unserer Kirche angehören – und wie sie *sich* und *uns* in dieser Arbeit verändern.

Dieses Gesetz schließt ein, mit der geistlichen Kompetenz von Menschen zu rechnen, die keiner Kirche angehören – und diese Kompetenz zu fördern. Das ist nicht neu für unsere Nordkirche – in der ehrenamtlichen Telefonseelsorge beispielsweise ist das längst kirchlicher Alltag.

Wir sind auf Menschen angewiesen, die nicht zu uns gehören. Vielleicht schafft dieses Gesetz neue Begegnungsflächen, auf denen sich in der sichtbaren Kirche die unsichtbare ereignen kann.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Havemann. Auch die Kammer für Dienste und Werke hat sich mit diesem Kirchengesetz beschäftigt und Herr Friedemann Magaard bringt uns jetzt die Stellungnahme der Kammer ein.

Friedemann MAGAARD: Die Kammer begrüßt die Entwicklung im Arbeitsrecht, die sich im aktuellen MAnfG abbildet. Eine Öffnung in die Gesellschaft hinein bei gleichzeitiger Profil- und Identitätsstärkung rechtlich zu vollziehen, ist ehrlich und realistisch. Was in diakonischer Arbeitswirklichkeit vielfach schon Praxis ist, wird nun grundsätzlich und auch besonders für die verfasste Kirche geformt. Die Kammer für Dienste und Werke reflektiert den Gesetzesentwurf vor dem Hintergrund praktischer Fragen und kirchentheoretischer Perspektiven.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die evangelische Identität sich in Ausnahmefällen nicht nur über die Mitgliedschaft erweist - und damit zukünftig auch Menschen ermöglicht wird, die keiner oder einer anderen Religion angehören.

Diese Öffnung geht mit der expliziten Verantwortung der Institution einher, Mitarbeitende mit dem Profil, der ethischen Entscheidungsfindung und Grundhaltung der Institution vertraut zu machen.

Paradigmenwechsel: Es ist zutiefst sinnvoll, dass die Institutionsverantwortung für die Profilbildung Vorrang vor der Personenverantwortung hat. D.h.: Kirchliche Einrichtungen profilieren sich, prägen ihre Werte-Ausrichtungen, nehmen Mitarbeitende mit.

Die kirchliche Praxis, die diesem Gesetzentwurf folgt, begreift kirchliche Einrichtungen mit Anstellungsverhältnissen als Orte und Handlungsfelder, also als Gelegenheiten, wo Menschen mit Kirche und christlichem Glauben Erfahrungen machen und in die Mitverantwortung einbezogen werden können.

Deshalb sucht sie die Chancen in der Öffnung, sie folgt nicht einer Not, qualifizierte Mitarbeitende zu finden, sondern profiliert selbstbewusst kirchliche Institution und geht in diesem Selbstbewusstsein auch auf jene möglichen Mitarbeitenden zu, die nicht oder noch nicht institutionell gebunden und doch innerlich verbunden oder zumindest interessiert und loyal sein können. Ich will es einmal so sagen: Der Corpus der *communio sanctorum* (CA VII) folgt nicht dem Institutionsrecht.

Die Kirche kann es sich leisten, das Wirkfeld der Geistkraft größer zu denken.

So verstanden könnte das Gesetzesvorhaben des MANfG noch mutiger sein in der inneren Haltung.

Es kann in Erfüllung des evangelischen Auftrags ggf. nicht nur hinnehmbar, sondern vielmehr durchaus wünschenswert sein, aus unterschiedlichen Gründen bewusst Mitarbeitende ohne Kirchenmitgliedschaft gewinnen zu wollen.

Im Detail regt die Kammer einige umsetzungsbezogene Änderungen an. Im Einzelnen:

Zu § 1 Absatz 1

Satz 1 formuliert einen Regelungsraum auch für die Diakonie, Satz 2 verweist sachgerecht darauf, dass die Diakonischen Werke auf die Umsetzung in den Mitgliedseinrichtungen einwirken. Die anderen selbstständigen Dienste und Werke in Mission, Ökumene und Medien bleiben allerdings unerwähnt. Nach §15, Absatz 2 der Verfassung ist der Selbstständigkeit Rechnung zu tragen.

-

Zu § 3 Absatz 2, Satz 2-3

Satz 3 ist formuliert, den Sachverhalt bloß hinzunehmen: „Sofern es ... vertretbar und... vereinbar ist...“. Die Kammer regt an, den Text um die Facette zu erweitern, dass es auch gewünscht sein kann:

- „Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar, vertretbar oder wünschenswert ist,..."
- In Satz 3 ist „für alle übrigen Aufgaben“ zu streichen.

Zu § 3 Absatz 3

Der dritte Absatz löst auch Fragen aus. Aber diese wurden auch kontrovers diskutiert. Eine Recherche über einen etwaigen Austritt vor Antritt eines Dienstverhältnisses ist praktisch unrealistisch. Zudem ist es inhaltlich fragwürdig: Die höchste Austrittshäufigkeit betrifft nach Auskunft des Landeskirchenamtes Menschen im Alter zwischen 20-30 Jahren. Wenn junge Menschen bei Ansicht der ersten Gehaltsabrechnung die Kirche verlassen, darf dies nicht als lebenslanger Makel stigmatisiert werden.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3

Die Kammer begrüßt ausdrücklich, dass der Verhaltungserwartung sich auf den Dienst und nicht auf das Verhalten außerhalb des Dienstes bezieht.

Zu § 5 Absatz 2

Ebenso hält die Kammer die Regelung in Absatz 2 für sinnvoll, weil sie auf Absatz 1 folgt: mit Beratung und Gespräch reagiert der Anstellungsträger auf den Kirchenaustritt, ehe eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Kirchenaustritt vollzogen werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Damit sind wir mit der Einbringung und den Stellungnahmen der Ausschüsse und Kammern fertig und kommen jetzt zur allgemeinen Aussprache. Bitte, Herr Ahrens.

Syn. AHRENS: Dieses Gesetz ist ein gutes Gesetz, weil es ein guter Kompromiss ist. Dr. Henning von Wedel hat darauf verwiesen, dass die §§ 1 und 3 aus seiner Sicht die Entscheidenden sind. Wenn man nur von der aktuellen EKD-Richtlinie ausgeht, ist das auch so. Man muss aber sehen, wo wir her kommen. Tatsächlich entscheidend ist daher der § 2, der ist tatsächlich revolutionär. Als ich 2009 im Diakonischen Werk angefangen habe zu arbeiten, da war noch die Vorstellung ganz klar, dass alle Mitarbeitenden Kirchenmitglieder sind und gestandene Christinnen und Christen. Als es z. B. darum ging, ob eine theologische Frage im Rahmen einer Fortbildung bearbeitet werden sollte, hieß es nur, dass dies die Mitarbeitenden in ihren Kirchengemeinden klären würden. Das war 2009 und diese Realitäten haben sich inzwischen extrem verschoben.

Bereits die Entwicklung dieses Gesetzes hat in der Diakonie enorm viel bewirkt. In § 2 steht, dass die Institutionen verantwortlich sind für die Umsetzung des Profils, das bedeutet, dass die Leitungen dafür verantwortlich sind. Das ist etwas Neues. Und es ist richtig, das als Leitungsaufgabe zu verstehen. Weil das Gesetz in Arbeit war und weil der § 2 seine Schatten vorauswarf, hat die Diakonie in den letzten zwei / drei Jahren sehr engagiert begonnen, sich mit dem Thema Profil zu beschäftigen. Es gab mehr Tagungen, Seminare und Fortbildungen zu dem Thema als in den Jahrzehnten davor. Und das hört auch nicht auf. Inzwischen bieten wir auch Profilentwicklungsberatung an. Die geht weg wie warme Semmeln. Die Unternehmen in der Diakonie haben ein echtes Interesse daran, an dieser Frage weiterzuarbeiten, weil alle fragen, wenn wir uns öffnen, wie bewahren und entwickeln wir dann unser evangelisches und diakonisches Profil? Dieses Thema haben wir in der Vergangenheit vernachlässigt und die Tatsache, dass jemand Kirchenmitglied ist, bedeutete auch damals nicht, dass jemand auskunftsfähig ist über seinen Glauben. Insofern gibt es insgesamt einen großen Bedarf an Kommunikationsschulung und auch Leitbildschulung. In dem Moment, wo wir uns auch Mitarbeitenden gegenüber öffnen, die keine Christen sind, müssen wir ihnen auch erklären, was mit einer Leitbildorientierung gemeint ist. Diese Mitarbeiter haben ein Recht darauf zu wissen, wo und für wen sie arbeiten. Ich bin nicht geneigt zu sagen, dass dieses Gesetz vor allem auf eine Not reagiert, denn in meinem Umfeld löst es ganz viel Segen aus. Dass das ganze Ding an § 2 hängt, sehen Sie auch an § 3 Absatz 2 Satz 3. Die EKD und die Nordkirche benennen Kriterien, an denen Öffnung zu bemessen ist. Sie maßen sich aber nicht an Zahlen festzuschreiben. Das finde ich deshalb gut, weil sie die Leitungsverantwortung, die im § 2 festgeschrieben ist, auch an dieser Stelle ernst nehmen. Der Punkt, der in diakonischen Zusammenhängen am meisten diskutiert wurde, war der nach den Kirchenaustritten. Und zwar nicht aus einer egalitären Haltung nach dem Motto „Ist mir doch Wurst, wer hier arbeitet.“, sondern eher deshalb, weil wir sehr viele Menschen kennen, deren Gründe für einen Kirchenaustritt wir eigentlich nicht wirklich unverständlich finden können. Wir wissen nicht, wie man das anders handhaben kann, als es hier gehandhabt wird. Ich möchte nur darauf hinweisen,

dass so differenziert die Gründe für eine Kirchenmitgliedschaft sind, so differenziert sind sie auch für einen Kirchenaustritt.

Und dann möchte ich noch auf ein rechtliches Problem aufmerksam machen: Wenn Sie einen Landeskirchler beschäftigen und der aus der Kirche austritt, dann gibt es dazu möglicherweise schnell eine valide Unterlage, zumindest eine valide Rechtssituation. Wenn aber jemand in der Rumänischen oder Bulgarischen Orthodoxen Kirche Mitglied ist, dann gibt es da ein solches Mitgliedschaftsrecht gar nicht. Das würden wir nie erfahren, wenn da jemand austritt. Falls man da überhaupt austreten kann, schon das ist mir nicht ganz klar.

Ich glaube, wir können nicht anders handeln, als wir es hier tun und gleichzeitig bewegen wir uns in einem Bereich, von dem wir nur glauben, dass er wirklich zu regeln sei. An dieser Stelle muss man aufpassen, dass man nicht unter der Hand die Mitglieder unserer Landeskirche immer ein Stückchen schärfer behandelt oder vielleicht sogar benachteiligt gegenüber anderen. Sie dürfen nicht austreten, sie müssen Mitglied sein, sie zahlen Kirchensteuer, was sonst kaum ein Kirchenmitglied tut in anderen Kirchen und und und. Mir hat neulich jemand mit Blick auf das Kirchengesetz gesagt, eigentlich sei es doch besser, man sei nie evangelisch getauft worden, nach diesem Gesetz. Hier liegt die Gefahr solcher Regelungen.

Syn. WULF: Ich stehe hier in 3 Funktionen: Berufener Synodaler, Mitglied des Gottesdienstausschusses und Landeskirchenmusikdirektor. Ich habe die Bitte, die Tätigkeit von A- und B-Musikern an die Kirchenmitgliedschaft zu binden und die Vorlage in § 3 Absatz 1 und 2 zu ändern. Es ist schon jetzt möglich, in Ausnahmefällen Kirchenmusiker anderer Konfessionen einzustellen. Deshalb ist eine Öffnung der Klausel nicht notwendig. Aus Sicht der Landeskirchenmusikdirektoren hängt die Nichtbesetzbarkeit von Stellen nicht an der Mitgliedschaft, sondern an anderen Faktoren, wie Teilzeitbeschäftigung oder schlechte Vergütung. Die Kirchenmusik soll nicht als eine musikalische Dienstleistung betrachtet werden. Das widerspricht auch der Präambel des gerade beschlossenen Kirchenmusikgesetzes. Auch der Gottesdienstausschuss hat es in seiner Stellungnahme geschrieben: Kirchenmusik ist gleichwertig zur öffentlichen Wortverkündigung im Zusammenhang des Gottesdienstes und der liturgischen Gestaltung. Es ist auch eine Frage der persönlichen Glaubwürdigkeit der im Amt tätigen, da sie für ihre Gemeinde in der Öffentlichkeit stehen. Der Dienst des Kirchenmusikers ist nicht als rein funktional anzusehen.

Diese Frage berührt auch die Ausbildungssituation an den Hochschulen. Trotz staatlicher und kirchlicher Förderung dürften wir keine christlichen Bewerber bevorzugen. So würde es auch einen hohen Anteil an katholischen Bewerbern geben, die sich gerne bewerben würden. Dazu wäre ein ökumenisches Gespräch erforderlich. In keiner anderen Landeskirche ist ein solches Gesetz zur Abstimmung gekommen. Das würde eine Verzerrung im bundesweiten Stellenmarkt hervorrufen. Dadurch würde die Kirchenmusik unfreiwillig Schaden nehmen. Ich hoffe auf Unterstützung in der Sache zu § 3 Absatz 1 und Absatz 2. Dazu würde ich einen Änderungsantrag in der Einzelaussprache einbringen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Wulf. Herr Schümann, bitte.

Syn. SCHÜMANN: Ich stimme Herrn Ahrens zu. Ich begrüße dieses Gesetz. Es hilft uns an der Basis. In § 3 und § 5 ist unklar, wer mit der ACK gemeint ist. Ist eine Bewerbung aus der dänischen Volkskirche möglich? Ist es gewollt, dass die Volkskirche nicht gemeint ist? Wenn dem so ist, bitte ich um eine Formulierung, damit die dänische Volkskirche und die Remonstranten mit eingeschlossen sind.

Syn. GÖRNER: Mir fehlt in der Debatte die Frage nach der Glaubwürdigkeit. Wer als Nicht-Mitglied und Mitarbeiter Verkündigung betreibt, ist für mich nicht glaubwürdig. Damit steht

für mich auch die Glaubwürdigkeit der Leitung in Frage. Ich verstehe es so: Wo Verkündigung und eigentliche Aufgabe getrennt sind, darf ein Mitarbeiter nach dem Gesetz nicht eingestellt werden. Durch die so verloren gehende Glaubwürdigkeit wird die Kirche nicht einladender. Zum Beispiel in einer Kita soll der Glaube die Arbeit bestimmen. Wenn wir die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters als Diskriminierung sehen, dann geben wir uns selber auf. Auch wir als Synodale sind dafür verantwortlich, wenn wir Gott gegenüber ein Gelöbnis ablegen. Ich warne davor, Sonderfälle zu finden, in dem es nicht beweisbar ist, ob jemand Kirchenmitglied ist. Sondern es muss nachweisbar sein, ansonsten kann man auch auf eine Einstellung verzichten.

Syn. Dr. BÜCHNER: Ich finde dieses Gesetz versucht, das Profil zu stärken und gleichzeitig eine Öffnung zu ermöglichen. Diesen Balanceakt halte ich für gelungen. Ich habe 3 Anmerkungen. Zu Herrn Wulf: Es ist für mich ein neuer Aspekt, dass es auch Bewerbungsverfahren für Kirchenmusiker betrifft, der bedenkenswert ist. Zu Friedemann Magaard (Kammer für Dienste und Werke): Ich finde die Formulierung in § 3 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 3 wunderbar, weil sie profiliert und Raum lässt. Aber wir sollten das Normausnahmeverhältnis nicht auf den Kopf stellen. Deshalb plädiere ich dafür, dass wir bei dieser Formulierung bleiben. Wenn wir im weiteren Satz „alle übrigen Aufgaben“ streichen ist das, was weiter vorne gesagt wird, Makulatur. Das geht nicht.

Zu Dirk Ahrens, in Bezug auf die Austritte, diese können nachvollziehbar sein, aber das sollte nicht der Grund sein, die Mitgliedschaft als Kriterium aufzugeben. Deshalb sollte auch § 3 Absatz 3 so stehen bleiben.

Syn. STAHL: Bei aller Wertschätzung für das Gesetz, dem ich auch gerne zustimme, würde ich an dieser Stelle gerne noch verstehen, warum dieser § 3 Absatz 3 zwingend ist. Verstanden habe ich, dass dieser Absatz regelt, was in § 2 Absatz 3 steht, sich also auf die Gruppe bezieht, die unter ganz bestimmten Kriterien ohne Kirchenmitgliedschaft in den Dienst von Kirche aufgenommen werden kann. In dieser Gruppe unterscheiden wir zwischen Menschen, die getauft sind, und solchen, die nicht getauft sind. Das ist für mich theologisch ein Problem. Der andere Aspekt ist, selbst wenn jemand aus der Nordkirche austritt, bekommen die Gemeinden zwar noch eine Nachricht, anschließend sind die Daten jedoch zu löschen. Wenn sich also eine Person bewirbt, habe ich nicht die Möglichkeit nachzuprüfen, ob diese Person ausgetreten ist. Deswegen möchte ich fragen, warum die strenge Ausnahme in § 3 Absatz 3 nicht ausreicht, um mit Menschen umzugehen, die einmal ausgetreten sind. Ist die Formulierung wirklich zwingend? Und wie ist es zu verstehen, wenn wir es juristisch gar nicht überprüfen können.

Syn. Frau KRÖGER: Ich bin erfreut, dass ich noch miterlebe, wie sich die Öffnung zu Nichtkirchenmitgliedern arbeitstechnisch umsetzen lässt. Die Gründe dafür haben wir gehört. Es gehören auch Zwänge dazu. Es ist die Hoffnung damit verbunden, dass Menschen Kirche von innen kennenlernen. Darum gilt mein Dank auch den Ausführungen der Theologischen Kammer. Das war für mich noch mal eine inhaltliche Begründung zu meiner arbeitsrechtlichen Freude. Ich hatte Herrn Dr. von Wedel so verstanden, dass es ein starker Grund ist, die Loyalitätspflichten zu verschärfen, um den kirchlichen Sonderweg zu erhalten. Wenn es so ist, dass wir ein kirchliches Arbeitsrecht gestalten, fehlt mir in dieser Vorlage die besondere Fürsorgepflicht für die Arbeitgeberseite. Sie ist nur so festgehalten, dem öffentlichrechtlichen Mitarbeiter, eine evangelische Fortbildung anzubieten. Da könnte mir noch mehr zu einfallen und es wäre sehr spannend das bei der weiteren Entwicklung des Arbeitsrechts einzubauen. Im Beamtenrecht ist die Fürsorgepflicht des Anstellungsträgers sehr viel höher.

Zum Schluss noch die Frage, warum gleich ein Gesetz und nicht bei der Richtlinie bleiben? Der Europäische Gerichtshof ist mit seiner Überprüfung ja noch nicht fertig.

Syn. KRÜGER: Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich sagen, dass ich es in summa einen ganz ordentlichen Vorschlag finde. Es erscheint mir eine gute Kompromissformel zu sein, über die doch in der Begründung immer wieder der Heiligenschein gegossen wird, insbesondere die Schlagworte „Priestertum aller Gläubigen“ und sichtbare und unsichtbare Kirche mussten immer wieder erhalten. Damit wird alles begründet. Ich glaube, es reicht zu sagen, dass die Welt eine andere geworden ist und dass dies die Voraussetzung ist, unter der wir als Kirche nur arbeiten können. Ich finde theologische Verbrämung hier unangemessen. Zu dem, was zu Kirchenmusikern gesagt worden ist, stimme ich zu. Das Wort Dienstgemeinschaft habe ich im Gesetz nicht wiedergefunden. In den mündlichen Einbringungen natürlich und ja, ich muss so feststellen, dass wir eine Mehrklassengesellschaft bekommen, die durch dieses Gesetz festgeschrieben wird. Wir sind in unseren unterschiedlichen Diensten nicht alle gleich. Unsere Verfassung hat mit Artikel 14 die Latte so richtig hoch gehängt. Und wir versuchen, dem hinterher zu hecheln und schaffen komische Begründungen, das wird nicht lange gut gehen. Auch mit dem Stichwort Verkündigung, wir unterscheiden bei der Verkündigung in Wort und Sakrament und der Verkündigung in Wort und Tat. Was nach Verfassung scheinbar etwas ganz anderes ist. Wenn nur noch der Begriff Verkündigung genutzt wird, mischen wir alles gnadenlos durcheinander. Ich würde empfehlen, dieses Gesetz noch etwas zu präzisieren und als guten Kompromiss damit loszuziehen.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich halte die Öffnung für einen guten Weg, habe aber große Probleme mit § 3 Absatz 3. Wir stellen dort ausgetretene Kirchenmitglieder in eine negative Konnotation. In der Regel kommen sie nicht in Betracht und wenn ich mir die Ausnahmeregelungen anschau, sind sie sehr begrenzt. Wir bringen so alle ausgetretenen Mitglieder in eine Außenseiterrolle und unterstellen ihnen, dass sie grundsätzlich kirchenfeindlich sind und ihre christlichen Überzeugungen beiseitegelegt haben. Nach vielen Diskussionen mit solchen Leuten kann ich das nicht bestätigen. Die Gründe für einen Austritt sind oft sehr unterschiedlich. Wir gehen alle davon aus, dass wir mit den Leuten diskutieren und ihnen sagen, was Kirche mit macht und wie breit sie aufgestellt ist. Diese Möglichkeit der Diskussion haben junge Leute heute oft nicht mehr, weil sie die Kontakte nicht haben. Deshalb halte ich diese Sonderregelung für problematisch. Die Frage ist doch, ob eine kritische Auseinandersetzung in unserer Kirche nicht zu unseren Grundsätzen gehört? Ich kann in einem Einstellungsgespräche nach den Gründen für einen Austritt fragen und auch einen Wiedereintritt ansprechen. Insofern brauche ich die Sonderregelung in Absatz 3 nicht.

Syn. Dr. TIETZE: Ich habe mich zu Wort gemeldet, weil der § 2 Absatz 3 ein Spannungsverhältnis beschreibt, nämlich Konfessionslosigkeit und Kirchenaustritt. Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz ist eine Nichtberücksichtigung wegen Konfessionslosigkeit bei einer Bewerbung nicht zu rechtfertigen. Auf der anderen Seite ist jemand, der in der Kirche arbeitet und quasi coram publicum aus der Kirche austritt, seinem Arbeitgeber nicht loyal gegenüber. Die Problematik ist die Überprüfung. Ich erkenne auf der Lohnsteuerkarte nur, dass er nicht in der Kirche ist und müsste ihn fragen, ob er in der Kirche war und ausgetreten ist. In diesem Fall wäre der Ehrliche der Dumme. Wer überprüft das? Ich bin gewohnt im Landtag, Gesetze zu verabschieden, bin aber in dem Moment kritisch, wenn ich schon beim Gesetz feststelle, dass es ein Umsetzungsdefizit gibt. Ich entdecke dort eine gewisse Unlogik und stimme der Argumentation von Dirk Ahrens zu. Ich kann aber verstehen, dass wir es da reinschreiben wollen. Im letzten Jahr hatte ich das Vergnügen, bei einer Landtagsdebatte zum allgemeinen Gleichheitsgesetz zugegen zu sein. Es war ein Bericht der Bürgerbeauftragten Samadoni zum Thema „Kirche diskriminiert, indem Sie vom Gebrauch des AGG abweicht“. Die Fraktionen

machen aufgrund des Berichtes einen Antrag, eine Bundesratsinitiative, die Kirchen sollen diese Regelungen nur auf den verkündigungsnahen Bereich beziehen. Wenn sie dagegen argumentieren, kriegen sie die Torte ins Gesicht und werden in eine Reihe gestellt, wo sie nicht wirklich hinwollen. Deshalb ist für mich das Ziel des AGG auch für mich als Christ und Protestant mit meinen Grundsätzen absolut vereinbar. Die Kirche muss sich die Frage stellen, will sie sich auf die Dauer mit der Antidiskriminierung so äußern wie sie es tut. Wir beantworten diesen Grundkonflikt jetzt so, wie wir ihn beantworten. Ich stelle bei mir ein gewisses Unbehagen fest, weil ich feststelle, dass es nicht logisch ist, was ich hier gerade mache. Mit dieser Frage müsste sich aber die gesamte EKD befassen.

Syn. BORCK: Wir haben seit langem in etlichen Bereichen der Nordkirche die Situation, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht in einer Kirche ist und man die Frage stellen muss, wie Menschen überhaupt dazu kommen können, mit Kirche in einen Kontakt zu treten, der unter Umständen dazu führen kann, Mitglied in ihr zu werden. Wir denken bei so etwas an Amtshandlungen, aber auch unsere Einrichtungen sind solche Gelegenheitsstrukturen in Kontakt zu Kirche zu treten.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich dieses Gesetz, finde aber, dass es noch hinter dem zurück steht, was in dieser Perspektive des Christwerdens an Möglichkeiten entstehen könnte, weil es noch aus der alten Defensivhaltung formuliert wurde. Das wird am Ende von § 3 Absatz 2 besonders deutlich. Ich sage das ausdrücklich nicht für die Kirchenmusik, die Lösung für die Kirchenmusik wird darin bestehen, sie in § 3 Absatz 1 mithineinzunehmen, und zwar die A- und B-Musiker. Bei Absatz 2 habe ich ein Problem mit einer Perspektive, die wir schon lange haben. Wie soll das gemeint sein, was hier steht? Der erste Absatz redet von Dienststellenleitung, Küstern usw., nach ACK-Regelung; im nächsten Absatz steht eine etwas größere Ausweitung für Referenten, Lehrerinnen und Lehrer, die „sollen“ diese Voraussetzung erfüllen. Im juristischen Gebrauch heißt „sollen“, „muss“, wenn man kann. Das heißt nicht, dass man bewusst aus evangelischem Grund einen muslimischen Mitarbeiter einstellen kann, z. B. in einer Kita, wo man bewusst jemanden haben möchte, der für das muslimische Profil im Miteinander einsteht. In Satz 3 geht es um alle übrigen Aufgaben, also gerade nicht Erzieher. Damit bekomme ich Probleme, weil mir immer gesagt wurde, dass das, was ich im Blick auf z. B. Muslime möchte, mit dem Gesetz gegeben sei – das Gegenteil ist der Fall. Deshalb haben wir mit dem „für alle übrigen Aufgaben“ in der Kammer ein Problem. Ich möchte das noch einmal erläutert bekommen, was dieses „für alle übrigen Aufgaben“ bedeutet.

Zu dem nächsten Absatz über den jetzt eben noch einmal ausführlich von Herrn Dr. Tietze Dinge benannt wurden, in Absatz 3, meine ich, dass es verständlich ist, dass wer eingestellt ist und während des Dienstes austritt, gegen die Loyalität verstößt. Jetzt ist die Frage, wie man mit dem umgeht, was davor war. Das klingt für mich immer noch so, wie wenn man jemanden bestrafen will, nur weil er aus der Kirche ausgetreten ist. Dazu ist das Gesetz nicht da, da fehlt mir die Schubumkehr, zu sagen, wie wir bewusst mit Kirchenaustritten umgehen, auch so, dass jemand wieder neu Zugang gewinnt und eintritt. Um diese Perspektive müsste es uns vielmehr gehen.

Syn. LANG: Ich möchte da nahtlos anschließen. Für denjenigen, der ausgetreten ist, gibt es nach diesen Paragrafen eine klare Lösung, er kann wieder eintreten. Was er nicht kann, ist ausgetreten sein und dann erwarten, dass er eingestellt wird. Das Ziel der Diakonie, auf einen größeren Pool zugreifen zu können, als auf unsere Mitgliedschaft ist mir verständlich, aber das innere Ziel, dass Menschen wieder zu uns als Kirche finden, das wird sonst komplett konterkariert. Eigentlich sollte man jemanden, der nicht in der Kirche ist, dann dazu raten, da auch nicht einzutreten, denn tritt er einmal ein, fällt er unter den Passus: wenn du austrittst, fliegst du raus. Trittst du gar nicht ein, musst du dich nur ein bisschen mäßig halten. Wenn

man anfängt, das aufzuweichen wie es früher einmal war, dann verliert man sich. Wenn mich als Anwalt jemand fragen würde, dem würde ich raten, tritt bloß nicht ein, es ist nur zu deinem Schaden.

Syn. AHRENS: Herr Lang endet mit dem Punkt, den ich vorhin schon mal mahnend erwähnt habe. Ich halte den nicht für eine Gefahr, vorausgesetzt, dass wir das ernstnehmen, was wir hier haben. Wir haben hier ein Mitarbeiteranforderungsgesetz und nicht das Missionskonzept unserer Kirche. Hier geht es lediglich darum, welche Anforderungen haben Mitarbeitende zu erfüllen. Von Seiten der Diakonie haben wir mit der EKD über den § 3 Absatz 3 gesprochen. Wir haben gefragt, was wollt Ihr? Eine Formulierung machen, die letztlich nicht justiziabel, aber ausladend ist?

Wenn ich sage, das ist kein Missionskonzept, dann heißt es auch, es ist kein Papier, das wir möglichen künftigen Mitarbeitern vorlegen. Wir müssen das Gesetz lesen, aber nicht künftige Mitarbeiter.

Sebastian Borck, du hast vollkommen Recht, dieses Gesetz atmet den Geist von festhalten wollen und eigentlich geht es auch genau darum, nämlich festzuhalten, das Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Es geht darum, das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht zu sichern. Solange wir das wollen, müssen wir Gesetze fassen, die in solchen Fällen Ausnahme-Regel-Gesetze sind. Zwei ganz positive Impulse möchte ich aber noch geben. Der erste Impuls: im fast allen diakonischen Häusern hängt irgendwo der barmherzige Samariter rum, also als Bild meine ich. Fast immer wird dabei übersehen, dass der barmherzige Samariter weder Jude noch Christ war. Jetzt können wir auch endlich den barmherzigen Samariter einstellen. Ich bin überzeugt davon, dass die Aufforderung zur tätigen Nächstenliebe in der Bibel an jeden Menschen ergeht, nicht nur an den, der rechten Glaubens ist. Das heißt der rechte Glaube ist nicht Voraussetzung für die rechte Tat. Der zweite Impuls: Als ich 2001 nach Hamburg gekommen bin, da hatte ich als Gemeindepastor nebenan eine Kita und als ich dahin kam, wurde mir gesagt, mit dem Pastor haben wir eigentlich nichts zu tun. Begründung war: sie hatten so viele muslimische Kinder. An der gleichen Kita steht heute ganz groß „Mit Gott groß werden“. Und diese Kita hat inzwischen ein ganz anderes Profil und eine ganz andere Prägung wie viele andere evangelische Kitas in Hamburg auch. Und das haben die Kitas in Hamburg nicht, weil jeder Mitarbeitende ein überzeugter Christ wäre, sondern weil auf Leitungsebene entschieden wurde, mit klaren Vorgaben zu arbeiten und Ressourcen für Profilentwicklung einzusetzen. Das ist ein gutes Beispiel für das, was mit § 2 gemeint ist.

Syn. Dr. VON WEDEL (GO): Ich sehe das Problem, dass wir in der allgemeinen Aussprache inzwischen zu einer hochdetaillierten Einzelaussprache kommen, bis hin zu einzelnen Worten. Ich wollte vorschlagen, die auf der Rednerliste stehenden Redner zu fragen, ob Sie eigentlich allgemein sprechen wollen oder Dinge sagen, die in der Einzelaussprache besser aufgehoben wären. Wenn ich nachher als Einbringer antworten soll, habe ich extreme Schwierigkeiten. Ich habe inzwischen, glaube ich, fünfzehn Detailfragen, die ich beantworten muss und wenn das so weiter geht, dann wird die Erwiderung des Einbringers auf die Fragen nochmal ungefähr eine Stunde dauern.

Der VIZEPRÄSES: Das wäre dann so. Ich schlage vor, dass ich die Rednerliste weiter abarbeite und jeder selbst entscheidet, ob er an dieser Stelle sprechen möchte oder seinen Beitrag in die Einzelaussprache zurückstellt. Herr Dr. Schäfer bitte.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich bin sehr dafür das Gesetz zu verabschieden, auch wenn es einzelne Punkte gibt, die nochmal beraten werden müssen.

Die Welt hat sich verändert, aber da muss man nicht traurig drüber sein. Das was wir hier machen, nämlich uns zu öffnen für die Mitarbeit durch Menschen, die nicht unserer Kirche

angehören, ist in anderen Regionen der Welt gang und gäbe. In Indien ist die Kirche eine Minderheit und betreibt große Krankenhäuser, in denen viele Hindus und andere arbeiten. Die Palästinenser haben christliche Schulen, in denen Muslime unterrichten. Ich finde, dass es Zeit ist anzunehmen, dass wir nicht mehr die Volkskirche sind, die alles mit der Kirchenmitgliedschaft abdecken kann. Wenn wir in der Gesellschaft eine Rolle spielen wollen, dann sollten wir uns auf den Weg einlassen, den andere Kirchen in der Ökumene schon gehen. Es ist klar, dass dieses Gesetz auch Ambivalenzen hat und ich glaube, dass man da im Moment nicht rauskommt. Ich glaube, dass man mit diesen Dingen für eine Zeit leben muss und kann. Ich habe aber noch eine Frage: wenn in § 3 Absatz 3 steht „in der Regel“ und nicht „in Betracht“, hält das, was im Gesetz steht, einer Klage stand?

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Schäfer, Herr Schick hatte sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Syn. SCHICK (GO): Ich habe noch nie auf einer Synode ein Ende der Rednerliste oder ein Ende der Debatte beantragt, ich möchte aber für heute eine Unterbrechung der Debatte beantragen, damit wir morgen früh gestärkt weitermachen können. Es wäre gnädig, wenn wir zum Abendsegen kämen.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben uns nach dem Wortbeitrag von Herrn Dr. von Wedel im Präsidium beraten und würden gerne versuchen, die allgemeine Aussprache heute noch zu Ende zu bekommen. Im Moment ist die Rednerliste nicht weiter angewachsen. Und unabhängig von der Rednerliste würden wir bis längstens 22.30 Uhr am Thema bleiben. Insofern müssten wir jetzt gegebenenfalls eine Gegenrede hören und dann darüber abstimmen. Wer wird die Gegenrede halten? Herr Strenge erklärt sich dazu bereit.

Syn. STRENGE: Ich bin dafür, dass wir es so machen, wie es das Präsidium vorschlägt mit der festen Zeit 22.30 Uhr maximal. Insofern müssten wir jetzt über diese beiden Varianten abstimmen.

Der VIZEPRÄSES: Dann lasse ich jetzt abstimmen. Herr Schick hat den Antrag gestellt, die Sitzung jetzt zu unterbrechen und morgen fortzuführen. Wer ist für den Antrag von Herrn Schick? Danke. Wer ist dagegen? Ich würde sagen, dass ist die Mehrheit. Enthaltungen? Einige Enthaltungen. Dann machen wir es jetzt so, wie Herr Strenge uns in seinem Antrag unterstützt hat, mit der Schlusszeit 22.30 Uhr. Wir würden dann versuchen, zumindest die Rednerliste abzuarbeiten und Herr Dr. von Wedel würde dann morgen die Dinge auflisten. Gut, dann Frau Makies, bitte.

Syn. Frau MAKIES: Ich frage in Bezug auf § 3 Absatz 3: Kann es uns passieren, dass wir jemanden, der mal aus der Kirche ausgetreten ist – aus welchen Gründen auch immer - , nicht beschäftigen können. Es gibt in der Diakonie viele Menschen, die mal aus der Kirche ausgetreten sind und auch wieder eintreten würden. Und ich möchte nicht, dass wir als einladende Kirche diesen Menschen sagen müssen, das geht nicht. Kann so ein Fall passieren, nach dieser Formulierung?

Syn. KRÜGER: Ich habe in diesem Gesetzentwurf gelernt, dass es eine große Aufgabe ist, evangelische Identität herzustellen. Die Verantwortung geht mehr Richtung Institution und die Verantwortung der Person für diese Institution wird ein wenig zurückgefahren. Meine Frage dazu: wie verhält sich das zum Priestertum aller Getauften und – ich zitiere mal John F. Kennedy – „Frage nicht, was dein Land für dich tut, sondern was du für dein Land tun kannst“. Mindestens ein größerer Kontext ließ sich bei mir im Kopf herstellen.

Syn. DE BOOR: Spannende Debatte, muss man wirklich sagen. Am Anfang vier Einbringungen, da habe ich gedacht: Wenn die jemand einzeln gehört hätte, ohne das Gesetz zu kennen, wäre er nicht darauf gekommen, dass die über das gleiche Gesetz geredet haben. Weil es so breit war und weil die Grundhaltung, die zum Ausdruck kam, so unterschiedlich war. Von der Abgrenzung auf der einen Seite bis hin zur Öffnung auf der anderen Seite. Ich bin den beiden Vertretern der Dienste und Werke ausdrücklich dankbar für die Offenheit, die sie da noch einmal in die Diskussion hineingebracht haben. Das Gesetz hat richtig gute Ansätze zum Beispiel die Verantwortung von Organisationen zu benennen. Das ist viel klarer, als es bisher der Fall war. Aus der Praxis der Diakonie kann ich Ihnen sagen, dass es bei Personalentscheidungen darum geht, was jemand kann, was er fachlich mitbringt und wie er es umsetzt. Mit welcher Haltung tut er das. Es ist nicht die Frage nach der Kirchenmitgliedschaft. Ich kenne beides: richtig tolle Leute mit Kirchenmitgliedschaft und richtig tolle Leute ohne Mitgliedschaft. Ich würde mir für das Gesetz wünschen, dass der abgrenzende und ausladende Charakter zurückgefahren wird und wir uns trauen, offener in die Welt hineinzugehen und einladende Kirche zu sein und zu wissen, wir können Diakonie ohne Menschen, die nicht in der Kirche sind, überhaupt nicht mehr machen.

Syn. Dr. RHEIN: Ich habe den Eindruck, als ob hier der Schwanz mit dem Hund wedelt. Wir sind uns doch alle einig, dass wir in allen unseren Einrichtungen zunächst erst mal Kirchenmitglieder haben wollen und dass wir die Vorteile eines Tendenzbetriebes, wie Dr. Henning von Wedel sie eben aufgeführt hat, beibehalten wollen. Natürlich gibt es Ausnahmen: Vergleichen wir das mit einem Gartenbaubetrieb. Natürlich werden Sie zunächst Blumenfreunde einstellen. Wenn ein Mitarbeiter ein Betonfreund ist und alles niedermachen möchte, werden Sie sich sicher von ihm trennen wollen. Sollte dieser aber aufgrund eines psychischen Problems nur vorübergehend Betonist geworden sein, werden Sie sich natürlich als Christ um ihn kümmern und eine Übergangslösung anstreben. Genau das sieht dieses Gesetz vor. Zunächst geht es darum eine Haltung zu definieren (Ein Gartenbaubetrieb beschäftigt Gärtner und keine Betonisten.). Zweitens muss man sich um jemanden kümmern, der nur vorübergehend Betonist geworden ist. Daher gibt es eine Kann- und keine Mussregelung. In § 3 steht nicht, dass er das Unternehmen verlassen muss, sondern da steht drin „in der Regel“. Das heißt, wir haben alle gestalterischen Möglichkeiten, den Betonisten liebevoll auf die Vorteile des Blumenliebhabens hinzuweisen. Wir sollten die Grundsätze klarstellen und nicht nur über die Ausnahmen reden und diese zum Regelfall erheben.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir machen hier ein Gesetz, das anders ist, als andere kirchliche Gesetze, die wir bisher beschlossen haben, denn wir nehmen damit nicht nur Einfluss auf den binnenkirchlichen Raum, sondern wir wollen damit auch das weltliche Arbeitsrecht beeinflussen. Denn eines ist klar: Ein weltlicher Arbeitgeber dürfte nicht zwischen Kirchenzugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit unterscheiden. Er dürfte noch nicht einmal danach fragen. Ein weltlicher Arbeitgeber dürfte auch niemanden entlassen, weil er aus der Kirche aus- und in keine andere wieder eingetreten ist. Das heißt, wenn wir die Loyalitätsanforderungen an unsere Mitarbeitenden im weltlichen Arbeitsrecht umsetzen wollen, müssen wir uns an die Regeln halten, die für die Wechselwirkung zwischen dem weltlichen Arbeitsrecht und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen entwickelt worden sind. Und die sind relativ klar und eindeutig: Die Kirchen dürfen spezielle Anforderungen definieren und auch Kündigungen aussprechen, wenn diesen Anforderungen nicht genüge getan ist, aber denen muss sie diese Anforderung auch widerspruchsfrei definieren. Wenn die Kirche das nicht tut, sagt das weltliche Arbeitsrecht: „Ihr habt keine besonderen Anforderungen, also dürft ihr auch nicht wegen einer Verletzung solcher Anforderungen kündigen. Das uns nunmehr vorliegende Gesetz soll diese Anforderungen benennen. Und die EKD hat ein Konzept entworfen, wie das gelingen

kann. Dies ist hier in einem Stufensystem umgesetzt worden, das für eine Gruppe eine zwingende Mitgliedschaft in der Nordkirche vorsieht, bei deren Nichtbestehen ein Kündigungsrecht entsteht. Für eine zweite Gruppe gilt eine Sollvorschrift, allerdings kann auch hier eine Kündigung erfolgen. Und es gibt eine dritte Gruppe, in der auch Nichtmitglieder beschäftigt sein können. Und hier wird es spannend, denn erst mal ist die Definition deutlich. Eine Ausnahme entsteht dann, wenn die Einrichtung selbst in dem kirchengesetzlich vorgesehenen Rahmen einige Loyalitätsanforderungen definiert. Das heißt, in einem Kündigungsschutzprozess würde nach einer konzeptionellen Vorgabe oder Ähnlichem gefragt werden. Wenn in der Einrichtung eine derartige Vorgabe vorliegt, besteht die Möglichkeit auch hier die Kündigung auszusprechen. Ist das nicht definiert, würde eine Kündigung scheitern. Ähnlich ist die Lage beim tatsächlichen Austritt, dies kann nur dann zu einer Kündigung führen, wenn die Institution vorher die Mitgliedschaft als zwingend dargestellt hat. Aus diesem Grund müssen diese Regelungen, in diesem Gesetz stehen. Dabei ist es auch nicht problematisch, dass uns beispielsweise kein Register der Austritte aus der Bulgarischen Kirche vorliegt. Wie bei anderen inkompletten Regelungen in Gesetzen können wir auch hier einfach nachfragen. Sollte bei der Antwort gelogen werden, kann das Arbeitsverhältnis angefochten werden. An dieser Konzeption des Gesetzes würde ich auch keinesfalls etwas ändern.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen, schlage aber aus zeitlichen Gründen vor, das Gesetz morgen wieder aufzurufen und zwar in der Form, dass Sie, Herr Dr. von Wedel, morgen auf die Wortbeiträge antworten. Ist die Synode damit einverstanden? Das Präsidium entscheidet, wann wir das morgen machen. Wir gehen jetzt in den Abend mit dem Abendsegen von Friedemann Maggaard.

22.00 Uhr Abendsegen

2. Verhandlungstag Freitag, 29. September 2017

Frau NOLTE-WACKER und Herr KRELLER: halten die Bibelarbeit

Der PRÄSES: Guten Morgen, ich begrüße Sie zum zweiten Tag dieser Synode. Zunächst mein herzlicher Dank für die Bibelarbeit. Gibt es noch Synodale, die noch nicht verpflichtet sind? (Ein Synodaler wird verpflichtet.) Ich übergebe für die Fortsetzung des gestrigen Tagesordnungspunkts an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir hatten die Rednerliste in der allgemeinen Aussprache abgearbeitet. Herr Dr. von Wedel wird uns jetzt die Antworten geben, auf das, was in der allgemeinen Aussprache offen blieb. Damit schließen wir die allgemeine Aussprache dann ab.

Syn. Dr. VON WEDEL: Jetzt geht es aus der großen weiten Welt zurück in unsere kleine Nordkirche, die wir versuchen wollen so zu erhalten, dass sie ihr eigenes Arbeits- und Dienstrecht hegen und pflegen kann. Ich fasse die gestrigen Fragen in drei große Blöcke zusammen. Um auch noch einmal deutlich zu machen, was hinter dem Gesetz steht und seine Intention ist. Tatsächlich hat in diesem Gesetz ein Paradigmenwechsel stattgefunden, man schaut nicht mehr nur auf den einzelnen Arbeitnehmer und dessen Rechte und Pflichten, sondern auch auf die Institutionen und was sie tun müssen, damit ein Mitarbeiter zu ihr loyal sein kann. Das ist in der Richtlinie der EKD und auch in unserem Gesetz neu. Für mich war das jedoch so selbstverständlich, dass ich es nicht in der Einbringung hervorgehoben habe. Wir machen in unseren Diensten und Werken nichts anderes, als dass wir Kirche sein wollen. Die Diakonie ist der Beweis, dass wir in der Welt tätig sind und Glauben tätig leben wollen. Die Verpflichtung, dies auch den Mitarbeitenden zu vermitteln, wird in diesem Gesetz hervorgehoben und Herr Ahrens hat recht damit, dass es ein Paradigmenwechsel ist. Das Entscheidende ist aber die Frage, ob wir uns bei der Beschäftigung von Nichtmitgliedern nicht viel mehr öffnen müssen. Das hat die Theologische Kammer gestern deutlich gemacht. Die Loyalitätsrichtlinie klingt ein bisschen so: ja, das dürft Ihr, aber vorher müsst Ihr Euch taufen lassen. So kann es nicht gemeint sein und ist es auch nicht gemeint.

Im Endeffekt gibt es nur eine Entscheidung und die ist ganz einfach: Geht es darum, kirchliches Arbeitsrecht mit seinen Folgen zu erhalten, oder sage ich, dass es mir egal ist. Ich bin Kirche in der Welt und weltliches Arbeitsrecht reicht aus. Wenn ich mich für kirchliches Arbeitsrecht entscheide, wandle ich auf einem engen Grat. Sobald ich mich aus dem kirchenspezifischen hinausbewege, wird mir entgegengehalten, dass ich mich verhalte, wie jeder andere Arbeitgeber. Eigentlich haben wir nur die Möglichkeit, für unsere Mitglieder Recht zu setzen. Das Recht, auch für Arbeitnehmende, die nicht der Kirche angehören, Recht zu setzen, haben wir nur, weil wir sagen, wir ordnen Euch in unsere Dienstgemeinschaft ein und dafür müsst Ihr bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit es funktioniert. Was hier immer latent mitklingt ist, dass wir die Kirche Jesu Christi sind und die Institution ein weltlich Ding sei. Das darf die Theologische Kammer gerne äußern, aber wir als Synode sind Institution und müssen Recht setzen. Beim Recht hängt alles an der Institution und nicht an der Kirche Jesu Christi. Nur die Institution kann Recht setzen. Deshalb ist jede Institutionenkritik vom Grundsatz fehl am Platze. Wir müssen uns an das halten, was uns das Bundesverfassungsgericht ins Stammbuch geschrieben hat: Ihr dürft nur Recht für Eure Mitglieder setzen, sobald es Andere betrifft, muss es im Einzelfall gerechtfertigt werden. Ich glaube nicht, dass wir daran etwas ändern können, wir bewegen uns direkt an der roten Linie. Die hier gefundenen Kompromisse sind das Maximum, was möglich erscheint.

Zu der Frage nach dem „sollen“: Sollen heißt normalerweise „muss“ wenn „kann“. Hier in diesem Gesetz gibt es eine Gruppe, in der es „muss“ und eine, in der es „soll“. Wenn eine Soll-Vorschrift kommt, nach dem etwas verpflichtend ist, ist damit klar gesagt, dass es eine echte Soll-Vorschrift ist, also ein echtes „kann“ aber nach Möglichkeit natürlich wie das Gesetz es möchte.

Zu der Frage, warum wir das als Gesetz und nicht als Richtlinie machen: Die EKD macht eine Richtlinie, um ihren Gliedkirchen gewisse Spielräume zu lassen. Für uns wäre eine Richtlinie hier unsinnig. Wir sagen, was wir wollen und das tun wir in Form eines Gesetzes. Der zweite Grund dafür ist, dass es um einen Kernbereich für alle geht, die bei uns arbeiten. Und dafür ist es besser, wenn man es nicht in eine Richtlinie schreibt, sondern in ein klares Gesetz. Sonst gibt es immer die Gefahr, dass wir bei der nächsten Runde, wenn gesagt wird, wir wollen an bestimmten Stellen nur Kirchenmitglieder haben, uns gesagt wird, ihr seid an anderer Stelle so großzügig mit euren Mitarbeitenden gewesen, dann könnt ihr das hier auch nicht verlangen.

Frau Makies` Frage war natürlich richtig, man könnte es so lesen, dass, wer einmal ausgetreten ist, nie wieder bei uns arbeiten dürfe. So ist es natürlich nicht. Wer getauft und ausgetreten ist, kann jederzeit wieder eintreten. Und damit würde er alle Voraussetzungen für alle Gruppen erfüllen. Die scheinbare Ungerechtigkeit, dass derjenige, der nie in der Kirche war, besser behandelt wird als der Ausgetretene, sehe ich nicht. In der Frage der Mitgliedschaft geht es nicht um das, was sie glauben oder nicht glauben. Die Mitgliedschaft steht im Zentrum.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Zusammenfassung Herr Dr. von Wedel. Die allgemeine Aussprache ist abgeschlossen. Wir kommen zur Einzelberatung der Paragraphen. Dazu betrachten wir nur den Gesetzestext in Anlage 1. Folgendes liegt bereits vor: Ein Schreiben der EKD zu § 1 und § 4. Ein Antrag des Synodalen Wulf zu § 3 an zwei Stellen. Der Antrag von Dr. Lüpping auf Streichung eines Absatzes in § 3 und der Änderungsantrag des Rechtsausschusses und von Dr. Greve auf Neusortierung des § 5.

Wir kommen zu § 1 des Kirchengesetzes. Herr Dr. Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Ich wiederhole meine Worte aus der gestrigen Stellungnahme des Rechtsausschusses: Die EKD regt eine Änderung an in § 1 letzter Satz, die lautet, den Satz „dies gilt nicht für Mitglieder, die einer Mitgliedskirche der ACK zugeordnet sind“ zu ergänzen „dies gilt nicht für Mitglieder, die einer *anderen* Mitgliedskirche der ACK zugeordnet sind.“

Syn. Dr. VON WEDEL: Bereits bei der Einführung habe ich gesagt, dass das ein redaktioneller Fehler ist.

Der VIZEPRÄSES: In meinen Augen ist ein fehlendes Wort kein Redaktionsfehler. Deshalb möchte ich den Antrag von Dr. Greve zur Abstimmung bringen.

Wir kommen zu dem Änderungsantrag das Wort „anderen“ vor „Mitgliedskirche“ einzufügen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 1 in der veränderten Form. Dieser wird einstimmig angenommen.

Wir stimmen über den § 2 ab. Dieser wird einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 3, zu dem zwei Anträge von Herrn Wulf vorliegen. Ich bitte Herrn Wulf zu erläutern. Wir beginnen mit § 3 Absatz 1 Satz 3.

Syn. WULF: Ich schlage vor, den Satz zu ergänzen mit „sowie Kantorinnen und Kantoren“. Das bezieht sich auf § 12 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes der diese offiziellen Dienstbe-

zeichnungen für Kirchenmusiker/innen in A- und B-Stellen festlegt. Ich bitte darum, dass dieser Hinweis auch in der Begründung vorkommt

Der VIZEPRÄSES: Herr Bischof Dr. Abromeit bitte.

Bischof Dr. ABROMEIT: Für uns im Osten ist wichtig, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die katholisch sind, die Möglichkeit haben in Gottesdiensten zu spielen. Ich finde eine katholische Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besser als eine „Fernbedienung“ in der Hand einer Pastorin oder eines Pastors. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B- Stellen sollten evangelisch sein, aber alle anderen könnten auch unter die „Sonstigen“ fallen. Ist das in § 3 Absatz 2 Satz 1 gemeint?

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Wulf noch einmal das zum Ausdruck zu bringen.

Syn. WULF: Wir sind uns darin einig, dass das im § 3 Absatz 2 Satz 1 gemeint ist. Wir sprechen nicht von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die Vertretungsdienste tun, sondern es geht um A- und B-Stellen. Mit meiner zweiten Ergänzung zu § 3 erfassen wir alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ab einer C-Stelle „abwärts“.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Wulf ich bitte Sie, in Ihrem Antrag statt „sowie“ „und“ zu sagen, weil es der Gesetzessprache besser entsprechen würde.

Syn. WULF: Ich würde mich dem Rat eines Juristen nicht widersetzen.

Der VIZEPRÄSES: Das haben wir jetzt mit Zustimmung des Antragstellers redaktionell verändert. Wir kommen zur Abstimmung über § 3 Absatz 1 mit dem Änderungsantrag von Herrn Wulf. Bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ist das so beschlossen. Wir kommen zu § 3 Absatz 2 mit dem Formulierungsvorschlag von Herrn Wulf, den ich ihn bitte nun vorzutragen.

Syn. WULF: Nach der Empfehlung von Juristen soll „sonstigen“ eingesetzt werden.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. von Wedel sagt auch, dass es gesetzestechnisch so in Ordnung ist. Herr Dr. von Wedel, bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es geht um die wichtige Frage der ACK Kirchen. Zum Beispiel die polnische und die dänische Lutherische Kirche sind keine ACK Kirchen. Darum sind sie aber nicht ausgeschlossen. Bei ihnen gilt gesetzestechnisch a maiore ad minus: Wenn sogar nicht - lutherische Kirchen zulässig sind, dann sind erst Recht Angehörige von Lutherischen Kirchen, die mit uns im Lutherischen Weltbund verbunden sind, selbstverständlich erfasst. Deshalb bedarf es keiner besonderen Regelung.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Herr Oberkirchenrat Vogelmann möchte die Antwort noch präzisieren.

OKR VOGELMANN: Die Fragen der Diakonie Husum beantworte ich wie folgt: Dänen, die in unserem Kirchengebiet leben, sind nach unserer Verfassung Artikel 5 und 9 Mitglied der Nordkirche, sofern sie nicht einer anderen Kirche angehören. Remonstranten haben den Antrag bei der ACK gestellt. Damit dürfte die Anfrage aus Husum beantwortet sein.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung zu dem Antrag von Herrn Wulf. Bei 2 Gegenstimmen ist das so beschlossen. Ich rufe auf § 3 Absatz 3 und Herr Dr. Lüpping mit seinem Antrag dazu, den Absatz 3 zu streichen. Bitte begründen Sie Ihren Antrag.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich halte die Streichung für sinnvoll, da wir bei ausgetretenen Mitgliedern im Rahmen des Einstellungsgespräches prüfen, was zu ihrem Austritt geführt hat. Die Austrittsgründe, die in der Begründung der Vorlage genannt sind, sind mir zu eng gefasst.

Syn. Dr. GREVE: Ich plädiere dafür, diesen Antrag nicht anzunehmen. Ich halte es für wichtig, dass wir ein Zeichen setzen, da jeder der ausgetreten ist, eine bewusste Entscheidung gegen unsere Kirche getroffen hat. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen. Wie Herr Dr. von Wedel schon gesagt hat, besteht ausreichend Möglichkeit wieder einzutreten.

Syn. KUCZYNSKI: Ich empfinde den Absatz 3 als äußerst unglücklich, weil er nicht schlüssig ist. Zum einen können wir es nicht kontrollieren und zum anderen haben wir gestern diskutiert, dass wir ein Leitbild haben wollen und nur der Dienststellenleiter Christ zu sein hat. Jetzt schließen wir etwas aus: Wenn jemand ausgetreten ist, dann geht das nicht mehr und dann kann er das Leitbild nicht mehr vertreten. Was ist denn mit den Konvertierten? Sagen wir dann, dass du nicht mehr bei uns arbeiten darfst, sondern Christ sein müsstest? Aber wenn jemand von vornherein einer anderen Religion angehört, dann darf er bei uns arbeiten. Das ist für mich sehr unschlüssig. Deswegen kann für mich dieser Absatz nicht stehen bleiben. Es kann nicht sein, dass etwas so unschlüssig in unseren Gesetzen steht. Denn es ist doch nicht wünschenswert, dass einer der Nichtchrist ist, bei uns arbeitet. In dem Bild des barmherzigen Samariters werden wir immer mehr zu dem Wirt, der den Verletzten pflegt und Geld nimmt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dieser Paragraph gehört zu denen, die ich vorhin genannt habe, die zwingend erforderlich sind. Wenn wir den kippen, ist die ganze Sache hin. Die EKD-Richtlinie sieht vor, dass bei Austritt alles vorbei ist. Auf unser nordkirchliches Bestreben hin hat man daraus das „in der Regel“ gemacht, um überhaupt Ausnahmen zuzulassen. Damit bezieht man sich nicht auf die von Herrn Kuczynski beschriebenen Fälle der Konvertierung zum Buddhismus, sondern auf Austritte aus manchmal vernünftigen, oft aber auch aufgrund mir persönlich unverständlicher Gründe. Wichtig ist, dass es eine klare Regelung gibt, wie wir mit Mitarbeitenden umzugehen haben, die deutlich erklären, dieser Kirche nicht mehr angehören zu wollen. Andernfalls würden wir die Möglichkeit eröffnen, einzutreten, und dann am Tag nach der Einstellung auszutreten. Damit müssen wir uns der Situation stellen, dass dieser Mensch dann sagt: „Warum soll ich das nicht so machen, ihr habt doch § 3 bewusst gestrichen?“ Bei seiner Streichung wird die ganze Regelung in sich total unschlüssig.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich gestehe, dass ich zu denen gehöre, die auch oft in den Diskussionen auf der Synode Zeit brauchte, um mich auf den Paradigmenwechsel einzustellen. Ich dachte immer, dass unsere kirchliche und diakonische Arbeit damit steht und fällt, dass die Mitarbeitenden Mitglieder der Kirche sind. Allerdings haben mich die Argumente überzeugt. Angesichts unserer veränderten Gesellschaft kann ich diesen Paradigmenwechsel guten Gewissens mitvollziehen. Wenn allerdings der Absatz 3 gestrichen werden sollte, steht für mein Verständnis damit alles auf dem Spiel. Wenn es jedem frei steht, wieder Mitglied zu werden, müssen wir nicht zwischen Loyalität und Mitgliedschaft unterscheiden. Als Gemeindepastorin habe ich oft erlebt, dass Menschen um einen kirchlichen Arbeitsplatz zu erhalten mit sich ringen, einen Taufkurs besucht haben und sich im Laufe dieses Unterrichtes für die Taufe entschieden haben. Das heißt, wir sind an dieser Stelle schon lange einladend und wir werden es auch bleiben. Ich möchte daher dringend darum bitten, diesen Absatz zu erhalten.

Syn. Frau LANGE: Ich verstehe durchaus die rechtliche Argumentation, aber ich möchte daran erinnern, dass wir alle fehlbar sind, auch als Institution. Es kann gute Gründe geben, warum jemand nach schlechten Erfahrungen mit der Institution Kirche ausgetreten ist. Ich kenne solche Menschen, denen geht es nicht ums Geld. Insofern ist mir wichtig, dass wir einladend auf diese Menschen zugehen und sie nicht ausgrenzen.

Syn. OST: Mir geht es genauso. Ich verstehe die rechtliche Argumentation und sehe eine Parallele zu Landpachtverträgen. Da steht auch drin, dass ein zerrüttetes Verhältnis ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist. Das ist zum Beispiel ein Kirchenaustritt. Ich habe einen Kollegen, der trotz großer Ablehnung der Kirche wieder eintrat, nachdem er den Hof seines Vaters übernommen hatte. Auf meine Nachfrage hin, erklärte er mir, dass er zur wirtschaftlichen Existenz den von der Kirche gepachteten Acker brauche. Und diese Wiedereintretenden machen mir Sorge.

Syn. KUCZYNSKI: Mir geht es um die rechtliche Situation, die ich zurzeit noch nicht verstehe. Es geht hier um die Einstellung, Herr Dr. von Wedel, und nicht um die Situation, dass jemand bereits eingestellt ist. Ich als Laie lese es so, dass in diesem Fall § 4 gilt. Wenn der Arbeitnehmer das tut, was wir von ihm verlangen, dann ist es doch eigentlich egal, ob er vorher mal drin war oder nicht. Für mich wirkt es so, als wollten wir Menschen, die einmal ausgetreten sind, im Nachhinein abstrafen, es sei denn sie treten wieder ein.

Syn Dr. LÜPPING: Den entscheidenden Punkt hat Herr Kuczynski schon genannt. Es geht hier um die Einstellung. Wenn jemand bereits eingestellt ist und er austritt, gilt § 5.

Syn. BORCK: Mir haben die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Nebendahl und Herrn Dr. von Wedel bezüglich der Fragen zu § 2 komplett eingeleuchtet. Wir müssen ein solches Gesetz haben, auch wenn wir dann mit dieser Klaviatur zwischen Kirche und Nichtkirche auch andere Stücke spielen können. Das Verhältnis von Kirche und Nichtkirche ist nicht allein aus diesem Gesetz zu gestalten. Was mir noch nicht einleuchtet, ist die Notwendigkeit neben § 5 auch den § 3 Absatz 3 zu haben. Denn was wird im Ernst dadurch eigentlich besser? Warum gehen wir nicht vertrauensvoll darauf zu, dass Menschen, die ausgetreten sind, auch wieder eine andere Entscheidung treffen können? Der Mehrwert dieses Satzes erschließt sich mir nicht.

Syn Prof. Dr. NEBENDAHL: Wenn wir Absatz 3 streichen, geben wir faktisch das Recht auf, das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitenden zu beenden, die aus der Kirche austreten. Wenn wir sagen, wer ausgetreten ist, kann eingestellt werden, wird das weltliche Arbeitsrecht nicht anerkennen, dass wir eine schlüssige Regelung haben, in der die Kündigung möglich ist, sofern die Kirchenmitgliedschaft nicht mehr aufrechterhalten und in der Gesamtheit gibt es vor dem weltlichen Arbeitsrecht dann keine schlüssige Selbstfestlegung mehr. In Ausnahmefällen haben wir im Gesetzestext die Formulierungen „in der Regel“, sodass wir auch damit umgehen können. Ein zweiter Aspekt ergibt sich aus der Tatsache, dass hier nicht nur die Beendigung von bestehenden Arbeitsverhältnissen angesprochen ist, sondern auch die Begründung neuer Arbeitsverhältnisse in den Blick genommen wird. Diese müssen nämlich dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genügen. Im weltlichen Arbeitsrecht ist, wie bereits gestern erörtert, eine Kündigung aus religiösen Gründen verboten. Das ist selbstverständlich und führt sofort zur Zahlung von Abfindung und Entschädigung. Im Moment diskutieren wir, ob Kirche das darf. Die darf nur dann auf ihr verfassungsmäßig garantiertes Selbstbestimmungsrecht bauen, wenn sie ein in sich konsistentes System in Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes schafft.

Der VIZEPRÄSES: Wir müssen klären, ob Bischof Dr. von Maltzahn außerhalb der Rednerliste sprechen möchte, Herr Dr. von Maltzahn?

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich stelle mich gern an.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Für mich ist durch diesen letzten Absatz das Ganze nicht mehr schlüssig und auch der Paradigmenwechsel nicht mehr nachvollziehbar. Dieser sollte daraus resultieren, dass nicht mehr die Institution wichtig ist, sondern die einzelne Einrichtung bzw. der einzelne Mensch. Dadurch werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Verantwortung gestellt, selbst Verantwortung für ihre Haltung zu übernehmen. Diese Haltung, christliche Werte im Dienst zu unterstützen, erfordert nicht unbedingt eine Mitgliedschaft in der Kirche. Man gibt Menschen mit inneren Vorbehalten gegen die Gesamteinstitution Kirche die Möglichkeit, ihre Meinung zu überdenken. Für mich ist die innere Haltung wichtiger und wenn ein Arbeitnehmer gegen die Leitbilder verstößt, ist das ja auch nachweisbar und ermöglicht eine Kündigung.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich bin kein Jurist, stelle es mir aber schwierig vor, bei den gelegentlich durchaus poetischen Leitbildern, die es so gibt, jemandem nachzuweisen, dass er gegen das Leitbild verstößt. Ich stehe für eine Kirche mit anderen, die eine einladende Kirche ist und sich alle Mühe gibt, offen für Menschen zu sein, die sich auf den Weg machen wollen. Trotzdem finde ich es wichtig, an den Stellen, wo Klarheit gebraucht wird, auch klar zu sein; dazu gehört für mich § 3 Absatz 3. In Bezug auf rechtliche Dinge hat Prof. Nebendahl erläutert, dass alles ins Rutschen kommt, wenn wir den streichen. Ich möchte auch keine Situation, in der Menschen nur formal in die Kirche eintreten und ich möchte auch nicht, dass Menschen, die durch Vertreter der Kirche verletzt worden sind, „retraumatisiert“ werden. Aus diesen Gründen haben wir hier drei wichtige Worte, sie heißen „in der Regel“. Sie eröffnen einen großen Ermessungsspielraum. Dieser Absatz 3 erlaubt es uns, überhaupt über solche Fragen zu sprechen. Das dürften wir sonst gar nicht und ich traue den Menschen, die diese Einstellungsgespräche führen, zu, diese Ausnahmemöglichkeit sinnvoll zu nutzen. Aber die Regel muss klar sein.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, zur Geschäftsordnung, Herr Streng.

Syn. STRENGE (GO): Ich beantrage Schluss der Rednerliste. Wir haben gestern schon über diese Dinge diskutiert und heute noch einmal. Ich glaube, die Argumente sind ausgetauscht.

Der VIZEPRÄSES: Ich lese zunächst noch mal die Rednerliste vor. Darauf befinden sich Herr Friedemann Magaard, Herr Stahl und Herr Dr. Tietze. Wird Gegenrede gewünscht? Wer hält Gegenrede Herr Prof. Dr. Nebendahl? Nein, das geht im Moment nicht. Im Moment sind wir gerade in der Geschäftsordnungsdebatte. Dann müssen Sie bitte ans Mikrofon gehen, um die Gegenrede, aber geschäftsordnungsmäßig zu halten. Also wer hält die Gegenrede gegen den Antrag von Herrn Streng? Bitte Herr Prof. Dr. Nebendahl dann halten Sie zur Geschäftsordnung die Gegenrede. Ok, ich habe Ihnen die Rednerliste nochmal vorgelesen. Der Antrag von Herrn Streng bezieht sich auf Schluss der Rednerliste. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Bei mehreren Enthaltungen ist der Antrag so beschlossen und wir schließen die Rednerliste. Dann kommt jetzt noch die Rednerliste zum Tragen und da stehen noch drauf Friedemann Magaard, Herr Stahl und Herr Dr. Tietze.

Friedemann MAGAARD: Ich habe gestern erläutert, dass die Kammer für Dienste und Werke die Öffnung, die in diesem Gesetz beschrieben ist, befürwortet und dass wir uns ein bisschen mehr Mut gewünscht hätten. Aber schon jetzt sind so viele Regelungsmöglichkeiten gegeben,

dass wir das Gesetz anwenden können in einem offenen Geist, so wie wir das machen möchten. Der Rahmen ist gesetzt und wie es gelebt wird, entscheidet sich dann. Insofern besteht von unserer Seite kein Änderungsbedarf.

Syn. STAHL: Ich danke der Synode für diese engagierte Debatte, ich habe sehr viel gelernt. Ich habe ja gestern die Frage nach dem Absatz 3 gestellt und habe mich jetzt überzeugen lassen, für den Absatz zu stimmen. Zum einen haben mich die juristischen Argumente überzeugt, zum anderen aber auch eines, das der Vorsitzende der Theologischen Kammer beim Bier vorgetragen hat, nämlich dass, wenn jemand Mitglied der Kirche gewesen und ausgetreten ist, er oder sie im Rahmen eines Dienstantrittes bzw. einer Bewerbung relativ schnell wieder eintreten kann. Das ist bei Menschen, die noch nie in der Kirche Mitglieder waren, nicht der Fall. Deshalb habe ich mich dafür entschieden, den Absatz so zu belassen. Ich wollte das hier noch einmal transparent machen.

Syn. Dr. TIETZE: Ich habe mich noch einmal gemeldet auf die wirklich vorzügliche Expertise von Prof. Nebendahl. Ich bin nicht in einem juristischen Proseminar und ich bin auch nicht in der Lage zu sagen, wie mögliche künftige Arbeitsgerichtsprozesse ausgehen werden. Ich bin an dieser Stelle mit Leib und Seele Parlamentarier oder auch Synodaler. Und deshalb frage ich, was passiert eigentlich, wenn wir diesen Satz im Sinne von Herrn Kuczinsky nicht beschließen? Meines Erachtens gehen wir damit auch in eine Richtung zu zeigen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch möglich macht, Freiräume zu geben. Wir entscheiden ja nicht alleine, wie wir mit dem Thema Arbeitsrecht umgehen, da gucken ganz viele drauf, wie wir das regeln. Deshalb werde ich persönlich diesem Absatz 3 nicht zustimmen können. Aber das muss jeder selber wissen, ob er dem Synodalen Nebendahl mit den Folgen folgt oder ob er sagt, wir sind mutig und geben ein Signal in die Richtung. Und dann schauen wir mal, was passiert.

Der VIZEPRÄSES: Das war die letzte Wortmeldung in der Aussprache zu dem § 3. Dann können wir jetzt zu dem Antrag von Herrn Dr. Lüpping „Streichung des Absatz 3 im § 3“ kommen. Wer möchte dem Antrag zustimmen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer möchte ihn ablehnen? Danke, das ist die Mehrheit, bei sechs Enthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Dann können wir den § 3 in seiner neuen Form – Absatz 3 bleibt bestehen, die Absätze 1 und 2 sind jeweils durch Anträge von Herrn Wulf geändert worden – abstimmen. Wer dem veränderten Paragraphen zustimmt, bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist der Paragraph bei ungefähr zehn Gegenstimmen und fünf Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen zum § 4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer ist dafür, ihn so zu beschließen? Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den § 5, da haben wir den Antrag des Rechtsausschusses und des Synodalen Dr. Greve bezüglich einer Änderung der Reihenfolge.

Syn. Dr. GREVE: Ich bitte Sie, sich einmal die Vorlage des Gesetzes anzugucken. Im § 5 Absatz 2 letzter Satz steht: „Für den weiteren Dienst kommen daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.“ Das ist die Kernaussage des gesamten Paragraphen. Danach kommen Einschränkungen. Gesetzestechnisch ist es in einem Paragraphen so, dass erst die Kernaussagen kommen und in den folgenden Sätzen oder Absätzen die Ausnahmen von der Regel dargestellt werden. Deshalb hat der Rechtsausschuss diesen letzten Satz in Absatz 1 gepackt. Deshalb musste er aus sprachlichen Gründen auch angepasst werden. § 5 Absatz 2 letzter Satz wird Absatz 1, die ersten Sätze des Absatzes 2 werden zum Absatz 2 und Absatz 1 wird Absatz 3. Das bedeutet keine inhaltliche Änderung, es geht nur um Rechtssetzungstechnik.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung hat sich nach ausführlicher Diskussion dazu entschlossen, den Antrag des Rechtsausschusses nicht zu übernehmen. Die Gründe wird Ihnen jetzt Frau Böhland darlegen.

OKRin Frau BÖHLAND: Wir haben uns aufgrund des Antrags des Rechtsausschusses in der letzten Kirchenleitungssitzung noch einmal intensiv mit dem Paragrafen auseinandergesetzt. In dem Paragrafen geht es ja um Verstöße gegen kirchliche Anforderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das betrifft alle Anforderungen, die das Gesetz bestimmt. Im Arbeitsrecht ist es so, dass es bei Verstößen ein gestuftes Verfahren gibt. Das abgestufte Verfahren beginnt so, wie es hier auch hinterlegt ist, nämlich mit der Beratung, einer möglichen Umsetzung, einer Abmahnung und erst am Ende mit der Kündigung. Genauso ist das hier auch aufgebaut. Besonders schwierig ist es noch bei der Formulierung, die uns jetzt vorliegt, dass in Absatz 3 von sonstigen Anforderungen gesprochen wird. Es geht schlicht um die gesamten Anforderungen, die in diesem Gesetz hinterlegt sind. Es gibt keine sonstigen Anforderungen. Deswegen bittet die Kirchenleitung darum, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

Syn. Dr. GREVE: Frau Böhland, wenn das so richtig ist, wie Sie das sagen, verstehe ich überhaupt nicht mehr, warum in der Vorlage der Kirchenleitung der letzte Satz des Absatz 2 nicht einen eigenen Absatz darstellt. Das ist das Minimum, was geändert werden muss.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe bei der Einbringung gesagt, dass wir das Gesetz so nah wie möglich an der Richtlinie gemacht haben, um die Rechtseinheit in Deutschland auch deutlich zu machen. Wir haben an der Richtlinie nur das verändert, was wir für notwendig hielten. Ansonsten haben wir den Wortlaut der Richtlinie unverändert gelassen. Und obwohl ich die Argumente des Rechtsausschusses gut verstehen kann, meine ich trotzdem, dass im Interesse der Klarheit die Nordkirche die Richtlinie der EKD hier so in ihrem ursprünglichen Wortlaut übernimmt.

Syn. LANG: Ich möchte mich für die Änderung aussprechen, wie der Rechtsausschuss sie vorgeschlagen hat. Gestern wurde von einem Synodalen gesagt, dass das Gesetz eigentlich nur von uns und sonst niemandem gelesen werden soll. Für mich ist es genau andersherum: Gesetze sollen gelesen werden, auch wenn ein juristischer Laie vielleicht schon nach dem ersten Absatz aussteigt. Deshalb halte ich es für notwendig, dass die Kernaussage genau dort zu finden ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses und des Synodalen Greve. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das müssen wir auszählen: Wir haben folgendes Ergebnis gezählt: Ja-Stimmen 52, Nein-Stimmen 54. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt und wir kommen zur Abstimmung über den unveränderten § 5.

Syn. DECKER: In § 5 Absatz 2 letzter Satz, da heißt es „Für den weiteren Dienst komme nicht in Betracht, wer mit seinem Verhalten die Kirche und ihre Ordnung grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit beeinträchtigt.“. Heißt das: Wenn er sie nur einfach missachtet, kommt er dann in Betracht? Ich bin der Meinung, das Wort „grob“ müsste gestrichen werden.

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Dr. Nebendahl, möchten Sie antworten?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Da muss schon „grob“ stehen, weil jeder mal einen Fehler machen kann. Wir wollen nicht jeden gleich für den kirchlichen Dienst als nicht in Betracht kommend einordnen, wenn er sich einmal falsch verhalten hat. Das Grobe bezeichnet die Häufung von Fehlern und ihre Intensität.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, damit ist die Begrifflichkeit geklärt. Wir kommen zur Abstimmung des § 5 in unveränderter Fassung. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen ist das so angenommen.

Ich rufe auf den § 6. Wir kommen zur Abstimmung. Bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den § 7. Wir kommen zur Abstimmung. Das ist einstimmig angenommen.

Herr Dr. Castringius, bitte.

Syn. Dr. CASTRINGIUS: Meines Erachtens müsste es „Verkündung“ und nicht „Verkündigung“ heißen.

Der VIZEPRÄSES: Das könnte sein. Die juristisch Sachverständigen nicken. Dann würde das für die zweite Lesung redaktionell noch bearbeitet werden. Wir kommen zur Schlussabstimmung über das Kirchengesetz der kirchlichen Anforderung der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie. Bei drei Gegenstimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Ich übergebe an Präses Dr. Tietze. Das zweite Gesetz von gestern Abend werden wir heute Nachmittag bearbeiten.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.3 „Bericht aus den Hauptbereichen“ und bitte Herrn Prof. Dr. Böhmann den Bericht zu halten.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, Anlass der Berichte ist die zielorientierte Planung. Jedes Jahr berichten die Hauptbereiche über ihre Arbeit, insbesondere zu den Schwerpunktzielen.

Bevor ich kurz zu den Inhalten komme, gestatten Sie mir eine kleine Orientierung. Für diejenigen unter Ihnen, die die zielorientierte Planung noch nicht kennen, sei nur so viel gesagt: die sieben Hauptbereiche der Nordkirche vereinbaren mit der Kirchenleitung Schwerpunktziele für ihre Arbeit im Rahmen synodaler Schwerpunkte.

Darüber erstatten die Hauptbereiche jährlich Bericht, zunächst an die Kirchenleitung bzw. an den von der Kirchenleitung dafür eingesetzten Ausschuss mit Mitgliedern aus Synode, Finanzausschuss, Kirchenamt, Hauptbereichen und der Kirchenleitung. Dies erfolgt auf Basis detaillierter Controllinginformationen zu den Schwerpunktzielen, die zuvor vom Controller, hier Thorsten Kock, auf Herz und Nieren geprüft werden.

Diese Berichte werden intensiv beraten, unter anderem in einem zweitägigen Workshop von Hauptbereichsleitungen, Dezernenten und Mitgliedern der ersten Kirchenleitung. Der Workshop fand im März dieses Jahres statt. Dieser frühe Termin erlaubt es, den Hauptbereichen noch rechtzeitig im laufenden Jahr Rückmeldung zu den Vorjahresberichten zu geben, so dass noch Konsequenzen für die laufende Arbeit gezogen werden können. Dann geht die Information in verdichteter Berichtsform weiter an die Synode. Da wir aber erst jetzt im September wieder als Synode zusammenkommen, kann Ihnen der Bericht erst zum heutigen Tage vorgelegt werden.

Dieser hier vorliegende Bericht bezieht sich auf die Schwerpunktziele der ersten Periode der zielorientierten Planung, die mit dem Jahr 2017 abgeschlossen sein wird. In kompakter Form berichten die Hauptbereiche aus ihrer Arbeit, zunächst zu den drei vereinbarten Schwerpunktzielen und dann zu den weiteren Aktivitäten und Arbeitsfeldern im jeweiligen Hauptbereich.

Wer mag, hat bei der Lektüre vielleicht das ein oder andere Highlight entdeckt. Einiges ist bewegt worden. Wo zeigen sich Ergebnisse dieser Arbeit? Beispielsweise bei

- mehr Rückenwind für den Religionsunterricht bei Eltern, Lehrern und Schulleitungen,
- neuen Wegen für Inklusion,
- einer zukunftsweisenden Aufstellung für Kirche und Tourismus
- der Thematisierung von Gerechtigkeit, u.a. beim G20-Gipfel,
- Maßnahmen, die der Gefahr sexualisierter Gewalt systematisch in unserer Kirche vorbeugen sollen,
- einem deutlichen Schritt nach vorne in der digitalen Kommunikation und
- der Verankerung des evangelischen Profils diakonischer Arbeit.

Nicht schlecht für diese erste Periode zielorientierter Planung, wie ich meine. Ich bin daher den Hauptbereichen für diese Arbeit dankbar und auch für diese sehr komprimierte Zusammenfassung vielfältiger Aufgaben und Aktivitäten.

Wenn Sie Fragen zu den Berichten haben, so sind heute alle Hauptbereiche vertreten, entweder direkt oder über die für die Hauptbereiche zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt.

Wie geht es bei der zielorientierten Planung weiter? Ab dem kommenden Jahr orientieren sich die Schwerpunktziele an den drei synodalen Schwerpunkten, die wir Anfang des Jahres beschlossen haben:

- Gemeinsam unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben,
- Kommunikation des Evangeliums im digitalen Raum sowie
- Ehrenamts- und Engagementförderung.

Im Rahmen dieser synodalen Schwerpunkte sind nun mittlerweile neue Auftrags- und Zielvereinbarungen für die Arbeit der Hauptbereiche ab 2018 auf dem Weg, die die Kirchenleitung in der kommenden Woche berät und Ihnen in der Novembersynode vorlegen wird. Sie werden sehen, dass die synodalen Schwerpunkte sehr umfangreich und hauptbereichsübergreifend aufgegriffen werden. Die Hauptbereiche werden daher - und das begrüßen wir sehr - auch die darin liegende Chance zur Zusammenarbeit nutzen.

Gleichzeitig gestalten wir - auch mit dem im Anschluss zu beratenden Hauptbereichsgesetz - die zielorientierte Planung als Regelprozess aus. Das heißt auch, dass die aufsichtsführenden Dezernate im Landeskirchenamt zukünftig mehr Verantwortung für die Durchführung übernehmen werden. Das Controlling durch Thorsten Kock bleibt aber bestehen.

Damit sind wir auf einem guten Weg. Am Schluss steht mein Dank an die Hauptbereiche, die Dezernate, die engagierten Mitglieder des Kirchenleitungsausschusses für zielorientierte Planung und nicht zuletzt an Thorsten Kock im Kirchenamt und Stephan Pohl-Patalong für die Arbeit an Berichten und Prozessen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Stellungnahmen.

Der PRÄSES: Vielen Dank für den Bericht. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Fehrs bitte.

Syn. FEHRS: Ich wollte mich auch einmal freundlich zurückmeldend zu Wort melden. Ich habe die Berichte mit großer Spannung gelesen und dabei festgestellt: das wusste ich schon und ach, das wusste ich ja noch überhaupt nicht! Dieses auch im Hinblick darauf, was für meine eigene Gemeinde, meinen Kirchenkreis oder meine Region nutzbar ist. Ich habe es als Ermutigung gelesen, immer mal wieder nachzufragen und zu gucken. Das mit den zielorientierten Planungen ist ja nur eine Methode wie wir auf dem Weg sind, den wir ja schon lange gehen, und die scheint zu funktionieren. Der zweite Aspekt ist auf das Hauptbereichsgesetz gerichtet, welches ja ein ordnendes Gesetz für unser Miteinander ist. Es gibt eine große Vielfalt, für die ich dankbar bin.

Der PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich rufe jetzt auf den TOP 3.1 „Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit“ und bitte Margrit Semmler für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Syn. Frau SEMMLER: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, ich soll Sie im Namen der Kirchenleitung in das Hauptbereichsgesetz einführen. Zunächst einmal ein wenig Historie: Das Gesetz hat die damalige Nordelbische Synode 2008 verabschiedet, um vorzubeugen, dass bei drastischen Sparmaßnahmen kleine Dienste und Werke, zum Beispiel die Männerarbeit oder einzelne Seelsorgestellen, weggespart werden. Denn bei Einsparungen nach dem Rassenmäherprinzip sind die Kleinen immer die Verlierer. Deshalb also die Ordnung aller landeskirchlichen Dienste und Werke in 7 Hauptbereiche. So wurden Einheiten geschaffen, die bei höheren Steuereinnahmen Rückstellungen bilden sollten und bei eventuell geringeren Einnahmen die Lasten gerechter verteilen konnten. Diese neuen Hauptbereiche haben wir mit in die Fusion der drei ehemals selbstständigen Kirchen gebracht, mit nicht geringen Schwierigkeiten in der Umsetzung, sollte sich doch der dreigliedrige Bau unserer Kirche – Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche – auch im Bereich der Dienste und Werke abbilden. Was nicht immer gelang, weil es andere Traditionen, zum Beispiel auch in Mecklenburg, gab.

Und so blieb nach einer Eingewöhnungsphase noch eine Reihe von Aufgaben zu bearbeiten:

- die Namen der Hauptbereiche waren etwas holzschnittartig geraten
- die Schnittfläche der Hauptbereiche zum Kirchenamt waren nicht klar definiert – es sollten ja keine Doppelstrukturen entstehen
- die Verwaltungsaufgaben waren zum Teil im Kirchenamt, zum Teil in den Hauptbereichen – wo gehörten die eigentlich hin?

Und es kamen neue Aufgaben hinzu:

- Ist nicht der Name „Hauptbereichsleitung“ zu technisch, wo bleibt der seelsorgerliche Aspekt?
- Wie ist das Verhältnis von Kuratorium und Beirat?
- Und haben nicht in unserer Kirche die Gremien immer Entscheidungsbefugnis?
- Wie können wir die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen sichern?

Sie sehen, liebe Synodale, wir hatten eine Menge zu tun. Wir, das waren in erster Linie die Fachleute im Kirchenamt, die ja zudem noch die Anpassung an unser gemeinsames neues Recht zu erarbeiten hatten. Sie wurden in der letzten Phase unterstützt durch Vertreter und Vertreterinnen des Präsidiums, des Finanzausschusses, der Kirchenleitung, der Hauptbereichsleitungen, auch die Kammer war eingeladen. Wir wollten also bei der Neufassung möglichst viele kompetente Mitarbeitende und Ehrenamtliche einbeziehen. Und das ist daraus geworden:

Zur generellen Struktur und zum Aufbau des Hauptbereichsgesetzes:

Das derzeit geltende Hauptbereichsgesetz aus dem Jahr 2008 hat die Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene geordnet. Es erfolgte eine Zuordnung der Dienste und Werke zu sieben thematisch ausgerichteten Hauptbereichen. Ziel war es, durch stärkere Zusammenarbeit und wechselseitigen Austausch die Arbeit der landeskirchlichen Dienste und Werke inhaltlich zu stärken und finanziell zu sichern. Im Zuge der Fusion zur Nordkirche wurde die Organisation der landeskirchlichen Dienste und Werke in Hauptbereichen übernommen (vgl. Artikel 118 der Verfassung). Nach dem Einführungsgesetz gilt das Hauptbereichsgesetz aus dem Jahr 2008 für die Nordkirche fort. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf soll es durch ein Hauptbereichsgesetz der Nordkirche abgelöst werden. Dabei bleibt das Hauptbereichsgesetz in wesentlichen Zügen bei der Grundstruktur aus dem Jahr 2008 und bei den bereits bestehenden sieben Hauptbereichen.

Die sieben Hauptbereiche finden Sie namentlich genannt in Abschnitt 6 (§§ 26-32) des Entwurfs. Dort findet sich auch die Zuordnung der einzelnen Dienste und Werke zu den jeweiligen Hauptbereichen wieder.

Das Gesetz geht von zwei in wesentlichen Merkmalen unterschiedlichen Hauptbereichstypen aus:

Die Hauptbereiche: Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter sind durch die unselbstständigen Dienste und Werke geprägt. Diesen Hauptbereichen können sich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit durch Vertrag anschließen. Den selbstständigen Diensten und Werken kommt aber in diesen Hauptbereichen insofern untergeordnete Bedeutung zu, als dass sie keinen Einfluss auf die Leitung und Organisation des Hauptbereichs nehmen können, sondern nur inhaltlich mit diesen zusammenarbeiten können. Die Leitung und Organisation der genannten Hauptbereiche richtet sich nach §§ 6 bis 16. In ihnen gibt es eine Leitung, die leitenden Pastorin bzw. den leitenden Pastor des Hauptbereichs mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen. Es gibt ein Hauptbereichskuratorium mit den im Gesetz beschriebenen Entscheidungskompetenzen. Das Gesetz sieht weiter vor, dass innerhalb dieser Hauptbereiche Arbeitsbereiche gebildet werden sollen, in denen Dienste und Werke thematisch zusammenarbeiten.

Bei den Hauptbereichen Mission und Ökumene, Medien und Diakonie richtet sich die innere Ordnung des Hauptbereichs nach dem Vertrag mit den rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit (vgl. § 17). Aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit kann die Leitung und Organisation dieser Hauptbereiche nicht vorab festgeschrieben werden, sondern ist vertraglich zu vereinbaren. Die Mindestregelungsinhalte des Vertrags sind in § 17 bestimmt. In den drei genannten Hauptbereichen wirken auch unselbstständige Dienste und Werke mit. Deren Leitung und Organisation wird zunächst einmal durch die Landeskirche festgelegt und dann Vertragsbestandteil.

Zur Entstehung des Entwurfs:

Das Gesetz ist in zwei Schritten überarbeitet worden. In einem ersten Schritt sind sämtliche bisherigen Evaluationsergebnisse zusammengetragen und sowohl in einer Arbeitsgruppe als auch mit den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt diskutiert worden. Die Evaluationsergebnisse waren Grundlage für einen ersten Entwurf. Das Gesetz ist an die derzeit geltende Rechtslage angepasst worden.

In einem zweiten Schritt hat sich eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe hauptsächlich mit den schon benannten Schwerpunktthemen befasst: Mit der Rolle der Hauptbereichskuratorien und der Schnittstelle zwischen der Leitung des Hauptbereichs und dem Hauptbereichskuratorium; mit der Bezeichnung der Hauptbereichsleitungen; mit der Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken und mit dem Begriff und der Funktion der Aufsicht. Es liegt also jetzt ein Entwurf vor, der durch viele Überarbeitungsschritte und unter größtmöglicher Beteiligung aller, die mit dem Kirchengesetz arbeiten, zustande gekommen ist.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Es gibt einige Schwerpunktthemen, auf die ich im Detail eingehen möchte:

1) Vereinfachungen und Klarstellungen

Das Hauptbereichsgesetz sollte vom Aufbau übersichtlicher gestaltet werden, insbesondere sollte die Struktur und die bereits beschriebene Unterscheidung zwischen den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 (Hauptbereiche Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik; Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog; Gottesdienst und Gemeinde; Frauen und Männer, Jugend und Alter) und den Hauptbereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 (Hauptbereiche Mission und Ökumene, Medien und Diakonie) deutlicher gemacht werden.

Im Bereich der Rechtsverordnungen, zu Ihrer Information hinten angefügt, und bei der Schaffung von Regelungen für einzelne Dienste und Werke ist es zu Vereinfachungen gekommen, die der Praxis entsprechen. Bisher gab es eine Rechtsverordnungsermächtigung (§ 2 Absatz 3 bisherige Fassung) über Sitz, Organisationsstruktur, Verfahrensabläufe und Aufgabenbereiche der Hauptbereiche. Hiervon ist in der Praxis aber nie Gebrauch gemacht worden. Sie ist deshalb im Entwurf gestrichen worden. Die wesentlichen inhaltlichen Regelungen finden sich nun in den Auftrags- und Zielvereinbarungen der Zielorientierten Planung.

Nach § 3 Absatz 3 des Entwurfs können Dienste und Werke ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung durch Rechtsverordnung geordnet werden, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Bei allen anderen Diensten und Werken genügt die Errichtung durch die Landessynode. Die Rechtsverordnungen für einzelne Dienste und Werke werden damit zukünftig nicht mehr der Regelfall sein.

2) Aufsicht

Die Aufsicht über die Hauptbereiche liegt beim Landeskirchenamt. Der Begriff der Aufsicht ist konkretisiert worden. Die wesentlichen Regelungen hierzu finden sich allerdings in dem entsprechenden Rechtsverordnungsentwurf, der aus der Anlage 3 ersichtlich ist. Hier sind in Teil 1 der Begriff der Aufsicht und ihre Ausführung konkretisiert worden. Die Erste Kirchenleitung hat in Aussicht genommen, die Rechtsverordnung nach Beschlussfassung des Hauptbereichsgesetzes durch die Landessynode zu verabschieden.

3) Verhältnis von Diensten und Werken auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene

Ein wichtiges Anliegen der Neufassung war es, die Zusammenarbeit der Hauptbereiche mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken zu regeln. Auch wenn dies ein Thema ist, das in großem Maße der praktischen Arbeit überlassen ist, stellt § 1 Absatz 3 den Grundsatz auf: Die Zusammenarbeit wird zur verbindlichen Aufgabe aller Hauptbereiche gemacht. Konkretisiert wird dies in § 10 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs. § 10 Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass in jedes Hauptbereichskuratorium mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke berufen wird, um hier eine personelle Verknüpfung herzustellen.

4) Rolle der Hauptbereichskuratorien

Die Regelungen zu den Hauptbereichskuratorien sind ausdifferenziert und deutlicher beschrieben worden. Es wird nunmehr zwischen Zustimmungserfordernissen durch das Hauptbereichskuratorium, Beratungserfordernissen, die mit Empfehlungen verknüpft werden können, und Berichtspunkten unterschieden, § 11 des Entwurfs. Anders als in kirchlichen Organisationsstrukturen üblich existiert in den Hauptbereichen kein ausschließlich leitendes Gremium, das alle Befugnisse auf sich vereint. Dies muss bei der Betrachtung des Hauptbereichskuratoriums berücksichtigt werden. Insofern wirkt die Struktur zunächst unüblich. Die Überar-

beitung an dieser Stelle hat unter Berücksichtigung des Zusammenspiels der Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs (insbesondere im Bereich der Budgetbewirtschaftung und Personalverantwortung), den Kompetenzen des Hauptbereichskuratoriums, der Aufsichtsfunktion der Dezernate des Landeskirchenamts und der Funktion der Zielorientierter Planung stattgefunden. Die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich nur aus dem genannten Zusammenspiel.

5) Bezeichnung der Hauptbereichsleitungen

Der Begriff Hauptbereichsleitungen ist durch leitende Pastorin bzw. leitender Pastor des Hauptbereichs [Name des Hauptbereichs] ersetzt worden, da die Bezeichnung Hauptbereichsleiterin bzw. Hauptbereichsleiter zu formal und verwaltungsorientiert wirkt. Sie trifft in der Praxis auf Unverständnis, ist schlecht erklärbar und lässt allenfalls behördliche Strukturen vermuten, keinesfalls wird die geistliche Aufgabe durch den Namen deutlich. Wichtig war, durch den Titel die pastoralen Aufgaben zu betonen und deutlich zu machen, was in dem Amt zu leisten ist. Dieses Anliegen findet sich auch in § 7 Absatz 3 Nummer 1 wieder, der den leitenden geistlichen Dienst im Hauptbereich als Aufgabe der Leitung des Hauptbereichs benennt.

6) Zielorientierte Planung

Die Regelungen zur Zielorientierten Planung sind derzeit Gegenstand des Kirchengesetzes über die Zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz) vom 9. Dezember 2016. Sie werden mit diesem Entwurf wieder in das Hauptbereichsgesetz übernommen, das ZOP-Kirchengesetz tritt dann außer Kraft.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Semmler. Wir kommen jetzt zu den Stellungnahmen, ich bitte Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Vielen Dank für die klare Einführung, die auch die notwendige Tiefe hatte. Der Stoff, der in diesem Gesetz verarbeitet wurde, ist vielfältig, zum Teil etwas undurchsichtig. Der erst Entwurf, der dem Ausschuss vorgelegt wurde, hatte nicht 32, sondern 52 Paragraphen. Wir haben uns lange damit auseinandergesetzt und haben versucht die Struktur der Hauptbereiche zu durchdringen, was nicht ganz einfach ist. Wir haben eine Vielzahl von Änderungen vorgeschlagen, die von der KL fast ausschließlich übernommen wurden. Es bestand ein großer Konsens zwischen KL und Ausschuss. So kann Ihnen der Rechtsausschuss die Annahme dieses Gesetzes mit gutem Gewissen empfehlen.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Greve. Wir kommen jetzt zur Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht. Herr Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Dieser Gesetzentwurf wurde von uns ebenfalls am 29.05.2017 beraten. Gestört haben wir uns an der Regelung, die jetzt in § 8 des Gesetzentwurfes steht, wonach die Vertretung eines Hauptbereiches im Rechtsverkehr allein der Leitung des Hauptbereiches als Vertreterin bzw. Vertreter der Landeskirche obliegt. Diese Regelung sehen wir als einen Verstoß gegen das ansonsten doch übliche 4-Augen-Prinzip an. Aus diesem Grunde hatten wir angeregt, diese Regelung dahingehend zu erweitern, dass auch noch ein Mitglied des Hauptbereichskuratoriums zu beteiligen sein sollte. Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

Zwar besagt § 9, dass „Verträge und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen oder von besonderer inhaltlicher Bedeutung“ zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt bedürfen, was die Befugnis der Leitung des Hauptbereiches, im Außenverhältnis wirksame Verträge abzuschließen, aber in keiner Weise beschränkt. § 9 ist inso-

fern allein ein „moralischer Schutzwall“ gegen einen Missbrauch der in § 8 eingeräumten, uneingeschränkten Vertretungsbefugnis.

Für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht stelle ich von daher folgenden Antrag:

***In § 8 werden nach den Worten „Leitung des Hauptbereichs“ die Worte „zusammen mit einem Mitglied des Hauptbereichskuratoriums nach § 10 Absatz 5“ eingefügt.
Das Wort "Vertreterin" ist dann durch das Wort "Vertreterinnen" zu ersetzen.***

Die sonstigen Ihnen vorliegenden Regelungen des Gesetzes entsprechen den Vorstellungen des Ausschusses und werden Ihnen zur Annahme empfohlen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Von der Theologischen Kammer gibt es keine Stellungnahme. Für die Stellungnahme der Kammer der Dienste und Werke bitte ich Herrn Friedemann Maggaard zu sprechen.

Friedemann MAGAARD: Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, Im Grundsatz stimmt die Kammer für Dienste und Werke der Fortentwicklung des Hauptbereichsgesetzes zu. Die Dienste- und Werke-Struktur auf landeskirchlicher Ebene hat sich in vielem bewährt, sie ist stabilisiert und wird nun in einigen Punkten fortgeschrieben.

Die Kammer wird keine Änderungen anregen. Ich möchte aber transparent machen, welche Fragen bedacht werden. Dass die Hauptbereichsleitung von Pastorinnen oder Pastoren wahrgenommen werden sollen, ist in der Regel sinnvoll. Wir haben beraten, ob das notwendig so sein soll. Ob es Ausnahmen geben könnte. Wie könnte es auch anders sein? Und: Dürfte es? Es gibt gute Gründe, dass wir jetzt keine Änderung vorschlagen. Aber die Fragen sind wichtig. Die Diskussion zur Titulatur der Hauptbereichsleitungen, die sich nun in § 6 niederschlägt, dreht sich nicht nur um Namen, sondern es geht um eine konzeptionelle Ausrichtung. Muss man wissen. Und mancherorts gute Erfahrungen mit Tandem-Strukturen lassen andere Modelle möglich erscheinen.

Unstrittig ist uns, dass das vorliegende Gesetz ein Übergangsgesetz ist. Die vorfindliche Hauptbereichsstruktur, die gleichzeitig Hauptbereichsleitungen und Hauptbereichssprecher_innen vorsieht, in der also die Zuordnung von selbstständigen und unselbstständigen Diensten und Werken für Struktur-Differenzen sorgt, lässt Klarheit und vereinheitlichte Systematik vermissen. Die Fortsetzung dieser Struktur, die nicht unerfolgreich ist, ist aber noch nicht optimal. Der Kammer ist wichtig, dass diese Parallelfiktionen weiter begleitet und kritisch evaluiert werden. Eine Vereinheitlichung sollte eine langfristige Entwicklungsaufgabe der Nordkirche bleiben.

Die Verhältnis-Bestimmung zwischen Hauptbereichen und Kirchenkreisen ist unbefriedigend. Weder Hauptbereiche noch Kirchenkreise können mit der aktuellen Kooperationspraxis wirklich zufrieden sein. Ein Hauptbereichsgesetz kann nur den landeskirchlichen Anteil regeln. Neuer Akzent ist die verbindliche Besetzung der Hauptbereichskuratorien mit je einer Kirchenkreisvertreterin, geregelt in §10. Und die präambelartige Setzung in §1. Das Zusammenspiel der beiden Ebenen gelingt, wenn von beiden Seiten aus Brücken der verbindlichen Zusammenarbeit gebaut werden. Sie gelingt an etlichen Stellen. Aber sie gelingt nicht als Erfolg strategischer Struktur. Sie gelingt, weil es gute Kontakte gibt, aber es ist schon auch zufällig. Deshalb erinnere ich an den Vorschlag, der vor diesem Hause schon einmal zur Sprache kam, Sie erinnern sich: Die Kammer für Dienste und Werke regte im November 2016 einen Organisationsentwicklungsprozess an, der eine Perspektive strategisch umgesetzter Kooperationen erarbeitet. Und in die Umsetzung bringt. Wenn wir es wollen, müssen wir es angehen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Maggaard, wir kommen zur allgemeinen Aussprache.

Syn. RAPP: Auch der Finanzausschuss hat sich umfangreich an der Entstehung des Werkes beteiligt. Wir haben eine Vielzahl von Versionen vorgefunden, die wir zu diesem endgültigen Entwurf weiterentwickelt haben. Der Finanzausschuss hat sich auf die Paragraphen beschränkt, die die finanziellen Belange betreffen. Einen ersten Schritt hat es mit der gesetzlichen Definition der „Zielorientierten Planung“ gegeben, die nun ins Gesetz integriert wurde. Sie finden im gleichen Paragraphen einen weiteren wichtigen Punkt, der dem Finanzausschuss am Herzen liegt. Budgetbewirtschaftung im Rahmen einer Budgethoheit, Aufsichtsfunktion des Landeskirchenamtes, Controlling im Rahmen der Zielorientierten Planung finden Sie im Abschnitt 5, §§ 20 bis 24. Genauer ausgeführt wird dies in der Rechtsverordnung, die meiner Meinung nach zu eng gefasst ist.

Der Finanzausschuss war darüber erfreut, dass das Gesetz weiterhin sieben Hauptbereiche umfasst. Die Untergruppe des Finanzausschusses, die sich mit der Finanzierung der Hauptbereiche befasst, findet hier eine gesetzliche Grundlage aus einem Guss. Auch mit der Dienst- und Werke-Synode haben wir ein genaueres Verständnis gefunden. Auf seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 hat der Finanzausschuss dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

Syn. Frau WRAGE: Ich habe eine Frage zu § 1 Absatz 4. Im alten Gesetz von 2008 war noch der Satz enthalten: „Die Hauptbereiche unterstehen der geistlichen Aufsicht der Bischöfe oder Bischöfinnen.“ Warum wurde das rausgenommen?

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Ich habe eine Frage zum Verständnis in § 2 Absatz 1 Punkt 1 bis 7: Muss immer „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ geschrieben werden? Reicht es nicht, wenn es unter Absatz 1 einmal genannt wird?

Und zu § 10 Absatz 3: Es müsste in Satz 3 hinter „sollen“ „nach Möglichkeit“ eingefügt werden, damit es sich auf Absatz 1 korrekt bezieht.

Und zu den §§ 26 bis 32: § 26 Absatz 1 steht bereits in § 2. Deshalb können wir bei diesen Paragraphen 26 bis 32 den Absatz 1 jeweils streichen.

Der PRÄSES: Wir sind ja noch bei der allgemeinen Aussprache. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Einbringungen aufzuschreiben, um sie bei der Einzelaussprache aufzurufen.

Syn. Frau MAKIES: Ich finde in dem Gesetz die Zielsteuerung und die wirksamen Aufsichtsstrukturen wichtig. Ich habe mich aber über die vielen Genehmigungsvorbehalte gewundert. Das Gesetz regelt, dass die Hauptbereichsleitungen die Nordkirche im Geschäftsverkehr vertreten, aber faktisch tun sie das nicht. Fast jeder wichtige Vorgang muss durch die Dezernate freigegeben und genehmigt werden. Bei Uneinigkeit geht es auch noch in das Kollegium, so dass ein sehr breites Gremium über Details entscheiden muss. Warum übertragen wir nicht den Hauptbereichsleitungen die Kompetenzen zur Budgetierung und zur Schwerpunktsetzung? Die Mitsprache von Gremien finde ich in Ordnung, aber die Mitspracheregeln im Gesetz führen für mich zu weit, da jede Personalveränderung im Kuratorium besprochen werden muss. Warum machen wir das so?

Der PRÄSES: Ihre Frage wird Frau Semmler jetzt beantworten.

Syn. Frau SEMMLER: Ich möchte mich ganz ausdrücklich bei den Mitgliedern des Rechtsausschuss bedanken, die viele Stunden um dieses Gesetz gerungen haben. Besonders Herrn Dawin herzlichen Dank für die Begleitung.

In § 17 muss die Überschrift anders lauten. Es muss heißen: „...der Hauptbereiche...“. Der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss und der Rechtsausschuss haben einen Antrag gestellt, wenn ein Hauptbereichskuratoriumsmitglied eingebunden werden sollte, müsste man festle-

gen, welches, damit es eine klare Absprache gibt. Dr. Henning von Wedel sagt uns bitte jetzt, warum die Bischöfe im Gesetz nicht mehr vorkommen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Im alten Gesetz stand es noch, und es war nicht klar, ob das richtig ist. Es ist natürlich klar, dass es eine geistliche Aufsicht geben muss. Nach dem neuen Verfassungsmodell ist das aber anders: Die Dienst- und Fachaufsicht wird dem Kirchenamt zugeordnet, die immer schon die geistliche Aufsicht enthält. Das ist nicht trennbar, wie wir bereits bei der Verfassungsgebenden Synode diskutiert haben. Jetzt sind die Hauptbereiche dem Kirchenamt zugeordnet. Und das Kirchenamt ist der Kirchenleitung zugeordnet. Mit einer Änderung würden wir diese Regelung in Unordnung bringen, denn die Bischöfe haben ohnehin die geistliche Aufsicht über uns alle. Darunter muss es jeweils einzeln geregelt sein. Deshalb soll das bleiben, wie es ist.

Syn. Frau SEMMLER: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Besetzung des Kuratoriums extra eine ungerade Zahl genommen haben, um Abstimmungen zu vereinfachen. Das steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Genderauftrag. Aber wir wollen nicht mehr 1:5 oder 1:7 im Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Zu Frau Makies: Wir beschreiben hier unselbstständige Werke, also die, die nicht alleine entscheiden und einer Aufsicht bedürfen. Und wir haben den Bereich der Einflussmöglichkeit der Hauptbereichsleitung, so wie es die Praxis auch zeigt, zum Glück erweitert. Das heißt nicht, dass sie alles entscheiden müssen, sondern dass sie in Prozesse integriert werden, um zu wissen, was geplant ist.

Syn. MEYER: Das gehört noch in die allgemeine Aussprache, denn wenn ich es richtig verstanden habe, geht es darum, die Hauptbereichsleiter zu stärken. Andererseits ist mit dem Hauptbereichskuratorium ja auch relativ klar geregelt, was die alles machen sollen. Ich möchte wissen, wie das jetzt praktisch aussieht. Vielleicht können das die Hauptbereichsleiter beantworten. Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Kuratorien? Ist die Erdung durch diese Ehrenamtlichen für ihre Aufgaben als Hauptbereichsleiter wirklich hilfreich? Konkret frage ich mich, wie oft diese Gremien sich eigentlich treffen. Es steht ja nicht drin, aber bei der Aufgabenfülle vermute ich, dass es mindestens einmal im Jahr sein muss.

Syn. BRANDT: Für mich stellt sich die Frage: In der Hauptbereichsleitung stehen Menschen die im Verkündigungsdienst stehen, nicht aber in der Verwaltung unterwegs sind. Ich erlebe das als Spannungsfeld und möchte wissen, ob die Leitung des Hauptbereichs immer einen Pastor oder einer Pastorin gegeben werden muss oder ob das auch von anderen fähigen Menschen gemacht werden könnte.

Syn. BORCK: Ich würde gerne versuchen einige Fragen aus der Praxis zu beantworten. Die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Kuratorien hat sich in den Hauptbereichen unterschiedlich entwickelt. Meistens treffen sich diese Gruppen 3-4 mal im Jahr. Das hängt mit Erfordernissen im Jahreszyklus zusammen. Beispielsweise Wirtschaftsplan und zielorientierte Planung. Diese Dinge müssen vom Kuratorium beraten werden. In der Novellierung dieses Gesetzes sind die Aufgaben des Kuratoriums deutlicher ausgeführt. Für die Hauptbereichsleitung ist das Kuratorium das höchste ehrenamtliche Gremium und die Arbeit des Hauptbereichs wird dort geerdet. Wenn das Kuratorium die Arbeit des Hauptbereichs in seiner Gesamtheit nicht mitträgt, bringt das Reibungsverluste mit sich. Deshalb konzentrieren sich inhaltliche Ziele, wesentliche Personalplanungen und Budgetfragen im Kuratorium. Die Vielzahl der Einsatzbereiche eines Hauptbereichs stellt daher eine Herausforderung für die Kuratoriumsmitglieder dar, in die diese erst hereinwachsen müssen. Im Hauptbereich 2 handeln wir im Prinzip bereits jetzt in der hier im Gesetz beschriebenen Form. Dabei ist der Rückhalt wichtiger als die Aufsicht, wobei beides nur in einem guten Zusammenspiel funktioniert. Wichtig

wäre mir, dass das, was früher geistige Aufsicht genannt wurde, also die Zuständigkeit der Bischöfin und Bischöfe so bleibt. Denn auf die Klarheit in der Frage der bischöflichen Zuständigkeit für den Hauptbereich kommt es in der Praxis wirklich an. Und meines Erachtens ist die nur mit dem Hinweis auf die Verfassung noch nicht gegeben. Dieser Punkt sollte nochmal überdacht werden, ansonsten stimme ich den Ausführungen von Dr. Henning von Wedel total zu.

Der PRÄSES: Herr Brandt möchte noch eine Antwort.

Syn. Frau SEMMLER: Grundsätzlich hat Herr Borck schon dazu etwas gesagt. Selbstverständlich kann man sich vorstellen, dass auch andere kompetente Personen die Leitung eines Hauptbereiches übernehmen. Wir sind den umgekehrten Weg gegangen und haben gesagt, die Leitung muss auch pastoral und seelsorgerlich ausgestattet sein. Deshalb ist auch der Name geändert worden. Wenn Sie jetzt sagen, dass brauchen wir nicht und es geht nur um Leitung, muss das selbstverständlich kein Pastor sein. Das entscheidet die Synode.

Der PRÄSES: Das ist nochmal sehr gut erläutert und führt zu einer Wortmeldung von Sebastian Borck. Ich hatte es vorhin schon erwähnt. Man kann auch zu Einzelpunkten Anträge stellen.

Syn. BORCK: Ich habe eine Sache noch versäumt. Frau Makies hat die vielfältigen Beziehungen zwischen Hauptbereichsleitung und Kirchenamt bereits erläutert. Vor diesem Hintergrund bitte ich das zu bedenken, was aus dem Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht genannt worden ist. Meines Erachtens wären es verschiedene Logiken. Auf Kirchenkreisebene werden Entscheidungen immer von zwei Unterschriften besiegelt. Ich bitte allerdings diese Logik nicht auf die Hauptbereiche übertragen zu wollen. Diese Fragen sind mit dem Kirchenamt hinreichend geklärt und die Vertretung ist an der Stelle gesichert.

Der PRÄSES: Dann schließen wir die allgemeine Aussprache mit der Wortmeldung von Frau Meyenburg.

Syn. Frau MEYENBURG: Vorhin wurden als dritte Ebene die Gemeinden genannt und ich frage mich jetzt, wenn alles von oben so schön geordnet ist, wo der frische Wind aus den Gemeinden noch wehen kann.

Syn. Frau SEMMLER: Ich finde die Frage immer grundsätzlich richtig, da wir uns immer wieder unserer gemeindlichen Orientierung vergewissern müssen. Bei diesen Regelungen muss berücksichtigt werden, dass die landeskirchliche Ebene Dienst tut, auch im Sinne der Gemeinden. Dafür ist die enge Zusammenarbeit mit der nächst untenliegenden kirchenkreislichen Ebene wichtig. Die landeskirchliche Ebene würde sich verzetteln, wenn sie versuchte mit den vielen Gemeinden einzeln in Kontakt zu stehen. Die Gemeinden haben ihre Ansprechpartner in den Kirchenkreisen und die Kirchenkreise sind gehalten, diese aus der Basis kommenden Anfragen in die landeskirchliche Ebene zu reichen. Alles andere ist für Hauptbereiche nicht leistbar, glaube ich.

Der PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und komme zur Einzelaussprache. Ich beginne mit § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem § 1 in der vorliegenden Fassung zustimmen kann, den bitte ich um das Karrenzzeichen. Damit ist § 1 beschlossen. Ich rufe § 2 auf. Herr von Brockdorff-Ahlefeldt hatte dazu einen Antrag. Den können wir ohne Schriftstück behandeln.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Meine Frage bezieht sich auf die Spiegelstriche 1-7. Hier ist jedes Mal die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland genannt. In meinem Verständnis könnten wir das einmal in § 1 schreiben und es uns dann in § 2 sparen.

Der PRÄSES: Sie machen also einen redaktionellen Vorschlag. Ich frage die Kirchenleitung, muss der Titel immer erwähnt werden oder können wir dem Vorschlag von Herrn von Brockdorff-Ahlefeldt stattgeben?

Syn. Frau SEMMLER: Soweit ich informiert bin, muss von jedem Hauptbereich der vollständige Name einmal ausformuliert werden. Wenn wir später darauf Bezug nehmen, können wir das anders machen und in der Praxis wird sich das sowieso abschleifen.

Syn. Dr. GREVE: Wenn wir damit anfangen im § 2 zu ändern, müssen wir in allen weiteren Paragraphen die Überschrift ändern. Ich bin daher dafür, den Paragraphen so stehenzulassen wie er ist.

Der PRÄSES: Ich gehe jetzt davon aus, Herr von Brockdorff-Ahlefeldt, dass Sie keinen Antrag stellen, sondern dieser Begründung folgen. Ja, das ist richtig. Wer also § 2 in der vorliegenden Fassung zustimmen kann, bitte ich um das Zeichen. Damit ist § 2 angenommen.

Ich rufe § 3 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem § 3 in der vorliegenden Fassung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist § 3 beschlossen.

Ich rufe § 4 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem § 4 in der vorliegenden Fassung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist § 4 beschlossen.

Ich rufe § 5 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Frau SEMMLER: Wenn Sie bitte in der vorletzten Zeile nach § 6-16 das Semikolon tilgen und durch ein Komma ersetzen würden.

Der PRÄSES: Dankeschön, das ist registriert. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem § 5 in der von Frau Semmler geänderten Fassung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist § 5 beschlossen.

Ich rufe § 6 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Frau MAKIES: Eine Frage zu Absatz 2. Warum wird die Hauptbereichsleitung auf Vorschlag des Kollegiums berufen und nicht z.B. durch die Kirchenleitung?

Syn. Dr. VON WEDEL: Nur zur Klarstellung. Das ist der normale Weg wie Dinge in die Kirchenleitung kommen, denn woher soll die Kirchenleitung wissen, wer im weiten Raum der Nordkirche für dieses Amt geeignet ist. Der normale Weg funktioniert so: Das Kollegium legt der Kirchenleitung einen Personalvorschlag vor, und diese folgt dem Vorschlag oder bittet um Nachbesserung. Wir haben versucht es so zu machen, dass die gesamte Struktur auch für die Hauptbereichskuratoriumsmitglieder verständlich ist. Daher sind hier einige Punkte aufgeführt, die bereits in der Verfassung oder anderen Regelwerken definiert sind, aber in diesem Gesetz nochmal transparent gemacht werden sollen.

Syn. Frau ANDE: Ich werfe noch einmal die Frage auf nach Absatz 1, nämlich „die Leitung des Hauptbereichs wird durch einen leitenden Pastor oder Pastorin wahrgenommen.“ Warum müssen es eine Pastorin oder ein Pastor sein? Wir sagen schon in der Gemeinde, dass dort, wo

mehrere Pastorinnen und Pastoren sind, eine Zusammenarbeit mit anderen Professionen möglich ist. Das tun wir, um dem Mangel an Pastorinnen und Pastoren entgegenzuwirken. Ich bin selber Pastorin und weiß, ich kann nicht alles, deshalb meine Frage, wäre nicht dort ein „soll“ angebracht.

Der PRÄSES: Meines Wissens hat Frau Semmler in der Einbringung dazu schon Stellung bezogen. Willst Du es noch mal tun?

Syn. Frau SEMMLER: Wir haben uns entschieden für diese vier Hauptbereiche zu sagen, der pastorale Dienst ist uns wichtig und deshalb haben wir es so in die Vorlage genommen.

Der PRÄSES: Man kann jetzt an dieser Stelle Änderungsanträge stellen, so man es denn möchte. Bisher liegt mir nichts vor. Wer dem § 6 in der vorliegenden Form zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen ist § 6 beschlossen.

Ich rufe auf § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Paragrafen so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit einer Enthaltung ist der § 7 so beschlossen.

Ich rufe auf den § 8. Dazu liegt uns ein Änderungsantrag vor. Ich frage aber zunächst, gibt es dazu Wortmeldungen? Ich lese gerade mal vor den Antrag von Herrn Brenne: es sollen nach den Worten „Leitung des Hauptbereiches“ die Worte „zusammen mit einem Mitglied des Hauptbereichskuratoriums“ nach § 10 Absatz 5 eingefügt und das Wort „Vertreterin“ ist gegen das Wort „Vertreterinnen“ auszutauschen“. Das ist die vorgeschlagene Änderung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich nehme ja nur ungern Stellung gegen den Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss, den ich sehr schätze. Die Kirchenleitung bittet darum, es bei der jetzigen Fassung zu lassen. Wenn das so hier im Gesetz stünde, dann wäre zum Beispiel die Erteilung einer Vollmacht durch den Leiter eines Hauptbereichs so gar nicht möglich. Wir haben zwar das Vier-Augen-Prinzip, aber es ist schon so, dass nach außen nur einer auftritt. Für die Praxis hat es sich bisher bewährt und es hat keine Probleme gegeben.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Beteiligung des Hauptbereichskuratoriums ein wenig systemwidrig wäre. Ich verstehe das Gesetz so, dass das Hauptbereichskuratorium nicht in das operative Geschäft eingreift. Es ist vielmehr im § 8 sehr deutlich gesagt, wer unterschreibt und im § 9 ist dann beschrieben, wie das Zusammenspiel in einer Art Vier-Augen-Prinzip mit dem Landeskirchenamt geregelt wird. Man muss sich klar machen, dass die Hauptbereichsleitungen bei Verträgen bis zu einer Summe von 15.000 Euro völlig alleine handeln können. Bei einer Summe bis 50.000 Euro ist eine Kenntnisnahme des Landeskirchenamtes erforderlich und ab 50.000 Euro ist die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes notwendig.

Syn Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich widerspreche Dr. Henning von Wedel ja nur ungern, aber in diesem Fall muss ich es tun. Ich habe Bauchschmerzen bei dem Gedanken, dass wir hier eine Regelung schaffen, nach der eine einzelne Person über Vermögen der Kirche bis zu 15.000 Euro alleine und völlig unkontrolliert entscheiden kann. Das haben wir in keiner anderen Konstellation und zwar zum Schutz dieser Personen. Ich darf erinnern, dass das Thema Koppelsberg auch mal so anfing. Das waren auch kleinere Summen und nachher hat es sich selbstständig.

Syn. Dr. GREVE: Was wir mit der Grenze von 15.000 bzw. 50.000 Euro beschreiben, ist die Muss-Regel. Wir schreiben nur den Schutz der Institution vor. Es steht aber der handelnden

Person jederzeit offen, ein Kuratoriumsmitglied oder jemanden aus dem Kirchenamt schon bei geringeren Beträgen zu fragen.

Der PRÄSES: Die Ansichten sind ausgetauscht. Und ich komme jetzt noch mal zu dem Änderungsantrag, über den wir jetzt abstimmen. Wer dem Änderungsantrag von Herrn Brenne zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist mehrheitlich mit einigen Enthaltungen abgelehnt.

Dann komme ich zur Beschlussfassung über den Paragraphen wie er jetzt im Gesetz steht. Wer dem § 8 zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist der Paragraph mit dreizehn Gegenstimmen und acht Enthaltungen so angenommen.

Ich rufe auf den § 9. Ich sehe keine Wortmeldungen, dann lasse ich darüber abstimmen und bitte um ihr Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist § 9 angenommen.

Ich rufe auf § 10. Da sehe ich eine Wortmeldung. Bitte Herr von Brockdorff-Ahlefeldt.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun, respektive 13 Personen. Im Absatz 3 „Frauen und Männer“ sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Teilen angehören. Wenn ich fünf Mitglieder habe, kann ich Männer und Frauen nicht zu gleichen Teilen dahinein nehmen, sondern muss mich entscheiden. Es sei denn es gibt bisexuelle Persönlichkeiten, die man dort mit hinein nehmen könnte. Deshalb schlage ich vor, hinter das „sollen“ im Spiegelstrich 3 „nach Möglichkeit“ einzufügen, dann dürfte es weitgehend gendergerecht sein.

Der PRÄSES: Verstehe ich das richtig, dass Sie hierzu einen Antrag stellen?

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Ja.

Syn. Dr. GREVE: Die Worte „nach Möglichkeit“ machen es nicht besser. Also das „soll“ macht deutlich, wenn es nicht geht, geht es nicht. Deswegen kann es genauso stehen bleiben, wie es da steht.

Der PRÄSES: Dann lasse ich den Antrag jetzt abstimmen. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung des § 10 in der vorliegenden Fassung. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist der Paragraph so beschlossen.

Ich rufe auf § 11. Frau Makies hat sich zu Wort gemeldet.

Syn. Frau MAKIES: Ich möchte hier noch mal konkret machen, wie man die Genehmigungsvorbehalte und Entscheidungsstrukturen etwas verschlanken könnte. Mir leuchtet an dieser Stelle im allerletzten Satz von § 11 nicht ein, warum das Kollegium in Konfliktfällen entscheidet. Wenn sich Hauptbereichsleitung und Dezernenten z. B. in einer Frage, die die Finanzen betrifft, nicht einig sind, ist es dann wirklich sinnvoll, dass das Kollegium entscheidet, das heißt zum Beispiel der Baubereich in Angelegenheiten von Frauen, Männer, Jugend. Deswegen wäre mein Vorschlag, diese Konfliktregelungsinstanz zu streichen und entweder einen Einigungszwang zu formulieren zwischen Dezernat und Hauptbereichsleitung oder es so zu machen, dass die Letztentscheidung die Hauptbereichsleitung trifft. Wenn das Dezernat das für rechtswidrig hält, kann es ja einen Widerspruch einlegen.

Der PRÄSES: Gibt es dazu eine Gegenrede?

Syn. Frau SEMMLER: Wenn es ein Antrag wird, würde ich dazu Stellung nehmen.

Der PRÄSES: Frau Makies stellen Sie einen Antrag?

Syn. Frau MAKIES: Ich würde einen Antrag stellen, den letzten Satz zu streichen.

Syn. Frau SEMMLER: Wir haben uns mit diesem Teil sehr ausgiebig befasst, denn eigentlich geht es um den Dissens Kuratorium und Hauptbereichsleitung. Dazu benötigen wir ein Verfahren, das dies auch zu Ende bringt. Wir haben dazu beschrieben, wenn alle drei – Hauptbereichsleitung, Kuratorium und Dezernat – nicht zu einer Einigung kommen, dann greift § 1 Absatz 4: Die Dienst- und Fachaufsicht liegt im Kollegium.

Der PRÄSES: Dann lasse ich jetzt über den Änderungsantrag von Frau Makies abstimmen. Wenn Sie den letzten Satz streichen wollen, bitte ich jetzt um Ihr Kartenzeichen. Die Streichung ist mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung des gesamten Paragraphen. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Ich rufe auf den § 12. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 12 zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist § 12 beschlossen.

Ich rufe auf § 13. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 13 zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist § 13 beschlossen.

Ich rufe auf § 14. Frau Makies bitte.

Syn. Frau MAKIES: Ist die Regelung in Absatz 4, dass Teilbudgets für Arbeitsbereiche eingerichtet werden können, nicht zu eng an die Entscheidung und Wunsch und Willen der Hauptbereichsleitung geknüpft? Eigentlich wünschen wir uns ja, dass diejenigen, die einen bestimmten Bereich verantworten, in dem Budget, das bewilligt worden ist, auch agieren können. Wäre es nicht sinnvoll, hier nicht nur eine Kann-Regelung zu treffen, sondern eine Regelung, die besagt, dass Teilbudgets durch die Arbeitsbereiche bewirtschaftet werden?

Syn. Frau WITT: Ich beziehe mich auf denselben Bereich, nämlich den Halbsatz im § 14 Absatz 4 „...wenn ihm bzw. ihr diese Aufgabe durch die Leitung des Hauptbereichs übertragen wird ...“. Meine erste Frage ist, gibt es überhaupt Kriterien, ob die Aufgabe übertragen wird oder nicht. Im vorherigen Hauptbereichsgesetz ist ganz klar geregelt, dass die Arbeitsbereichsleiterin bzw. Arbeitsbereichsleiter über die Verwendung der finanziellen und sachlichen Ressourcen im Arbeitsbereich selber bestimmen kann. Die Frage ist hier, warum ist das überhaupt geändert worden? Welche Erfahrungen gibt es, die das notwendig erscheinen ließen? Im Bezug auch auf Absatz 1 in diesem Paragraphen erscheint es mir etwas merkwürdig, denn dort steht „auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter die Arbeitsschwerpunkte“. Warum traut man der Arbeitsbereichsleitung nichts mehr zu, dies selber entscheiden zu können? Ich würde gerne in dem Zusammenhang den Antrag stellen, dass der erste Satz im § 14 Absatz 4 dann neu heißen soll: „Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bewirtschaftet das Teilbudget des Arbeitsbereiches“. Der Anschlusssatz muss dann entsprechend geändert werden.

Der PRÄSES: Ich habe jetzt Frau Semmler zur Stellungnahme zu den Wortmeldungen von Frau Makies und Frau Witt.

Syn. Frau SEMMLER: Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Wir haben festgelegt, dass die Budgetverantwortung der Hauptbereichsleitung zusteht. Es gibt Arbeitsbereichsleitung ganz unterschiedlicher Größe mit unterschiedlich großem Budget. Wenn man jetzt sagt,

dass die Arbeitsbereichsleitung doch selbstständig gegenüber dem Teilbudget verantwortlich ist, würde das unserer Meinung nach der Aufgabe der Hauptbereichsleitung widersprechen. Vorhin wurde bemängelt, dass die Hauptbereichsleitung zu sehr beschnitten würde, mit Befolgen des Antrags würden wir sie noch mehr einschränken.

Syn. Dr. GREVE: Gerade die Vielfalt der Arbeitsbereiche bedeutet, dass das Gesetz nicht alle Einzelfälle berücksichtigen kann, sondern eine generelle Regelung treffen muss. Im Übrigen ist es so, dass die Hauptbereichsleitung die Gesamtverantwortung für das Budget behält. Das heißt, dass die Hauptbereichsleitung entscheiden muss, diesem Teilbereich ein Budget zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung des Gesamtbudgets wird dabei nicht aufgehoben.

Der PRÄSES: Wir warten noch auf die Verschriftlichung des Antrages von Frau Witt. Zuerst jedoch eine Wortmeldung von Herrn Schick.

Syn. SCHICK: Ich möchte auf folgendes hinweisen: Wenn wir die Abteilungen in ihren Rechten zu stark beschränken, stellt sich im Hinblick auf das Besoldungsgesetz von gestern die Frage, ob überhaupt eine Bezahlung nach A14 mit Zulage A15 noch sinnvoll ist, wenn sie eigentlich keine eigenen Rechte mehr haben. Es gibt viele Implikationen, die man mitbedenken muss.

Der PRÄSES: Frau Wittkugel-Firringi, bitte.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINGI: Zum selben Punkt Absatz 4: Wenn in einem Gesetz „kann“ steht, frage ich mich, ob man auch in einem Dissenzfall Budgetrechte entziehen kann? Kann die Hauptbereichsleitung einer Abteilung sagen, „nein“ oder in diesem Fall „du nicht“?

Syn. MÖLLER: Ich verstehe nicht, wo das Problem ist. Es gibt doch ein Budget, für das die Hauptbereichsleitung verantwortlich ist. Selbstverständlich wird dieses Budget nach Arbeitsbereichen aufgeteilt. Die Verwaltung obliegt dann den Arbeitsbereichen. Es gibt bestimmte Grenzfälle, die z. B. die Rücklagen des Hauptbereiches angehen, aber ich finde, es ist alles geklärt. Es gibt Teilbudgets, die von der Bereichsleitung verwaltet werden und die in weitere Teilbudgets aufgeteilt werden können. Ich sehe hier kein Problem.

Der PRÄSES: Das Problem lösen wir gleich. Jetzt ist zunächst Herr Rapp dran und dann Frau Witt.

Syn. RAPP: Ich glaube, der Zusammenhang mit § 24 der Budgethoheit, auf den der Finanzausschuss Wert legt, muss hier noch einmal deutlich hergestellt werden. Wenn wir eine höhere Arbeitsfähigkeit der Hauptbereiche erreichen wollen, muss in diesem Falle der § 24 symbolisch darüber gesetzt werden. Ich halte die Kannbestimmung in diesem Bereich für außerordentlich wichtig, weil nicht nur die Größe der Hauptbereiche eine Rolle spielt, sondern auch die aktuelle Qualifikation. Ich würde in dem Bereich hier nichts ändern wollen.

Syn. Frau WITT: Herr Möller fragte eben, wo das Problem sei. Das Problem liegt unter anderem in dem „Wenn-Satz“. Es ist offensichtlich nicht selbstverständlich, dass dieses Teilbudget übertragen wird. Das zweite ist für mich die Frage, die ich vorhin gestellt habe, warum muss es jetzt geändert werden, wenn es im alten Gesetz drin war?

Syn. STRENGE: Das liegt höchstwahrscheinlich daran, dass wir jetzt Erfahrungen gesammelt haben und wir die Landessynode sind und eigentlich ja wir das Budgetrecht für die Nordkirche haben. Das ist durch die Budgetierung für die Hauptbereiche wunderbar herabgezogen

worden. Die Kontrolle geschieht in der Untergruppe von Herrn Rapp. Es wird jedoch weiterhin landessynodal verantwortet. Dazu gehört als Kehrseite der Medaille, dass die Budgetkiste nicht soweit heruntergezogen werden kann, dass der Leiter eines Hauptbereichs nicht weiß, was passiert. Wir dürfen das nicht leichtfertig aus der Hand geben.

Syn. Frau MAKIES: Ich habe einen Ergänzungsvorschlag zu dem Antrag von Frau Witt, nämlich zu sagen, die Arbeitsbereichsleiterin bewirtschaftet das ihr übertragene Teilbudget des Arbeitsbereichs im Rahmen ihrer Handlungsvollmacht. Wir gehen also davon aus, dass das übertragen werden soll, lassen jedoch einen Spielraum, dass die Hauptbereichsleitung regeln kann, in welchem Umfang diese Handlungsvollmacht besteht.

Der PRÄSES: Das ist ein Änderungsantrag zum Änderungsantrag und ich bitte, dass Sie ihn schriftlich einreichen. Es geht also um den Absatz 4 und Sie sagen, dass der Folgesatz angepasst werden muss. Ich habe nur noch nicht verstanden, wie. Sie haben beantragt, dass der Halbsatz nach dem Komma „wenn“ gestrichen werden soll. Der neue Satz würde dann nur heißen: „Die Arbeitsbereichsleiterin / der Arbeitsbereichsleiter bewirtschaftet das Teilbudget des Arbeitsbereichs.“ Dafür gibt es jetzt einen Änderungsantrag von Frau Makies, der lautet: „Die Arbeitsbereichsleiterin / der Arbeitsbereichsleiter bewirtschaftet das ihr bzw. ihm übertragene Teilbudget des Arbeitsbereiches im Rahmen ihrer bzw. seiner Handlungsvollmacht.“ Dann gehen wir in die Abstimmung, zuerst mit dem Antrag von Frau Makies. Elf Ja-Stimmen, große Mehrheit Gegenstimmen, damit ist der Antrag abgelehnt. Wir kommen zum Antrag von Frau Witt. 23 Ja-Stimmen, einige Enthaltungen, mit großer Mehrheit abgelehnt. Wir stimmen den Paragrafen in vorliegender Form ab. Bei 13 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen. Ich rufe auf § 15, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 15 ist angenommen.

Ich rufe auf § 16, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 16 ist angenommen.

Ich rufe auf § 17, da gab es eine Wortmeldung, Frau Semmler hatte angeregt, die Überschrift zu ändern in „Verwaltung und Organisation der Hauptbereiche“. Wenn Sie mit dieser von Frau Semmler angeregten Veränderung einverstanden sind, stimmen wir den Paragrafen ab, der Paragraf ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 18, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 18 ist angenommen.

Ich rufe auf § 19, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 19 ist angenommen.

Ich rufe auf § 20, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 20 ist bei einer Gegenstimme angenommen.

Ich rufe auf § 21, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 21 ist angenommen.

Ich rufe auf § 22, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 22 ist angenommen.

Ich rufe auf § 23, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 23 ist angenommen.

Ich rufe auf § 24, sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung: § 24 ist angenommen.

Ich komme zum Abschnitt 5: Medien und Öffentlichkeitsarbeit und rufe auf § 25 und sehe eine Wortmeldung von Sebastian Borck.

Syn. BORCK: Ich beantrage bei der Überschrift hinzuzusetzen „der Hauptbereiche“. Wir haben an späterer Stelle noch einen Hauptbereich Medien, in dem es um die Medien- und Öff-

fentlichkeitsarbeit der Nordkirche geht. In diesem Fall bezieht es sich nur auf die Hauptbereiche selber.

Der PRÄSES: Gilt der Antrag für beide Überschriften?

Syn. BORCK: Ja.

Syn. STAHL: Wenn wir an die Überschrift rangehen, habe ich die Bitte es „Pressearbeit“ anstatt „Medienarbeit“ zu nennen. Damit wird klarer, um was es geht.

Der PRÄSES: Ist das ein Antrag?

Syn. STAHL: Ja, gemeinsam mit dem, was Herr Borck gesagt hat.

Der PRÄSES: Die Kirchenleitung signalisiert mir, dass das so gemacht werden kann, wir stimmen diesen Änderungsantrag jetzt ab. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist diese Überschrift so beschlossen. Wir stimmen den veränderten § 25 ab: Bei einer Enthaltung beschlossen. Ich rufe auf § 26. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr von Brockdorff-Ahlefeldt, bitte.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Ich stelle den Antrag, dass in § 26 der Absatz 1 gestrichen wird. Dieser Satz ist zu streichen, weil wir diese Hauptbereiche in § 2 schon stehen haben. Das gleiche mache ich auch für die folgenden Paragraphen.

Der PRÄSES: Dazu hat sich Herr Dr. Greve gemeldet.

Syn. Dr. GREVE: Es gibt in der Systematik in jedem der folgenden Paragraphen den Absatz 1, wenn wir ihn hier streichen, dann bitte auch in den Folgeparagraphen.

Der PRÄSES: Sie haben formal Recht, es geht um diesen einleitenden Satz, Herr Dr. von Wedel signalisiert, dass dieser Satz heraus kann. Wir werden es bei den Einzelparagraphen jeweils so aufrufen. Es ist jetzt beantragt, den Absatz 1 in § 26 zu streichen, bei zwei Gegenstimmen, drei Enthaltungen angenommen. Wir stimmen den veränderten § 26 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 27 zu streichen, bei zwei Enthaltungen angenommen. Wir stimmen den veränderten § 27 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 28 zu streichen, bei einer Enthaltung angenommen.

Ich sehe eine Wortmeldung von Frau Pertiet.

Syn. Frau PERTIET: Bei jedem Hauptbereich sind die Dienste und Werke mit aufgezählt. Wenn wir in Zukunft ein neues Dienst oder Werk gründen, wie wir es bei Kirche im Dialog gerade gemacht haben, würde es immer eine Gesetzesänderung nach sich ziehen. Richtig?

Der PRÄSES: Da haben Sie Recht. Wir kommen zur Abstimmung von § 28 in der geänderten Form. Bei einer Enthaltung ist dem zugestimmt.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 29 zu streichen, bei einer Enthaltung angenommen. Wir stimmen den veränderten § 29 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 30 zu streichen, das ist angenommen. Wir stimmen den veränderten § 30 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 31 zu streichen, bei einer Enthaltung angenommen. Wir stimmen den veränderten § 31 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Es ist beantragt, den Absatz 1 in § 32 zu streichen, bei einer Enthaltung angenommen. Wir stimmen den veränderten § 32 ab, bei einer Enthaltung ist er so angenommen.

Ich rufe auf den Abschnitt 7 Schlussbestimmungen und rufe auf den § 33. Dort haben wir in Absatz 2 eine Änderung, dass aus § 16 § 17 wird. Wir stimmen den geänderten Paragraphen ab. Bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe § 34 auf, sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab, das ist einstimmig so angenommen. Wir haben die Abstimmung der Einzelparagrafen hinter uns und kommen zur Abstimmung des Gesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (HBG) in erster Lesung. Bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen ist das so angenommen. Vielen Dank!

Wir gehen jetzt in die Mittagspause, die Sitzung wird um 14.00 Uhr fortgesetzt.

Die VIZEPRÄSES: Ein Blick auf unsere Tagesordnung zeigt, dass wir nach dem TOP 2.2, den ich gleich aufrufen werde, die beiden Kirchengesetze mit den TOPs 3.4 und 3.5 unbedingt heute noch behandeln müssen. Ebenfalls heute vorgesehen ist der Bericht unter TOP 2.4 und ich habe die Hoffnung, dass wir auch den TOP 6.1 noch behandeln werden.

Ich rufe nunmehr auf den TOP 2.2: Bericht zum Evaluationsbericht „Kommission für Unterstützungsleistungen für Missbrauchsopfer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung der Verfehlung der Institutionen“ und bitte Bischöfin Fehrs uns den Bericht zu erstatten.

Bischöfin FEHRS: Über die Arbeit in der ULK (Unterstützungsleitungskommission) und mit den Betroffenen von sexuellem Missbrauch habe ich vor dieser Synode schon mehrfach gemeinsam mit Ulla Wolter-Cornell, Kai Greve und Michael Rapp berichtet. Eine emotional sehr anstrengende Verfahrensweise für Betroffene wie für die Kommissionsmitglieder.

Dem Bericht über die Evaluation möchte ich gerne meinen Dank vorausschicken. Zuallererst an die Betroffenen, die den Mut gefunden haben, mit uns als ULK zu sprechen. Über das Erlebte und das, was helfen kann, es zu überwinden. Und natürlich danke ich auch allen Mitgliedern und Unterstützern der Kommission für das Zuhören, Miterleben, Suchen nach Lösungen und den Umsetzern im Hintergrund. Danken möchte ich auch denen, die uns geholfen haben, das Verfahren zu entwickeln. Es geht ja in starkem Maße auf die Ideen und Vorstellungen Betroffener zurück. Besonders diesen Menschen haben wir bei der Entwicklung des Verfahrens zugesagt, dass wir die Wirkungsweise evaluieren werden.

Natürlich haben wir in den vergangenen 5 Jahren immer wieder Veränderungen und Verbesserungen an der Arbeitsweise der ULK vorgenommen. Bereits bei der Konzeption in 2012 haben wir festgelegt, dass eine externe und wissenschaftliche Untersuchung und Bewertung erfolgen soll. Dafür haben wir Priv.-Doz. Dr. med. Ingo Schäfer und sein Team aus der Arbeitsgruppe Trauma- und Stressforschung des Universitätsklinikums Eppendorf gewinnen können. Es war uns außerordentlich wichtig, eine Institution für die Evaluation zu finden, die erfahren ist im Umgang mit traumatisierten Personen. Ging es doch bei der Untersuchung darum, die Wirkung auf die Betroffenen zu erheben und wie sollte das ohne erneuten Kontakt mit diesen Personen geschehen? Insofern danke ich allen Betroffenen, dass sie sich abermals für ein Interview im Rahmen der Evaluation zur Verfügung gestellt haben.

Und nun zum Bericht:

Die Fragen zum Erleben des Verfahrens durch Betroffene waren dabei:

- *Ist das Verfahren für Betroffene zufriedenstellend?*
- *Welche Faktoren werden von Betroffenen als positiv bzw. negativ erlebt?*
- *Wie wird das Lotsensystem von Betroffenen angenommen und bewertet?*
- *Inwiefern wirkt die materielle Zahlung bzw. die immaterielle Unterstützung für die Betroffenen entlastend? Auf welchen Ebenen zeigt sich gegebenenfalls Erleichterung?*

- *Inwiefern hat sich etwas in ihrem traumatischen Erleben verändert, einschließlich der Gefahr von Retraumatisierungen?*
- *Gibt es darüber hinausreichende Auswirkungen?*

Fragen zur Umsetzung des Konzeptes:

- *Ist das Konzept im Hinblick auf die angestrebten Ziele stimmig?*
- *Wo liegen Probleme, Schwachstellen, Veränderungsbedarfe?*
- *Sind die Besetzung der Unterstützungsleistungskommission, die Organisationsstrukturen und die Arbeitsweise sachgerecht zur Erreichung des angestrebten Ziels?*
- *Erreichen die Unterstützungsleistungen die beabsichtigte Zielgruppe?*
- *Wie werden Einigungen im Verfahren vor der Unterstützungsleistungskommission erreicht?*
- *Ist der Umgang mit Widersprüchen und Beschwerden sachgerecht?*⁴

Zur Beantwortung der Fragestellungen kamen hauptsächlich qualitative Interviews mit Betroffenen, Lotsen und den Mitgliedern der Unterstützungsleistungskommission zum Einsatz. Ergänzend wurde diesen Personen ein Kurzfragebogen vorgelegt, der für den Zweck der Evaluation zusammengestellt wurde. Weiter wurden Verfahrensakten und Presseartikel ausgewertet.

Von 32 Betroffenen, die zum Zeitpunkt der Evaluation Kontakt zur ULK hatten, fanden sich 14 Personen bereit, ein Interview zu geben. drei Interviews wurden mit Betroffenen geführt, die keinen Kontakt zur ULK hatten. Darüber hinaus gaben fünf Lotsinnen und Lotsen Auskunft und vier aus der ULK selbst. Zur Evaluation herangezogen wurden unterschiedliche Tatkomplexe: Ahrensburg, Schnelsen und weitere. Die Gespräche wurden entlang einer Struktur von 13 Themenbereichen geführt und ausgewertet. Aus den Einzelergebnissen und vielen wörtlichen Zitaten des Berichtes – wer will kann das gerne nachlesen – möchte ich versuchen, einen kurzen Überblick zu geben. Dabei handelt es sich um einen Ausschnitt, den wir gemeinsam für besonders berichtenswert halten: Um die Ergebnisse möglichst wenig wertend darzustellen, werde ich vielfach unmittelbar aus dem Bericht zitieren.

1. Entstehung des Unterstützungsverfahrens

Die Aspekte einer starken Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen betroffener Personen sind als Besonderheiten dieses Ansatzes der Nordkirche hervorzuheben, die auch von Betroffenen sehr positiv bewertet wurden.⁵ Dass sich die Kirche inklusive leitender Personen der Auseinandersetzung gestellt hat, wurde positiv bewertet. Endlich gehört zu werden und etwas bewirken können – für sich oder andere – gehörten zu den Hauptgründen der positiven Bewertung. Bemängelt wurde die lange Dauer der Entstehung.

2. Zugang zum Unterstützungsverfahrens

Hier zeigt sich eine von vielen Ambivalenzen in der Bewertung durch die Betroffenen. Jeder Fall ist eben individuell. *Der Zugang zum Unterstützungsverfahrens für Betroffene wurde durch die Interviewten in der Regel als niedrigschwellig eingeschätzt, was allerdings nicht durchgängig der Fall war.*⁶ Hier sollten wir unbedingt Optimierungen vornehmen. Der Bericht selbst gibt uns dazu gute Empfehlungen.

3. Gründe für die Teilnahme und Erwartungen an das Verfahren

⁴ S. 14

⁵ Vgl. Seite 58

⁶ S. 58

In allen Interviews wurden Beweggründe, das Unterstützungsverfahren in Anspruch zu nehmen, angesprochen. Es wurde deutlich, dass für die Betroffenen sehr verschiedene Beweggründe eine Rolle gespielt hatten. Der Wunsch, eine finanzielle Leistung zu erhalten, wurde häufig genannt, divergierte allerdings in seiner Bedeutung.⁷

Mit der Institution in Kontakt zu kommen, in der die Übergriffe stattgefunden haben, dass wahrgenommen, geglaubt und gewürdigt wird, was geschehen ist, werden als Gründe für die Teilnahme angeführt. Positiv bewertet wurde, Gehör an oberster Stelle gefunden zu haben und dass die Kirche sich als versöhnungsbedürftig zeigt.⁸

4. Gründe gegen die Teilnahme und Befürchtungen

Nicht verwunderlich ist, dass Ängste bestehen: Angst davor, fremden Personen über intime Themen Auskunft zu geben und Angst vor retraumatisierender und emotionaler Belastung. Aber auch die kirchliche Besetzung der Kommission und die persönlichen Konsequenzen aus der Annahme einer Leistung (Vermarkten) wirken teilweise abschreckend, wie ein wörtliches Zitat aus einem Interview deutlich macht: *Und wenn ich die/diese Unterstützung annehme, dann mach ich auch noch irgendwie Geld damit, dass mir Unrecht passiert ist. Dann vermarkte ich mich, vermarkte ich meinen Missbrauch.⁹*

5. Das Lotsensystem: Qualifikationen, Inanspruchnahme und Kontaktgestaltung

Die meisten der befragten Betroffenen hatten eine Lotsenperson im Unterstützungsverfahren hinzugezogen. Die Konzeption und Umsetzung des Lotsensystems sowie die Ausgestaltung durch die Lotsen wurden sowohl von Betroffenen als auch von Lotsen und Kommissionsmitgliedern überwiegend positiv beurteilt.¹⁰

6. Das Lotsensystem: Gesprächsinhalte, Auswirkungen und Bewertungen

Kirchliche Lotsen werden sowohl positiv als auch kritisch gesehen. Die Gespräche werden teilweise entlastend, teilweise aber auch belastend durch die erneute Auseinandersetzung erlebt. Erkennbar ist, dass für das Gewinnen von Vertrauen in die Lotsen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, die nicht immer erfüllt waren.¹¹ Hier ist definitiv Optimierungsbedarf.

7. Unterstützungskommission: Haltung und beteiligte Personen

Die Besetzung verunsichert vereinzelt: Das zahlenmäßige Übergewicht, die männlichen Mitglieder, die Anwesenheit einer Bischöfin. *Die Haltung der Unterstützungskommission gegenüber den betroffenen Personen wurde mit einer Ausnahme als einfühlsam, wertschätzend und aufmerksam beschrieben. Eine Grenze dieser Offenheit sei da erlebt worden, wo die Vorstellung einer betroffenen Person bezüglich einer Unterstützungsleistung nicht mit den Vorstellungen der Unterstützungskommission übereinstimmte.¹²*

8. ULK: als Vertretung der Kirche

Die mehrheitliche Besetzung der Unterstützungskommission durch Kirchenvertreter und die Präsenz der Bischöfin darin wurden kontrovers beurteilt, wobei positive Beurteilungen dessen insgesamt überwogen. Positive Bewertungen bezogen sich

⁷ S.22

⁸ Vgl. S. 22f.

⁹ S. 24

¹⁰ S. 62

¹¹ Vgl. S. 28 ff

¹² S. 64

darauf, dass damit Anerkennung, Verantwortungsübernahme und Glaubwürdigkeit einhergingen. Außerdem kämen relevante Informationen so direkt bei einer Entscheidungsträgerin an. Kritische Einschätzungen gingen dahin, dass die Bischöfin als nicht unabhängige Person mit verantwortlich sei und die Kirche womöglich schütze.¹³

9. Ablauf der Gespräche mit der ULK

Eine Zusammenfassung, die den Betroffenen in ihrer Individualität gerecht wird, ist unmöglich. Deshalb in aller Kürze: Betroffene schildern sich als aufgeregt, angespannt und angstvoll. Nicht in jedem Fall ist es gelungen, eine angenehme, würdevolle und einladende Atmosphäre herzustellen. Die Aussagen reichen daher von Zufriedenheit, Hoffnung, Dankbarkeit und Erleichterung über Erschöpfung bis hin zur Verärgerung oder folgenden Belastungsstörungen.¹⁴

10. Art der Unterstützungsleistungen, Auswirkungen und Zufriedenheit damit

Die Bandbreite der Unterstützungsleistungen ist groß, ebenso die Wirkung auf die Betroffenen. Ich zitiere wieder unmittelbar aus dem Bericht:

Die Interviews mit den unterschiedlichen befragten Gruppen ergaben, dass es in allen Fällen eine Form von materieller Unterstützungsleistung gegeben hatte. Hierbei habe es sich häufiger um die Kostenübernahme von psychotherapeutischen oder anderen Behandlungen gehandelt. [...]

Weiter wurden immaterielle Unterstützungsleistungen berichtet, wie Versöhnungsrituale, z.B. in Form eines gemeinsam gestalteten Gottesdienstes. Ferner wurden Informationen zu therapeutischen Möglichkeiten oder die Unterstützung bei der Aufnahme einer Schuldenberatung genannt, aber auch die Ermöglichung kirchlicher Rituale trotz Kirchenaustritts, die Organisation von weiterführenden Gesprächen mit kirchlichen Personen über persönlich relevante Themen des Glaubens oder der Kirche oder die Ausstellung des handschriftlichen „Anerkennungsschreibens“ durch die Unterstützungsleistungskommission.¹⁵

Die Auswirkungen der erhaltenen Unterstützungsleistungen für die Betroffenen kamen in vielen Interviews zur Sprache. Bezüglich der gezahlten Geldsummen wurde mehrfach erwähnt, dass diese selbst oder ihre konkrete Höhe nicht wichtig gewesen sei oder im Laufe des Verfahrens ihre Bedeutung verloren habe. Relativ häufig wurde die symbolische Bedeutung des Geldes als „Zeichen der Anerkennung für das erlittene Unrecht“ beschrieben. Die Auswirkungen der Unterstützungsleistungen waren dabei oft schwer von denen des Gesprächs mit der Unterstützungsleistungskommission zu trennen.[...]

In Bezug auf die subjektive Zufriedenheit mit den Unterstützungsleistungen ergaben die Interviews ein weites Spektrum unterschiedlicher Reaktionen. So zeigten sich einige Befragte besonders zufrieden und dankbar und berichteten, die finanziellen Leistungen hätten die eigenen Erwartungen oder Vorstellungen noch überschritten.¹⁶

Schließlich gab es auch einzelne Personen, die große Unzufriedenheit berichteten, da die Unterstützungsleistung nicht der Erwartung oder dem, was andere Personen erhalten hätten, entsprochen habe. Mit der als vergleichsweise gering empfundenen Summe sei Enttäuschung oder Entmutigung einhergegangen („man fühlt sich wie die untere Klasse“), teilweise auch das Gefühl, missverstanden worden zu sein. Auch auf

¹³ S. 65

¹⁴ Vgl. S. 34 ff.

¹⁵ S. 38

¹⁶ S. 40

den Reichtum der Kirche wurde im Zusammenhang mit der Unzufriedenheit Bezug genommen.¹⁷

11. Auswirkungen des Verfahrens auf die Beteiligten und subjektive Belastung

In den meisten Interviews mit Betroffenen fanden sich Angaben dazu, welche subjektiven Auswirkungen das Unterstützungsverfahren insgesamt auf sie gehabt hatte oder welche Veränderungen sich dadurch für sie ergeben hatten. Teilweise wurde auch darauf hingewiesen, dass diese noch nicht vollständig absehbar seien. Dabei zeigte sich ein großes Spektrum unterschiedlicher Auswirkungen, von einer eher geringen persönlichen Bedeutung des Verfahrens bis hin zur Beschreibung von tiefgreifenden persönlichen Wirkungen.¹⁸

Die positiven Auswirkungen beschreiben beispielsweise Stärkung und Reifung, Erleichterung und Dankbarkeit. Wiedergewonnenes Vertrauen in und Wiederannäherungen an die Kirche werden genannt.

Einzelne Personen haben das Verfahren überwiegend negativ erlebt. Sowohl Betroffene als auch Lotsinnen und Lotsen sowie die Kommissionsmitglieder beschreiben die emotionale Anstrengung und damit einhergehende Belastung.

12. Zielgruppenerreichung und Eignung des Unterstützungsverfahrens

Betroffene und Kommissionsmitglieder sind sich an dieser Stelle einig, dass es einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit bedarf. Ich werde bei den Empfehlungen darauf zurückkommen.

13. Gesamtbeurteilung des Verfahrens durch die Befragten

Von 14 Betroffenen, die das Unterstützungsverfahren in Anspruch genommen hatten, äußerten sich zehn - unbenommen einzelner Kritikpunkte oder Verbesserungsvorschläge - überwiegend positiv.¹⁹

Dieses Zitat aus der Gesamtbeurteilung mag aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in dem Bericht sowohl zwei Seiten mit positiven Zitaten und bewährten Aspekten als auch zwei Seiten Kritikpunkte, Verbesserungsempfehlungen und weitergehende Wünsche gibt.²⁰ Diese sind in Empfehlungen umgewandelt worden, auf die ich gleich noch kommen werde.

Mit diesem sicherlich etwas anstrengenden Durchgang durch die 13 Kategorien des Berichts, konnte ich Ihnen hoffentlich einen Einblick in die Komplexität der Bewertung geben.

Weniger komplex und deswegen eher hilfreich ist die Auswertung der eingangs erwähnten Fragebögen. Hier zeigt sich, dass die große Mehrheit mit dem Unterstützungsverfahren insgesamt eher oder sehr zufrieden war. Weitere Bewertungen durch Betroffene, Lotsinnen und Lotsen sowie Kommissionsmitglieder können im Bericht nachgelesen werden.

¹⁷ S. 41

¹⁸ S. 42

¹⁹ S. 48

²⁰ Vgl. S. 48 ff.

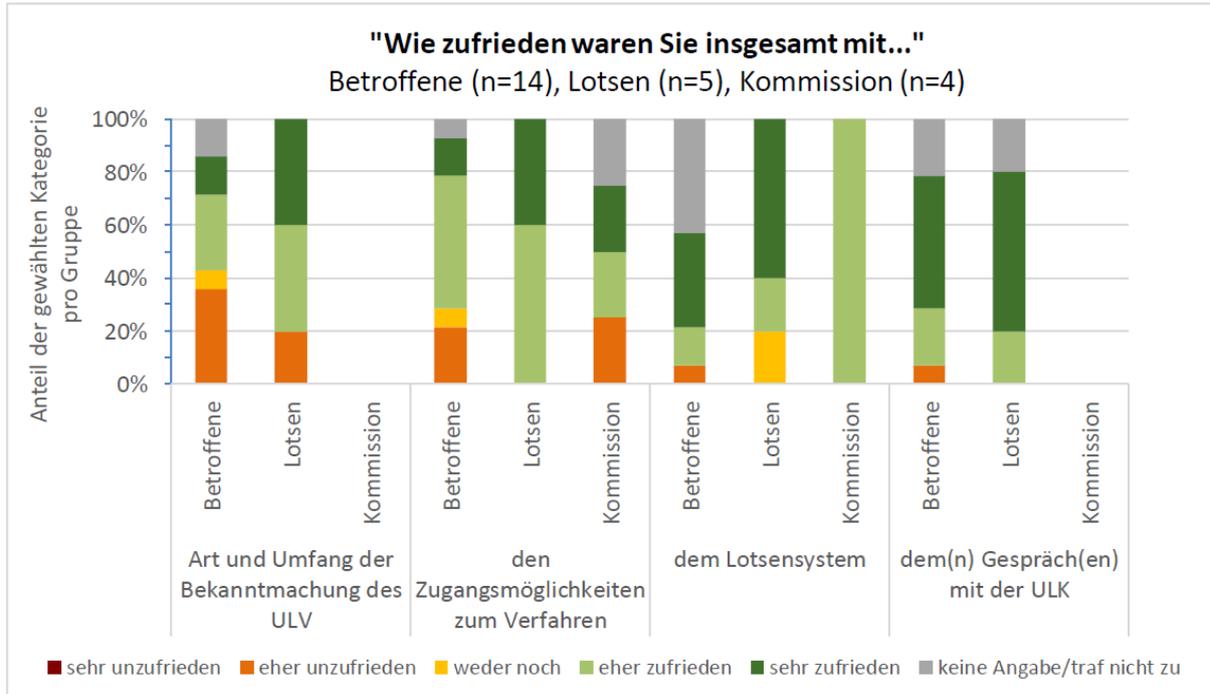


Abb. 1: Zufriedenheit mit Aspekten des Verfahrens (Items 1-4; ULV: Unterstützungsverfahren; ULK: Unterstützungsleistungskommission)

21

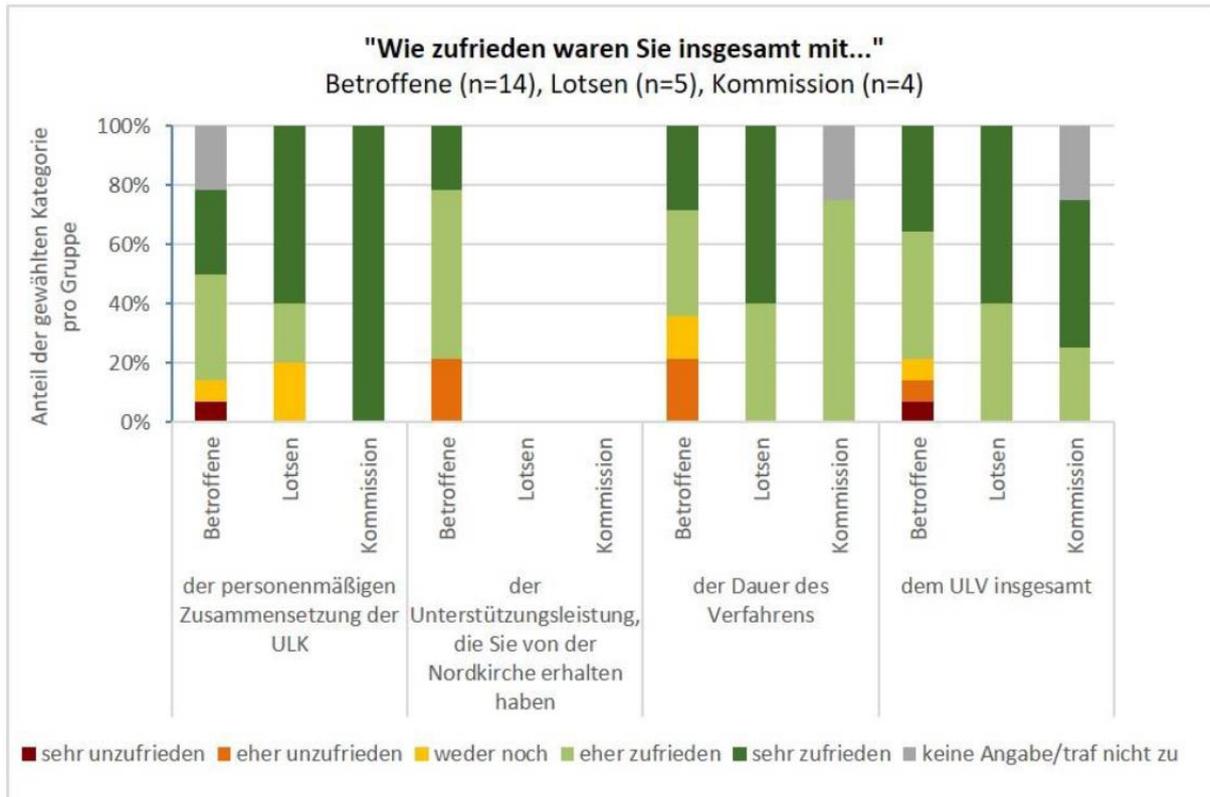


Abb. 2: Zufriedenheit mit Aspekten des Verfahrens (Items 5-8; ULV: Unterstützungsverfahren; ULK: Unterstützungsleistungskommission)

22

²¹ S. 52

²² S. 53

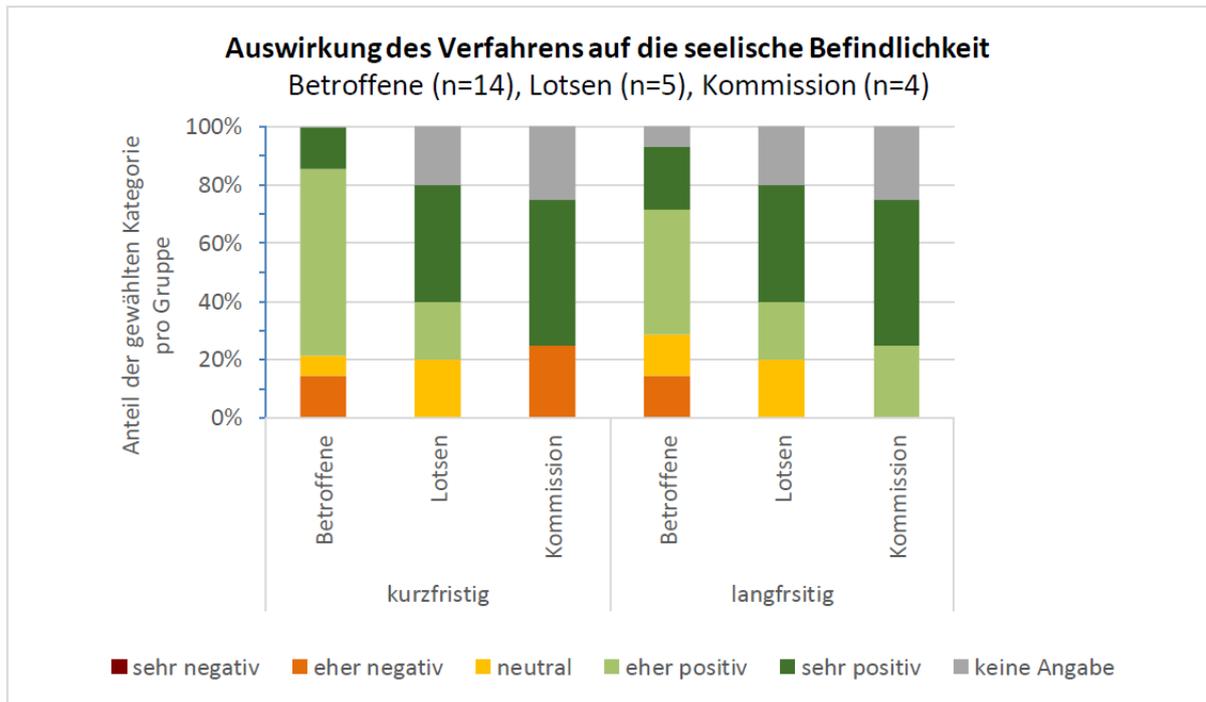


Abb. 3: Einschätzung der Auswirkungen des Verfahrens auf die seelische Befindlichkeit²³

Die Empfehlungen, denen wir überwiegend zustimmen können, betreffen vier Bereiche:

1. Zugangswege

- Die bestehenden Zugänge zur Unterstützungsleistungskommission innerhalb der Nordkirche (über die Hamburger Bischofskanzlei hinaus) sollten überprüft werden.²⁴
- *Von der Kirche unabhängige Informations- und Zugangswege sollten gestärkt werden.*²⁵
- *Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit Lotsen sollten weiter optimiert werden.*²⁶
- *Die Öffentlichkeitsarbeit zum Unterstützungsverfahren sollte ausgeweitet werden, damit mehr Betroffene die Möglichkeit erhalten, das Verfahren in Anspruch zu nehmen.*²⁷
- Verfahrenswege, die einen geringeren Grad an persönlichem Austausch vorsehen, sollten weiter gestärkt werden.²⁸

2. Informationen im Vorfeld

- Über die Lotsinnen und Lotsen sollten mehr Informationen verfügbar sein.²⁹
- *Dabei sollte die Unabhängigkeit der Lotsen von der Nordkirche und die Möglichkeit auch eigene Lotsen zu wählen noch stärker betont werden.*³⁰

²³ S. 54

²⁴ Vgl. S. 59

²⁵ S. 59

²⁶ S. 59

²⁷ S. 72

²⁸ S. 73

²⁹ Vgl. S. 54

³⁰ S. 62

- *Um sicherzustellen, dass der Informationsgrad Betroffener nicht davon abhängt, über welche Informationsquelle sie vom Unterstützungsleistungsverfahren Kenntnis erhalten haben, sollten sie möglichst einheitlich im Voraus darüber informiert werden.*³¹
- *Es sollte in den Gesprächen noch stärker darauf geachtet werden, Transparenz bezüglich der Angaben herzustellen, die notwendig sind, um zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen.*³²

3. Empfehlungen für Lotsinnen, Lotsen und Mitglieder der Kommission

- *Lotsen und Kommissionsmitglieder sollten von einer Ambivalenz Betroffener gegenüber dem Verfahren ausgehen und sie in ihrem Prozess der Entscheidungsfindung begleiten.*³³
- *Um Befürchtungen zu reduzieren, sollte in der Information über das Verfahren die anerkennende (im Gegensatz zu einer prüfenden) Haltung der Kommission betont, Unterstützungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Verfahren herausgestellt und zu einer unverbindlichen Klärung eigener Befürchtungen mit Lotsen ermutigt werden.*³⁴
- *Lotsen sollten sich darüber bewusst sein, dass es bei Betroffenen im Rahmen des Kontaktes mit ihnen zu einem Anstieg des Belastungserlebens kommen kann und gegebenenfalls angemessen darauf reagieren.*³⁵
- *Die Gründe für die personelle Besetzung der Unterstützungsleistungskommission sollten den Betroffenen erläutert werden [...].*³⁶
- *Die Ambivalenz Betroffener in Bezug darauf Unterstützungsleistungen anzunehmen sollte durch Lotsen und Kommissionsmitglieder auch weiterhin aufgegriffen werden und sie sollten explizit ermutigt und dabei unterstützt werden, diese zu bewältigen.*³⁷
- *Mögliche Belastungen und Bewältigungsmöglichkeiten sollten in allen Stufen des Verfahrens adressiert werden, unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Lotsen oder Kommissionsmitglieder, und auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt werden.*³⁸

4. Empfehlungen zum Verfahren

- *Es sollte für Betroffene möglich sein, sich im Falle von Schwierigkeiten mit der Lotsenperson an eine andere Stelle zu wenden (z.B. eine andere unabhängige Lotsenperson oder die Bischofskanzlei), die in Absprache mit der betroffenen Person reagieren sollte.*³⁹
- *Es sollte geklärt werden, welche Auswahlkriterien für die Lotsen bislang galten und ob diese Auswahlkriterien, wenn weitere Lotsen hinzugezogen werden sollen, sich bewährt haben oder angepasst werden sollten. Die Inanspruchnahme einer Lotsenperson sollte Betroffenen empfohlen und so leicht wie möglich gemacht, aber dennoch zur freien Wahl gestellt werden.*⁴⁰

³¹ S. 60

³² S. 73

³³ S. 61

³⁴ S. 62

³⁵ S. 63

³⁶ S. 64

³⁷ S. 69

³⁸ S. 71

³⁹ S. 63

⁴⁰ S. 63

- [...] Es sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, Betroffenen zur Wahl zu stellen, in welcher Besetzung, z.B. bezüglich des Geschlechts der beteiligten Personen, das Gespräch stattfindet.⁴¹
- Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist, die verschiedenen Funktionen der Unterstützungsleistungskommission (Täter, Aufklärer und psychosoziale Begleiterin) voneinander zu trennen, etwa durch separate Gespräche in unterschiedlicher Besetzung.⁴²
- Der Schutz der Privatsphäre bisheriger Inanspruchnehmer sollte im Rahmen einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit selbstverständlich weiterhin gewahrt werden.⁴³
- Für den Austausch von Informationen über Betroffene mit Personen außerhalb der Kommission im Rahmen der Umsetzung von Unterstützungsleistungen sollten klare Verfahrensregeln festgelegt, der Austausch transparent gemacht und an das vorherige Einverständnis der Betroffenen gebunden werden.⁴⁴
- Es sollte die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle erwogen werden, die in Konfliktfällen in Anspruch genommen werden kann.⁴⁵
- Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass die Durchführung von Unterstützungsverfahren aufgrund der hohen Belastung, die für viele Betroffene damit verbunden ist, so zügig wie möglich gestaltet wird und dass die zeitlichen Abläufe für Betroffene transparent gemacht werden.⁴⁶

Fazit:

Die vorliegende Evaluation zeigte, dass die befragten Betroffenen, Lotsen und Kommissionsmitglieder überwiegend zufriedenstellende Erfahrungen mit dem Unterstützungsverfahren gemacht hatten. Seltener wurden auch negative Erfahrungen damit oder eine Unzufriedenheit mit bestimmten Einzelaspekten deutlich. Die Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen Betroffener kennzeichnet das Verfahren von seiner Entwicklung an und zeigte sich an vielen Stellen. Das Lotsensystem hat sich zur Unterstützung Betroffener im Verfahrensverlauf bewährt. Die Gespräche mit der Kommission und die Unterstützungsleistungen konnten in vielen Fällen zu einer Würdigung und zu positivem Erleben der Betroffenen beitragen. Teilweise konnte nach Angaben der teilnehmenden Betroffenen auch eine Integration der Erlebnisse unterstützt oder eine Versöhnung erreicht werden.[...]

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Evaluation kann eindeutig empfohlen werden, das Unterstützungsverfahren mit einigen Ergänzungen weiterzuführen. Die berichteten positiven Erfahrungen legen nahe, dass es grundsätzlich gut dazu geeignet ist, das Leid Betroffener sowie die Verantwortung der Institution anzuerkennen und Unterstützung zu leisten. Gleichzeitig wurde an verschiedenen Stellen Veränderungsbedarf deutlich, um das Verfahren zugänglicher zu gestalten und es an neu aufgekommene Bedarfe anzupassen.⁴⁷

Das Lesen und Verarbeiten des Berichtes ist keine leichte Angelegenheit. Für Betroffene und Beteiligte läuft vor dem inneren Auge dabei ein Film, der noch einmal die Gespräche miteinander Revue passieren lässt. Ich wiederhole meinen Dank und meinen großen Respekt vor den Betroffenen, die mit ihrer Bereitschaft, über Erlebtes zu reden und sehr persönliche Auskünfte zu geben, hier erneut zur Verfügung standen, um aus Vergangenen zu lernen und anderen Betroffenen ein Stück Bewältigung zu ermöglichen.

⁴¹ S. 64

⁴² S. 66

⁴³ S. 72

⁴⁴ S. 68

⁴⁵ S. 69

⁴⁶ S. 71

⁴⁷ S. 74

Und ich danke den Mitarbeitenden des UKE, die es verstanden haben, mit traumatisierten Personen behutsam umzugehen und all dem Gehörten eine Struktur zu geben und daraus, trotz aller Ambivalenzen, Empfehlungen abzuleiten. Ich bin sehr froh, dass es diesen Bericht gibt und wir als Nordkirche um eine Sichtweise reicher geworden sind. Die wissenschaftliche Einordnung der ULK in die in Deutschland bekannten Hilfeverfahren für Opfer sexualisierter Gewalt, zeigt, dass wir mit dem in 2012 aus der Not heraus geborenen Verfahren auf dem richtigen Weg sind. Aber eben auf dem Weg und nicht am Ziel

Vor wenigen Tagen haben wir – die Mitglieder der ULK und Teilnehmer aus der AG Umsetzung 10-Punkte-Plan – ein Gespräch mit den Verfassern des Berichtes gehabt. Die ersten Ergebnisse fasse ich dabei knapp zusammen:

- Wir – als Kirche – haben eine Verpflichtung: Im Bericht wie folgt formuliert: *Es besteht gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Institutionen sich gegenüber Betroffenen von sexuellem Missbrauch in ihrem Verantwortungsbereich in Form von (auch materiellen) Leistungen verantwortlich zeigen sollten.*⁴⁸
- Wir haben mit dem Unterstützungsleistungsverfahren einen guten ersten Schritt gemacht.
- Jetzt gilt es, die Interimseinrichtung ULK zu etablieren mit allem, was das braucht wie einem quantitativen und qualitativen Ausbau des Lotsensystems, schriftliche Information über das Verfahren, Definition von Regeln und Spielräumen einer Geschäftsführung.

Über diese Erfordernisse werden wir mit der „AG Umsetzung“ beraten und alsbald mit Vorschlägen dazu in die Beschlussgremien gehen.

Ihnen als Synode danke ich für die Begleitung des Verfahrens in den letzten 5 Jahren. Es hat uns, den Mitgliedern der ULK, immer den Rücken gestärkt zu wissen, dass die Synode der Nordkirche hinter uns steht.

„Alle Zitate beziehen sich auf den Abschlussbericht zur Evaluation des Verfahrens „Unterstützungsleistungen für Betroffene von sexuellem Missbrauch in Anerkennung ihres Leides und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2017/synode-201709-anlage-zu-TOP_2.2-abschlussbericht-evaluation-unterstuetzungsleistungsverfahren.pdf

Wörtliche Zitate sind im Text kursiv gesetzt.“

Die VIZEPRÄSES: Wir als Synode haben zu danken für diesen Bericht und wir kommen zur Aussprache. Wer wünscht das Wort?

Syn. Frau ANDE: Einen herzlichen Dank alle, die an diesem Bericht und an dieser Arbeit insgesamt mitgewirkt haben. Meine Frage ist, ob sich Hinweise ergeben haben auf zusätzliche Maßnahmen und besondere Sorgfalt in den Gemeinden und Institutionen über das hinaus, was wir an Prävention bereits eingeleitet haben?

Jugenddelegierte Frau PESCHER: Herzlichen Dank für diesen Bericht. Ich habe zum ersten Mal von diesem Thema und von der Arbeit dieser Kommission erfahren. Das hat mich mitgenommen und beeindruckt. Ich finde es schön, dass wir diese Kommission und diese Unterstützungsleistungen in unserer Nordkirche haben. Ebenso schön finde ich es, dass das ganze eingebunden ist in einem ständigen Reflexionsprozess und nicht einfach fortgesetzt oder abgebrochen wird. Meine Frage ist, wie im ersten Prozess die Lotsen ausgewählt worden sind?

⁴⁸ S. 9

Syn. MEYER: Auch ich danke für den Bericht. Ich möchte fragen, um wie viele Betroffene es bislang gegangen ist und wie viele Lotsen beteiligt waren.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Fragen und bitte Bischöfin Fehrs um Beantwortung der vorliegenden Fragen.

Bischöfin FEHRS: Wir haben insgesamt mit 42 Betroffenen gesprochen. Im Hinblick auf die Kita hat dies bedeutet, mit den Eltern der betroffenen Kinder zu sprechen. Diese Gespräche waren besonders belastend, weil die Schutzlosigkeit der Kinder und die Erfahrung der Eltern ihre Kinder nicht schützen zu können, im Mittelpunkt standen. Diese Gespräche haben uns alle besonders bewegt. Es waren also 42 Betroffene, die zum Teil durch mehrere Personen vertreten wurden. Wenn ich die vielen Gespräche in den Blick nehme, dann ist das Besondere, dass wir uns in Gemeinden häufig der Risiken bei den unterschiedlichen Formen von Nähe und Distanz nicht wirklich bewusst sind. Bei der Frage, wo insbesondere in der Beziehung zu Kindern eine Grenzverletzung anfängt und wie wir damit umgehen, da brauchen wir noch deutlich eine Bewusstseinschärfung. Wichtig ist, dass wir dabei nicht zugleich in eine Verklemmung kommen. Dass wir also, bei aller Notwendigkeit der Sensibilität, einer guten Prävention und guter Schutzkonzepte, nicht zu einer verklemmten Institution werden, die Nähe vermeidet. Kirche muss sich auch zukünftig in der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen, auch mit Nähe verhalten. Bemerkenswert ist, dass auch Betroffene uns immer wieder sagen: Ihr habt einen seelsorgerischen Auftrag für Kinder und Jugendliche in dieser Kirche. Und auch wenn Grenzverletzungen in der Institution Kirche stattgefunden haben, dürfen wir diesen seelsorgerischen Auftrag nicht vergessen. Dass auch Betroffene uns auffordern, zu diesem, unserem Auftrag zu stehen, finde ich sehr beeindruckend.

Bei der Auswahl der Lotsen haben wir uns anfänglich sehr nach den Betroffenen gerichtet, mit denen wir gemeinsam dieses Konzept entwickelt hatten. Auf deren Anraten haben wir aus Opferorganisationen, auch aus Organisationen, in denen selbst Betroffene wiederum Betroffene beraten, ausgewählt. Dazu haben wir den Weißen Ring und weitere Opferberatungsstellen um Lotsen gebeten. Zudem hatten wir eine kirchliche Lotsin. Insgesamt waren es 10 Personen mit besonderer Fachkompetenz; die ist eminent wichtig. Für die Betroffenen war häufig schwierig, dass die Personen der Lotsen hinter deren Herkunftsorganisationen nur schwer erkennbar waren. Es braucht aber den Kontakt zu jeweils einzelnen Personen. Das nehmen wir als Hinweis mit, uns dazu Gedanken zu machen, wie wir die Lotsen besser bekannt machen können, auch im Internet. Prinzipiell war es auch möglich, dass die Betroffenen ihre Therapeuten als Lotsen mitbringen. Wir waren da sehr entspannt, denn uns kam es darauf an, dass als Lotse jemand agiert, der die Betroffenen kennt und Ihre Bedürfnisse und Interessen formuliert und einbringt. Die Lotsen entwickeln dann eine sehr enge Beziehung und reden tatsächlich für die Betroffenen. Wir hatten keine Begrenzung oder Einschränkung bezüglich der Lotsen. Das allerdings war für Betroffene nur schwer erkennbar, die lediglich unsere Internetseite kannten. Dass auch andere, als die von uns zur Verfügung gehaltenen Menschen, als Lotsen fungieren können, war und ist für Betroffene, die in der Regel stark emotional aufgeregt sind, nur schwer erkennbar. Das meint der Evaluationsbericht mit der Empfehlung, bei der Lotsenauswahl transparenter zu werden. Der Bericht hat uns nochmal deutlich gemacht, dass wir es mit traumatisierten Menschen zu tun haben, denen wir – nicht nur einmal, sondern immer wieder – mit größtmöglicher Transparenz und Klarheit über das Verfahren begegnen müssen. Deshalb Ihnen, liebe Frau Grundmann, vielen Dank, das bringt uns unbedingt weiter.

Die VIZEPRÄSES: Noch einmal Respekt für diese Arbeit, Respekt für diesen Bericht, Danke!

Ehe ich den Tagesordnungspunkt 3.5, nämlich das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften aufrufe, gehen wir noch einmal zurück zur Vorlage des Nominierungsausschusses, die wir gestern vorgestellt bekommen haben. Es handelt sich um vier Wahlen, die wir morgen oder vielleicht auch heute durchzuführen haben. Es geht um die Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Als Vorschlag kam Frau Christine Böhm. Gibt es aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Dann ist diese Wahlliste geschlossen. Laut § 27 Absatz 6 unserer Geschäftsordnung können wir durch Handzeichen wählen, wenn die Anzahl der Vorschläge und der zu besetzenden Plätze gleich sind. Deshalb frage ich die Synode, ob wir in diesem Fall per Handzeichen wählen wollen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist der Vorschlag so angenommen.

Dann kommen wir zum Vorschlag für die Jury „Initiativpreis der Landessynode-Nordstern“. Wir haben hier drei Nominierungen, nämlich: Hans-Jürgen Wulf, Gundula Raupach und Conrad Witt. Es sollen auch drei gewählt werden. Gibt es aus der Synode weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. Ich frage die Synode, ob wir auch hier per Handzeichen wählen können? Ich bitte um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann können wir das hier ebenso.

Ebenso ist es auch bei der Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Schleswig und Holstein. Der Nominierungsausschuss hat Dr. Cordelia Andreßen vorgeschlagen. Wird noch jemand aus der Synode vorgeschlagen? Das ist nicht der Fall. Wer möchte, dass wir auch hier per Handzeichen wählen, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen können wir so verfahren.

Dann haben wir noch die Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Kirchenleitung. Hier hat uns der Nominierungsausschuss zwei Vorschläge gemacht, nämlich Dörte Andresen und Dr. Peter Wendt. Gibt es aus der Synode einen weiteren Vorschlag? Den sehe ich nicht. Hier haben wir durch Zettel zu wählen. Die Wahlen setzen wir so an, dass es geschmeidig in den weiteren Programmverlauf passt.

Ich rufe jetzt auf das angekündigte Kirchengesetz unter dem Tagesordnungspunkt 3.5. Ich bitte Herrn Dr. von Wedel um die Einbringung für die Kirchenleitung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, jetzt wird es wieder richtig spannend, Sie dürfen an einer Gesetzgebung mitwirken. Es handelt sich um eine schlichte Anpassung unserer Kirchensteuervorschriften, und zwar sowohl des Kirchensteuerbeschlusses als auch der Kirchensteuerordnung an eine Änderung, die sich im staatlichen Steuerrecht ergeben hat. Alle Bundesländer haben sich auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt und die Begrifflichkeiten in der Steuergesetzgebung vereinheitlicht. Dieser neuerlichen Vereinheitlichung passen wir uns an.

Materiell ändert sich durch dieses Gesetz nichts bei uns. Beim Inkrafttreten ist der 1. Januar 2017 kein Schreibfehler. Die Steuern werden zwar das ganze Jahr über erhoben, aber die Steuerpflicht tritt erst ein, wenn bekannt ist, wieviel jemand im ganzen Jahr verdient hat. Das kennen Sie, da gibt es den berühmten Lohnsteuerjahresausgleich. Oder es gibt die endgültige Festsetzung der Einkommenssteuer. Wenn da also steht: 1.1.2017, dann bedeutet es, das es für die Steuern des Jahres 2017 gilt. Wir bitten Sie sehr, diesem Gesetz zuzustimmen, weil wir sonst plötzlich Kirchensteuerbeschlüsse und -ordnungen haben, die nicht mehr mit den Rechtsvorschriften der Bundesländer übereinstimmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung und bitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses das Votum abzugeben.

Syn. Dr. GREVE: Eine kleine Anmerkung kann ich mir nicht ersparen. Wir haben der Einführung entnehmen können, wie lange Dr. Henning von Wedel schon selbstständiger Rechtsan-

walt ist. Den Lohnsteuerjahresausgleich gibt es schon seit vielen Jahren nicht mehr. Ansonsten kann Ihnen der Rechtsausschuss die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die VIZEPRÄSES: Dann sind wir schon in der allgemeinen Aussprache zu diesem Gesetz.

Syn. RADESTOCK: Ich werde dem Ganzen zustimmen und will auch keine Diskussion aufmachen, habe aber eine Nachfrage zu § 10. Ich weiß, was das besondere Kirchgeld ist und ich weiß, dass es ein Punkt ist, der immer mal wieder durch die Medien geht. Dafür wird die Kirche dann ganz fürchterlich verprügelt. Und es ist auch ein gern genommenes Argument, um aus der Kirche auszutreten. Meine Frage ist, ob es eine Bestrebung in der EKD gibt, daran mal etwas zu ändern, was steuerrechtlich auch möglich wäre, was sich aber für die Menschen außerhalb der Kirche anders darstellt.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Dr. Henning von Wedel, darauf zu reagieren.

Syn. Dr. VON WEDEL: Unabhängig davon, ob man das nun gut oder schlecht findet, gibt es immer mal wieder eine Initiative, dies abzuschaffen. Das ist aber bisher weder auf EKD - noch auf VELKD-Ebene aufgenommen worden, weil man die Sinnhaftigkeit der Abschaffung nicht erkennt.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache und schließe sie. Dann rufe ich jetzt auf den Artikel 1 und frage, wer das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Artikel abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist der Artikel so beschlossen.

Dann rufe ich jetzt auf den Artikel 2 und frage, wer das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Artikel abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Artikel ist einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich jetzt auf den Artikel 3 und frage, wer das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Artikel abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Artikel ist einstimmig so beschlossen.

Dann lasse ich das gesamte Kirchensteuergesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist das Gesetz einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich jetzt auf den TOP 7.1, Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und bitte Frau Christine Böhm sich vorzustellen.

Syn. Frau BÖHM: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Wer dafür ist, dass Frau Böhm Mitglied im Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Frau Böhm, das war eine einstimmige Wahl. Nehmen Sie sie an?

Syn. Frau BÖHM: Ja.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Glückwunsch. Bevor jetzt das nächste Kirchengesetz aufgerufen wird, übergebe ich die Sitzungsleitung an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zum ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetzes. Und das wird für die Kirchenleitung Frau Regenstein einbringen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, zu dieser vorgerückten Stunde möchte ich es kurz machen.

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet...“ Diese Redensart stammt ursprünglich aus einem Gedicht von Friedrich Schiller und passt nicht nur auf lebenslange Verbindungen im privaten Bereich, sondern auch in Dienst- und Arbeitsverhältnissen sollten beide Seiten erst einmal gründlich prüfen, ob die gegenseitige Pflichtenbindung auf Dauer eingegangen werden soll oder ggf. am Ende neu gesucht werden muss. Diese Prüfung im Arbeits- und Dienstrecht nennt man Probezeit.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht vor ein paar Jahren festgestellt hatte, dass die Befristung von Ämtern mit leitender Funktion gegen das Lebenszeitprinzip verstößt, stand auch die Befristung der leitenden Ämter in den Kirchen auf dem Prüfstand.

Die Erste Kirchenleitung hat sich diesen Entscheidungsprozess nicht leicht gemacht. Vielleicht erinnern Sie sich noch an den Beratungsprozess, in dem die Erste Kirchenleitung das kirchenrechtliche Institut der EKD um ein Gutachten gebeten hatte. Am Ende der Überlegungen stand der Wunsch nach der Einführung einer ausreichenden Probezeit für die Ämter der Kollegiumsmitglieder in unserer Landeskirche.

Der Dienstherr sollte auch künftig in einer Art Bewährungszeit prüfen können, ob jemand ein Dezernat fachlich kompetent und verantwortungsvoll leiten kann und mit den anderen Dezernentinnen und Dezernenten gemeinsam Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden kann, wie es Artikel 107 der Verfassung vorschreibt.

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD und die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Kollegiumsämter in der Nordkirche ließ eine derartige Probezeit bisher nicht zu. Dies wurde von unserer Landeskirche hinterfragt und angeregt, hier eine Umgestaltung herbeizuführen. Die EKD änderte daraufhin ihr Kirchenbeamtengesetz.

Neben der regulären Probezeit vor Begründung eines Lebensdienstzeitverhältnisses gibt es nun auch das **Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur späteren Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.**

Die Regelungen sind denen im staatlichen Beamtenrecht nachgebildet. Im neu eingefügten § 91 a KBG.EKD (in der Vorlage abgedruckt in der Anlage 3) sind alle Details dieses Probebeamtenverhältnisses aufgeführt.

Daher hat das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz auch nur zwei Änderungen.

Den Gliedkirchen verbleibt zu regeln, welche Ämter mit leitender Funktion sie mit einer Probezeit versehen wollen. Die Erste Kirchenleitung schlägt mit diesem Änderungsgesetz vor, dass die Probezeit für die hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder des Landeskirchenamtes hiervon erfasst ist. Daneben empfiehlt es sich aufgrund seiner Stellung und der Besoldungseinreihung, das Amt der Direktorin/ des Direktors des Rechnungsprüfungsamtes ebenfalls mit dieser Probezeit zu versehen.

Die Einführung einer Probezeit für die in § 2 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes aufgeführten Ämter kann dazu beitragen, Fehlprognosen in der Einschätzung zu minimieren und eine Entwicklung, die für beide Seiten dann zur Qual wird, zu verhindern.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass mit dieser Probezeit für Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht im Dienst der Nordkirche stehen und sich in einem lebenslangen Beamtenverhältnis befinden, das Interesse eines solchen Amtes geschmälert sein könnte.

Die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes EKD regeln umfassend die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe zur späteren Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion. Sie orientieren sich an den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und legen die Voraussetzungen des Probezeitamtes, der Dauer der Probezeit sowie der Rechtsfolgen einer Nichtbewährung fest. Die ergänzenden Bestimmungen im EKD- Gesetz wurden überwiegend aufgrund der Anregungen unserer Landeskirche erstellt und abgestimmt.

Im Ergänzungsgesetz der Nordkirche sind daher weitere Änderungen nicht notwendig. Die Erste Kirchenleitung schlägt der Synode die benannten Regelungen im Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz in der vorliegenden Fassung vor.

Vielen Dank für Ihre späte Aufmerksamkeit

Der VIZEPRÄSES: Herr Brenne gibt nun die Stellungnahme ab für den Ausschuss Dienst und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat alles so zur Kenntnis genommen, sieht keinen Änderungsbedarf und empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. Greve gibt nun die Stellungnahme ab für den Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Auch der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Zu der allgemeinen Aussprache zu dem Kirchengesetz sehe ich keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Einzelaussprache und rufe auf Artikel 1, Nummer 1. Dieser Artikel ist bei einer Enthaltung so angenommen.

Ich rufe auf Artikel 1, Nummer 2. Dieser Artikel ist bei einer Enthaltung so angenommen. Ich rufe auf Artikel 2. Dieser Artikel ist einstimmig angenommen. Wir kommen zur GesamtAbstimmung zum ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetze in erster Lesung. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen. Wir kommen zum Bericht der Kirchenleitung über die Bau- und Kostenentwicklung beim Neubau bzw. bei der Sanierung des Landeskirchenamtes TOP 2.4. Den Bericht für die Kirchenleitung wird uns Herr Schick halten.

Syn. SCHICK: Herr Präsident, hohe Synode, lieber Claus Möller, in meinem letzten Bericht im September 2016 zum Stand der Sanierung und Erweiterung des Landeskirchenamtes, hatte ich Sie über die Baufortschritte und über die Anhebung des Kostenrahmens auf 13,9 Mio. Euro informiert.

Aufgrund der uns vorliegenden Daten waren wir im zuständigen Kirchenleitungsausschuss optimistisch, nicht wieder über gestiegene Kosten berichten zu müssen. Umso ärgerlicher ist jetzt, dass der Kostenrahmen um 1,8 Millionen angehoben werden musste.

Dazu gleich im Einzelnen mehr.

Mein heutiger Bericht umfasst einen kurzen Überblick zum derzeitigen Stand der Baumaßnahmen und natürlich eine Erläuterung zu den Kostensteigerungen.

Zum Stand:

Das Haus Dänische Str. 35 ist im März 2017 fertiggestellt und kurze Zeit später von den Mitarbeitenden bezogen worden. Von der Fertigstellung profitieren die Besucherinnen und Besucher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil der neu gestaltete Eingangsbereich jetzt ohne Treppen und somit barrierefrei erreichbar ist.

Ein wenig verzögert hat sich die Fertigstellung des Neubaus am Jensendamm 20, der aber in diesem Monat bezogen wird. Verzögerungen gibt es in diesem Gebäudeteil bei den Besprechungsräumen. Auch hier ist die Auslastung der beteiligten Firmen deutlich spürbar, weil trotz Absprachen falsche Materialien geliefert und neu bestellt werden mussten. Den jüngsten Rückschlag haben wir erfahren, als nach einer fehlerhaften Installation die fast fertiggestellten kleinen Sitzungsräume bei der Inbetriebnahme der Toiletten im 1. OG unter Wasser gestellt wurden. Hier laufen jetzt die Trocknungsarbeiten.

Nach dem Abschluss aller Umzüge ist geplant im November mit dem letzten Bauabschnitt, der Sanierung der Dänischen Str. 21, zu beginnen.

Das Bau- und Sanierungsvorhaben wurde vom Ausschuss der Kirchenleitung laufend eng begleitet und gesteuert. Das Gebäudemanagement des Landeskirchenamtes unterstützt den Kirchenleitungsausschuss in einem engen Schulterschluss bei dieser Aufgabe. Über die Bauausführung und die Kostenentwicklung informierten das Gebäudemanagement fortwährend den Kirchenleitungsausschuss, die Leitung des Kirchenamtes und das Finanzdezernat.

Eine weitere Kostensteigerung um 1,8 Mio. Euro bei einer Baumaßnahme im jetzigen Gesamtvolumen von 15,7 Mio. Euro ist mehr als nur ärgerlich, weil es nicht gelungen ist, die neu entstandenen Kosten im Planungsvolumen unterzubringen. Alle Beteiligten bemühten sich, die zusätzlichen Kosten zu minimieren oder durch Einsparungen aufzufangen. Letztlich hätte der beabsichtigte Standard des noch zu sanierenden Gebäudeflügels in der Dänischen Str. 35 abgesenkt werden müssen. Das wäre mit Blick auf eine möglichst gleiche Ausstattung im gesamten Landeskirchenamt nicht zu verantworten.

Die Kostensteigerungen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen.

Zum einen haben wir Kostensteigerungen erfahren, weil der Umfang der notwendigen Sanierungsmaßnahmen erst in der Umsetzungsphase deutlich wurde.

Zum anderen haben wir im Verlauf der Bauausführung einen besseren Einblick in die gesamte Substanz des Gebäudes erhalten. Bausubstanzen, die zu Beginn der Bauplanung noch ausreichend schienen, werden in den nächsten Jahren zu sanieren sein. Es ist wirtschaftlich, diese in wenigen Jahren anstehenden Sanierungen bereits jetzt vorzunehmen.

Kommen wir jetzt zu den verschiedenen Positionen, die die Kostensteigerungen begründen:

1. Mehrkosten in der Dänischen Str. 35 und den Jensendamm 20 ca. 400.000 €

Ein großer Posten sind zusätzliche Rohbauarbeiten in Höhe von ca. 250.000 €

Der Mehraufwand resultiert insbesondere aus Positionen, die nach Aufwand abgerechnet wurden (hier gab es erhebliche Mehrarbeiten) sowie zusätzlichen Arbeiten im Bereich der Sohle in der Dänischen Str. 35, einer längeren Baustelleneinrichtung, Containerkosten etc.

Diese Mehrkosten waren so nicht absehbar.

Gleiches gilt für zusätzliche Putzarbeiten in Höhe von ca. 30.000 €

Weitere Positionen haben einen Umfang von ca. 120.000 €:

Eine Bauheizung im Winter – diese war notwendig, da durch die Bauverzögerung die neue Heizungsanlage noch nicht nutzbar war.

Zusätzliche notwendige Arbeiten am Bestand des Kapellenfoyers wurden erst ersichtlich, als die umliegende Bausubstanz entfernt wurde. Ein Abrutschen der Kapelle konnte noch verhindert werden, weil die Gründung auf einem Weltkriegsbunker optimiert werden musste.

Das Vordach in der Dänischen Str. 35 war abgängig und musste ebenfalls erneuert

werden.

Zusätzliche Kosten für Metallbauarbeiten sind durch die Erhöhung des Innengeländers in der DS 35, das Vorrüsten von Türen für Automatikbetrieb und Umplanungen im Neubau entstanden.

Bei den Bodenbelägen mussten Leistungen für Höhenausgleiche neu beauftragt werden.

2. Sanierung und energetische Optimierung des Daches in der Dänischen Str. 21 **ca. 300.000 €**

- Als das Dach vor ca. 4 Jahren begutachtet wurde, wurde eine Reparatur für ca. 15.000 € als ausreichend betrachtet. Im GMA ist bereits damals im Blick gewesen, dass eine Sanierung im Rahmen des zu leistenden Bauunterhalts in einigen Jahren erforderlich sein wird.
- Nachdem deutlich war, dass die Einrüstung ca. 50.000 € kostet, wurde beschlossen, diese Maßnahme vorzuziehen, da im Rahmen der Sanierung der Dänischen Str. 21 eine Einrüstung erfolgt und genutzt werden soll. Erhebliche zusätzliche Kosten, die somit in wenigen Jahren entstanden wären, werden so vermieden.

3. Neue Lüftungsanlage für die Tiefgarage **ca. 100.000 €**

- Die Lüftungsanlage in der Tiefgarage war ebenfalls im Blick des GMA. Allerdings wurde davon ausgegangen, dass die Anlage noch mehrere Jahre hält. Auf der letzten Sitzung des zuständigen EKL-Ausschusses wurden wir darüber informiert, dass die Anlage abgängig ist, da sie nach aktueller Messung nicht mehr die erforderlichen Luftmengen befördert. Die Erfüllung behördlicher Auflagen ist zwingend erforderlich, so dass die Erneuerung der Anlage im Rahmen der Sanierung der 21 durchgeführt werden soll.

4. Kantine statt Bistro **ca. 160.000 €**

- Mit der Sanierung der Dänischen Str. 21 sollte die bestehende Kantine in ein Bistro umgebaut und im Wege der Verpachtung betrieben werden. Hier konnte ein kirchlicher Betreiber mit einem Konzept zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Jugendaufbauwerk) gewonnen werden. Für den neuen Pächter war es im Rahmen seines Konzeptes aber wichtig, dass ein Kantinenbetrieb sichergestellt werden kann, welcher eine weitreichende Ausstattung erforderte. In Absprache mit dem zuständigen Dezernat, das sich an den Kosten beteiligt, ergaben sich mit dem Konzept zusätzliche neue Bedarfe für Kühl- und Gefrierzellen, einen Herd, eine Salatbar und verschiedene Geräte (*Nur zur Info: Kombidämpfer, Geschirrspüler ...*).

5. Tischler, Trockenbau und Malerarbeiten **ca. 245.000 €**

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Dänischen Str. 35 war geplant die „alten“ Türen wieder einzusetzen. Dies hat sich in der Umsetzung als nicht sinnvoll herausgestellt (eine Umrüstung der alten Türen für die neuen Schließzylinder war so aufwendig, dass ein Austausch wirtschaftlicher war).

Um die in der Dänischen Str. 35 neu verlegten Kabel nicht aufwendig ein schlitzen oder in Kabelkanälen verlegen zu müssen, wurden nicht nur die Flure, sondern auch alle Büroräume mit Akustikdecken abgehängt. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen waren auch zusätzliche Spachtel- und weitere Malerarbeiten notwendig.

Um hier innerhalb des LKA keine unterschiedliche Ausstattung zu erhalten, wurden diese Maßnahmen jetzt auch in der Dänischen Str. 21 mit berücksichtigt. Weitere Kosten entstehen durch noch notwendige Tapezierarbeiten bzw. neu geplante Glaselemente in den beiden Besprechungsräumen der Dänischen Str. 21.

- 6. Fugensanierung des Mauerwerks** **ca. 80.000 €**
 Geplant wurde ursprünglich mit einer Ausbesserung in geringem Umfang. Der notwendige Umfang hat sich nach einer erneuten Besichtigung erhöht. Das Gerüst soll hier ebenfalls genutzt werden um alle beschädigten Fugen wieder in Stand zu setzen.
- 7. Baunebenkosten** **ca. 200.000 €**
 Durch die gestiegenen Baukosten und den größeren Leistungsumfang sind zusätzliche Honorare für Architekten, Projektsteuerer und Fachplaner in Höhe von ca. 200.000 € zu berücksichtigen.
- 8. Sonstiges** **ca. 140.000 €**
 Unter dieser Position sind zusätzliche Kosten für die Brandmeldeanlage, die Heizungsanlage, verschiedene Elektroarbeiten, einer neuen Steuerung für das Garagentor, zusätzlichen Kosten für die Außenanlagen etc. zusammengefasst worden.
- 9. Reserve** **ca. 175.000 €**
 Als Reserve sind für Unvorhergesehenes 175.000 € berücksichtigt worden.

Ich fasse noch einmal zusammen:

400.000 € betreffen die Gebäude in der Dänischen Str. 35 und dem Jensendamm. Kostentreiber sind insbesondere nicht vorhersehbare Positionen, wie z. B. die umfangreichen Arbeiten an der Betonsohle, zu gering kalkulierte Arbeiten, die nach Aufwand abzurechnen waren, oder zusätzliche Putzarbeiten. Dies wurde erst nach Erstellung von Schlussrechnungen im Juni 2017 deutlich.

400.000 € betreffen ein neues, energetisch optimiertes Dach und eine neue Lüftungsanlage für die Tiefgarage. Also zusätzliche Leistungen, die ansonsten in wenigen Jahren hätten ausgegeben werden müssen.

160.000 € sind für eine Kantine, statt für einen Bistrobetrieb eingeplant.

Somit sind ca. 960.000 € für zusätzliche bzw. größtenteils nicht vorhersehbare Leistungen aufgewendet bzw. vorgezogen worden.

Ca. 470.000 € betreffen Kosten, die der Umsetzung des gleichen Standards bzw. für den dauerhaften Erhalt des Gebäudes sinnvoll sind.

Ca. 200.000 € sind für zusätzliche Honorar und 175.000 € als Reserve eingeplant worden.

Wahrscheinlich werden sich jetzt aber einige von Ihnen Fragen:

Konnte diese Kostenentwicklung nicht früher gesehen werden?

Auf jeder Sitzung des Ausschusses wurden Übersichten zusammengestellt, aus denen wir erkennen konnten, welche Aufträge erteilt wurden und welche Kosten bei dem derzeitigen Kenntnisstand prognostisch absehbar sind.

Noch im März 2017 wurden zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 150.000 € prognostiziert. Erst auf der Sitzung am 14. Juni 2017 wurden erstmals, nach dem Vorliegen von mehreren Endabrechnungen für die Dänische Str. 35 und den Jensendamm 20 (zusätzliche Kosten

von ca. 400.000 €), zusätzliche Kosten deutlich und in Höhe von ca. 700.000 € prognostiziert.

Zu diesem Zeitpunkt wurde beschlossen:

1. Alle Gremien sollen umgehend über den Sachstand und die Kostenentwicklung informiert werden.
2. Bevor ein zusätzlicher Bedarf angemeldet wird, sollen die Ergebnisse aller Ausschreibungen vorliegen.

Die Hoffnung, im Ausschreibungsverfahren für die Dänische Str. 35 geplante Kosten einsparen zu können, realisierte sich nicht. Die Ergebnisse der Ausschreibungen lagen Ende Juni vor, anschließend wurde eine Vorlage für die Kirchenleitung im August erstellt und der Finanzausschuss im September auf der nächsten Sitzung informiert.

Finanziert wurden die zusätzlichen Kosten aus der Auflösung von Rücklagen (1 Mio. aus der gem. 9.3 des HH-Beschlusses gebildeten Rücklage für landeskirchliche Bauvorhaben und fast 90.000 € aus dem Dezernat L für die zusätzlichen Kosten der Kantine) sowie Mitteln aus dem Klimaschutzfonds. Eine zusätzliche Kreditaufnahme ist nicht notwendig.

Der auslösende Beschluss der Kirchenleitung hatte einen Planungsrahmen von +-20 % von ursprünglich 13,25 Mio. Euro vorgesehen. Die Obergrenze wird auch mit der Kostensteigerung eingehalten. Trotzdem fällt es mir schwer, Ihnen diesen Bericht über die Entwicklung der Baukosten zu geben. Sämtliche Erklärungen zur Sanierung von Baukörpern, die aus den 50er Jahren stammen oder Hinweise zu den Wirkungen der brummenden Baukonjunktur werden von der Frage eingefangen, ob es nicht vorhersehbar war. Wir haben zusammen mit den Architekten versucht, alle Fährnisse im Vorwege auszuloten. Als die weiteren Maßnahmen mit den Kostensteigerungen deutlich wurden, haben wir darum gerungen, die Kosten im Rahmen zu halten. Letztlich mussten wir erkennen, dass mit Blick auf Klimagesichtspunkte, den gleichmäßigen und nicht übertriebenen Standard im gesamten LKA und mit Blick in die Zukunft auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kostensteigerung notwendig (*oder nicht zu vermeiden gewesen*) ist. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den Bericht. Wir kommen jetzt zur Aussprache. Herr Möller.

Syn. MÖLLER: Die Geschichte des Neubaus und der Sanierung des Landeskirchenamtes wurde mit den Eckwerten 13,4 Millionen Euro und 11 Millionen Euro Kreditaufnahme auf der Synode 2014 lebhaft beraten. Es ist Aufgabe des Finanzausschusses, zu prüfen ob die Eckwerte eingehalten werden. Über eine Kostensteigerung im Jahr 2016 ist berichtet worden. Die Kirchenleitung hat dem Finanzausschuss auch immer regelmäßig berichtet. So gab es bis zum Frühjahr auch keine Anzeichen für weitere Kostensteigerung. Deshalb war der Finanzausschuss auf seiner Sitzung am 06.09. auch sehr überrascht über die Kostensteigerung von 1,8 Millionen. Der Beschluss des Finanzausschusses lautet: „Der Finanzausschuss nimmt die Beschlüsse der Ersten Kirchenleitung zur Kenntnis und zeigt sich überrascht über die Kostensteigerung von annähernd 20%, die früher erkannt hätten werden können. Ob es beispielsweise Sinn macht, das Dach energetisch zu sanieren, hätte früher erkannt werden können. Der Finanzausschuss regt an, auch jetzt noch Einsparungen möglich zu machen und hat die Erste Kirchenleitung gebeten transparent der Landessynode zu berichten. Der Finanzausschuss stellt fest, dass die von der Landessynode festgelegte mögliche Darlehenshöhe nicht überschritten ist und geht davon aus, dass keine weiteren Mehrkosten entstehen. Auch die Finanzierung hat uns überrascht, da die gebildete Rücklage für Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2017 jetzt schnell verbraucht ist. Diese Rücklage war ursprünglich gedacht für Baumaßnahmen in Ratzeburg und im Archivbereich. Die Synode hat es im Haushaltsbeschluss 2017 der Kirchenleitung überlassen, über die Rücklage zu verfügen. Der Finanzausschuss regt an, eine neue

Rücklage zu bilden und den Ermächtigungsbeschluss für 2018 enger zu fassen, dass bei Entnahmen über 100.000,- € der Finanzausschuss zu beteiligen ist. Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Mehrkosten waren überwiegend zu vermeiden, aber die Kommunikation war suboptimal.

Der VIZEPRÄSES: Herr Büchner bitte, dann Herr Decker und Frau Dr. Andreßen.

Syn. Dr. BÜCHNER: Als Mitglied der Arbeitsgruppe wurmt es mich auch sehr. Ich unterstütze den Vorschlag von Claus Möller. In der Arbeitsgruppe hätten wir auch Vertreter des Finanzausschusses gut gebrauchen können.

Syn. DECKER: Schade, dass dieser Bericht der Synode nicht schriftlich vorgelegen hat. Ich bitte daher um eine schriftliche Vorlage. Ich bezweifle, dass die Bauvorbereitung korrekt gelaufen ist. Besonders die Neubaufgabe war in der Synode höchst umstritten. Eine solche Kostensteigerung ist deshalb nicht hinnehmbar.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium geht davon aus, dass der Bericht schriftlich vorliegt. Wir verteilen den Bericht gerne auf dem üblichen schriftlichen Weg.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Herr Schick, Sie haben ausgeführt, dass Zeitverzögerungen eingetreten sind und deshalb eine Heizung im Winter benötigt wurde. Hat das nicht auch Auswirkung auf Gewährleistungen?

Syn. RAPP: Ich erinnere nicht mehr an die Mehrheiten des letzten Beschlusses. Ich bitte um ergänzende Zahlen zu den weichen Kosten und den Kosten zu den Maßnahmen, die in der Zukunft hätten erledigt werden müssen. Die Differenz müsste dann die tatsächlichen Mehrkosten darstellen.

Syn. SIEVERS: Das ist schon ein Hammer. Was solche Verfehlungen im Baubereich betrifft, ist es vergleichbar mit dem Koppelsberg. Wie wird überlegt, dass so etwas nicht wieder vorkommt.

Der VIZEPRÄSES: Von Seiten des Präsidiums sind Koppelsberg und Sanierung des Landeskirchenamtes nicht miteinander vergleichbar, da hier im Vergleich zum Koppelsberg alles in einem rechtlich soliden Rahmen verlaufen ist.

Syn. STRENGE: Ich war in der Arbeitsgruppe auch ein Mitglied für den Finanzausschuss und kann sagen, dass es nicht an dem Architekten oder einer fehlenden Struktur für Bauberichte gelegen hat. Ob der weitere externe Kostenmanager 100% durchgeschlagen hat, möchte ich in Frage stellen. Insbesondere die baukonjunkturellen Fragen haben zu höheren Preisen geführt. Hinzukommt, dass bei Sanierungen immer wieder Überraschungen zum Vorschein kommen können, wie etwa bei der Kapelle. Am Rande einer Synodentagung hatten wir auch eine Arbeitsgruppensitzung. Ob wir bei dieser Sitzung die richtigen Schwerpunkte gesetzt haben, wie etwa die Auswahl der Farbe der Stühle, bin ich mir nicht ganz sicher. Im Großen und Ganzen sehe ich es als bedauerlich an. Im Gebäudemanagementausschuss wollen wir all dem auf den Fersen bleiben und hoffen, dass nun auch nach 99,9 % der Ausschreibung die Decke erreicht ist.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Auch wenn es eine Wiederholung ist, möchte ich auch noch einmal sagen, dass die Situation am Koppelsberg eine vollkommen andere war. Dort haben Menschen ihre Befugnisse überschritten und Kontrollmechanismen haben nicht funktioniert.

Hier geht es um etwas, das bei Bauvorhaben vorkommen kann. Um das, was vorgekommen ist, besser einschätzen zu können, wäre ich für eine Spezifizierung der Kostensteigerungen dankbar. Und zwar nicht nach bautechnischen Umständen, sondern nach kostensteigerungsbegründenden Umständen. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben wir zum Teil konjunkturbedingte Kostenveränderungen zwischen der Kostenschätzung und den Ausschreibungsergebnissen. Das kennt jeder Bauherr. Zum zweiten haben wir gehört, dass insbesondere am Dach Maßnahmen vorgenommen wurden, die nicht Teil der ursprünglichen Kostenschätzung waren, sondern früher oder später hätten gemacht werden müssen. Der Anteil dieser Kostensteigerung würde mich auch interessieren, denn diese Kosten gehören eigentlich zu einer anderen Baumaßnahme. Drittens interessiert mich, welche Folgen der Wasserschaden nach sich gezogen hat, beispielsweise Winterheizung usw. An diesen Punkten wird man über einen möglichen Verantwortlichen nachdenken müssen, so dass eventuell Regressansprüche gestellt werden können. Wenn wir all das ausdifferenziert haben, können wir, glaube ich, bewerten, was wirklich passiert ist und ob wir uns darüber aufregen oder es hinnehmen können.

Syn. POCH: Ich bin Malermeister seit Anfang der 90-er Jahre, hatte selbst einen Betrieb und habe bei meinem Vater 20 Jahre mitgearbeitet. Ich weiß, es gibt Kostenschätzungen bevor im Bau angefangen wird. Danach geben die Firmen ihre Angebote ab und diese sind eigentlich bindend. Eine Materialerhöhung beispielsweise ist mein Problem als Betrieb. Es sei denn, der Auftraggeber entscheidet sich, mir nach einem umfassenden Nachweis mehr Geld zu erstatten. Zweitens: Haben wir nicht auch Baubeauftragte in unserer Kirche, die das Ganze begleiten? Wo waren die? Drittens: Der Architekt? Die Vorarbeiten, wie der Boden und solche Dinge werden vorher geplant, hier ist also offenbar nicht ordentlich recherchiert worden. Nach meiner Erfahrung bei Baubesprechungen zeichnet der Architekt die dafür veranschlagten Stunden ab, so dass er immer einen Überblick über die Kosten hat.

Syn. Frau ANDE: Ich wollte noch einmal auf Sie antworten, denn Sie sagten, der Bericht liege nicht vorher vor, da er sonst nicht gehalten werden müsste. Trotzdem plädiere ich dafür, solche Berichte vorher zu verteilen oder mit zu verschicken, damit man dem Bericht besser folgen kann. Alternativ könnte man es auch an die Wand projizieren.

Syn. SCHICK: Selbstverständlich erhalten Sie den Bericht und damit erübrigen sich auch einige Fragen, die ich jetzt so ad hoc nicht beantworten kann. Beispielsweise die Frage von Michael Rapp. Mit dem Bericht können Sie alles nachvollziehen, da die Zahlen mit Erläuterungen versehen sind. Trotzdem will ich einige Fragen beantworten: Wir haben keinen Generalunternehmer, sondern wir haben lauter Einzelgewerke beauftragt. Denn ein einzelner Unternehmer, der alles macht, wäre noch teurer gewesen. Die Winterheizung war nötig, weil wir nach der Bauplanung unsere eigene Heizung hätten benutzen wollen, die dann doch noch nicht weit genug installiert war. Da wir aber Mietverträge für die Unterbringung der ausgelagerten Kolleginnen und Kollegen hatten, die nur bis zum 30.6. geschlossen waren, mussten wir in der geplanten Zeit weiterbauen. Controlling: Hier haben wir alles mitgeplottet, von Anfang an. Das Problem an einer Sanierung im Unterschied zu einem Neubau ist, dass man hier nicht mit Festpreisen arbeiten kann, weil immer wieder Dinge passieren können. Wenn wir um all diese Dinge hätten wissen wollen, hätten wir vorher alles aufreißen müssen und das wäre nicht gegangen. Ein Beispiel sind die Grundleitungen: Nachdem alles angefangen wurde, stellte man fest, diese Grundleitungen sind komplett marode. Nach der Sanierung der Grundleitungen hatten wir Wasserprobleme in der Tiefgarage, die sich vorher durch die kaputten Leitungen irgendwie selbst reguliert haben. Solche Dinge kann man auch durch beste Planungen nicht voraussehen. Das Wesentliche an den Mehrkosten, und das werden Sie sehen, wenn Sie den Plan vor sich liegen haben, sind entstanden, weil in der 35 erheblich größere Flächen verputzt werden mussten, als geplant waren. Das sehen Sie in der Detailaufstel-

lung. Preissteigerung: Die durchschnittliche Preissteigerung liegt in den letzten Jahren bei drei bis sechs Prozent. Die Kostenschätzung haben wir aber vor drei Jahren gemacht. Und diese Steigerung muss man fairer Weise darauf rechnen. Beispielsweise war es für die Dachfläche der 21 schwierig überhaupt jemanden zu finden, der ein Angebot machen wollte. Diese Situation ist jetzt da und man muss damit umgehen. Im Bericht finden Sie alle Zahlen und Erläuterungen. Zum Controlling ist noch zu sagen, dass wir den ganzen Sommer gebraucht haben, um zu ermitteln, wie weit wir von den Schätzungen weg waren. Wir haben dann entschieden, in die Kirchenleitung zu gehen und aufgrund unseres Systems, das einfach nicht schnell ist, konnten wir erst im August einen Termin bekommen. Auf die Entscheidung haben wir erst mal gewartet und in der Zeit auch keine weiteren Aufträge vergeben. Diese Zeit dauerte sechs Wochen und auch das behindert ja. Aber das Risiko wollte keiner eingehen – ich auch nicht. Zur Frage der Baubegleitung ist zu sagen, dass man über Ämter viel schimpfen kann, aber eines muss ich mal in Schutz nehmen, das Gebäudemanagement und insbesondere der Vertreter, mit dem ich am Anfang Probleme hatte, Herr Oppermann-Theophil ist für uns ein Goldschatz und hat unglaublich geholfen, die richtigen Sachen zu erkennen und zu entscheiden. Hier irgendeinen Vorwurf machen, wäre absolut falsch, da können Sie eher mir einen Vorwurf machen.

Der VIZEPRÄSES: Damit haben wir den Bericht der Kirchenleitung gehört und zur Kenntnis genommen und ich bin sehr froh darüber, dass die Kirchenleitung sich entschieden hat, diesen Bericht sowohl dem Finanzausschuss als auch der Synode vorzulegen und zu erläutern. Das war jetzt ein zweiter Bericht zu diesem Bau- und Sanierungsvorhaben und ich gehe davon aus, dass wir hier weiter auf dem Laufenden bleiben. Herr Schick hat noch einen Nachsatz.

Syn. SCHICK: Zum Thema Versicherung – ich habe den Wasserschaden nur erwähnt, weil er eine Bauverzögerung nach sich zog, die daraus entstehenden Kosten werden selbstverständlich nicht von uns übernommen. In dem ganzen Haus sind mehrere Versicherungsschäden, die wir nicht getragen haben. Die führen allerdings immer zu Zeitverzögerungen, so dass wir beispielsweise im Moment das Problem haben, dass uns zwei Sitzungsräume fehlen, die jetzt eingeplant waren, die trocken jetzt vier Wochen lang.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben bisher bis auf die Wahl eines neuen ehrenamtlichen Mitglieds in die Kirchenleitung unser Programm geschafft, ich schlage vor, dass wir jetzt in eine Kaffeepause gehen und uns danach hier wieder versammeln und uns mit TOP 6.1 beschäftigen.

Kaffeepause

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 6.1. Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz. Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien. Dazu bitte ich den Vorsitzenden des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung um Einbringung.

Syn. BOHL: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale, als Nordkirche treten wir ein für die Bewahrung der Schöpfung, - und das selbstverständlich immer in der Zusammenschau mit dem Eintreten für Gerechtigkeit und Frieden und für die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte. Die Bewahrung der Schöpfung, liebe Mitsynodale, schließt die Sorge und die Fürsorge für das Land, - den Boden mit ein, denn das Land ist wie das Wasser und die Luft und alles Lebendige auf Erden ein Teil der Schöpfung Gottes. Das Land, das allen Menschen zum Leben anvertraut ist, ist begrenzt in Fläche und Nutzung. Das führt weltweit nicht nur zu massiver Ungerechtigkeit und bedroht den Frieden, sondern stellt uns auch im eigenen Handeln als Kirche vor die Herausforderung eines verantwortlichen Umgangs mit kircheneigenem land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz. An unserem Umgang mit dem eigenen

kirchlichen Grundbesitz wird erkennbar, wie wir in der Nordkirche die Botschaft von der Bewahrung der Schöpfung glaubwürdig verkündigen.

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg hat im November 2014 beschlossen, das Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ der Landessynode als ein gesamt-kirchliches Thema anzutragen. Ich zitiere einen längeren Abschnitt aus der Begründung des mecklenburgischen Antrags an die Landessynode:

„Viele Kirchengemeinden unserer Kirche sind Eigentümer von Grund und Boden, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen. In der Regel verpachten die Kirchengemeinden ihre landwirtschaftlichen Flächen und schließen dazu entsprechende Verträge mit den Pächtern ab. Die Entscheidungen werden in eigener Zuständigkeit durch die Kirchengemeinden getroffen und sind von den Kirchenkreisen zu genehmigen.

In der Praxis kommt es bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen immer wieder zu offenen Fragen und Konflikten: Ökonomische und ökologische Belange, wirtschaftliche Interessen der Pächter und kirchliche Grundüberzeugungen zur Bewahrung der Schöpfung können einander entgegenstehen. Das kann z.B. den Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut, die Fruchtfolge, die Vermeidung von Monokulturen oder soziale Standards bei den Beschäftigten in den Agrarbetrieben betreffen.

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Verpachtung von kirchlichen Ländereien den Kirchengemeinden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg notwendig, dass die Landesynode der Nordkirche sich mit diesem Thema beschäftigt und den Kirchengemeinden Maßstäbe an die Hand gibt, an denen sie sich bei der Verpachtung im Lichte des christlichen Glaubens orientieren können und sollen und die auch bei der Genehmigung der Pachtverhältnisse als Maßstab dienen. Wir sehen hierin ein gesamt-kirchliches Interesse, welches ein einheitliches Handeln in der Nordkirche erfordert.“ ...soweit aus der Begründung des mecklenburgischen Antrags.

Unsere Synode hat sich im Februar 2015 nur kurz mit diesem Antrag befasst und ihn dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung übergeben, - mit der Bitte, sich des Themas anzunehmen und der Synode eine Vorlage zu erarbeiten.

Der Ausschuss legt Ihnen nun ein Positionspapier vor, das biblisch-theologische Perspektiven aufzeigt, eine Einordnung in das sozialetische Konfliktfeld und die rechtlichen Rahmenbedingungen vornimmt und Zielperspektiven benennt, die für die Erarbeitung künftig einheitlicher Regelungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Bereich der Nordkirche gelten sollen. Zugleich gibt das Positionspapier sehr konkrete Empfehlungen für die Verpachtungspraxis: sowohl für eine ethisch verantwortete Gestaltung von Pachtverträgen als auch für eine gemeindliche Arbeit, die sich mit der Schöpfungsgabe des zu bewirtschaftenden Landes kontinuierlich und achtsam auseinandersetzt.

Das Verpachten landwirtschaftlich genutzter kirchlicher Ländereien ist nicht allein eine materielle Angelegenheit der Kirchengemeinden, sondern zugleich ausgerichtet auf die Bewahrung der Schöpfung und das Wohl der Menschen.

Liebe Mitsynodale, wir haben das Positionspapier auf deren Einladung hin im Februar mit der Ersten Kirchenleitung beraten. Dabei haben sich ein paar Formulierungsveränderungen ergeben. Diese Änderungen am Text sind Ihnen in der März-Synode, auf der wir diesen Tagesordnungspunkt dann nicht mehr beraten, sondern vertagt haben, bereits auf die Tisch gelegt worden. Sie finden sich in der Fassung der Vorlage für heute an den kenntlich gemachten Stellen in der linken Spalte. In der linken Spalte finden Sie auch weitere Veränderungen der ursprünglichen Vorlage, die wir in der Ausschusssitzung vom 28. Juli vorgenommen haben, nachdem uns zwei ausführliche Stellungnahmen zum vorgelegten Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien, - vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Probsteierhagen im Kirchenkreis Plön-Segeberg und von einem Mitsynodalen zugegangen sind. Die Stellungnahmen betonen den Respekt den Landwirten und Landwirtinnen gegenüber in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Schöpfungsbewahrung, die sich nicht auf den ökologischen

Landbau beschränkt. Es wird um Beachtung der unterschiedlichen situativen wie rechtlichen Rahmenbedingungen in den drei Bundesländern gebeten. Dazu sollen regionale und lokale Aspekte bei der Verpachtung kirchlicher Landwirtschaftsflächen gewürdigt und Kirchengemeinderäte in ihrer Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Herzlichen Dank für beide Stellungnahmen! Wir haben die wesentlichen Hinweise und Einwände in der Ihnen für heute versandten Vorlage aufgenommen.

Auf ein paar Veränderungen an der Textfassung, die für die März-Synode versandt worden ist, möchte ich Sie besonders hinweisen:

Auf Seite 11 in der Mitte des Textes wird jetzt klargestellt, dass es natürlich um ein ordnungsgemäßes Bewirtschaften der Pachtflächen durch die Pächter geht und nicht um ein ordnungsmäßiges Wirtschaften allgemein.

Auf Seite 11 unten unter dem Spiegelstrich „ökologisch“ soll die Formulierung „ökologischer Anbau vor konventionellem Anbau“ ersetzt werden durch „Ökologische Kriterien sind bedeutsam.“ Diese Änderung ist wichtig, weil sie klarstellt, dass auch im konventionellem Anbau selbstverständlich ökologische Kriterien beachtet werden.

Unter dem Spiegelstrich darunter soll es statt „mehrere Arbeitskräfte von wenigen Arbeitskräften“ schlicht „Die Zahl der Arbeitsplätze“ heißen, da es bei diesem Kriterium nicht um eine schematische Abwägung geht, sondern um eine Sensibilisierung hinsichtlich konkreter sozialer Situationen im Gemeinwesen.

Und unter „C. Zielperspektiven“ (Seite 13 oben) soll die Abschnittsüberschrift jetzt heißen: „1. Eckpunkte für gemeinsame Regelungen zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“. Das Wort „Bodenrecht“ ist in unserem Zusammenhang nicht brauchbar. Im ersten Spiegelstrich entfällt das Wort „gesetzliche“. Das Landeskirchenamt arbeitet bereits an einem Entwurf für eine neue Grundstücksrechtsverordnung. Das vorgelegte Positionspapier der Landessynode soll mit seinen Kriterien und Eckpunkten in diese Arbeit einfließen. Dass das Abwägen der Kriterien, die aus dem Positionspapier in die Rechtsverordnung mit einfließen sollen, letztlich in der Hand der Kirchengemeinderäte vor Ort liegen soll, hat der Ausschuss nach den beiden Stellungnahmen jetzt in der Vorlage auf Seite 12 ergänzend mit aufgenommen.

Auf Seite 13 in der Mitte ist als weiteres Kriterium aufgenommen worden, dass bei der Schaffung einheitlicher Regelungen zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien für den Gesamtbereich der Nordkirche dennoch die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Bundesländern im Bereich der Nordkirche berücksichtigt werden müssen.

Zum Verständnis des Positionspapiers ist es wichtig im Auge zu behalten, dass die verpachteten, landwirtschaftlich genutzten kirchlichen Ländereien sich fast ausschließlich im Eigentum von Kirchengemeinden befinden. Um das Missverständnis zu vermeiden, die Landeskirche selbst sei Landbesitzerin von Landwirtschaftsflächen, wurde ein Abschnitt auf Seite 9 geändert. Ich bin jetzt darauf hingewiesen worden, dass dieses Missverständnis auch an zwei weiteren Stellen noch besteht. Daher bitte ich Sie um handschriftliche Änderung des Textes an folgenden zwei Stellen: Auf Seite 13 im drittletzten Spiegelstrich muss es richtig heißen: „...eines verantwortlichen Umgangs der Nordkirche mit Land im Eigentum kirchlicher Körperschaften...“. Und auf Seite 16 im Abschnitt 5 soll nicht vom wirtschaftlichen Ertrag aus dem Landbesitz der Nordkirche gesprochen werden, sondern vom wirtschaftlichen Ertrag „aus kirchlichen Ländereien“. Diese beiden kleinen Änderungen zum Text habe ich dem Präsidium schriftlich hochgereicht.

Liebe Mitsynodale, wir schauen nicht nur unter Vermögensaspekten auf das Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“, sondern bewusst auch und gerade auf theologische Aspekte, die für uns handlungsleitend sind. Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung legt Ihnen das „Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ zur Beratung und Beschlussfassung vor. Herzlichen Dank!

Der PRÄSES: Vielen Dank, es folgt die Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer hat sich intensiv mit dem Positionspapier auseinandergesetzt. Die Vorlage beschreibt mit gutem Blick den „ethischen Konfliktraumen“ und die „unterschiedlichen Zielperspektiven“, in denen kirchliche Landbesitzer stehen (S. 8): Werterhaltung des kirchlichen Besitzes und Ertragsmaximierung, biblisch-theologische Kategorien, sozialetische Fragen sowie solche der Nachhaltigkeit.

Die Theologische Kammer begrüßt die Kriterien, die der Ausschuss in diesem Spannungsfeld erarbeitet und weiterentwickelt hat: Kriterien, die wiederum unterschiedlichen Kategorien entstammen: Traditionelle, kirchliche, regionale, ökologische, soziale und ökonomische Perspektiven werden hier nebeneinander gestellt. Diese Kriterien werden zu Recht nicht als Ausschlusskriterien beschrieben, sondern so, dass jeweils eine Wichtung vorzunehmen ist, um verschiedene Interessen und Anliegen in Einklang zu bringen.

Ausgesprochen gut gefällt uns der Impuls, sowohl das Verhältnis der Kirchengemeinden zu ihrem Land als auch ihre Beziehungen zu ihren Pächtern zu stärken. In etlichen konkreten Ideen geht es um Wahrnehmung und Verantwortung, um Kommunikation und Kennenlernen und um die Diskussion der verschiedenen Interessen. Dadurch kann zum einen das Verantwortungsgefühl gegenüber dem eigenen Landbesitz gestärkt werden. Zum anderen wird durch das intensivere Verhältnis zu den Pächtern eine Basis geschaffen, die verbindet und auch im Konfliktfall gemeinsame Lösungen möglich macht – oder wenigstens Entscheidungen besser vermitteln lässt.

Der Text beginnt mit einer sehr ausführlichen biblisch-theologischen Herleitung. Hier hat die Theologische Kammer einige Anfragen an die Argumentation und an die Hermeneutik. So wird gleich im ersten Satz das „Gebot wirtschaftlicher Nutzung“ „der biblischen Botschaft“ gegenüber gestellt. Wir möchten die Frage der Wirtschaftlichkeit aber nicht als Gegenüber zur Ethik oder gar zur Bibel, sondern als *einen* Aspekt der ethischen Perspektive verstanden wissen – so, wie es die Kriterien im Umgang ja auch tun.

„Biblische Erzählungen, Gesetzestexte und prophetische Ansagen schärfen ein“ – so beginnt der exegetische Teil (S. 2). Das suggeriert, als würde das Alte Testament hier einschärfend mit *einer* Stimme sprechen. An einigen Stellen hat es den Anschein, als solle aus dem biblischen Befund eine unmittelbare Anwendung auf die anstehenden Fragen hergeleitet werden. Aber das biblische Zeugnis ist vielschichtig, auch gegensätzlich. Ein modernes Umweltbewusstsein im heutigen Sinne ist ihm fremd und lässt sich nicht ohne weiteres auf dieses zurückführen.

Die Übersetzung von *adamah* mit *Boden* halten wir in diesem Zusammenhang nicht für glücklich, „Land“ oder „Landbesitz“ sind unseres Erachtens offenere und treffendere Begriffe. Die theologische Bedeutung des Landbesitzes im Alten Testament ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im ländlichen Raum ein freier Mann ohne Landbesitz kaum vorstellbar war. Landbesitz war hier notwendige persönliche Existenzgrundlage – und *als solche* wird das Land von Gott geschenkt und geschützt. Die Übertragung der Bedeutung des Landbesitzes in unsere postmoderne Gesellschaft muss deshalb u. E. differenzierter erfolgen.

Unserer Meinung nach könnte der biblisch-theologische Teil insgesamt gestrafft werden, auch weil nicht alle der exegetischen Bezüge im zweiten Teil aufgenommen werden.

Der exegetische Teil könnte in einigen Teilen so verstanden werden, dass man in bestimmten Fragen aus ethischen Gründen nur auf eine ganz bestimmte Weise handeln könne. Eine solche Herleitung könnte die Theologische Kammer nicht teilen. Vieles halten wir für weniger eindeutig. Deshalb ist für uns die Frage, welche Art von Regelung daraus abgeleitet werden kann. Nach der neuen Vorlage sollen einheitliche Regelungen geschaffen werden. Der Charakter dieser Regelungen ist damit noch offen. Im Text des Positionspapiers wird bei den Kriterien mehrfach von Empfehlungen an die Kirchengemeinden gesprochen.

Der Charakter von Empfehlungen würde u. E. tatsächlich am besten zur auch ethischen Komplexität dessen passen, was hier geregelt werden soll. Entscheidend ist, dass die Entscheidung

über die Landvergabe nicht de facto eine Verwaltungsentscheidung der Kirchenkreisverwaltungen wird. Es geht um Abwägung verschiedener Kriterien verschiedener Kategorien und die Entscheidung über die Wichtung dieser Kriterien kann u. E. nur bei den Kirchengemeinderäten liegen. Deshalb begrüßen wir, dass die neue Vorlage ausdrücklich die Verantwortung der Kirchengemeinderäte festhält.

Die Kirchenkreise und auch die Landeskirche sollten sich aber der Aufgabe annehmen zu überlegen, mit welchen Angeboten sie die theologische, ökologische und wirtschaftliche Kompetenz der Kirchengemeinderäte in diesen Fragen stärken können.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Havemann. Dann eröffne ich die Aussprache.

Syn. WENDE: Ich bedanke mich bei dem Ausschuss und der Mitarbeit des KDA für dieses Papier. Ich kann mir vorstellen, dass dieses Papier sehr viel Mühe und sehr viel Nerven gekostet hat. Ich möchte zwei allgemeine Feststellungen machen und um Korrektur bitten, falls ich falsch liege. Es ist zunächst mein Eindruck, dass es ein Papier für die Nordkirche ist. Es ist aber kein Papier, um weltweite Bodenprobleme zu lösen, wenn gleich sie hier an einer bestimmten Stelle zum Ausdruck kommen. Zweite Feststellung, wer ist eigentlich die Zielgruppe dieses Papiers. Es sind die Kirchengemeinderäte, gemäß § 60 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung, dann die Kirchenkreise und die Landausschüsse, die sich mit der Vergabe befassen, und was mir besonders wichtig ist, die Landwirtschaft. Wir müssen die Landwirte darüber aufklären, was unsere Kriterien sind, wenn wir unser Land zur Verpachtung freigeben. Es ist insofern ein für mich wesentlicher Punkt, weil Transparenz geschaffen wird, aber auch weil wir die Landwirtschaft als Partner in diesem Verfahren brauchen. Ich komme hiermit zu einem Punkt, der mich irritiert. Mich irritiert die Polemik im Papier. Auf Seite vier steht im zweiten Absatz der zweite Satz „der wirtschaftlichen Logik, Land möglichst gewinnbringend auszubeuten, werden Grenzen gesetzt.“ Unten im vorletzten Abschnitt steht: „eine Form des Wirtschaftens, die auf Akkumulation von Reichtum zielt, die auf Profit aus ist und deshalb die Arbeitsbevölkerung, aber auch die natürliche Lebensumwelt als Objekt möglichst grenzenloser Ausbeutung ansieht, widerspricht nach dem biblischen Wirtschafts- und Sozialgesetzen Gottes und der Menschen.“ Das mag so alles sein, ich frage mich aber, ob es für uns als Nordkirche zutrifft. Welche Beispiele liegen dafür zugrunde? Wenn wir das unseren Landwirten vor die Füße werfen, könnte das zu einer neuen Austrittswelle bei den Betroffenen führen. Übermorgen ist Erntedankfest, wo Kirche und Landwirtschaft Hand in Hand vor den Altar gehen und sich gegenseitig Respekt ausdrücken. Es wird doch keinen Pastor geben, der mit diesen Ausdrücken auf die Kanzel geht und den Landwirten sagt, ihr beutet grenzenlos den Boden aus. Meine Empfehlung wäre, wir sollten den Landwirte als Betroffene an der Auseinandersetzung mit diesem Papier beteiligen und die beiden von mir zitierten Sätze ersatzlos streichen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Wende, wenn Sie zu diesem Papier einen Antrag haben, reichen Sie ihn bitte schriftlich ein.

Syn. Dr. LÜPPING: Die theologischen Grundüberlegungen, die hier eine Rolle spielen, haben bei mir nach dem Lesen die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Überlegungen die dort stehen, auf die heutige Situation in der Nordkirche übertragbar sind. Ich kann Herrn Wende durchaus beipflichten, auch bei mir hat sich nach dem Lesen des Papiers ein negativer Touch eingeschlichen. Dafür sehe ich in der Praxis keine Notwendigkeit. Grundsätzlich können und sollten wir Kriterien für die Kirchengemeinderäte festlegen. Ich finde es gut und richtig, dass betont worden ist, dass die Verantwortung bei den Kirchengemeinderäten liegt. Die Situation zwischen den Kirchengemeinden und Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Wir haben Verhältnisse, in denen wir viele Landwirte haben, die Kirchenland haben wollen, und welche, in

denen es nur wenig gibt. Die hier angegebenen Vorrangstellungen finde ich nicht zielführend, zum Beispiel Altpächter vor Neupächter. Diesen Punkt haben wir bei der letzten Verpachtung in unserem KGR lange diskutiert und uns bewusst dagegen entschieden. Wir wollen keinen Automatismus, sondern eine Bewertung des Pächters, wie er mit dem Land umgegangen ist. Ich kann nur appellieren, dass wir neutrale Kriterien formulieren, die wir den Kirchengemeinderäten an die Hand geben. Die Gewichtung der Kriterien sollten wir den Kirchengemeinderäten überlassen.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Herr Bohl ist hoffentlich am Sammeln der Fragen. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich musste dieses Papier mehrfach lesen, weil ich wesentliche Aussagen nicht verstanden habe. Es gibt einen theologisch begründeten Vortext, in dem man die Bezüge zu dem praktischen Teil sucht. Ich habe bei der Lektüre gedacht, wenn das in unserer ländlich geprägten Kirche ausliegt, bekommen wir ein ernsthaftes Problem. Der für mich noch entscheidendere Punkt ist, dass ich glaube, dass hier ganz viel durcheinander geht. Einmal wird von Kriterien gesprochen, die den Gemeinden an die Hand gegeben werden sollen auf Seite elf. Dann wird auf Seite 13 jedoch geschrieben, dass für den gesamten Bereich der Nordkirche einheitliche Regelungen zu treffen sind. Das erscheint mir ein Gegensatz zu sein. Wenn wir das in den Kontext zu der kirchengemeinderechtlichen Ordnung setzen, dass die Kirchengemeinden über ihr Vermögen zu bestimmen haben, sehe ich dort Anwendungsprobleme. Wenn wir uns die Formulierungen zu den Kriterien auf Seite 11 anschauen, in denen steht, dass die Kirchengemeinden als verlässliche Verpächter handeln, was bedeutet, dass bisherige Pächter den Vorrang behalten, wenn sie die Pachtfläche zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigen. Ist das eine Sachverhaltsschilderung oder ein Normbefehl? Ich werte das als Sachverhaltsschilderung. Es geht weiter „... falls dennoch ein Pachtvergabeverfahren durchgeführt werden soll, wird dem KGR empfohlen, vor jeder Verlängerung der bestehenden Verpachtung die Kriterien anzuwenden.“ Heißt das, dass ich bei einer Neuverpachtung keine Vergabe mache, sondern gleich den alten Pächter nehme? Ich kann mir nicht vorstellen, dass das die Mehrheitsmeinung der Nordkirche ist. Wenn wir uns die Seite 8 ansehen, dass bestimmte materielle, inhaltliche Kriterien genannt werden, auf die geachtet werden soll. Die dort genannten Kriterien finden im Kriterienkatalog auf Seite 11 nur bedingt Niederschlag. Darüber hinaus fehlen wichtige Kriterien in dem Katalog. Wir haben zum Beispiel in den Kriterien auf Seite elf, nicht den Gesichtspunkt, wie der bisherige Pächter mit dem Land umgegangen ist, aufgeführt. Als Kirche sind wir gemeinschaftsgebunden, selbstverständlich berücksichtigen wir auch das Umfeld, auch das, was die politische Gemeinde, in der wir leben, für Vorstellungen hat. Dieses Papier wirft sehr viel mehr Fragen auf als es Antworten gibt. Im schlechtesten Falle wird passieren, dass die Kirchengemeinden sagen, ich verstehe nicht, was die von mir wollen. Meine Bitte ist, lassen Sie uns dieses Papier nicht beschließen, lassen Sie es uns an die Kirchenleitung geben, mit der Bitte, es in Überlegungen einfließen zu lassen, für einen Kriterienkatalog, für die Kirchengemeinden, dieses möglichst auf ein oder zwei Seiten. Es sollte klar und eindeutig sein, dass die Gewichtung dieser Kriterien, der Entscheidung der Kirchengemeinderäte obliegt.

Syn. Prof. Dr. LAUTERBACH: Es wurde von Herrn Wende auf Formulierungen, die Zugang zu Landwirtschaft des Ausbeutens haben, hingewiesen. Wenn das wahr sein sollte, steht es im Zusammenhang mit dem Thema Gerechtigkeit. Eine Gerechtigkeit gegenüber dem Landwirt ist auch, dass der Kunde genügend viel Geld ausgibt, um die Produkte, die die Landwirtschaft erzeugt, auch zu bezahlen. Das ist ein wichtiger Aspekt, der die Gerechtigkeit und die Erhaltung der Schöpfung zusammenbringt. Der zweite Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist, wenn man Flächen hat, ist es so ähnlich als wenn man Geld hat. Wenn man Geld hat, kann

man etwas tun, um CO₂ zu vermeiden. Wenn man Flächen hat, kann man etwas tun, um zur Bewahrung der Schöpfung beizutragen, und zwar indem man einen Teil seiner Flächen nutzt, um Tieren und Pflanzen einen Platz zu geben. Der Erhalt der Artenvielfalt ist heute im Umweltschutz einer der wichtigsten Aspekte. Es gibt ein Zitat von Einstein: „Stirbt die Biene, stirbt der Mensch“ und die Biene ist am Sterben.

Syn. BRANDT: Ich gehöre zu den „naiven“ Gemeinderatsmitgliedern, ich verstehe das nicht. Tut mir leid. Da haben sich viele Leute Gedanken gemacht, dafür vielen Dank. Aber ich bin nicht so versiert, wie sicherlich viele andere Gemeinderatsmitglieder auch, dass ich mit Hilfe dieser Vorlage etwas sinnvoll es gestalten kann für die Vergabe von Grundvermögen. Für mich hat das noch zwei weitere Facetten: zum einen sprechen wir noch über „eine“ Landwirtschaft, aber es gibt nicht eine Landwirtschaft, sondern verschiedene. Es gibt die bäuerliche und die industrielle Landwirtschaft. Und bei der Industriellen müssen wir sicherlich anders argumentieren, als bei den Hofbauern, die die Koppel gebrauchen, die wir im Besitz haben und die wir verpachten können. Also eigentlich brauche ich eine Checkliste, an der ich abarbeiten kann, wie ich als Kirchengemeinderatsmitglied noch sinnvoll mit meinem Gegenüber verhandeln kann. Und wenn diese Vorlage nach draußen geht, zum Beispiel zu den Landwirten, dann verstehen die vielleicht dies noch weniger als ich. Und ich soll denen dann erklären, was möglicherweise aus Bibeltexten, die mir nicht alle so geläufig sind, so abgeleitet worden ist, und zu diesem Papier geführt hat.

Syn. DECKER: Auf Seite 1, Fragestellung, erster Satz, eine Ergänzung: Da muss es heißen: Kirchengemeinden und örtliche Kirchen sind als Eigentümer kirchlichen Landes...usw. In Mecklenburg ist fast der gesamte kirchliche Grundbesitz an die örtlichen Kirchen als Vermögensträger gebunden. Ich möchte diese Änderung als Antrag stellen.

Zum zweiten, meine Frage zu Seite 13, zur rechtlichen Verbindlichkeit dessen, was bei diesem ganzen Unternehmen hier geschaffen werden soll: da heißt es: "Für den gesamten Bereich der Nordkirche sind einheitliche Regelungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen zu schaffen." Bedeutet das, dass diese dann geschaffenen Regelungen eine solche rechtliche Verbindlichkeit haben, dass die einzelnen Kirchengemeinderäte gezwungen sind sich daran zu halten, was in diesen Richtlinien dann drin steht? Ich denke, das könnte zu Problemen führen mit der Autonomie der Kirchengemeinderäte nach Kirchengemeindeordnung und Verfassung.

Der PRÄSES: Ich frage gerade mal, ob wir noch weiter sammeln sollen, oder ob es schon Antworten geben soll. Dann bitte ich jetzt um eine Zwischenbemerkung.

Syn. OST: Als erstes möchte ich auf Prof. Dr. Nebendahl antworten. Auch wenn wir auf der einen Seite eine einheitliche Regelung haben und auf der anderen Seite die Autonomie der Kirchengemeinden, widerspricht sich das eigentlich nicht. Es wird Regelungen geben müssen, die die gesamte Kirche betreffen – ich nenne da mal die Fruchtfolge – und es wird andere Regelungen geben müssen, deren Kriterien durch den Kirchengemeinderat zu prüfen sind. Das steht ja auch hier drin. Wir haben in Ostdeutschland, aber ich vermute auch in Westdeutschland, immer weniger Menschen im Kirchengemeinderat, die eine Fachkompetenz haben. Deshalb haben wir in Mecklenburg zum Beispiel in unsere Pachtverträge aufgenommen, dass beim Anbau von Raps drei Jahre Anbaupausen eingehalten werden und bei Mais zwei Jahre. Damit wollen wir die Spitze des Eisberges brechen, denn das sind die Kulturen, mit denen wir am meisten Probleme haben. Es geht auch darum, unser Eigentum zu erhalten, denn wenn ich durch einen übermäßigen Rapsanbau erst einmal die Kohlhernie im Boden habe, dann ist dieser Anbau dort auf viele Jahre erst mal erledigt. Und damit habe ich auch den Wert meines Eigentums negativ beeinflusst.

Thema Altpächter vor Neupächter: Wir wollen ja als Kirche ein verlässlicher Partner sein und wenn Landwirte ihren Betrieb entwickeln wollen, dann brauchen sie auch eine gewisse Pacht-dauer. Das heißt nicht, dass man es nicht auch anders machen kann, es steht hier nicht drin, dass ich das auch so machen muss, sondern es steht drin, dass gewisse Kriterien zu prüfen sind.

Flächen, die schon auf ökologischen Landbau umgestellt sind, sollten bevorzugt wieder an Bio-Bauern verpachtet werden. Dieser Hinweis ist deshalb gegeben worden, weil es eine lange Zeit dauert, bis eine Fläche als Bio-Fläche anerkannt worden ist. Interessant ist natürlich das Kriterium Hauptlandwirt vor Nebenlandwirt. Natürlich gibt es Familien, die mit der Nebenlandwirtschaft ihr Gehalt aufbessern. Und es gibt auch Millionäre, die Landwirtschaft als Hobby betreiben. Auch das ist ein Prüfkriterium. Es soll nicht blind dieser Agenda gefolgt werden. Aber wir haben in den Gemeinden zunehmend die Situation, dass an erster Stelle das Pachtangebot steht und da sind wir als Kirche in einer anderen Situation als private Verpächter.

Syn. Frau LANGE: Ich möchte nochmal sagen, warum wir uns mit dem Thema überhaupt beschäftigt hatten. Die Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien ist ja ein ziemliches Herausforderungsfeld. Uns war es wichtig, deutlich zu machen, dass es nicht nur eine Frage der Vermögensverwaltung ist. Kirche hat als Landverpächterin nicht unbedingt den besten Ruf. Häufig wird geguckt wo ist das höchste Gebot. Das ist nicht überall so, aber ich möchte das Spannungsfeld deutlich machen, warum ich der Ansicht bin, dass wir uns mit dem Thema beschäftigen müssen. Es sollte nichts in das Papier hineingelesen werden, was da nicht drin steht. Zum Beispiel steht explizit drin, dass die Kirchengemeinderäte die Kriterien abwägen. Es geht nicht darum, den Kirchengemeinderäten etwas vorzuschreiben, sondern ihnen einen Rahmen für die Entscheidung vorzugeben.

Syn. OST: Ich möchte nochmal auf die Anfrage von Herrn Wende zurückkommen. Sie sagen es sei eine Unterstellung, dass die Landwirte den Boden ausbeuten. Das ist eine theologische Einleitung und ich weiß nicht, wie sie darauf kommen, dass wir das den Landwirten unterstellen. Ich kenne auch keinen Landwirt, der mutwillig und böse den Boden misshandelt. Ich halte es deshalb auch für wichtig, einheitliche Richtlinien zu erarbeiten, weil es zwar staatliche Vorgaben gibt, die verhindern aber keinen Monokulturanbau. Theoretisch kann dadurch auf einer Fläche Monokultur betrieben werden. Und das müssen wir auf unseren Flächen verhindern.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, ich bitte darum, dass Einzeldiskussionen und Gruppengespräche unterbleiben. Wir sollten gemeinsam dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Gesichtspunkte und Gedanken zu Protokoll genommen und somit in die Diskussion einbezogen werden können.

Syn. BOHL: Ich möchte noch Grundsätzliches zu diesem Papier sagen. Dass wir zu dritt auf die Anfragen antworten, zeigt deutlich, wie viele Themen und Professionen in diesem Positionspapier vorkommen. In diesem Positionspapier sind so viele unterschiedliche Themen und Situationen im Umgang mit kirchlichem Grundbesitz enthalten, es sind so viele Rahmenbedingungen zu beachten und viele hochspezifische und differenzierte Einzelfragen tauchen auf, dass sie den Versuch, sie an dieser Stelle in der Synode zu bearbeiten, überfordern. Der Auftrag der Synode an unseren Ausschuss, der aus dem Antrag aus Mecklenburg erwachsen ist, war: Bearbeitet dieses vielschichtige Thema für die Nordkirche und macht eine Vorlage für die Landessynode. Es ist uns wichtig gewesen, die biblisch-theologische Positionierung einzuarbeiten und die Vielfalt der ethischen Diskussion abzubilden, um deutlich machen zu können, wo wir uns bei unserer kirchlichen Entscheidungsfindung befinden und wo wir uns Hil-

feststellung dafür holen können. Dass man nicht Aussagen aus dem Alten Testament einfach in unsere Zeit hineinnehmen kann, steht in dem Papier selbst. Die Wahrnehmung des alttestamentlichen und neutestamentlichen Überlieferungsbestandes zeigt uns, in welchen Konfliktlagen wir uns befinden, die sich nicht im Klein-Klein einer Einzelregelung lösen lassen. Unseren Entscheidungen muss eine tiefe ethische Fundierung vorausgehen. Deshalb ist das Papier ein Arbeitspapier für alle, die sich in unserer Kirche mit der Frage der Bodennutzung beschäftigen wollen oder müssen. Wir wollten die Komplexität dieses Themas in einem großen Bogen aufzeigen, wir wollten keine konkrete Gesetzesarbeit leisten. Das war weder unsere Aufgabe noch ist es uns möglich. Diese Arbeit geschieht im Landeskirchenamt, ich habe darauf hingewiesen, dass dort an einer Rechtsverordnung gearbeitet wird. Die Gewichtung von Kriterien muss einheitlich in der gesamten Kirche passieren. Diese Kriterien sind keine Checkliste für Schwarz-Weiß-Entscheidungen. Wir empfehlen stattdessen die Formulierung von Kriterienkorridoren, innerhalb derer im Lichte der jeweils örtlichen Bedingungen dann Entscheidungen gefunden und getroffen werden. Solche Korridore können sowohl von der Landeskirche erarbeitet, wie auch vor Ort in Kirchengemeinderäten entwickelt werden. Das geht dann weit über die Arbeit kirchlicher Grundstücksausschüsse hinaus, es sind Themen für die kirchliche Bildungsarbeit, für den Konfirmandenunterricht, für Predigtarbeit. Es sind Themen, mit denen sich die Menschen auf dem Land sowieso beschäftigen, und die die ethische Grundlage einer Entscheidung über die Bodennutzung bilden. Wir wünschen uns für dieses Papier eine Wirkung in zwei Richtungen: Zum einen für die Erarbeitung von Kriterienkorridoren für die Nutzung nicht nur landwirtschaftlicher Flächen, zum anderen für Kirchengemeinderäte, die sich mit Verpachtungsfragen beschäftigen müssen, eine Diskussionsgrundlage und Entscheidungshilfe zu bilden, die theologisch fundierte Entscheidungen vor Ort ermöglichen. In diesen beiden Richtungen wollen wir Ihnen eine Vertiefung der bisherigen Diskussion nahelegen.

Der PRÄSES: Ich will noch einmal die Lage skizzieren: Wir haben auf der Rednerliste noch elf Wortmeldungen, es liegen uns bereits Änderungsanträge zu diesem Papier vor. Wenn Sie weitere Änderungswünsche haben, geben Sie uns diese bitte schriftlich, damit wir sie in das Verfahren mit hineinnehmen.

Syn. Graf VON BROCKDORFF-AHLEFELDT: Liebe Mitsynodale, ich möchte Ihre Aufmerksamkeit lenken auf die theologische Grundlegung des Papieres, insbesondere auf den zweiten Satz des vierten Absatzes auf Seite 4: Der Synodale Wende hat auf diesen Satz bereits einmal hingewiesen. Ich möchte ihn noch einmal zitieren: „Eine Form des Wirtschaftens, die auf Akkumulation von Reichtum zielt, die auf Profit aus ist und deshalb die Arbeitsbevölkerung, aber auch die natürliche Lebensumwelt als Objekt möglichst grenzenloser Ausbeutung ansieht, widerspricht nach biblischen Wirtschafts- und Sozialgesetzen dem Willen Gottes mit seinen Menschen.“! Wenn ich diesen Satz von dem sozialen und theologischen Kitt entkleide, der ihn zusammenhält, dann lautet er einfach: „Eine Form des Wirtschaftens, die auf Profit aus ist, widerspricht dem Willen Gottes.“ Ich halte dies für einen ganz gefährlichen Satz. Wir können ihn in etwa so bei einem großen deutschen Philosophen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts nachlesen. Wenn der Landwirt seinen Boden bearbeitet und daraus keinen Gewinn machen darf, bekommt er seiner Hände Arbeit nicht mehr bezahlt. Dann kann er seine Kinder nicht auf die Universität schicken und keine Ersatzinvestitionen tätigen. Dies ist ein gefährlicher Satz, der aus dem ersten Teil deutlich heraussticht, und er müsste in Gänze gestrichen werden.

Der PRÄSES: Lieber Herr von Brockdorff-Ahlefeldt, Ihr Anliegen liegt uns bereits mit dem Antrag des Synodalen Wende schriftlich vor, deshalb braucht es keinen gesonderten Antrag.

Syn. Prof. Dr. TEUSCHER: Ich glaube, ich habe verstanden, welches Ziel dieses Papier verfolgt und ich unterstütze nachdrücklich die Diskussion dieser hohen Synode über die Frage, nach welchen Kriterien die Kirche, genauer die Kirchengemeinden vor Ort, ihren Grund und Boden bewirtschaften. Ich habe 2013/2014 in Mecklenburg-Vorpommern den Bildungsteil eines vergleichbaren Diskussionsprozesses moderiert, am Ende sind wir bei der Frage gelandet, wie wir uns wechselseitig motivieren, an der Entscheidungsfindung zur Nutzung des Grund und Bodens dranzubleiben. Eine wichtige Frage war die Teilhabe der Umwelt- und Bauernverbände an dieser Diskussion. Ich glaube ein kirchliches Papier könnte in dieser Richtung wichtige Impulse setzen. In seiner vorliegenden Form wird das Papier dieses nicht leisten können, denn wir kommen um eine Ausgrenzungsdiskussion nicht herum. Und wenn wir konstatieren, dass in den Kirchengemeinden vor Ort eine wirkliche Kompetenz zur Entscheidung dieser Frage nicht vorliegt, dann wird dieses Papier ein zweites Mal nicht helfen. Als Ökonom muss ich darauf hinweisen, dass jemand Gewinn erzielen muss, um Eigenkapital zu bilden, denn ohne Eigenkapitalbildung kann niemand wirtschaften. In seinem derzeitigen Ductus ist das Papier nicht geeignet, die notwendig kontrovers zu führende Diskussion voranzubringen. Deshalb bitte ich darum, dass das Papier umgearbeitet wird, denn in der derzeitigen Form ist es nicht zustimmungsfähig.

Syn. WENDE: Liebe Synodale, Herr Bohl hat uns gerade darauf hingewiesen, dass im Landeskirchenamt ein Papier zum Bodenschutz erarbeitet werden soll, in das Teile dieses Papiers einfließen sollen. Dazu meine konkrete Frage: Woran wird konkret gearbeitet? Eine Anmerkung: Dem Papier hängt ein Antrag an, dass es keine gesetzliche Regelung zum Bodenschutz geben soll, sondern lediglich Empfehlungen gegeben werden. Wenn die Aussage von Herrn Bohl stimmt, dass innerhalb einiger Jahre wesentliche Teile dieses Papiers in Gesetzesform gegossen werden, dann ist das kontraproduktiv. Mit einer solchen, gegebenenfalls durch die Hintertür eingeführten Gesetzesregelung würde ein Verwaltungsmonster geschaffen, es wäre ein Wust von Papier – Evaluationen, Controlling und Fort- und Weiterbildung – den wir nicht wollen. Bischof Dr. von Maltzahn hat jüngst darauf hingewiesen, dass Pastorinnen und Pastoren über hohen Verwaltungsaufwand klagen. Ein solches Gesetz würde dem noch einiges hinzufügen.

Syn. Dr. LÜPPING: Zu der Bemerkung von Herrn Bohl, dass im Landeskirchenamt an einer Rechtsverordnung gearbeitet wird, möchte ich fragen: Woran wird eigentlich tatsächlich gearbeitet? Wir haben immerhin noch keine Klarheit über das, was wir wollen: Soll es Empfehlungen geben, geht es um Richtlinien oder um Rechtsverordnungen?

Syn. Frau SCHWICHTENBERG: Beim Durchlesen des Positionspapiers ist mir eine Frage gekommen: Es heißt „Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“. Meines Erachtens fehlen die kirchlichen Forstflächen vollständig. Das Papier redet ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, lediglich auf Seite 13 unter Zielperspektiven heißt es dann: „Regelungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen“. Explizit ausgeführt wird die Nutzung dieser Flächen nicht. Es könnte ja beispielsweise um eine „FSC-zertifizierte“ Nutzung gehen. Ich bitte darum, dass die Frage der forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgenommen wird, weil sie fehlt.

Syn. KRÜGER: Nach meiner Beobachtung tut sich diese Synode bei der Bearbeitung längerer Prosatexte schwer. Über ein Positionspapier von anderthalb Seiten Länge können wir Stunden debattieren. Hier liegt uns nun ein siebzehn Seiten langes Positionspapier vor. Dies löst bei mir die Frage zum Verfahren aus. Wollen wir ernsthaft Absatz für Absatz diskutieren und abstimmen? Ich hätte zu jeder Seite etwa zehn Anfragen und Punkte, zu denen ich diskutieren möchte. Das wird bei einem siebzehnseitigen Papier nicht funktionieren.

Ich erinnere an die Grundstücksrichtlinie der Nordelbischen Kirche, die für uns in Schleswig-Holstein nach wie vor verbindliche Rechtsgrundlage ist. Danach sind kirchliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Fragestellungen zu berücksichtigen. Nichts anderes finde ich in der Auflistung am Ende dieses Papiers, ein ihm innewohnender Fortschritt ist mir nicht deutlich. Wenn darauf hingewiesen wird, dass schon jetzt manche Kirchengemeinderäte mangels fachlicher Expertise mit der Entscheidung zur Verpachtung ihrer Ländereien überfordert sind, dann ist das nicht gut, aber es gibt mögliche Hilfe in der Nachbarschaft oder in der zuständigen Kirchenkreisverwaltung. Diese Form von nachbarschaftlicher oder kirchenkreislicher Unterstützung etwa durch formulierte Musterpachtverträge mit oder ohne Mitwirkung des Bauernverbandes ist ein vorhandenes Unterstützungsinstrumentarium für Kirchengemeinderäte. Gerade die Kirchenkreise sind in der Lage, ortsbezogene Spezifika in die Vertragsgestaltung einzuführen, und die können durchaus unterschiedlich sein.

Noch einmal meine Frage an das Präsidium: Wollen wir wirklich siebzehn Seiten durchgehen, Stück für Stück, oder soll es irgendwann zu einer Abstimmung kommen? Dann würde ich mich den Ausführungen von Prof. Dr. Nebendahl anschließen.

Der PRÄSES: Wir sind im Augenblick dabei, den vorliegenden Text miteinander zu besprechen, dabei kann es Anregungen geben oder Änderungsanträge, über die dann zu gegebener Zeit abgestimmt werden muss. Der Vorschlag von Prof. Dr. Nebendahl, die Beratung des Papiers zu verschieben oder das Papier in Gänze an die Kirchenleitung zu verweisen, liegt uns zurzeit noch nicht schriftlich vor. Das wäre dann wohl der weitestgehende Antrag, über den zunächst abgestimmt werden müsste. Und ansonsten müssen wir über die bereits vorliegenden Anträge dann abstimmen.

Syn. MEYER (GO): Herr Präses, ich beantrage Schließung der Rednerliste. Ich begründe diesen Antrag wie folgt: Mir liegt sehr viel an diesem Positionspapier und ich finde es gut, dass es in dieser Synode breit diskutiert wird. Viele Gesichtspunkte sind bereits genannt worden. Und es ist deutlich geworden, dass weiterer Diskussionsbedarf besteht. Ich glaube nicht, dass wir heute bis zum Abend zu einer Beschlussfassung kommen werden. Deswegen beantrage ich Schluss der Rednerliste – verbunden mit dem Vorschlag, das Positionspapier samt allen Änderungsanträgen und Gedanken an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung zu überweisen.

Der PRÄSES: Wir haben also den Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste vorzuliegen und einen weiteren Antrag zum Verfahren. Wir stimmen ab über den Antrag zur Geschäftsordnung. Ich frage, ob es zu diesem Antrag Gegenrede gibt. Ich stelle fest, dass keine Gegenrede erhoben wird. Dann lasse ich das jetzt abstimmen. Ich sage Ihnen aber nochmal wer auf der Rednerliste steht, damit Sie das noch einmal hören Frau Dr. Varchmin, Frau Per-tiet, Herr Dr. Wendt, Frau Lange, Herr Prof. Dr. Nebendahl, Frau Mahlburg und Prof. Dr. Dehn, das sind die Personen.

Ich stelle fest, dass dieser Antrag bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit Mehrheit angenommen ist. Damit ist die Rednerliste zu dem Punkt geschlossen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Nachdem vieles bereits gesagt und etliche Fragen vom Autorenteam bereits beantwortet sind, möchte ich mich äußern zu dem einen Satz zum historischen Kontext, der zu Missverständnissen und Kritik Anlass gegeben hat. Es muss doch gesagt werden in diesem Papier, dass heutzutage schon viel landwirtschaftliche Fläche durch Nutzung kaputt gemacht worden ist. Wir wissen, wieviel landwirtschaftliche Fläche pro Tag weltweit verloren geht durch ausbeuterische Bewirtschaftung der Flächen. Multinationale Konzerne wie Monsanto bewirtschaften inzwischen riesige Flächen, die sie der Landwirtschaft vor Ort entziehen. Diese Zerstörung auf Kosten der Landarbeiterinnen und Landarbeiter, der örtlichen

Landbesitzerinnen und Landbesitzer hat ein Ausmaß angenommen, dass es uns verbietet, so zu tun, als gäbe es das alles nicht. Es steht hier in diesem Satz, weil wir vom historischen Kontext auf die gegenwärtige Wirklichkeit schauen. Wir sind inzwischen in der Lage, diese Zerstörung in einem Ausmaß zu realisieren, das in früheren Zeiten unvorstellbar war. Darum steht dieser Satz an dieser Stelle.

Herr Wende hatte gesagt, dass wir dieses Papier nicht so schreiben könnten, sondern vielmehr mit den Bauernverbänden gemeinsam ein Papier erarbeiten sollten. Das geht nach meiner Überzeugung nicht, denn wir müssen uns doch zunächst einmal über unsere Position als Kirche im Klaren sein. Der Ausschuss hatte den Auftrag bekommen, die Frage, wie wir als Kirche mit unserem Grund und Boden umgehen wollen, in den Kontext unserer eigenen biblischen Tradition hineinzustellen. Das haben wir durchaus mit Mühsal versucht, aber es taugt nicht unbedingt als Grundlage für die Positionierung des Bauernverbandes. Es ist ein Papier für unsere Vergewisserung, das am Ende immer noch sehr allgemein formulierte Kriterien aufführt, die weiterer Konkretion bedürfen. Sie können eine Grundlage sein für die Beratungen und Abstimmungen in den einzelnen Kirchengemeinderäten. Das Papier können wir dann sicher als unsere Grundlage in ein Gespräch mit den Bauern und ihren Verbänden einbringen. Mit ihnen zusammen wird dann sicher etwas Neues als gemeinsame Handlungsgrundlage entstehen. Es ist also unser Papier, die Positionierung der Nordkirche, um mit den Bauern ins Gespräch zu kommen. Mit ihm können wir aufzeigen, warum es aus unserer Sicht richtig ist, diese Kriterien den Bewirtschaftungsentscheidungen über kirchliche Flächen zu Grunde zu legen. Danke.

Syn. Frau PERTIET: Was mir an dem Papier nicht gefällt, ist der misstrauische und hochmütige Unterton gegenüber den Landwirten, die doch auch zu unserer christlichen Gemeinschaft gehören.

Syn. Dr. WENDT: Ich begrüße dieses Papier, weil es die Diskussion anregt. Die Entwicklung regionaler ländlicher Räume, wie sie in der letzten Woche in Breklum zur Sprache kamen, ist für die Kirchengemeinden wichtig. Durch die Verabschiedung dieses Papiers schaffen wir aber neue Konflikte. In unserem Kirchenkreis Ostholstein haben die Kirchengemeinden unterschiedlich viel Landbesitz. Durch die Zerstreuung des Landbesitzes ergeben sich andere Probleme für die Bewirtschaftung und Verwaltung. Ich möchte, dass wir mit den einzelnen Kirchengemeinden ins Gespräch gehen und diese Thematik in der Landessynode besprechen. Es wäre außerdem gut, wenn wir vorher mit den interessierten und beteiligten Verbänden in Kontakt treten. Wir sollten das vorliegende Papier heute so annehmen aber zur Weiterbearbeitung an die Kirchenleitung überweisen.

Syn. Frau LANGE: Dieses Thema betrifft auch viele andere Kirchen und Länder. Auch bei der Vollversammlung der VELKD in Namibia hat dieses Thema eine Rolle gespielt und es wurde eine Resolution verabschiedet, bei der dieselben Fragen in den Blick genommen wurden. Ich schlage vor, Herrn Steinhäuser vom Landeskirchenamt das Wort zu erteilen.

Der PRÄSES: Dazu müssten wir den Beschluss zur Geschäftsordnung wieder aufheben. Herr Prof. Dr. Nebendahl bitte.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir haben auf zwei Ebenen aneinander vorbeigeredet. Wir haben eine ökologische, soziale und politische Verantwortung für das Kirchenland. Ich denke, das ist unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass wir bei Raubbau am Land nicht mitwirken. Dieses Papier möchte aber etwas anderes, nämlich Vorgaben für die Vergabe von Kirchenland machen. Ich bin der Auffassung, dass jeder den gleichen Zugang zu Ressourcen haben sollte. Auch die Kirchenzugehörigkeit ist unstrittig. Die regionale Nähe des Pächters zeigt, dass es in

Mecklenburg und Pommern um unterschiedliche Voraussetzungen geht. In einer ländlich strukturierten Kirchengemeinde ist das Kriterium der Distanz schwer umsetzbar. Auch spielen für den Landwirt die Nähe der Pachtfläche zu seinem eigenen Land eine große Rolle.

Zu dem Kriterium „ökonomisch bedeutsam vor nice to have“: Dieses Kriterium ist abwegig, weil wir eine Prüfung der Bilanzen des Landwirts vornehmen müssen; das ist nicht umsetzbar. Zu dem Kriterium ökonomischer Pachtpreis vor niedrigen Pachtpreis: Es ist wichtig, dass der Preis von der Kirchengemeinde vorgegeben wird und für die Vergabe nicht allein entscheidend ist. Es bedarf aber weiterer Kriterien und der Differenzierung, ob es forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich oder als Brachland genutzt wird. Es gibt die Möglichkeit, dieses Papier aufzuteilen in die Regelungen zur Verpachtung und die Frage, wie die Kirche mit Land umgeht und welche Anforderungen wir haben. In einem zweiten Teil sollte dann ein Kriterienkatalog für die Kirchengemeinden stehen. Deswegen werde ich gleich beantragen, dass wir das Papier an die Kirchenleitung weiterleiten mit der Bitte, einen solchen Kriterienkatalog zu erarbeiten. Bei einer weiteren Synode können wir dann die Frage bearbeiten, wie wir die kirchliche Verantwortung für Land beschreiben.

Syn. MAHLBURG: Eine kurze Frage an die Verfasser des Papiers. Spielte die Gruppierung von völkischen Siedlern bei der Entstehung des Papiers eine Rolle?

Syn. Prof. Dr. DEHN: Ich spreche als Mitglied des Ausschusses zu den beiden genannten Sätzen auf Seite 4. Zu dem unteren Satz „Eine Form des Wirtschaftens, die auf Akkumulation von Reichtum zielt...“: Es geht hier nicht um den legitimen Profit, der erzielt wird, sondern es geht darum, auf der Basis des Wunsches von Profit Praktiken problematische ausbeuterische anzuwenden. Deshalb ist dieser Satz in seinem Sachgehalt richtig, deshalb plädiere ich dafür den Satz höchstens umzuformulieren. Zu dem Satz auf Seite 4 oben „der wirtschaftlichen Logik...“ Dieser Satz ist nicht trivial und ich plädiere dafür, dass dieser Satz nicht gestrichen wird. Die Betonung liegt darauf, dass „Grenzen gesetzt“ werden. Und zu dem Verhältnis von Teil A zu Teil B: Man muss die Funktion des ersten exegetischen Teils bedenken, der versucht die exegetischen Grundlagen in Kürze zu bedenken und Linien im Alten und Neuen Testament aufzuzeigen. Er beschreibt das Wort adamah einerseits als „Boden“ und andererseits als „Lebensumgebung“. Damit ist das Bedeutungsumfeld des Wortes gut eingegrenzt. Die Frage ist, wie Teil A und Teil B in ein Verhältnis gesetzt werden. Ein Bezug von Teil B auf Teil A ist schwierig, da es sich bei den biblischen Texten um normative Texte handelt. Deshalb versucht dieser Text den biblischen Befund zusammenzufassen in dem Satz, dem Sie auf Seite 3 lesen „die Verpflichtung, die Erstlinge...“

Das zeigt das Anliegen des Textes, dass es nicht um eine Übersetzung antiker Verhältnisse auf unsere Verhältnisse geht.

Der PRÄSES: Das war der letzte Punkt auf der Rednerliste, die wir ja geschlossen hatten. Jetzt gibt es die Chance für das Autorenteam sich zu äußern.

Syn. OST: Herr Mahlburg, es ist bekannt, dass es diese völkischen Gruppierungen gibt, da waren wir aber der Meinung, dass die Kirchengemeinderäte ihre sieben Sinne beisammen haben. Es ist ja völlig normal, dass ich nicht an Nazis verpachte. Das würde mich sehr wundern, wenn ein Kirchengemeinderat das machen würde. Prof. Dr. Nebendahl, wir kommen uns näher. Sie sagen „Raubbau“ und natürlich will das keiner. Allerdings muss man es dann definieren und eine Grenze setzen, bis zu der es akzeptabel ist. (Thema Fruchtfolgen) Natürlich sollen Sie keine Bilanz einsehen, aber es gibt Kapitalgesellschaften, die sich in Genossenschaften einkaufen. Propst Krüger, das zielt auch auf Ihre Frage hin, wir wissen manchmal gar nicht, wer dahintersteckt und können es auch gar nicht wissen. Wir haben den Trend, dass immer mehr Land in immer weniger Hände kommt, und deshalb soll man sich mal den Be-

trieb angucken. Es gibt Agrargenossenschaften, die hervorragende Arbeit leisten und viele Arbeitsplätze schaffen – und das mit der Preisvorgabe finde ich ganz hervorragend. So kann die Kirchengemeinde ihren Preis festsetzen, aber sie sollte nicht zu den Preistreibern gehören.

Syn. BOHL: Ich möchte zu einigen Punkten dieser zweiten Runde Stellung nehmen. Zu Ihnen, Herr von Brockdorff-Ahlefeldt: Es ist interessant, wie verschieden der eine Satz gelesen wird, dabei geht es eben darum, hier Lebensgrundlagen zu ermöglichen, indem gesunder Boden zum Leben da ist. Es geht eben nicht um die Akkumulation von Reichtum. Jeder bäuerliche Betrieb braucht den Boden um leben zu können und niemand würde den Lebensunterhalt als Profit bezeichnen. Das zeigt, dass dieses Papier eine Diskussion ermöglicht, die existentielle Fragen berührt. Wir wollten mit dem Papier niemanden provozieren oder ausgrenzen, Herr Teuscher, Frau Pertiet, sie haben sich geärgert. Der Duktus des Papiers sollte eigentlich zeigen, dass es um das Gespräch mit den Bauern geht, aber das ist offensichtlich nicht so `rübergekommen. Wir wollen gemeinsam mit den Bauern im Ort eine schöpfungs-, gemeinde- und kommunalverträgliche Berufstätigkeit in der bäuerlichen Arbeit schaffen. Das kommt auch bei den best practice Beispielen heraus und soll eine Grundlage dafür schaffen, wie wichtig dieses Thema ist. Herr Wende, Sie hatten gefragt, woran hier gearbeitet wird. Von einem Gesetz ist nie die Rede gewesen. Aber es ist offensichtlich so, dass wir wie in vielen Bereichen unserer jungen Nordkirche rechtliche Bereiche anpassen müssen, weil wir mit unterschiedlichen Regelungen aus den drei Einzelkirchen gekommen sind. Ich habe Kenntnis davon, dass es perspektivisch darum geht, eine Grundstücksrechtsverordnung zu schaffen, die in Stadt und Land alle Fragen um Land und Grundstücke bedenkt. Zu den Forstflächen sage ich jetzt nichts und halte das für vertretbar in Bezug auf den jetzigen Diskussionsstand. Ich begrüße die Richtung dieser Diskussion und würde den Vorschlag von Herrn Dr. Wendt gern auch für den Ausschuss aufnehmen, dass wir jetzt keine Abstimmung dieses Papiers als eines der Synode an die Öffentlichkeit machen. Es ist für uns als Synode nicht machbar, das in allen Einzelpunkten hinzukriegen. Trotzdem finde ich es gut, wenn diese Diskussion weitergeht, da ich sie auch für uns als Synode als sehr bereichernd wahrgenommen habe. Ich kann mir gut vorstellen, das Papier an die Kirchenleitung weiterzugeben, nicht als Arbeitsverteilmaßnahme, sondern als an ein Gremium, das über die Weiterarbeit an dem Papier entscheiden kann. Die Idee, eine Tagung zu veranstalten bzw. den KDA zu beauftragen, finde ich sehr sinnvoll. Dabei kann ein Gemeindepapier oder eine Rechtsverordnung herauskommen.

Der PRÄSES: Wir haben folgende Situation: Wir haben drei Anträge, die ich Ihnen jetzt noch einmal vorstelle. Alle beschäftigen sich mit dem Thema „Überweisung an die Kirchenleitung“. Dazu haben wir eine ganze Reihe von Änderungsanträgen, ich habe es aber so verstanden, dass die Überweisung von der Autorengruppe favorisiert wird. Wir haben den Antrag 12 vom Synodalen Teuscher. Dieser Antrag ist nach Auffassung des Präsidiums der weitreichendste. Der zweite Antrag des Synodalen Meyer Nr. 15 definiert auch ein Ziel. Der dritte Antrag des Synodalen Nebendahl Nr. 13 verbindet eine Bitte an die Kirchenleitung damit. Sie haben drei Überweisungsansätze und ich möchte ein Meinungsbild machen. Herr Nebendahl, bitte gehen Sie ans Mikrofon.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich würde vorschlagen, auch wenn es mir nicht zusteht, erst abzustimmen, ob überhaupt überwiesen werden soll. Und danach die drei Varianten.

Der PRÄSES: Gut. Ich hatte es so verstanden, dass schon der einbringende Ausschuss die Überweisung befürwortet. Da alle genickt haben, gehe ich davon aus, dass niemand dieses Papier heute abstimmen will. Herr Bohl, wollen Sie das präzisieren oder wollen wir darüber abstimmen?

Syn. BOHL: Ich sehe es genauso, ich schlage vor, den weitestgehenden Antrag zu nehmen, da dieser am meisten Spielraum zur Weiterbearbeitung lässt.

Der PRÄSES: Es gibt also ein favorisiertes Papier, das ist der Antrag vom Synodalen Teuscher, dieser Antrag ist jetzt hier vorgeschlagen. Herr Prof. Dr. Nebendahl äußert sich dazu?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Mir war es wichtig, das Entscheidungsrecht der Kirchengemeinden zu betonen, aber wenn ich das hier sage, reicht das. Ich schließe mich dem Antrag vom Synodalen Teuscher an.

Syn. MEYER: Mir ist es schon wichtig, dass die Änderungsanträge mit drin sind, insofern halte ich meinen Antrag aufrecht.

Der PRÄSES: Dann haben wir einen weitestgehenden Antrag, das ist der Antrag Nr. 12. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. Der Antrag des Synodalen Teuscher hat die Mehrheit gefunden, wir werden dann alle hier im Raum befindlichen Papiere der Kirchenleitung zur Verfügung stellen. Wir haben jetzt noch Zeit, eine Wahl zu machen. Ich gebe daher ab an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Vor der Abendbrotpause wollen wir noch die Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Kirchenleitung durchführen. Vom Nominierungsausschuss sind vorgeschlagen worden: Dörte Andresen und Dr. Peter Wendt. Aus der Synode heraus gab es keine weiteren Vorschläge. Ich bitte Frau Pertiet Frau Andresen vorzustellen, und Herrn Peter Wendt sich selbst vorzustellen.

Syn. Frau PERTIET: stellt Frau Andresen vor

Syn. Dr. WENDT: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Dann steigen wir jetzt in den Wahlgang ein. Jeder hat seinen Stimmzettel abgegeben, dann schließe ich diesen Wahlgang.

Vor dem Abendessen kriegen wir das Ergebnis nicht mehr hin und vor dem Gottesdienst auch nicht. Also morgen früh werden wir das Ergebnis bekanntgeben. Auch die beiden anderen ausstehenden Wahlen in den Wahlvorbereitungsausschuss und in die Jury zum Nordsternpreis des nächsten Jahres würden wir dann morgen früh machen.

Dann geht es jetzt in die Abendprotpause. Um 20 Uhr beginnt der Gottesdienst, den wir diesmal im Brüggmanngarten feiern. Morgen um 9 Uhr setzen wir unsere Beratung fort mit dem Morgensingen.

3. Verhandlungstag Samstag, 30. September 2017

Jan SIMOWITSCH: leitet das Morgensingen

Der PRÄSES: Einen schönen guten Morgen! Wir sind bei unserem letzten Synodentag angekommen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Jan Simowitsch für das Morgensingen. Es hat viel Spaß gemacht, neue Lieder auszuprobieren. Außerdem möchte ich mich bedanken bei den Mitwirkenden und Vorbereitenden des Synodengottesdienstes. Es war ein schöner Gottesdienst, an dem auch neben Synodalen und Jugendlichen andere Gäste teilgenommen haben. Danke auch für die Kollekte in Höhe von 950,04 € für das Jugendprojekt der Jaipur-Kirche in Indien.

Und wir haben noch ein Ergebnis der Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung. 117 Stimmen wurden abgegeben. 80 Stimmen entfielen auf Dörte Andresen, 35 auf Dr. Peter Wendt und es gab 2 Enthaltungen.

Dann frage ich, gibt es Synodale, die noch nicht verpflichtet sind? Das ist der Fall.

(Herr Kotowski wird verpflichtet).

Wir steigen jetzt ein in die Tagesordnung und ich übergebe das Wort an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.5 „Bericht über ein Konzept zur Bearbeitung der DDR- Vergangenheit der Nordkirche“ und ich gebe hierzu das Wort an Herrn Landesbischof Ulrich.

Landesbischof ULRICH: Hohes Präsidium, liebe Synodale, ich berichte hier über ein Projekt, das die Erste Kirchenleitung beschlossen hat, auf die Bahn zu bringen. Es geht also nicht um Ergebnisse, sondern um den Anfang, damit die Synode dann später Gelegenheit haben wird, das zu tun, was im Vorfeld der Synodaltagung in der Presse behauptet wurde:

Die Nordkirche diskutiert über ihre DDR-Vergangenheit.

„Eine Chronik schreibt nur derjenige, dem die Gegenwart wichtig ist“⁴⁹ – diese Einsicht hat Johann Wolfgang von Goethe formuliert. Und weist mit diesem Sinnspruch auf den engen Zusammenhang hin, der zwischen den heutigen Zuständen und dem, was gestern war, besteht. Dieser Zusammenhang besteht zunächst einmal in einem ganz einfachen Sinne: Die heutige Welt ist selbstverständlich das Ergebnis von langen Entwicklungen. Daher kann man fragen: Woher kam das, was wir im Hier und Jetzt vorfinden? Wer hat die Dinge geregelt, wie sie im Moment geregelt sind? Und weshalb hat man das so und nicht anders gemacht? Das Wissen um Ursprünge und Herkunft gibt Orientierungen für das heutige Handeln. Für die Entscheidungen, die in der Gegenwart zu treffen sind.

Dazu kommt aber ein Weiteres: Wer sich mit der historischen Tiefe des Gegenwärtigen beschäftigt, der lernt sich auch selbst kennen: Was prägt mich selbst und meine Wahrnehmung von Menschen, Gesellschaft und Welt? Und in welchen Bewegungen der Geschichte stehen wir? Solche Fragen und die Antworten darauf helfen dabei, dass Menschen sich selbst besser verstehen in ihrer Beziehung zu dem Umfeld, in dem sie leben und handeln. Und klar – dabei kommt auch das in den Blick, worunter Menschen leiden, was hemmt und stört oder belastet, als Anfang eines Prozesses, durch den anstehende Probleme besser *begriffen* und im wahrsten Sinne des Wortes *handhabbarer* oder *durchschaubarer* gemacht werden können.

Deshalb kann der Blick in die Geschichte auch als Akt der Sorge um den Nächsten begriffen werden – wenn sich nämlich Erschütterung einstellt, die erkennt: Es ist Dir übel mitgespielt worden. Und wir hören uns deine Geschichte an, wir sehen dich an, wir erkennen das an.

⁴⁹ Goethe, Johann Wolfgang von: Maximen und Reflexionen. Aphorismen und Aufzeichnungen. Nach den Handschriften des Goethe- und Schiller-Archivs hg. von Max Hecker, Weimar 1907, S. 517.

Auch in dieser Weise wird der Blick in die Geschichte wichtig für die eigene Gegenwart und für die Beziehung zu denen, mit denen wir leben.

Und schließlich soll auch dies gesagt sein: Wer sich der eigenen Geschichte stellt, erinnert sich auch der guten Prägungen und Wohltaten, die uns auf den Weg gegeben und möglicherweise sogar schon in die Wiege gelegt worden sind. Wir könnten uns zum Beispiel an Vorbilder im Glauben erinnern. Oder an verschüttete Wahrheiten. Solches Erinnern an die Wohltaten muss man allerdings bewusst angehen, wie der 103. Psalm deutlich macht, wo es heißt: „Lobe den HERRN, meine Seele, / und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat“ (V.2). Wem also die Gegenwart wichtig ist, sollte seinen Blick gezielt dem Guten, das uns mit auf den Weg gegeben worden ist, zuwenden. Auch das ist eine notwendige Seelsorge und Seelenpflege.

Dass das Wissen um die Vergangenheit wichtig ist, um Gegenwart zu begreifen und Zukunft zu gestalten, das gilt für Menschen ebenso wie für Institutionen. Und es gilt auch für unsere Kirche.

Ich erinnere mich noch gut daran, wie seinerzeit hier vor der Synode Hans-Peter Strenge über das Projekt „Neuanfänge?“ berichtete. In zwei stattlichen Bänden, die der Historiker Dr. Stefan Linck im Auftrag noch der Nordelbischen Kirche publiziert hatte, haben wir uns der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit nach dem Zweiten Weltkrieg zugewendet. Viel Neues haben wir daraus erfahren, einige Debatten sind dadurch entstanden, natürlich auch Kontroversen. Bis heute geht eine Ausstellung zum Thema durch unsere Kirchen und erlebt nach wie vor eine große Nachfrage. Ich kann dazu sagen: Wer diese Bände liest, lernt unsere heutige Kirche noch ein bisschen besser zu verstehen.

Mit der Fusion zur Nordkirche sind aber auch unserer Erinnerungskultur neue Aufgaben gestellt. Nach dem intensiven Blick auf die Nachkriegszeit im Westen ist es Zeit, den Blick auf die DDR-Vergangenheit der Nordkirche zu richten. Und zwar nicht, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, in der Weise, dass dabei allein die Geschichte der Mecklenburgischen und der Pommerschen Kirche zur Zeit der DDR untersucht wird. Vielmehr geht es darum, auch die Wechselwirkungen z.B. zwischen westlicher Partnerschafts- oder Friedensarbeit einerseits und den Verhältnissen im SED-Staat zu bedenken und zu analysieren.

Nun ist es ja keineswegs so, dass bei diesem Thema seit 1989 nichts geschehen ist, im Gegenteil.

Die Landessynode der Pommerschen Ev. Kirche hatte im Herbst 1991 die Einrichtung des Synodenausschusses „Gremium zur Aufarbeitung der Vergangenheit“ beschlossen. Der Ausschuss erhielt den Auftrag zu prüfen, „ob die Pommersche Kirche in der Zeit der DDR mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet habe“. Es wurden dazu alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirche sowie die Mitglieder der Landessynode und der Kirchenleitung schriftlich befragt. Eine Überprüfung der Befragten durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit („Gauck-Behörde“) fand ebenfalls statt. Der Synodenausschuss beendete seine Arbeit im März 1996 und legte der Landessynode einen Abschlussbericht vor.

Ebenfalls auf Beschluss der Synode führte die Pommersche Ev. Kirche im Februar 2000 fünf Anhörungen von Personen durch (unter moderierter Begleitung der Pastoren Dr. Jörn Halbe und Dr. Irmfried Garbe). Die Publizierung dieser öffentlichen Anhörungen war damals geplant, ist aber leider ausgeblieben.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat 1990 einen sogenannten „Vertrauensrat“ aus drei Mitgliedern eingesetzt. An diesen „Vertrauensrat“ konnten sich alle PastorInnen und Mitarbeiter wenden. Etwa 700 bis 800 Menschen haben dieses Angebot angenommen, unter ihnen Betroffene jeder Art, auch sogenannte Opfer und Täter. Darüber hinaus hatte die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – wohl als eine der ersten ostdeutschen Landeskirchen – eine Überprüfung durch die „Gauck-Behörde“ veranlasst.

Und dabei ist es nicht geblieben: In Mecklenburg wird derzeit an einem sogenannten „Biografienprojekt“ gearbeitet. Angeregt durch das umfangreiche Archiv des ehemaligen Mecklenburger Landesbischofs Heinrich Rathke, wird dort eine Zusammenstellung von insgesamt 200 Kurzbiografien ausgearbeitet. Bei diesen 200 Personen handelt es sich übrigens durchaus nicht nur um Menschen aus dem kirchlichen Bereich, sondern sie bilden das Ganze der Gesellschaft ab. In einer Art Gedenkbuch werden Menschen aus Mecklenburg vorgestellt werden, die auf verschiedene Weise in die Mühlen des SED-Systems gerieten. Eine liturgisch-pädagogische Arbeitshilfe wird hinzukommen, so dass zukünftig bei Gottesdiensten, Gedenkfeiern und Veranstaltungen auf diese Texte zurückgegriffen werden kann. Getragen wird dieses Projekt vom Kirchenkreis Mecklenburg, der „Gesellschaft für Regional- und Zeitgeschichte“ und dem Hauptbereich II.

Eine etwas andere Bewegung erleben wir gerade in Pommern. Durch die gründlich neu bearbeitete Arbeit der Historikerin Rahel Frank mit dem Titel „Einsam oder gemeinsam? Der Greifswalder Weg und die DDR-Kirchenpolitik 1980 bis 1989“ ist erneut das Interesse an diesem Thema geweckt worden. Erinnerungen wurden wach, bei manchen schmerzten sicher alte Wunden aufs Neue. Nicht nur wegen dieser Veröffentlichung hat sich die Pommersche Kirchenkreis-Synode im letzten März erneut mit diesem Thema befasst. In einer Stellungnahme haben die Synodalen eine Erklärung der Pommerschen Synode aus dem Jahr 1990 bekräftigt, in der es heißt, dass „wir Menschen, die unter dem System gelitten haben, im Stich gelassen und Schuld auf uns geladen haben“. Zugleich können die Synodalen denjenigen Mitarbeitenden danken, die „durch ihren Beistand für angefochtene und verängstigte Menschen ... Kirche glaubhaft sein ließen.“ Daraus folgt der Vorschlag, zum einen auch weiterhin eine seelsorgerliche Begleitung für Menschen anzubieten, „die unter den Lasten der DDR-Vergangenheit leiden“. Zum anderen möchte man „im Blick auf die Bruchstückhaftigkeit der eigenen Geschichtsdurchdringung“ die Geschichte der Greifswalder Landeskirche von 1970 bis 1990 erforschen und darstellen. Dafür will man Ressourcen zur Verfügung stellen und bittet auch die Landeskirche um einen finanziellen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund, aber auch betroffen durch persönliche Begegnungen mit Menschen, die von ihrer Leidensgeschichte persönlich erzählt haben, hat sich der Bischofsrat im Frühjahr 2016 diesem Thema zugewendet und ist mit einer kleinen Arbeitsgruppe ins Gespräch gekommen, um selbst Klarheit zu gewinnen, welche weiteren Wege beschritten werden können. Aus diesem anfänglich noch tastenden Gespräch ist die Bitte an die Gruppe erwachsen, ein kleines Konzept zu erstellen, mit dem eine erste orientierende Diskussion in der Kirchenleitung geführt werden könne. Im Ergebnis hat die Kirchenleitung in diesem Monat beschlossen, das Kirchenamt um die Ausarbeitung eines detaillierten Plans für die Umsetzung zu bitten, der letztlich unter der Frage steht: Wenn uns heute unsere Gegenwart wichtig ist, welche Chronik ist dann zu schreiben, was müssen wir besser über unsere Vergangenheit wissen und verstehen? Was ist denn eigentlich offen und wie kann die Nordkirche sinnvoll die offenen Dinge bearbeiten?

Der detaillierte Plan, der vorgelegt werden wird, fußt auf einem Konzept, das ich Ihnen skizzieren möchte:

Grundsätzlich gibt es zwei Instrumente, mit denen wir arbeiten wollen.

- 1) Zum einen geht es darum, einen wirklich soliden Überblick über historische Zusammenhänge und einzelne Episoden und Themenaspekte zu bekommen. Bei der Arbeit am Grundkonzept ist dazu deutlich geworden, dass wir für ein Gesamtverständnis der DDR-Vergangenheit der Nordkirche hinsichtlich der geschichtlichen Verbindungen und Brüche bis in die Zeit 1914/18 zurückgehen müssten. Das werden wir allerdings in einem ersten Schritt kaum leisten können und auch nicht müssen. Wir müssen exemplarisch vorgehen und uns selbst die Freiheit geben, nicht alles auf einmal in Angriff nehmen zu wollen. Die Vorbereitungsgruppe hat deshalb einen Vorschlag für erste konkrete Projekte gemacht. Dies betrifft zum einen die Geschichte der Mecklenbur-

gischen Kirche in der Zeit von 1933 bis 1945, weil hier wichtige Grundlagen auch für das spätere Handeln von kirchlich Verantwortlichen angelegt sind. Zum anderen soll es um die Geschichte der Evangelischen Kirche in der DDR zwischen 1969 und 1989 gehen. Das Jahr 1969 stellt deshalb eine Zäsur dar, weil damals der „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ gegründet wurde, also eine Trennung der Landeskirchen der DDR von der EKD stattfand. Zum Dritten ist – ich hatte es vorhin schon angedeutet – auch ein Blick in den Westen zu werfen, nämlich auf die Begegnungs- und Partnerschaftsarbeit zwischen Ost und West. Und schließlich meinen wir, dass wir die Phase der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zwischen 1990 und 2012 betrachten sollten, also fragen, mit welchen Mitteln und mit welcher Perspektive die Mecklenburgische, die Pommersche, aber auch die Nordelbische Kirche sich *bisher* der Frage nach der eigenen Rolle unter der SED-Herrschaft gestellt haben.

Sicherlich muss man bei dem Instrument der wissenschaftlichen Forschung auch fragen: Wozu soll das gut sein? Meines Erachtens läge man falsch, wenn man die Erwartung hätte, hier würde der eine oder andere Skandal aufgedeckt oder die eine oder andere Person enttarnt werden. Aus unserer Sicht sollte es dagegen wichtig sein, die Bedingungen und Strukturen, unter denen Menschen lebten und ihren kirchlichen Dienst taten, besser kennenzulernen. Das kann uns nicht nur helfen, die Ausrichtung landeskirchlichen Handelns in der Vergangenheit besser zu begreifen, sondern auch die Schicksale einzelner Personen zutreffender in ein Gesamtbild einzuzeichnen. Dabei werden wir sicherlich auch auf eine Schuld unserer Kirche stoßen; aber das Projekt ist auch in dieser Hinsicht ein Lernfeld für uns.

Im Blick auf den Plan der historischen Erforschung möchte ich abschließend der Arbeitsgruppe danken, die uns als Bischofsrat beraten und den Beschluss der Ersten Kirchenleitung vorbereitet hat. Mitglieder waren Dr. Irmfried Garbe, Dr. Jörn Halbe, Sebastian Borck, Thomas Balzer, Dr. Thomas Schaack und Mathias Lenz. Und ich bin froh, dass wir auch bei den nächsten Schritten, die den Bereich der ersten Sondierung verlassen, schon jetzt auf sehr kompetente und engagierte Menschen zurückgreifen können, nämlich auf die Mitglieder des Fachbeirates für Erinnerungskultur und Gedenkstätten, aber auch die Fachleute aus dem Bereich Archivwesen. Wir werden die Kooperation auch mit anderen Partnern suchen – wie zum Beispiel natürlich zuallererst mit den Theologischen Fakultäten. Zugleich wissen wir, dass wir in unseren Reihen auch bei diesem Thema gut aufgestellt sind. Vor allem, wenn es darum geht, mit Empathie, Gottvertrauen und geistlicher Kraft den Blick zu richten auf das, was erinnert werden muss, damit Erlösung werden kann.

- 2) Neben der historischen Forschung gibt es aber einen weiteren Zugang zum Thema, dem wir neuen Raum geben müssen. Denn wir können nicht allein Ziele auf der Ebene einer sachlichen, eben historischen Forschung fördern, sondern wir müssen nach wie vor ebenso den einzelnen Betroffenen einen Ort geben, ihre Geschichten zu erzählen, sich etwas von der Seele zu reden und gegebenenfalls auch Unterstützung zu erhalten, wo sie nötig sein sollte. Dies ist jedoch etwas ganz anderes als historische Forschung: Es geht um die Momente menschlicher Bedrückung, um Menschen, die unter Druck gesetzt wurden, Menschen, die in Interessens- und Loyalitätskonflikte gezwungen wurden, denen Möglichkeiten der Lebensgestaltung verwehrt wurden, bis dahin, dass man sie schlicht fertig gemacht hat. All dies erfordert einen persönlichen und abgeschirmten Rahmen, der vor allem das Zuhören ermöglicht. Dann aber auch Hilfen in verschiedener Art: seelsorgerliche oder möglicherweise auch juristische Unterstützung. Es mag sein, dass jemand sein oder ihr in diesem Rahmen offenbartes Wissen der historischen Forschung und Veröffentlichung zur Verfügung stellt, aber zunächst einmal geht es darum, denen einen Raum zu geben, deren Zunge sich vielleicht erst

jetzt lösen kann. Es ist wichtig, dass wir ihr Leid wahrnehmen und ernstnehmen. Inzwischen wissen wir, dass so etwas nötig ist, denn zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Biografienprojekt in Mecklenburg tauchen aktuell immer wieder neue Bitten um Gespräche auf. Zukünftig könnte es sein, dass erneut ein Gremium als Anlaufstelle dienen wird, das wir dann auch als Gesprächsangebot öffentlich machen werden.

Liebe Synode, wir sind im Jahr 28 nach dem Fall der Mauer und dem Anfang vom Ende der DDR. Keiner wird erwarten, dass in den Jahren seither schon alles gesagt und getan wurde, um die *Geschichte* und die *Geschichten* der Jahre davor zu erzählen und aufzuarbeiten. Daher ist noch vieles zu tun. Es wird aber auch keiner erwarten, dass wir darüber die Bücher schließen und darüber nicht mehr reden wollen. Es wäre doch wohl sehr naiv, wollte man annehmen, dazu gebe es nichts mehr zu sagen, man habe sich ausgesprochen und all das spiele doch heute keine Rolle mehr. Wir sind in einer Situation, in der viele Zeitzeugen und sehr viele Betroffene jener Zeit, auf jeden Fall viele durch diese Zeit geprägte noch da sind und Auskunft geben können – in Ost *und* West, denn es handelt sich eben keineswegs nur um eine Debatte, die Mecklenburg und Pommern betrifft. Diese Menschen zu verstehen und ihnen gerecht zu werden, das muss uns als Nordkirche ein Anliegen sein. Und natürlich das Verständnis für die historischen Zusammenhänge, in denen wir stehen. Deshalb hat die Erste Kirchenleitung einen Impuls für die Weiterarbeit am Thema „Die DDR-Vergangenheit der Nordkirche“ gegeben, den wir in der kommenden Zeit weiter verfolgen möchten und werden. Über die Weiterarbeit werden wir der Synode weiter berichten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für den Bericht. Wir kommen zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Herr Meyer bitte.

Syn. MEYER: Vielen Dank für den Bericht. Ich kenne nicht alle von denen, die Sie genannt haben, die in dem Kreis für die Aufarbeitung dabei sind. Meine Frage: sind auch Ehrenamtliche dabei? Denn diese haben ja auch einen besonderen Blick auf ihre eigene Geschichte mit der Kirche und mit der DDR. Ich fände es wichtig, diesen Blick mit dabei zu haben.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn ich es richtig verstanden habe, sind die 50er Jahre ausgeklammert und wir fangen erst im Jahr 1959 an. Ist das sinnvoll oder müsste man nicht auch mit erfassen, wie es zu dem Bruch gekommen ist?

Syn. STRENGE: Zu dem letzteren haben die Ausführungen des Landesbischofs deutlich gemacht, dass die Jahre keineswegs ausgeklammert werden. Wenn man sich mit Nordkirche und der Vergangenheit beschäftigt, müssen die Zeiten von 1948 bis 1959, wo wir alle gemeinsam in der EKD versammelt waren, mitbehandelt werden, genauso wie die Frage wie es zum Bund der Evangelischen Kirche in der DDR gekommen ist. Besonders gut finde ich die Verknüpfung der verschiedenen Stränge, das Biografienprojekt, die Arbeit des Fachbeirates, sowie den erneuten Beschluss der Pommerschen Synode und dass die Kirchenleitung in diesem Punkt voranschreitet. Das zweite Positive ist, dass der Blick auch ein Stück weiter zurückgerichtet wird. Sie haben 1914-1918 genannt, die Lage in der Weimarer Republik und den Nationalprotestantismus. Wir haben aus der Zeit viele Zeugnisse der Standhaftigkeit des Oberkirchenrats, auch in Mecklenburg. Wenn Sie sich zum Beispiel angucken wie die Goebbels Hochzeit gelaufen ist oder wie die Ausstellung „Kirchen-Christen-Juden 1933 - 1945“ im Schweriner Dom angenommen wurde, zeigt das, dass der Blick geweitet wird, aber der Schwerpunkt natürlich sein wird, was nach 1959 passiert ist. Jeder, der aus dem Westen solche Diskussionen in Greifswald oder Rostock vor Ort erlebt hat, oder in den 60er Jahren an den Gesprächen

über den Zaun in Ost-Berlin teilgenommen hat, kann viel zur Aufarbeitung beitragen. Der Kirchenleitung gebührt Dank, dass das in einem größeren Zusammenhang gestellt wird.

Syn. Frau MEYENBURG: Ich begrüße das auch sehr, dass dieses Thema in der Synode Platz findet. Bei dem Stichwort Täter und Opfer hatte ich die Assoziation, dass das ein ganz wichtiges Thema ist, weil es uns ja überall begegnet. Meine Tochter hat gerade eine Masterarbeit über das Jugendstrafgesetz geschrieben. Das wäre auch in anderen Zusammenhängen wie beim Umgang mit Flüchtlingen ein wichtiges Lernfeld durch den Umgang mit diesen Recherchen.

Syn. POCH: Ich möchte mich recht herzlich bedanken, dass dieses Thema aufgenommen wird. Erlauben Sie mir einen Hinweis an Frau Meyenburg. Ich möchte lieber sagen „Opfer und Täter“ und nicht „die Täter als erstes“, weil es hauptsächlich wohl um die Opfer geht, die in der Presse und in den Medien oft am wenigsten genannt werden. Ich denke, es sollte oft würdig um die Opfer gehen. Und ich weiß persönlich, wovon ich spreche.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Und ich bitte den Landesbischof zu reagieren.

Landesbischof ULRICH: Ich danke erst einmal sehr dafür, dass die Synode dieses Projekt so mitträgt. Herr Meyer, der Einsatz von Ehrenamtlichen ist im Blick, auch schon in dieser ersten Arbeitsgruppe. Wir haben allerdings zuerst geguckt, wer uns in dieser frühen Phase aus eigener Erfahrung und Beteiligung einen ersten Input geben kann. Dieses Projekt ist kein ‚closed shop‘. Es ist so angelegt, dass sich Aufgaben und Fragestellungen verändern werden und dann auch immer andere Menschen für die Mitarbeit in den Blick kommen. Alles Weitere hat bereits Herr Strengge gesagt, dass wir Schwerpunkte setzen und den Blick weit zurück lenken müssen. Ich möchte hier am Anfang auch keine Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können. Es geht um die Betroffenen in vielfältiger Hinsicht. Nur wenn wir das im Blick haben, können wir auch als Kirche unseren Weg in die Zukunft finden.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, lieber Herr Landesbischof, für Ihren Bericht. Sie werden ebenso gemerkt haben, dass es während des Berichtes und auch bei den Reaktionen aus der Mitte der Synode außergewöhnlich still war, hier im Saal. Ich denke, das ist ein deutlicher Hinweis darauf, wie wichtig dieser Synode eine angemessene Bearbeitung dieses Themas ist.

Wir kommen nun zur zweiten Lesung der Kirchengesetze. Zunächst will ich noch etwas nacharbeiten, das gestern nach Abschluss der Beratungen bei uns deutlich geworden ist. Der Synodale Brandt hat bei den Beratungen zu TOP 3.1 einen Änderungsantrag zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes eingebracht, der beim Präsidium eingegangen ist, als die Beratungen zu diesem Gesetz weit fortgeschritten waren. Deshalb ist dieser Antrag nicht mehr aufgerufen und zur Abstimmung gestellt worden. Es bestünde nun die Möglichkeit, diesen Antrag zur zweiten Lesung erneut zu stellen. Er bräuchte dann aber die Unterschriften von zehn Synodalen, die den Antrag unterstützen. Erfolgt eine solche erneute Antragstellung nicht, hätte sich das Anliegen des Synodalen Brandt damit erledigt.

Dann rufe ich jetzt auf, in zweiter Lesung, den TOP 3.2. Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und des Pfarrdienstausbildungsgesetzes. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen, damit kommen wir zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf Artikel 1 Teil 1 (§ 1 – 11). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Teil 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Teil 1 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 1 Teil 2 (§ 12 – 22). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Teil 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Teil 2 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 1 Teil 3 (§ 23). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Teil 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Teil 3 bei zwei Enthaltungen beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 1 Teil 4 (§ 24 – 27). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Teil 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Teil 4 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 1 Anlage A (Besoldungsordnungen A und B). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer der Anlage A zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Anlage A einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 1 Anlage B (Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen). Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer der Anlage B zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1, Anlage B bei zwei Enthaltungen beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Artikel 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 2, einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 3. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Artikel 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 3, bei zwei Enthaltungen beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Artikel 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 4, einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 5. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Artikel 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 5, einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf Artikel 6. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Artikel 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 6, einstimmig beschlossen ist.

Dann kommen wir nunmehr zur Schlussabstimmung: Wer dem Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und des Pfarrdienstausbildungsgesetzes in zweiter Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass das Kirchengesetz bei zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit beschlossen ist.

Wir kommen nun zum TOP 3.3 Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz MANfG). Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte darauf aufmerksam machen, das heute Morgen im Pinnerberger Tageblatt ein Artikel veröffentlicht ist, mit der Überschrift „Kirche stellt Heiden ein“. Daran können Sie sehen, welche öffentliche Bedeutung dieses Gesetz hat. Ich finde bemerkenswert, dass damit der Begriff „Heiden“ erneut in unserem öffentlichen Sprachgebrauch auftaucht. Ich finde es gut, wenn wir alle darauf hinweisen würden, dass der Begriff „Heiden“ eine zeitspezifische Bedeutung hat und kein Sammelbegriff für Menschen ist, die nicht unserer Kirche angehören.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen damit zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf den § 1. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 1 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 2. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 2 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 3. Herr Wulf, bitte.

Syn WULF: Da ich gelernt habe, dass mit den Gesetzen zugleich auch die Begründungen beschlossen werden und sich die Begründung zu meinem Änderungsantrag im § 3 Absatz 1 nicht im Protokoll der ersten Lesung fand, möchte ich ausdrücklich festhalten, dass die hier gebrauchten Begriffe „Kantorinnen und Kantoren“ sich beziehen auf § 12 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes, in dem diese Begriffe als Dienstbezeichnungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- und B-Stellen definiert werden.

Der VIZEPRÄSES: Danke. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wer dem § 3 in der so geänderten Form zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 3 bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 4. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 4 bei einer Gegenstimme beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 5. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 5 bei einer Gegenstimme beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 6. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 6 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 7. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 7 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der § 7 einstimmig beschlossen ist.

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Wer dem Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie in 2. Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass das Kirchengesetz bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen ist.

Ich rufe auf den TOP 3.4: 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt, damit kommen wir zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf den Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem Artikel 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 1 einstimmig beschlossen ist.

Ich rufe auf den Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem Artikel 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Artikel 2 einstimmig beschlossen ist.

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Wer dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes in zweiter Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass das Kirchengesetz einstimmig beschlossen ist.

Dann kommen wir zum TOP 3.5, dem Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften. Ich rufe zunächst die allgemeine Aussprache auf. Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe sie.

Dann rufe ich die Einzelaussprache auf.

Ich rufe auf Artikel 1 – wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2 – wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3 – wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerrechtlichen Vorschriften in zweiter Lesung zur Gesamtabstimmung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Dann kommen wir zum TOP 3.1, dem Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Gibt es dazu Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Ich eröffne die Einzelaussprache. Auch hier würde ich jetzt gerne abschnittsweise abstimmen lassen.

Ich rufe auf den Abschnitt 1 mit den §§ 1 bis 4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Dann kommen wir zum Abschnitt 2 mit den §§ 5 bis 17, überschrieben mit Leitung und Organisation der Hauptbereiche. Und da liegt uns vor der Antrag von Herrn Brandt. Der Antrag wird gestellt zu § 6 Absatz 1 und der lautet: „Die Leitung des Hauptbereiches wird durch eine leitende Person (zum Beispiel Pastorin/Pastor) wahrgenommen.“

Syn: BRANDT: Mir liegt daran, mit diesem Antrag die Möglichkeit zu schaffen, auch andere Menschen außerhalb des pastoralen Amtes eine solche Leitung übernehmen zu lassen. Das bedeutet nicht, dass nicht auch Pastorinnen und Pastoren diese Aufgabe wahrnehmen können, sondern es soll die Möglichkeit eröffnen, dass auch andere dies tun können.

Der VIZEPRÄSES: Zehn Unterstützer haben Sie ja schon auf dem Antrag. Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sie werden sich sicher alle an die Diskussion darüber am Donnerstag erinnern. Auch wenn der Antrag von Herrn Brandt nicht zur Abstimmung gekommen ist, wurde doch ausführlich darüber diskutiert. Momentan ist das Hauptbereichsgesetz zugeschnitten auf jeweils eine Person als Leitung. Die Kirchenleitung ist der Meinung, dass mindestens in den Hauptbereichen 2, 3, 5 und 7 die Leitung jeweils durch eine Pastorin oder einen Pastor erfolgen sollte. Diese Bereiche sind deutlich Teil des geistlichen Auftrages der Kirche. Beim Hauptbereich 6 könnte man sich natürlich vorstellen, dass dies ein fähiger Journalist macht. Wenn wir ermöglichen wollen, dass auch jemand anderes in die Leitung kommt, müssten wir noch einmal über die Gesamtkonzeption nachdenken. Und man müsste überlegen, ob man dort, wo es eine geistliche Leitung braucht, eine kaufmännische daneben stellt. Das wollten wir alles nicht, und deshalb haben wir diese Idee – die durchaus schon mal da war – wieder verworfen. Und die bisherige Praxis hat sich außerordentlich bewährt.

Syn. BRANDT: Vom Grundsatz her kann ich das nachvollziehen. Trotzdem würde ich gerne diese Öffnung haben wollen. Ich übertreibe jetzt mal. Der Chef der IT-Abteilung wäre dann unbedingt jemand im geistlichen Amt. Ich glaube nicht, dass das nötig ist, aber wir könnten natürlich trotzdem einen Pastor oder eine Pastorin dort einsetzen. Aber grundsätzlich die Chance zu nehmen, die Position mit einem Nichtgeistlichen zu besetzen, tut weh. Es wäre

schön, wenn wir an dieser Stelle etwas progressiver und offener handeln könnten als es bei der Kirche normalerweise üblich ist.

Syn. Frau SEMMLER: Ich muss dazu sagen, dass wir keinen Hauptbereich IT haben. Wir haben sieben Hauptbereiche, die festgelegt sind und die im Augenblick auch nicht diskutiert werden. Von diesen sieben werden nur vier pastoral geleitet. Das sind der Hauptbereich 1 Schule und Religionspädagogik, der Hauptbereich 2 Gemeinde, der Hauptbereich 3 und der Hauptbereich 5. Die Hauptbereiche 4, 6 und 7 sind anders strukturiert und über deren Leitung entscheidet der Hauptbereich durch Vertrag. Die Hauptbereichsleiter haben uns deutlich gemacht, dass sie nicht nur leitende, technische, strukturelle Verwaltung machen, sondern auch einen starken geistlichen Aspekt haben, und so ist die Änderung des Namens zustande gekommen.

Syn. Dr. GREVE: Das, was Frau Semmler gesagt hat, möchte ich aus Sicht des Rechtsausschusses nachdrücklich unterstützen. Es sind diese vier Hauptbereiche, die eine seelsorgerliche Leitung brauchen.

Syn. KRÜGER: Es ist erstaunlich, in welchen Zusammenhängen das Priestertum aller Gläubigen aufgerufen wird oder in diesem Fall nicht aufgerufen wird. Sollte es zu dem Vorschlag von Herrn Brandt kommen, schlage ich vor, den Absatz 1 komplett zu streichen. Es ist nichts Besonderes mehr, wenn die Leitung durch eine leitende Person wahrgenommen wird.

Der VIZEPRÄSES: Wenn dieser Antrag beschlossen ist, dann ist er beschlossen. Alternativ müssten Sie jetzt einen anderen Antrag stellen mit der nötigen Unterstützerzahl.

Syn. SPANGENBERG: Frau Semmler hat uns aufgezeigt, dass dies nur für vier der sieben Hauptbereiche zutrifft. Der vorliegende Gesetzestext ist aber bindend für alle. So wie der Satz jetzt dasteht, heißt es: „Die Leitung der Hauptbereiche“ und da ist keine Einschränkung erkennbar.

Der VIZEPRÄSES: Das regeln wir jetzt nicht über Zwischenrufe.

Syn. STRENGE: Wenn Sie in den § 5 schauen, dann steht da „Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Nummer sowieso“. Und dann kommen die genannten Hauptbereiche 1, 2, 3 und 5. Und die Hauptbereiche 4, 6 und 7 gehen nach § 17. Trotzdem ist das natürlich möglich, zum Beispiel die Leitung des Hauptbereiches 1 durch einen Schulrat ausüben zu lassen. Insofern könnte man das auch ein bisschen offener formulieren. Dass die Hauptbereiche 1, 2, 3 und 5 unbedingt durch einen Pastor geleitet werden müssen, ist lediglich bei 2 und 3 augenfällig, bei 5 kann man schon drüber reden und bei 1 muss es überhaupt nicht sein.

Syn. BRANDT: Ich nehme den Ball von Herrn Strengge gerne noch einmal auf. Ich glaube, wir brauchen keine Bange zu haben, wenn wir uns nicht für einen Pastor entscheiden, dass der oder die leitende Person dann nicht auch die Verkündigung mit begleiten kann.

Syn. Dr. MELZER: Ich finde, dass wir gerade eine merkwürdige Diskussion beginnen. Wir haben uns ausführlich damit beschäftigt, dass die Leitung ein besonderes geistliches Amt ist. Deutlich wird das in der Bezeichnung „Leitender Pastor oder Leitende Pastorin“. Damit haben wir anerkannt, dass es hier eine besondere Qualifikation braucht. Mit dem Antrag von Herrn Brandt würden wir das mit einem Federstrich nivellieren. Und ich weise darauf hin, dass, wenn wir das jetzt machen, und einen Nichtordinierten an die Spitze stellen, würden wir hinsichtlich der Pastorinnen und Pastoren in den Hauptbereichen dienstrechtliche Probleme be-

kommen. Wir haben lange diskutiert, wer Dienstvorgesetzter für Pastorinnen und Pastoren sein darf, und bisher waren das meist Pröpstinnen und Pröpste. In Bezug auf die Hauptbereiche ist das Thema zum Glück inzwischen auch geklärt. Mit dem Antrag von Herrn Brandt würden wir also die gesamte Symmetrie des Gesetzes beschädigen.

OKR Prof. Dr. HAESE: Ich glaube, die Diskussion, die hier angestoßen wird, ist eine dringend notwendige. Gerade in Anbetracht bei den Entwicklungen der Pastorinnen und Pastoren ist es wichtig zu schauen, wodurch kirchliche Berufe überhaupt profiliert sind. Es ist aber nicht tunlich, diese Diskussion an Hand von vier Stellen aus dem Hauptbereichsgesetz zu führen, das in der Neufassung die pastoralen Aufgaben der Hauptbereichsleitungen herausstellt. Das muss in einen größeren Kontext gebettet werden, der in verschiedenen Gruppen in der Kirche auch behandelt wird.

Syn. Frau PERTIET: Ich habe den Eindruck, dass die Debatte unter anderem deshalb auch Fahrt aufnimmt, weil wir den § 5 übersehen haben. Wir haben ganz richtig bei § 17 den Zusatz gemacht: „Gemäß § 2 Absatz usw.“. Und Frau Semmler hat ganz richtig gesagt, dass wir die Mehrzahl einfügen sollten, also Hauptbereiche. Wenn wir das bei § 6 auch so machen würden, wäre von Anfang an klar, dass es sich um die Hauptbereiche 1, 2, 3 und 5 handelt. Inhaltlich will ich nichts dazu sagen, es soll nur eine formale Hilfe sein.

Der VIZEPRÄSES: Das könnte man nochmal gesetzestechnisch machen. Herr Dr. Büchner bitte.

Syn. Dr. BÜCHNER: Ich finde, dass im Hauptbereich 1 eine Pastorin oder ein Pastor gefordert ist. Wir haben in Hamburg den „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“ und vielleicht demnächst in gemeinsamer Verantwortung. Religionsunterricht ist ein ganz wichtiges Zukunftsthema, und ich möchte dort eine Pastorin oder einen Pastor sehen. Den Vorschlag von Susanne Pertiet unterstütze ich.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte noch auf folgende Problematik hinweisen: es steht in § 7 Absatz 3 Ziffer 1, auch nur gültig für die Hauptbereiche 1, 2, 3 und 5: „...hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse des Hauptbereichs: 1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich.“. Das ist verknüpft mit der Leitung durch eine Pastorin oder einen Pastor. Wenn wir den Antrag in § 6 annehmen würden, dann müssten wir Folgeänderungen vornehmen. Und die beschränken sich nicht auf dieses Gesetz. Wie zum Beispiel in dem eben beschlossenen Gesetz über die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und –beamten. Wir machen ein Füllhorn von gesetzlichen Änderungen auf, wenn wir an dieser Stelle eine Öffnung für die Hauptbereiche 1, 2, 3 und 5 vornehmen. Insofern warne ich davor, hier mit linker Hand eine vorschnelle Änderung vorzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Frau Hanselmann und dann Frau Krok bitte. Ich schlage als Lese- und Verständnishilfe vor, die Zahlen für die Hauptbereiche aus dem davorstehenden Paragraphen zu übernehmen.

Syn. Frau HANSELMANN: Ich möchte auch nochmal unterstützen, was Susanne Pertiet vorgeschlagen hat, weil man den § 5 wirklich einfach deswegen auch so schnell überliest, weil da vor allem Zahlen stehen und die Hauptbereiche sind eine Seite davor mit Zahlen nummeriert, aber das Gedächtnis ist manchmal ein bisschen kürzer und deswegen würde ich wirklich vorschlagen als Lese- und Verständnishilfe, das nochmal zu verifizieren.

Syn. Frau KROK: Vielen Dank, Herr OKR Dr. Haese für Ihre Ausführungen. Ich zitiere aus dem gerade Beschlossenen. Wir haben in unserer Kirche Mitarbeitende, die in das Amt der öffentlichen Verkündigung (...) durch die Ordination oder Beauftragung berufen und denen Aufgaben der Seelsorge (...) übertragen sind. Auch dieses können Leitungssämer mit geistlicher Verantwortung übernehmen.

Syn. Frau SEMMLER: Zu der Äußerung von Frau Pertiet: Wir sollten in § 6 parallel zu § 17 formulieren, damit es nicht zu Lesefehlern kommen kann.

Der VIZEPRÄSES: Eine Anmerkung zu diesem Vorschlag: Es besteht die Gefahr, dass durch die Einfügung von Zahlen die Namen der Hauptbereiche wieder wegfallen. Darüber müssen wir aber nicht abstimmen, sondern redaktionell anpassen. Die von Frau Semmler vorgeschlagene Änderung wird auf jeden Fall vorgenommen. Herr Borck bitte.

Syn. BORCK: Die Beschränkung auf die Hauptbereiche 1,2,3 und 5 gilt für den gesamten Abschnitt von § 5 bis § 16. Dieser Abschnitt sollte parallel zu § 17 formuliert werden, so dass wir den Teil 2 in zwei Teilabschnitte aufteilen für Hauptbereiche mit unselbständigen und dann mitselbständigen Einrichtungen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir sollten zunächst über den inhaltlichen Antrag von Herrn Brandt abstimmen, bevor wir zu redaktionellen Änderungen kommen. Um die dann notwendigen Folgeänderungen vorzunehmen, benötigen wir eine Pause, damit Rechtsausschuss und Kirchenleitung das Gesetz in eine ordentliche Form bringen können.

Syn. Frau KRÖGER: Es ist nicht in Ordnung durch diese Begründung die Diskussion abbrechen.

Syn. STRENGE: Ich stimme Frau Kröger zu, denn es ist legitim hier in der 2. Lesung so zu diskutieren. Das hat auch Herr OKR Haese mit seiner Äußerung so bestätigt.

Syn. SÜLTER: Meine Schlussfolgerung aus der Diskussion ist eine andere: Niemand hindert die Kirchenleitung daran, Pastorinnen und Pastoren zu berufen. Durch die vorgeschlagene Änderung sind wir aber flexibler, die Stellenvergabe den Anforderungen anzupassen.

Der VIZEPRÄSES: Zu der Frage von Überschriften und Abschnitten: Diese ist unabhängig von dem Antrag von Herrn Brandt zu betrachten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wurde leider missverstanden. Erst wenn der Antrag inhaltlich diskutiert und durchgekommen ist, müssen wir die Folgeänderungen betrachten. Da es sich um viele Änderungen handeln wird, muss dann das ganze Gesetz noch einmal neu begutachtet werden.

Syn. BRANDT: Jetzt habe ich ein schlechtes Gewissen. Ich hatte nicht an eine Revolution gedacht, sondern an Reformation bei der vorgeschlagenen Änderung.

Syn. Dr. BÜCHNER: Die Diskussion sollten wir nicht an diesen vier Leitungsstellen hochziehen, sondern z. B. in der Themensynode zum Thema Ehrenamt. Diese vier Stellen halte ich für seelsorgerlich und deshalb für pastorale Stellen, und das allgemeine Priestertum aller Glaubenden liegt mir schwer am Herzen.

Syn. BORCK: Zu der inhaltlichen Frage von Herrn Brandt. Vor dem Hintergrund, dass wir in den nächsten Jahren weniger Pastorinnen und Pastoren haben werden, hat die Kammer für Dienste und Werke schon ausführlich über diesen Paragraphen diskutiert. Die Evaluation in den Hauptbereichen hat bisher ergeben, dass die leitende Aufgabe lediglich als Geschäftsführung und damit nicht ausreichend bezeichnet ist. Es geht darum, einen ganzen Bereich kirchlicher Arbeit öffentlich zu vertreten. Deshalb war uns wichtig, dass Leitung in dem Gesetz als geistliche Aufgabe bezeichnet wird.

Außerdem gehe ich davon aus, dass in 10 Jahren z.B. die Hälfte der Stellen in der Gefängnis- und Krankenhausseelsorge nicht wieder mit PastorInnen besetzt werden können. Es wird noch viel mehr Diskussionen voraussetzen, was das für die Zusammenarbeit und die geistlichen Aufgaben bedeutet, die auch durch Nicht-Pastorinnen und Pastoren wahrgenommen werden müssen. Das wird auch die Frage aufwerfen, wie wir die Arbeit von Geschäftsführung und Leitung aufeinander beziehen können, wie es bereits in der Diakonie an einigen Stellen umgesetzt wird. Die Kammer hat festgestellt, dass das eine größere Diskussion hervorruft, wenn wir das bereits in dieses Gesetz hineinschreiben. Dieser Debatte müssen wir uns deshalb an anderer Stelle mit mehr Zeit gründlich stellen.

Der VIZEPRÄSES: Dem Präsidium ist daran gelegen, dass wir bald zu einer Abstimmung kommen, da sich gezeigt hat, dass die Sache bereits ausdiskutiert ist.

Syn. Frau KROK: Ich möchte auf Herrn Borck reagieren und meinem Bedauern darüber Ausdruck verleihen, dass wir den vor uns liegenden Pastorenmangel nur unter dem Stichwort „Mangel“ diskutieren und nie überlegen, welche Chancen darin liegen können. Und ganz grundsätzlich: Wie gehen wir mit dem Schatz hochqualifizierter Mitarbeitenden um, die ja auch in den Dienst von Verkündigung und Seelsorge berufen sind, denen in unserer Kirche aber Leitungsstellen weitestgehend nicht offen stehen. In Bezug auf dieses Gesetz könnte, wenn diese Öffnung bestünde, besonders darauf geachtet werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für eine solche Leitungsposition in besonderer Weise geistliche Fähigkeiten mitbringen.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Lieber Synodaler Brandt, Sie haben eine inhaltliche Debatte angestoßen, über die ich mich sehr freue. Trotzdem warne ich davor, uns Schlupflöcher zu schaffen, die uns pragmatische Lösungen erlauben, um dem drohenden Pastorenmangel zu begegnen. Zur geistlichen Leitung möchte ich sagen, ich bin Diakonin und ins Diakonat eingesegnet. Das ist Mitnichten ein Laienjob. Es gibt die „Verkündigung der Tat“ und es könnte auch in diesen hohen Leitungämtern förderlich sein, wenn dort Menschen, die das können, und nicht nur irgendwie der Kirche nahestehen, dort ihren Dienst tun.

Friedemann MAGAARD: Zur Position der Kammer der Dienste und Werke, Herr Borck, das ist jetzt etwas misslich, da ich eine etwas andere Position einnehme als Sie sie bereits für die Dienste und Werke formuliert haben. Trotzdem ich in der Sitzung nicht dabei war und nur die Protokollsituation kenne, ist mir als jemand, der die Vorlage mit erarbeitet hat, wichtig, hier zu reagieren. Die Kammer ist hier in einem offenen Diskurs. Total wichtig ist die Beschreibung, dass die Hauptbereichsleitungen über die reine Geschäftsführung hinausgeht und sie daher inhaltlich gefüllt werden muss. Ihr Fazit war, dass die Kammer daher eine geistliche Leitung, also mit Ordination, vorsieht. Aber: Gibt es etwas dazwischen? In der Kammer gab es verschiedene Stimmen, die ein „Dazwischen“ für möglich halten. Sie hatten es eben beschrieben. Die Hauptbereichsleitungen brauchen geistig-spirituelle Kompetenz, das ist völlig klar. Aber ob es zwingend von Menschen mit zweitem Examen und Ordination ausgefüllt werden muss, stelle ich in Frage. Ich glaube, dass die Diskussion wichtig ist und auch Zeit braucht. Ich freue mich, dass sie so engagiert geführt wird und wäre mit einer klaren Verabre-

zung zufrieden, wann diese Diskussion weitergeht. Ich gehe davon aus, dass die Kammer auch noch fruchtbar daran weiterarbeiten wird und dann mehr dazu zu sagen hat.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur Abstimmung des Antrags des Synodalen Brandt (§ 6 Absatz 1 Die Leitung des Hauptbereiches wird durch eine leitende Person (z. B. Pastorin/Pastor) wahrgenommen.

Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das zählen wir aus. Ja-Stimmen 50, Nein-Stimmen 63, vier Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt. Ich mache folgenden Vorschlag: Die Synode geht in eine Kaffeepause und in der Zwischenzeit prüfen die Rechtskundigen nochmal, in welcher Weise wir die Überschriften regeln können.

Kaffeepause

Der VIZEPRÄSES: Wir machen jetzt weiter mit unseren Beratungen zum Hauptbereichsgesetz. Aufgerufen war der Abschnitt 2. Uns liegt vor ein Antrag des Rechtsausschusses (liegt vor) und ich bitte Herrn Dr. Greve, uns diesen zu erläutern.

Syn. Dr. GREVE: Vorab bitte ich, falls ich ein Mitglied des Rechtsausschusses nicht um Zustimmung gefragt habe, dieses Mitglied um Entschuldigung. Ich habe von den allermeisten eine Zustimmung erfahren zu diesem Ihnen vorliegenden Antrag. Hintergrund ist die Frage, ob es politisch geschickt ist, auf die alten Nummern der Hauptbereiche Bezug zu nehmen. Der Lösungsvorschlag sieht jetzt vor, § 5 in zwei Absätze aufzuteilen. Das gestattet es uns, in den Überschriften der §§ 6 und 17 nunmehr auf § 5 und den jeweiligen Absatz zu verweisen. Dadurch können die Nummern der Hauptbereiche herausgenommen werden. Damit sollten wir eigentlich den geäußerten Bedenken begegnen können.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Wortmeldungen zu diesem Vorschlag? Frau Dr. Varchmin, bitte.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich fände es dann nur noch besser, wenn es in § 5 Absatz 2 hieße „ab § 17“. Dann habe ich das falsch gelesen.

Syn. Prof. Dr. TEUSCHER: Lesbarkeit hin oder her, es ist der Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem ist die Frage, was wir mit den §§ 7 bis 16 machen meines Erachtens damit nicht gelöst. Das ist ein Schritt, aber keine Gesamtlösung. Ich würde daher beim ursprünglichen Text bleiben wollen.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe mir sagen lassen, dass es eine ganz bewusste Entscheidung des Gesetzgebers war, alles in einem Abschnitt zu lassen und damit das Verbindende herauszustellen. Daher ist der Vorschlag von Herrn Borck, hier noch einmal in Abschnitte zu unterteilen, genau das, was die Kirchenleitung nicht wollte. Sie wollte die Verbindung aller Hauptbereiche dadurch verdeutlichen, dass alle in einem Abschnitt sind.

Der VIZEPRÄSES: Wir gehen in die Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Rechtsausschusses, dem Änderungsantrag 16, folgen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Änderungsantrag ist bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen angenommen. Wir kommen zurück zu den §§ 2 bis 17, dazu gibt es keine Wortmeldung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei fünf Gegenstimmen und sechs Enthaltungen ist das mit Mehrheit beschlossen. Wir kommen zum Abschnitt 3, §§ 18 und 19. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Das ist bei einer Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen zum Abschnitt 4, §§ 20 bis 24. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Das ist bei einer Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen zum Abschnitt 5, § 25. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Das ist einstimmig beschlossen.

Wir kommen zum Abschnitt 6, §§ 26 bis 32. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Das ist einstimmig beschlossen.

Wir kommen zum Abschnitt 7, §§ 33 und 34. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Das ist bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Damit haben wir alle zweiten Lesungen hinter uns. Ich bedanke mich bei allen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben. Wir haben noch zwei Wahlen vor uns. Zum einen die Wahl einer Jury für den Initiativpreis „Der Nordstern 2018 – Kirchenmusik“ und die Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Schleswig und Holstein. Weitere, als die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, haben sich nicht gefunden. Für die Jury haben wir drei Kandidaten für die drei Plätze und wir haben beschlossen per Handzeichen abzustimmen. Die Drei können sich jetzt vorstellen.

Syn. Frau RAUPACH: stellt sich vor

Jugenddelegierte Frau PESCHER: stellt den Jugenddelegierten Witt vor.

Syn. WULF: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Wir kommen zur Abstimmung. Sie sind einstimmig gewählt. Nehmen Sie die Wahl an? Herzlichen Glückwunsch!

Wir kommen zur Wahl in den Wahlvorbereitungsausschuss mit dem gleichen Prozedere und ich bitte Frau Dr. Andreßen sich vorzustellen.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Wir kommen zur Abstimmung. Sie sind einstimmig gewählt. Nehmen Sie die Wahl an? Herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen für diesen wichtigen Ausschuss.

Wir kommen zum nächsten TOP 4.1 „Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und ich übergebe an Frau Vizepräses.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Ich bitte Herrn Schick uns die Jahresrechnung näher zu bringen.

Syn. SCHICK: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, die Landessynode nimmt nach Art. 78 Absatz 3 Ziffer 5 unserer Verfassung den Jahresabschluss der Landeskirche ab. Mit dieser Vorlage geben wir Ihnen den Jahresabschluss 2015 der Nordkirche zur Kenntnis. Das Haushaltsjahr umfasst das Kalenderjahr, also 12 Monate.

Der Haushalt 2015 wurde nach dem Haushaltsrecht der Landeskirche geplant und ausgeführt. Erlauben Sie mir ein paar kurze Hinweise zum grundsätzlichen Verfahren, bevor ich auf den Jahresabschluss näher eingehe.

Das Landeskirchenamt unter der Federführung des Finanzdezernates stellt den Jahresabschluss auf. Neben den haushaltsrechtlich normierten Bestandteilen des Jahresabschlusses

werden noch weitere Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung des Haushaltsbeschlusses mit den Haushaltsvermerken, Bewirtschaftungsvermerken u. a. erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen und erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht, der dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung vorgelegt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen, verehrte Synodale, die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Anschluss berichten.

Soweit meine allgemeinen Ausführungen, ich komme nun zum Jahresabschluss:

Der Ihnen vorliegende Jahresabschluss 2015 bezieht sich auf die Haushalte Gesamtkirche, Leitung und Verwaltung, Versorgung, Fondsverwaltung und Verteilung. Die Jahresabschlüsse aller anderen Haushalte (z.B. Hauptbereiche, PK, PS etc.) hat der Finanzausschuss aufgrund der im Haushaltsbeschluss normierten Delegation abgenommen.

Auf der ersten Seite der Vorlage finden Sie die einzelnen Mandanten mit Seitenzahlen vermerkt. Die Jahresabschlüsse aller Mandanten sind grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

Zunächst wird der Mandant als Übersichtsblatt mit den Hauptkostenstellen dargestellt, es schließen sich die Ergebnisrechnung sowie die Schlussbilanz mit Erläuterungen und die Kapitalflussrechnung an. Danach werden die Teilergebnisrechnungen erläutert und zum Schluss der Eigenkapital- und Rücklagenspiegel angegeben.

Die wesentlichen Daten der einzelnen Mandanten habe ich in einem Überblick zusammengestellt.

Die Bilanz im Mandanten Gesamtkirche weist hohe Werte für das Umlaufvermögen, die Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus.

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31. 12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen	148.703 €	136.923 €	0,12%
B. Umlaufvermögen	95.164.399 €	115.383.599 €	99,80%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	51.737 €	89.392 €	0,08%
Bilanzsumme Aktiva	95.364.840 €	115.609.914 €	100,00%
A. Eigenkapital	165.627 €	166.507 €	0,14%
B. Sonderposten	80.000 €	- €	0,00%
C. Rückstellungen	41.450.188 €	55.436.767 €	47,96%
D. Verbindlichkeiten	53.628.858 €	60.006.640 €	51,90%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	40.167 €	- €	0,00%
Bilanzsumme Passiva	95.364.840 €	115.609.914 €	100,00%

Schauen wir uns das Umlaufvermögen etwas genauer an:

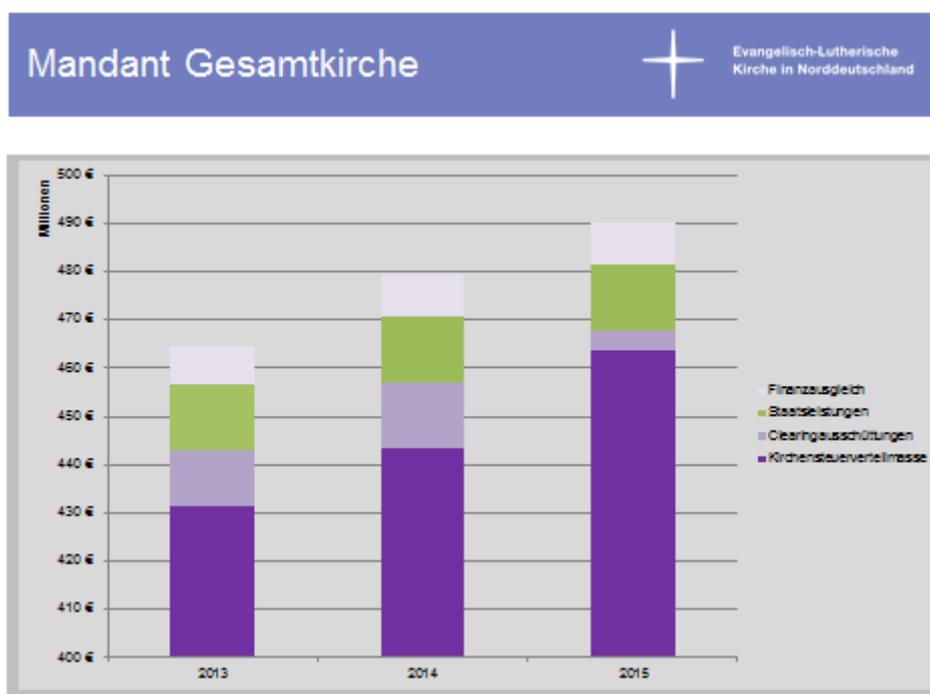
Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Umlaufvermögen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
Forderungen	3.010.249 €	9.275.770 €	8,04%
Wertpapiere	26.641.366 €	55.522.610 €	48,12%
Liquide Mittel	65.512.784 €	50.585.218 €	43,84%
	95.164.399 €	115.383.599 €	100,00%

Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Abrechnungen der restlichen Kirchensteuern mit den Bundesländern und gegenüber der EKD aus der Clearingabrechnung 2011 und der Soldatenkirchensteuer 2015. Die Wertpapiere sind die Geldanlagen für die Clearingrückstellungen und Rücklagen des Mandanten Gesamtkirche. Die Höhe der liquiden Mittel sind die Ende Dezember von den Bundesländern gezahlten Kirchensteuern etc. und fließen regelmäßig Anfang Januar an die Kirchenkreise und Landeskirche ab, daher auch entsprechende Verbindlichkeiten.

Mandant Gesamtkirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen	148.703 €	136.923 €	0,12%
B. Umlaufvermögen	95.164.399 €	115.383.599 €	99,80%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	51.737 €	89.392 €	0,08%
Bilanzsumme Aktiva	95.364.840 €	115.609.914 €	100,00%
A. Eigenkapital	165.627 €	166.507 €	0,14%
B. Sonderposten	80.000 €	- €	0,00%
C. Rückstellungen	41.450.188 €	55.436.767 €	47,96%
D. Verbindlichkeiten	53.628.858 €	60.006.640 €	51,90%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	40.167 €	- €	0,00%
Bilanzsumme Passiva	95.364.840 €	115.609.914 €	100,00%

Bei der Zusammensetzung der Rückstellungen handelt es sich hauptsächlich um die Clearingrückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u.a. Rückstellungen für verschiedene Projekte des Reformationsjubiläums und die Kirchenwahl 2016.

Im Mandanten Gesamtkirche erfolgt zum einen die Abrechnung der kirchlichen Einnahmen (Kirchensteuern, Staatsleistungen, Finanzausgleich, Clearingrückstellungen), die in dem nächsten Schaubild für die Jahre 2013 bis 2015 dargestellt sind.



Deutlich erkennbar ist die Steigerung der Kirchensteuerverteilmasse, während sich die anderen Einnahmen – mit Ausnahme der Clearingrückstellungen – nicht wesentlich verändert haben.

Die Kirchensteuerverteilmasse lag in 2015 mit 463,9 Mio. € rund 11 Mio. € über dem Planansatz.

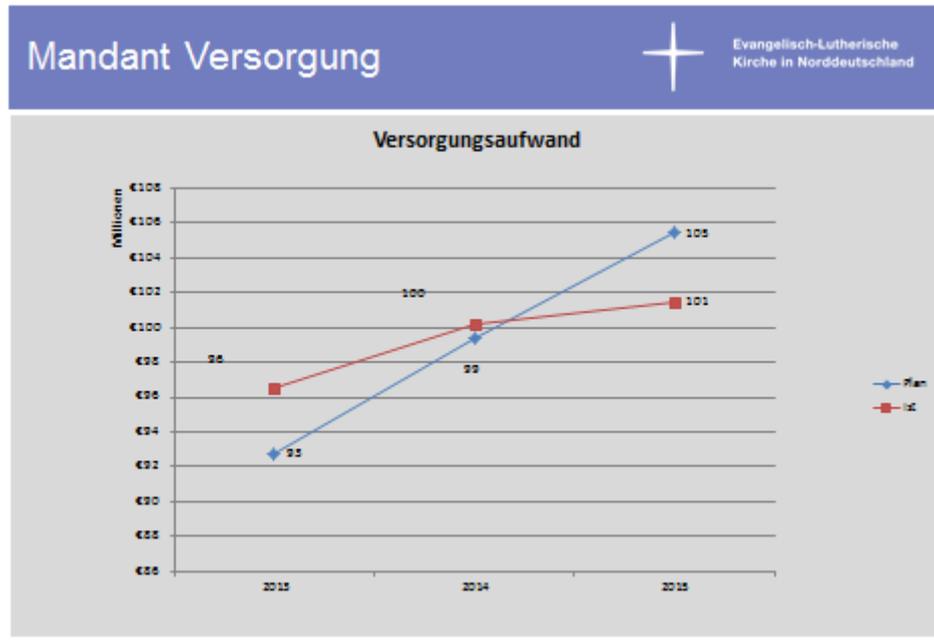
Die Clearingabrechnung 2010 konnte erst im Haushaltsjahr 2015 erfolgen, statt wie geplant im Haushaltsjahr 2014. Aus der Clearingabrechnung für 2010 in Höhe von 13,8 Mio. € (geplant 8 Mio. € im Haushalt 2014) entfielen rund 2,2 Mio. € und damit rd. 900 TEUR mehr als ursprünglich geplant auf den landeskirchlichen Anteil. Im Haushaltsjahr 2015 ergab die Clearingabrechnung für 2011 rund 3,87 Mio. € (geplant waren keine Erträge). Hiervon entfielen rd. 629 T€ auf den landeskirchlichen Anteil. Die Staatsleistungen lagen um rd. 420 TEUR über dem Planansatz, beim Finanzausgleich sind keine Abweichungen zu verzeichnen.

Neben den kirchlichen Einnahmen erfolgt in diesem Mandanten auch die Abwicklung der Gesamtkirchlichen Aufgaben (KStgruppe 31). Diese Aufgaben werden durch den sogenannten Vorwegabzug von den Schlüsselzuweisungen finanziert. Die Abrechnung der Gesamtkirchlichen Aufgaben des Mandanten 14 ergab für 2015 eine Nachforderung in Höhe von rd. 332 T€. Mehrkosten entstanden durch die nicht geplante Bereitstellung von Mitteln für den Fonds für ehemalige Heimkinder von rd. 900 T€, die nur teilweise durch Einsparungen kompensiert werden konnten.

Blicken wir nun auf den Haushalt Versorgung.

Jahresabschluss Mandant Versorgung 2015			
		 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Mandant Versorgung		 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
B. Umlaufvermögen	984.246 €	1.915.715 €	25,18%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.369.896 €	5.692.307 €	74,82%
Bilanzsumme Aktiva	8.354.142 €	7.608.022 €	100,00%
D. Verbindlichkeiten	8.354.142 €	7.560.843 €	100,00%
Bilanzsumme Passiva	8.354.142 €	7.560.843 €	100,00%

Die in der Bilanz ausgewiesenen Positionen ergeben sich aus dem üblichen Geschäftsverlauf zum Jahresende, Rechnungsabgrenzungsposten für die im Dezember für Januar gezahlten Versorgungsbezüge, Verbindlichkeiten für Beihilfezahlungen, Abführungen an die Stiftung Altersversorgung und aus der Abrechnung des Mandanten Versorgung. Rund 4,6 Mio. € konnten an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet werden.



Betrachten wir als nächstes den Jahresabschluss 2015 des Mandanten Verteilung



Mandant Verteilung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
B. Umlaufvermögen			
Forderungen	3.190.967 €	4.208.219 €	21,42%
Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten	12.439.883 €	14.599.826 €	74,32%
Liquide Mittel	20 €	836.245 €	4,26%
Bilanzsumme Aktiva	15.630.870 €	19.644.290 €	100,00%
A. Eigenkapital			
Ausgleichsrücklage	11.723.672 €	11.512.545 €	
Zweck. Rücklage "Weitere Zuteilungsmittel"	390.087 €	397.483 €	
Jahresergebnis	863.770 €	29.357.809 €	
C. Rückstellungen		2.341.229 €	
D. Verbindlichkeiten	2.653.342 €	34.750.842 €	
Bilanzsumme Passiva	15.630.870 €	19.644.290 €	

Aus dem Haushalt Verteilung wird der landeskirchliche Anteil an den Einnahmen an die Haushalte Leitung und Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt verteilt. In diesem Haushalt werden die übergeordneten Rücklagen des Bereichs Leitung und Verwaltung geführt. Es handelt sich zum 31.12.2015 um die Allgemeine Ausgleichsrücklage und eine zweckgebundene Rücklage, wie Sie der Bilanz entnehmen können.

In 2015 hat die VBL für das Ausscheiden der ehemaligen Nordelbischen Kirche aus der VBL mit Gründung der Nordkirche einen Gegenwert gefordert. Unter Berücksichtigung von Abschlägen und Bewertung von Risiken bei Nichtzahlung kamen insgesamt 32.683.000 € inkl. Steuern zur Auszahlung. Der Aufwand für die VBL-Gegenwertzahlung führt im Mandanten Verteilung aufgrund des Verlustes zu einem negativen Eigenkapital. Unter Berücksichtigung aller anderen landeskirchlichen Mandanten würde insgesamt (konsolidiert) betrachtet, allein durch die Höhe der Rücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals, ein positives Eigenkapital ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss 2017 wird ein konsolidierter Abschluss für die landeskirchliche Ebene angestrebt. Da eine Überschuldung der Landeskirche nicht gegeben ist, wird in der Übergangszeit an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, auf der Aktivseite eine Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Nummer 19 des Haushaltsbeschlusses 2015 bestimmt, dass die aufgrund des Wechsels von der VBL zur EZVK entstehenden Differenzbeträge in einer Rückstellung gesammelt werden sollen, welche für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL bzw. zur Bedienung des hierfür benötigten Darlehens verwendet wird. Im Mandanten Verteilung werden diese Rückstellungen der verschiedenen Mandanten zusammengeführt. wird hier ausgewiesen.

Zur Finanzierung der Zahlung an die VBL wurde ein entsprechendes Darlehen aufgenommen, welches unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen ist. Weitere Verbindlichkeiten beziehen sich auf die restlichen Schlüsselzuweisungen 2015 an die Mandanten Leitung und Verwaltung sowie Rechnungsprüfungsamt.

Mandant Verteilung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Ergebnisrechnung in Kurzform			
	2015		%
	Plan	Ist	
Schlüsselzuweisungen incl. Clearing	29.232.700 €	31.811.348 €	97,70%
Sonderzuweisung gem. HH-Beschluss	400.000 €	400.000 €	1,23%
Zinserträge	210.900 €	348.569 €	1,07%
Summe Erträge	29.843.600 €	32.559.917 €	100,00%
Zuweisungen an Mandanten RPA/LuV	29.339.800 €	29.185.800 €	47,14%
Sonstige Aufwendungen		32.683.000 €	52,78%
Zinsaufwand		48.926 €	0,08%
Summe Aufwendungen	29.339.800 €	61.917.726 €	100,00%
Jahresergebnis	503.800 € - 29.357.809 €		

Die komprimierte Ergebnisrechnung zeigt neben den Erträgen und Aufwendungen das Jahresergebnis in Höhe von – 29.357.809 €.



Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen	5.624.636 €	5.962.031 €	9,77%
B. Umlaufvermögen	129.877.552 €	43.842.929 €	71,85%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	99.253 €	11.213.202 €	18,38%
Bilanzsumme Aktiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%
A. Eigenkapital	50.506.918 €	40.894.642 €	67,03%
B. Sonderposten	253.204 €	233.805 €	0,38%
C. Rückstellungen	1.985.251 €	1.759.100 €	2,88%
D. Verbindlichkeiten	82.818.770 €	4.114.511 €	6,74%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	37.299 €	14.016.103 €	22,97%
Bilanzsumme Passiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%

In der Bilanz des Mandanten Leitung und Verwaltung weist das Anlagevermögen (Folie 15) alle Vermögensteile mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude aus, die in der Bilanz des Gebäudemamagents abgebildet sind.

Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Anlagevermögen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	381.631 €	280.587 €	4,71%
Bewegliches Sachanlagevermögen	1.085.681 €	1.115.142 €	18,70%
Finanzanlagen	4.157.324 €	4.566.033 €	76,59%
	5.624.636 €	5.961.761 €	100,00%

Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Umlaufvermögen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
Forderungen	14.858.408 €	6.004.526 €	13,70%
Wertpapiere und Geldanlagen	109.151.752 €	33.831.833 €	77,16%
Liquide Mittel	5.867.392 €	4.006.570 €	9,14%
	129.877.552 €	43.842.929 €	100,00%

Das Umlaufvermögen besteht aus den Forderungen, die sich im Wesentlichen aus der Endabrechnung der Schlüsselzuweisung 2015, der Beihilfeabrechnung 2015 sowie anderen Abrechnungen ergeben. Weiterhin werden unter der Position Wertpapiere und Geldanlagen die Anlagen zur Finanzdeckung verschiedener Passivposten ausgewiesen. Die Veränderung sowohl des Bilanzausweises als auch des Betrages im Vergleich zur Vorjahresbilanz resultiert daraus, dass die Geldanlagen für **alle** monetär gedeckten Passivposten **sämtlicher** landeskirchlicher Mandanten ab 2015 zentral im technischen Mandanten Vermögensverwaltung abgebildet werden und nicht mehr im Mandanten Leitung und Verwaltung.

Eine weitere wesentliche Position in der Bilanz ist das Eigenkapital.

Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen	5.624.636 €	5.962.031 €	9,77%
B. Umlaufvermögen	129.877.552 €	43.842.929 €	71,85%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	99.253 €	11.213.202 €	18,38%
Bilanzsumme Aktiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%
A. Eigenkapital	50.506.918 €	40.894.642 €	67,03%
B. Sonderposten	253.204 €	233.805 €	0,38%
C. Rückstellungen	1.985.251 €	1.759.100 €	2,88%
D. Verbindlichkeiten	82.818.770 €	4.114.511 €	6,74%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	37.299 €	14.016.103 €	22,97%
Bilanzsumme Passiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zeigt die Rücklagenbestände des Mandanten Leitung und Verwaltung. Die letzte Zeile weist das Jahresergebnis aus. Einen ausführlichen

Rücklagenspiegel mit Verwendung des Jahresergebnisses finden Sie auf S. 62 in den Unterlagen.

Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Eigenkapital und Rücklagen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
Kapitalgrundbestand	16.851.930 €	7.525.016 €	18,40%
Ausgleichsrücklage	91.896 €	31.216 €	0,08%
Betriebsmittelrücklage	1.881.222 €	- €	0,00%
Substanzerhaltungsrücklagen	423.985 €	536.886 €	1,31%
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.353.317 €	1.391.038 €	3,40%
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	14.993.025 €	13.245.518 €	32,39%
Freie Rücklagen	13.944.619 €	17.409.995 €	42,57%
Jahresergebnis	966.922 €	754.973 €	1,85%
	50.506.918 €	40.894.642 €	100,00%

Die Rückstellungen umfassen die VBL-Rückstellung des Mandanten Leitung und Verwaltung sowie Rückstellungen für bewilligte Mittel aus dem NE-Strukturfonds und verschiedenen anderen Fonds.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es um stichtagsbezogene offene Posten. Der Rechnungsabgrenzungsposten bezieht sich im Wesentlichen auf die Gehaltsverrechnung für die Januarbezüge.

Die Ergebnisrechnung des Mandanten Leitung und Verwaltung wurde auf die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten verdichtet.

Mandant Leitung und Verwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen	5.624.636 €	5.962.031 €	9,77%
B. Umlaufvermögen	129.877.552 €	43.842.929 €	71,85%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	99.253 €	11.213.202 €	18,38%
Bilanzsumme Aktiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%
A. Eigenkapital	50.506.918 €	40.894.642 €	67,03%
B. Sonderposten	253.204 €	233.805 €	0,38%
C. Rückstellungen	1.985.251 €	1.759.100 €	2,88%
D. Verbindlichkeiten	82.818.770 €	4.114.511 €	6,74%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	37.299 €	14.016.103 €	22,97%
Bilanzsumme Passiva	135.601.442 €	61.018.162 €	100,00%

Mandant Leitung und Verwaltung						
Ergebnisrechnung in Kurzform						
	2014		%	2015		%
	Plan	Ist		Plan	Ist	
Schlüsselzuweisungen u. kirchl. Zuw.	26.539.200 €	27.369.780 €	82,94%	28.229.000 €	28.638.019 €	86,26%
Erstattungen für Personal- u. Sachkosten	3.216.300 €	3.132.643 €	9,49%	3.229.900 €	2.976.425 €	8,97%
Sonstige Erträge	1.278.900 €	2.498.533 €	7,57%	1.170.300 €	1.582.832 €	4,77%
Summe Erträge	31.034.400 €	33.000.957 €	100,00%	32.629.200 €	33.197.276 €	100,00%
Personalaufwendungen	20.763.100 €	19.636.423 €	61,30%	22.082.700 €	21.273.636 €	65,57%
Kirchl. Zuweisungen und Zuschüsse	4.515.500 €	4.779.167 €	14,92%	4.574.800 €	4.592.665 €	14,16%
Sach- und Dienstaufwendungen	4.386.200 €	5.509.580 €	17,20%	4.704.700 €	4.405.090 €	13,58%
Mieten und Betriebskosten	2.211.100 €	2.108.865 €	6,58%	2.306.400 €	2.170.912 €	6,69%
Summe Aufwendungen	31.875.900 €	32.034.034 €	100,00%	33.668.600 €	32.442.304 €	100,00%
Jahresergebnis	- 841.500 €	966.922 €		- 1.039.400 €	754.973 €	

20

Jahresabschluss Mandant Fondsverwaltung 2015



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Die Fondsverwaltung als letzter Haushalt ist sehr überschaubar. Hierbei handelt es sich um Treuhandvermögen wie PAZ-Fonds, Tourismusfonds und die Abwicklung von Erbschaften. Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus den Anlagen zur Finanzdeckung der Passivposten. Die Rückstellungen wurden insbesondere für Denkmalschutzmaßnahmen verschiedener Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebildet. Die Verbindlichkeiten enthalten die monetäre Anlage von Sonderposten und Rückstellungen und stichtagsbezogene Verpflichtungen der einzelnen Fonds.

Mandant Fondsverwaltung		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.			
	2014	2015	%
A. Anlagevermögen			0,00%
B. Umlaufvermögen	15.358.741 €	10.459.391 €	100,00%
Bilanzsumme Aktiva	15.358.741 €	10.459.391 €	100,00%
A. Eigenkapital	4.397.519 €	3.850.252 €	36,81%
B. Sonderposten	4.500.347 €	4.608.790 €	44,07%
C. Rückstellungen	542.029 €	655.235 €	6,26%
D. Verbindlichkeiten	5.918.846 €	1.345.114 €	12,86%
Bilanzsumme Passiva	15.358.741 €	10.459.391 €	100,00%

Die fortschreitenden Weiterentwicklungen des landeskirchlichen Haushaltes werden auch auf die künftigen Jahresabschlüsse ausstrahlen. Zurzeit arbeiten wir intensiv an der Konsolidierung der landeskirchlichen Ebene, die mit dem Jahresabschluss 2017 erstmalig erfolgen soll. Für den fachlichen Austausch, das entgegengebrachte Vertrauen und die hilfreichen Anregungen danke ich allen Mitgliedern der beteiligten kirchlichen Gremien und synodalen Ausschüsse sowie den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung, ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? Herr Sievers bitte.

Syn. SIEVERS: Ich habe eine Nachfrage zu dem Stichwort VBL. Können Sie etwas zu dem aktuellen Stand der Auseinandersetzung sagen?

Syn. SCHICK: Da Frau Böhland noch hier ist, wäre es günstiger, wenn sie etwas dazu sagt. Sie steckt in den Verhandlungen mitten drin.

OKRin Frau BÖHLAND: Wir befinden uns immer noch in einer Wartehaltung. Es hat eine Satzungsänderung und einen Satzungsergänzungsbeschluss zur VBL-Satzung im Herbst des vergangenen Jahres gegeben. Daraufhin gab es eine weitere Entscheidung des Kartellsenats des BGH, die erkennen lässt, dass auch die letzten Satzungsänderungen rechtswidrig sein könnten. Deswegen sind große VBL-Beteiligte, die wie wir ausgeschieden sind, in Vergleichsverhandlungen mit der VBL eingetreten. Jetzt wird erwartet, ob diese Verhandlungen erfolgreich sind. Wenn sie erfolgreich sein sollten, werden auch wir versuchen mit einem Vergleichsangebot an die VBL heranzutreten. Der Zeitplan sieht so aus, dass Ende September, also jetzt, wichtige Weichenstellungen erfolgen, woraufhin wir dann auch gegebenenfalls tätig werden sollten. Vielleicht gibt es bereits in der Haushaltssynode die Möglichkeit, Konkreteres zu benennen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Nachfragen? Die sehe ich nicht. Dann bitte ich jetzt Frau Dr. Andreßen um den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2016, damit also der Aufruf des TOPs 4.2.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, über die Aufgaben und die Bedeutung der Rechnungsprüfung in unserer Nordkirche haben wir in den letzten Jahren hinlänglich berichtet. Auch kann ich Ihnen noch keinen Bericht über unsere Arbeit im Jahr 2017 geben, da wir noch ein Quartal vor uns haben. Deshalb wollen wir uns darauf beschränken, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu informieren.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Nordkirche hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss umfänglich auseinandergesetzt.

Für den Jahresabschluss 2015 haben wir die Abwicklung der beschlossenen Haushalte – Haushaltsbeschluss inklusive der haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen – geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dabei schwerpunktmäßig die Mandanten

- Gesamtkirchlicher Haushalt
- Leitung und Verwaltung
- Versorgungshaushalt
- Fondsverwaltung
- Verteilung
- Vermögensverwaltung...angesehen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch das Rechnungsprüfungsamt die inhaltliche sowie die formale Prüfung durchgeführt. Die Prüfung der Bücher hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen im Wesentlichen nach gesetzlichen Regelungen erfolgt sind.

Auch die externen Prüfungsgesellschaften haben nichts Nennenswertes beanstandet.

In der Diskussion mit dem Finanzdezernat bezüglich des vollzogenen Ausstiegs aus der VBL und der damit verbundenen Gegenwertzahlung, deren Höhe weiterhin strittig ist, kann die Angemessenheit der getätigten Rückstellung nicht beurteilt werden. Dies resultiert daraus, dass der Ausgang laufender Verfahren verschiedener Arbeitgeber gegen die VBL an Obergerichten zurzeit noch ungewiss und somit die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Szenarien nicht prognostizierbar ist.

Abschließend möchte ich hinsichtlich des Rechnungswesens und des Geldvermögens der Nordkirche feststellen, dass wir mit den vom Finanzdezernat gemachten Ausführungen hinsichtlich der Ihnen vorliegenden Jahresabschlüsse übereinstimmen.

An dieser Stelle danke ich dem Landeskirchenamt, besonders Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell, für die gute Zusammenarbeit

Bevor ich zur Entlastungsempfehlung komme, möchte ich an unseren Synodenbeschluss anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2011 erinnern:

Die Kirchenleitung wird gebeten, möglichst zeitnah (spätestens zum Haushalt 2017) den ersten konsolidierten Gesamtabschluss vorzulegen.

Ich komme zur **Entlastung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt aufgrund der Ergebnisse seiner Prüfung der Synode folgenden Beschluss:

Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2015 Entlastung erteilt.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Frau Dr. Andreßen für den Bericht. Ich frage die Synode, ob es Nachfragen gibt. Ich sehe keine weiteren Nachfragen. Wir haben den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses gehört, wer diesem Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Beschluss mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen gefasst worden ist. Ich sage herzlichen Dank der Synode bei allen Beteiligten.

Ich rufe nunmehr den TOP 6.2 auf, den Antrag der Kirchenkreissynode Ostholstein zur Arbeitsrechtssetzung. Zum gleichen Thema ist unter TOP 8.1 eine Frage der Synodalen Frau Raupach sowie der Herren Möller und Strenge eingegangen. Ich bitte zuerst Herrn Dr. Wendt, den Antrag der Kirchenkreissynode einzubringen und zu begründen, danach wird Landesbischof Ulrich die Fragen der Synodalen Raupach, Möller und Strenge beantworten und zum Antrag der Kirchenkreissynode Stellung nehmen.

Syn Dr. WENDT: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Antrag der Kirchenkreissynode Ostholstein zur gemeinsamen Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche nach dem zweiten Weg ist entstanden durch Beratungen im Konvent der Mitarbeitenden des Kirchenkreises. Der Mitarbeiterkonvent hatte einen entsprechenden Antrag an die Kirchenkreissynode gestellt, die diesen mit großer Mehrheit beschlossen und an Sie weitergeleitet hat. Hintergrund dieses Antrages ist die Diskussion um diese Frage in der Mitarbeiterschaft und deren Wunsch, Rechtsicherheit zu bekommen. Es ist auch ein Wunsch nach Kontinuität, der mitbestimmt wird durch die Unsicherheit, wie es im Bereich der Arbeitsrechtssetzung weitergehen wird. Diese Frage hat sich ja schon länger entwickelt, ohne Klarheit über die zukünftige Entwicklung zu zeigen. So bitte ich auch diesen Antrag zu verstehen: Er entspringt dem Wunsch, Klarheit über die weitere Entwicklung zu bekommen und auch inhaltliche Klarheit über die zukünftige Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche zu erlangen. Der Antrag zeigt den dringenden Wunsch an der gewohnten Form der Arbeitsrechtssetzung auf dem zweiten Weg festzuhalten. Der Antrag ist so formuliert, dass mit seinem Annehmen die Landessynode über die zukünftige Arbeitsrechtssetzung schon jetzt entscheidet. Dabei bitte ich zu bedenken, dass wir uns unsicher waren über den Stand der Entwicklungen und Beratungen und unsicher, wo die Reise enden soll. Weder der Mitarbeiterkonvent noch die Kirchenkreissynode wollen mit diesem Antrag störend oder gar blockierend in den laufenden Prozess der Beratung und Entscheidungsfindung eingreifen. Deshalb können wir, wenn die Zeit reif ist, durchaus heute mit diesem Antrag eine abschließende Entscheidung fällen, können aber auch den Antrag der Kirchenkreissynode Ostholstein per Beschluss in den weiteren Beratungsgang hineingeben. Ich habe kein Mandat, den Antrag zurückzunehmen, wir können aber akzeptieren, wenn unser Anliegen in die Beratungen eingeführt wird. Wichtig ist uns, dass möglichst zeitnah die Verunsicherung in der Mitarbeiterschaft über die zukünftige Arbeitsrechtssetzung durch eine entsprechende Entscheidung beendet wird. Das ist auch mein persönlicher Wunsch zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitssituation und zur Schaffung einer beruhigten Arbeitsatmosphäre.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung und die Erläuterung des Antrages. Jetzt bitte ich den Landesbischof, die Fragen der Synodalen Raupach, Möller und Strenge zu beantworten und zum Antrag der Kirchenkreissynode Stellung zu nehmen.

Landesbischof ULRICH: Im Antrag des Kirchenkreises Ostholstein und in der Anfrage der Synodalen Möller, Raupach und Strenge geht es um die Frage eines einheitlichen Arbeitsrechtes in der Nordkirche. Der Kirchenkreis Ostholstein spricht sich dabei für die Fortsetzung des Nordelbischen Zweiten Weges aus. Der Antrag der drei Synodalen fragt nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen und nach dem Zeitplan. Dabei wird aus meinem Bericht vor der Synode im Februar 2016 zitiert, in dem ich Ihnen die von der Ersten Kirchenleitung zum damaligen Zeitpunkt in den Blick genommenen zeitlichen Vorstellungen bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens vorgestellt hatte. Danach haben sich die Dinge aber weiter entwickelt. Insbesondere die Wahrnehmungen und Erkenntnisse auf dem synodalen Studientag am 9. Juli 2016 in Hamburg gaben Anlass zu einem weiteren Bericht meinerseits vor der Landessynode auf der 14. Tagung vom 29. September bis 1. Oktober 2016.

Der Diskussionsverlauf auf dem synodalen Studientag hatte gezeigt, dass die Zeit für ein einheitliches Arbeitsrecht noch nicht reif ist. Die anwesenden Vertreter der jeweiligen Wege hatten weiterhin ihr jeweiliges Arbeitsrechtssetzungsmodell favorisiert. Hinzu kam die Wahrnehmung der uneinheitlichen Situation im Bereich der Diakonischen Werke, die nicht erkennen ließ, dass eine zeitnahe Zuführung auf ein einheitliches Arbeitsrecht realistisch ist.

Daher hatte ich Sie im September vergangenen Jahres von der Entscheidung der Kirchenleitung in Kenntnis gesetzt, an dem durch das Einführungsgesetz bestimmten Zeitplan von sechs Jahren festhalten zu wollen und die noch im Februar 2016 geäußerte Absicht eines Vorziehens der Entscheidung nicht weiter zu verfolgen. Im Lichte der Tatsache, dass sich die Synoden auf kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene neu zusammensetzen, habe ich zugleich darauf hingewiesen, dass eine Entschleunigung nicht heißen darf, dass die neue Synode noch einmal vom Punkt Null starten müsse. Deshalb sollte, und dies gilt auch weiterhin, nach Möglichkeit erreicht und sichergestellt werden, dass sich diese Synode noch über die Grundsätze eines neuen gemeinsamen Arbeitsrechts verständigt, an denen sich die Entscheidungen der neuen Synode weiter ausrichten können. Diese Grundsätze sollen gleichsam der Rahmen für ein neues Arbeitsvertragsrecht sein.

Wichtiger als eine möglichst zeitnahe Entscheidung in dieser schwierigen Frage, so habe ich damals gesagt, ist mir vor allem, den Zeitrahmen der Bestimmung des Einführungsgesetzes noch zu nutzen für „ein gegenseitiges Kennenlernen der beiden Akteure“ in den beiden Wegen und ein weiteres vertieftes gegenseitiges Wahrnehmen, auch im Bereich der Diakonie, und ich habe damals zugesagt, mich selbst auch in die Gespräche mit einbringen zu wollen. In dieser Etappe des besseren Kennenlernens und Aufeinander Zugehens befinden wir uns jetzt. Es finden diverse Gespräche und Kontakte, zum Teil auch unter meiner Beteiligung zwischen Vertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des VKDAs, mit den Gewerkschaften, mit Vertretern der diakonischen Landesverbände, unter den Rechtsanwendern, insbesondere den Personalverwaltungen und Leiterinnen und Leiter der Kirchenkreisverwaltungen statt, die man durchweg als konstruktiv beschreiben kann. Ich bin hoffnungsvoll, dass sich aus dieser vertieften Kommunikation etwas entwickeln wird, was Sie den neuen Synoden als Eckpunkte für deren Entscheidung in der Frage der Arbeitsrechtssetzung für unsere Nordkirche mitgeben können.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof. Nach § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung haben jetzt Fragesteller die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Frau Raupach möchten Sie – ich sehe, Herr Möller möchte die Gelegenheit nutzen.

Syn. MÖLLER: Ich denke, die Intention der Antragssteller aus Ostholstein und die der Fragesteller ist die gleiche: wir wollten wissen, ob es in dieser Wahlperiode noch Eckpunktentscheidungen geben wird, die nicht von der neuen Synode aufgehoben werden können. Deshalb herzlichen Dank an den Landesbischof, dass er den Zwischenbericht gegeben hat. Auch der Zeithorizont ist in Ordnung. Allerdings handelt es sich hier ja nur um eine einheitliche Regelung in der verfassten Kirche. Mir ist aus Umfragen bei Mitarbeitenden zum Beispiel in den Diakonischen Werken bekannt – über die Repräsentativität kann ich nichts sagen –, dass sich 80 Prozent für den Zweiten Weg ausgesprochen haben. 20 bis 25 Prozent sind heute schon im Ersten Weg. Und da möchte ich fragen, wie sich die Kirchenleitung den Dialog mit den Diakonikern vorstellt, damit man auch hier zu tarifrechtlichen Regelungen kommt.

Die VIZEPRÄSES: Der letzte Teil war die Frage, es gibt auch noch eine zweite Frage, die kommt von Herrn Strenge. Wollen wir es so machen, dass erst die erste Frage beantwortet wird?

Syn. Dr. von WEDEL: Das ist eine schwierige Frage, die Herr Möller hier aufgeworfen hat.

Die VIZEPRÄSES: Lieber Bruder Dr. von Wedel, ich schätze Sie sehr.

Syn. Dr. von WEDEL: Der Landesbischof hat mich gebeten, die Frage zu beantworten.

Die VIZEPRÄSES: Da machen wir einen Hüpfen in die Geschäftsordnung. Wir sind gehalten, geschäftsordnungskonform zu leiten. Nach der Geschäftsordnung heißt es, dass die Fragen dann einzeln beantwortet werden. Der Landesbischof ist in die Pflicht genommen, das zu tun.

Landesbischof ULRICH: Auch hier sind wir auf verschiedensten Ebenen in intensivem Gespräch. Im Zusammenhang mit der Debatte über das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz wird diese Frage auch hier verhandelt werden müssen. Es gehört zu den Gesprächsgängen, die ich eben versucht habe aufzuzählen.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt kommt die zweite Frage, Herr Strenge ist der Fragesteller.

Syn. STRENGE: Herr Landesbischof, Sie haben ja das Bild der Ackerfurche geprägt. Und in dem Lied „Im Märzen der Bauer die Rösslein anspannt“ werden ja die Ackerfurchen erst aufgehoben. Und darf ich fragen, ob schon die Märzsynode 2018 – deshalb komme ich auf das Bild – einen weiteren Zwischenbericht erhält, dann die Septembersynode diejenige ist, die die Eckpunkte formuliert und dann ja die Kirchenleitung noch zwei weitere Synoden im Amt ist. So könnten Sie heute schon eine Aussicht geben, dass noch die Erste Kirchenleitung das in der neuen Synode darstellen wird, dass wir ein Szenario haben und wissen, da kommen wir dann zu Stuhle und nicht auf die lange Bank.

Die VIZEPRÄSES: Diese Fragenkette hat der Landesbischof eigentlich schon mit Körpersprache beantwortet.

Landesbischof ULRICH: Die Fragesteller sind mir am liebsten, die ihre Fragen gleich selbst beantworten. Also ja, so soll es sein. Gerade sind wir in einer Phase intensiver Bewegung. Die Zwischenergebnisse werden sich zeitnah zeigen. Und wir haben keinen Anlass, die Zwischenergebnisse den Synodalen vorzuenthalten. Aber ich bitte um Verständnis, dass ich nicht in Einzelheiten aus den Gesprächen berichten kann.

Die VIZEPRÄSES: Es geht noch weiter, denn jetzt ist die Synode dran. Jetzt können aus der Synode noch zwei Zusatzfragen gestellt werden.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Halten Sie es für sinnvoll, dass die Kirchenkreissynoden auch noch einmal aufgefordert werden, ein Votum abzugeben? Ist das unterstützend?

Landesbischof ULRICH: So viel Gespräch wie möglich darüber halte ich für sinnvoll. Aber alles, was in der Gesprächsdynamik zu einem frühen Zeitpunkt bindet, ist möglicherweise dann nicht sinnvoll. Das kann ich im Einzelnen nicht sagen. Deshalb bin ich Herrn Wendt dankbar, dass er auch diese Perspektive in der Absicht der Antragsstellung deutlich gemacht hat. Es muss und es wird in allen Synoden, Mitarbeitendenvertretungen und Arbeitsrechtlichen Kommissionen darüber geredet. Ich finde, wir brauchen die breite Debatte und Willensbildung. Das dürfen wir nicht unter taktischen Gesichtspunkten sehen. Wir haben es hier auch mit einem inhaltlichen Punkt des Zusammenwachsens unserer Nordkirche zu tun, der von zentraler Bedeutung ist. Es geht auch um das Gewinnen von Vertrauen.

Die VIZEPRÄSES: Und jetzt noch eine Frage von Frau Kröger.

Syn. Frau KRÖGER: Wie verbindlich können die Eckpunkte, die diese Synode entscheidet, für ein neu gewähltes Gremium sein, das ja eigentlich in seiner Beschlussfassung frei ist.

Landesbischof ULRICH: Ich stelle mir vor, dass wir zu Eckpunkten kommen, die aus substantiellen Gesprächen heraus gewachsen sind, dass man hinter sie nicht zurück wird können und wollen. Das ist die Herausforderung. Wenn wir es auf der rein formalen Ebene betrachten, ist natürlich jede Synode frei. Aber wenn wir die breite Beteiligung bei der Entwicklung von Eckpunkten bekommen, die auf der Seite der Mitarbeiterschaft, der Gewerkschaften und der kirchlich-diakonischen Arbeitgeberschaft getragen ist, dann kann es keinen vernünftigen Grund geben, diese Eckpunkte nicht zu übernehmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich ganz herzlich beim Landesbischof für die Ausführungen und wir kommen jetzt in die Aussprache zum Antrag. Das Wort hat Thomas Franke.

Syn. FRANKE: Ich möchte Danke sagen für den Bericht des Bischofs, der sehr deutlich und präzise wiedergegeben hat, wie der Prozess-Stand zurzeit ist. Ich bin an verschiedenen Stellen tief in den Prozess involviert und ich bin froh, was da meiner Meinung nach am Wachsen ist. Ich möchte aber auch Danke sagen an den Kirchenkreis Ostholstein für diesen Antrag. Er ist an einer Stelle erschienen, bei der ich den Eindruck habe, dass der Entschleunigungsprozess langsam aber sicher einer Bahn öffnet, wo irgendwann auch wieder Fahrt aufgenommen werden kann. Deshalb ein Dank an Ihre Synode, dass sie sich der Intention Ihrer Mitarbeitenden angenommen und sich diesen Antrag zu eigen gemacht und in die Landessynode eingebracht haben. Ich möchte meiner großen Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Dinge, die jetzt gerade im Entstehen sind, eine gute Aussicht erkennen lassen, dass wir ein gutes und vernünftiges Gesetz entwickeln können.

Syn. Dr. WENDT: Für mich sind die Ausführungen des Landesbischofs und diese Diskussion sehr klärend gewesen. Und ich glaube, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Mitarbeiterschaft Unsicherheiten und Ängste abgebaut werden können. Gleichwohl bleibt natürlich der Wunsch, über das weitere Procedere weiter informiert zu werden. Deshalb beantrage ich, dass die Landessynode beschließt, den Antrag des Kirchenkreises Ostholstein zur Kenntnis zu nehmen und zur weiteren Bearbeitung in den Tarifgesprächen an die Landeskirche überwie-

sen wird mit der Bitte, die Inhalte klärend einzubringen. Der Antrag ist verbunden mit der Bitte zur Berichterstattung auf der Frühjahrstagung der Synode.

Die VIZEPRÄSES: Dies ist jetzt ein modifizierter Antrag. Der Grundlagentext bleibt als solcher erhalten. Er wird überwiesen in die Kirchenleitung, die uns über den Stand der Verhandlung auf dem Laufenden hält. Gibt es weitere Wortmeldungen dazu?

Syn. MÖLLER: Diesen Weg würde ich auf alle Fälle unterstützen. Lassen Sie mich noch mal für die drei Fragesteller sagen, dass Ihre Antworten, Herr Landesbischof, auch auf die Zusatzfragen angenehm überrascht hat. Wir hatten befürchtet, das sei noch eine längere Hängepartie. Wenn selbst Herr Franke sagt, dass wir auf einem sehr guten Weg sind, dann soll das auch was heißen! Aber ich bleibe dabei: die tiefste Furche haben wir noch im Bereich der Diakonie.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann verfahren wir jetzt wie folgt: der Antrag wird an die Kirchenleitung verwiesen, die Selbstverpflichtung haben Sie als solche gehört. Dann lasse ich darüber abstimmen: wer das so möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Jetzt rufe ich auf den Tagesordnungspunkt 6.4 „Antrag auf Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses“ und ich bitte den Präses um die Einbringung.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, im September 2016 hat die Landessynode beschlossen, das ganze Spektrum gelebter Beziehungen und Formen familiären Zusammenlebens in den Blick zu nehmen und die notwendigen Folgen für das kirchliche Handeln zu diskutieren.

Die Notwendigkeit, dieses zu tun, ist evident. Jede und jeder von uns kennt Familienformen, die längst nicht mehr dem traditionellen Muster von Vater, Mutter, Kind entsprechen. Der Begriff von Familie hat sich in Gesellschaft, Politik und auch in der Kirche gewandelt. Die Minimalbestimmung „Familie ist da, wo Kinder sind“, schließt mittlerweile auch gleichgeschlechtlich liebende Eltern ein, auch wenn die Frage des Adoptionsrechts noch kontrovers diskutiert wird.

Für uns als Kirche versteht es sich von selbst, dass wir die gesellschaftliche Wirklichkeit und die Situation der Menschen in diesem zentralen Bereich wahrnehmen. Für die theologische und ethische Beurteilung der Entwicklung und der Situation ist dies unverzichtbar.

Sie erinnern sich an die kontroverse Debatte, die die EKD-Familienschrift „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ 2013 ausgelöst hat.

Zudem sind wir aufgefordert, allen Tendenzen zu wehren, ein Pauschalurteil über diejenigen zu fällen, deren Lebensglück eine andere Gestalt annimmt als wir das ihnen oder uns zugestehen mögen.

Der Klärungsprozess, den wir hiermit im Raum der Nordkirche einleiten, wird über diese Legislaturperiode hinausgehen.

Wir leiten ihn aber ein, weil wir der Überzeugung sind, dass auch die zweite Landessynode sich dieses zentralen Themas annehmen wird.

Der Fahrplan steht. In Zusammenarbeit mit dem Dezernat T wurde jetzt das Anforderungsprofil für die künftige Themensynode formuliert. Sehr herzlich danke ich Herrn Dr. Schaack für die Erstellung der Antragsvorlage.

Herzlich danke ich dem „Bündnis Lebensformen“, das den Prozess kritisch und konstruktiv begleitet.

Die Synode möge heute beschließen, dass sich die II. Landessynode auf ihrer 3. Tagung in 2019 mit dem Themenschwerpunkt „Familienformen und Beziehungsweisen“ befassen möge.

Zudem soll zur Vorbereitung dieser Themensynode diese Landessynode einen Synodalen Vorbereitungsausschuss einsetzen. Dieser soll mit 10 Mitgliedern besetzt sein und auf der kommenden Synodentagung gewählt werden.

Ich bitte Sie nun darum, unserem Antrag unter TOP 6.4 Ihre Stimme und Unterstützung zu geben.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. STAHL: Ganz herzlichen Dank für diese Vorlage, der ich auch gerne zustimme. Aber ich habe bei dem letzten Spiegelstrich auf Seite 3 eine Rückfrage: Wir wissen, morgen werden sich in Hamburg die ersten 13 Paare das Ja-Wort der Ehe für alle geben. Es tritt eine Veränderung ein, die wir heute vor einem Jahr überhaupt noch nicht absehen konnten. Ich bin gleichwohl sehr froh, dass das, was wir vor einem Jahr inhaltlich beschossen haben, nämlich die Segnung für alle Menschen, dass die jetzt auch greift, angesichts der Ehe für alle. Die Pastorinnen und Pastoren sind mit der Handreichung und der Agenda, die wir hier gemacht haben, in der Lage, allen Paaren, die das wünschen, einen kirchlichen Segen anzubieten. Das Problem bleibt aber, dass in den schriftlichen Dokumenten, die man auch im Internet findet, weiterhin von eingetragenen Lebenspartnerschaften die Rede ist, die ab morgen schlicht kein geltendes Rechtsinstitut mehr bilden. Jedenfalls nicht für diejenigen, die ab morgen heiraten wollen. Ich lese jetzt hier, dass wir erst in zwei Jahren darüber nachdenken wollen, ob wir die Regelung, die wir getroffen haben, ändern müssen. Es ist vollkommen klar, dass wir sie ändern müssen! Deswegen bin ich davon ausgegangen, dass die Kirchenleitung dieser Synode quasi einen Änderungsvorschlag unseres bisherigen Beschlusses vorlegen wird und nicht zwei Jahre wartet. Das würde ich zumindest gern einmal erklärt bekommen, warum wir dafür so viel Zeit brauchen. Ich denke, das meiste hier sind redaktionelle Änderungen, die hier nötig sind. Zum Beispiel in den Überschriften, weil ja überall von den eingetragenen Lebenspartnerschaften die Rede ist, die es ab morgen nicht mehr gibt. Deswegen fände ich es gut, wenn wir diesen Punkt nicht erst 2019, sondern im Februar neu beraten.

Syn. Dr. MELZER: Ich hätte gerne eine kurze Erläuterung zur Überschrift „Familienform und Beziehungsweisen“. Was Beziehungsweisen mit „a i“ sind, das weiß ich. Was ist eine Beziehungsweise? Sind Beziehungsformen, Lebensformen gemeint? Ich kenne den Begriff nicht und hätte gerne eine Erläuterung, was sich dahinter verbirgt.

Syn. Frau SEMMLER: Ich habe eine Frage und eine Anregung zu dem zweiten Beschlusspunkt. Dort sollen ja zehn Synodale gewählt werden – so sieht es ja auch unsere Geschäftsordnung vor. Aber es sind zehn Synodale dieser Synode. Ich möchte das Präsidium fragen, wie die neue Synode dann eingebunden wird. Denn ohne die Einbindung der neuen Synodalen finde ich diesen Beschluss schief.

Der PRÄSES: Ich fange mit der letzten Anregung von Margrit Semmler an. Wir haben uns das so vorgestellt, dass neue Synodale dann auch berufen werden können, weil auch wahrscheinlich nicht alle weitermachen werden. Wir werden das ein bisschen flexibilisieren müssen. Aber wir müssen jetzt anfangen zu arbeiten. Und die Öffnung muss dann von einer neuen Synode beschlossen werden, weil wir für die neue Synode formal keine Beschlüsse fassen können.

Syn. Frau SEMMLER: Dann schreiben Sie doch rein, dass für die neue Synode eine Öffnung möglich ist. Wenn man den Satz drin hat, ist es für uns oder für mich leichter das zu beschließen.

(Diskussion teils mit teils ohne Mikrophon)

Der PRÄSES: Dann nehmen wir in zwei auf: „...ist für Synodale der neuen Synode zu öffnen“.

Die VIZEPRÄSES: So, das ist notiert. Es gibt eine Wortmeldung. Herr Lang bitte.

Syn. LANG: Ich bitte, immer sehr deutlich zu unterscheiden zwischen dem Begründungstext und der Beschlussvorlage. Wie Herr Dr. Tietze sehr richtig sagte, können wir nur für unsere Zeit Beschlüsse fassen. Dass so ein Vorbereitungsprozess in die nächste Synode übergreifend ist, ist auch selbstverständlich. Auf der einen Seite sind wir frei zu tun, was wir wollen – Pläne für die Zukunft zu schmieden, Gruppen zu gründen und da zehn oder 20 Personen aufzunehmen – auf der anderen Seite ist die nächste Synode genauso frei zu tun, was sie möchte: sie kann es ergänzen, kann die Gruppe auflösen, kann den Thementag absagen. Beschäftigten sollten wir uns deshalb im Wesentlichen mit dem Beschlussvorschlag, bei dem wir inhaltlich – so scheint es mir – eine große Übereinstimmung haben.

Der PRÄSES: Vielen Dank nochmal für den Hinweis, genau das war unsere Intention. Ich habe den Satz, den Sie, Frau Semmler, formuliert haben, so verstanden, dass Du eine kleine Öffnungsklausel da hinein formuliert hast.

Syn. Frau SEMMLER: Genau, das können wir auch sehr wohl, denn es kann passieren, dass alle zehn weiter in der neuen Synode sind. Und dann könnte die neue Synode nur weitere Berater assoziieren, aber nicht neue Mitglieder hineinnehmen.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt müsstest Du, Andreas, sagen, ob das Präsidium diese Anregung übernimmt.

Der PRÄSES: Ja, selbstverständlich.

Die VIZEPRÄSES: Dann heißt es in der neuen Beschlussvorlage: „und ist für neue Synodale zu öffnen“. So, es gibt eine weitere Wortmeldung.

Syn. WÜSTEFELD: Ich wüsste gerne, ob der Ausschuss nicht mit dem Ende dieser Synode aufhört zu existieren.

Der PRÄSES: Die Kirchenleitung hört ja auch nicht auf zu existieren, habe ich jetzt gelernt. Aber da kann vielleicht Margrit Semmler nochmal helfen.

Syn. Frau SEMMLER: Lieber Herr Wüstefeld, das klingt sehr einleuchtend, aber es ist so, dass in unserer Kirche Ausschüsse solange existieren, bis neue eingesetzt und sich konstituiert haben. Wenn also die neue Synode einen ganz neuen Ausschuss wählen will, dann ist der alte aufgelöst. Hier soll mit dem Ausschuss die Sicherheit gegeben werden, dass dieses Thema auch bearbeitet wird. Und da es über die Legislatur hinüber geht, müssen wir ein vernünftiges Verfahren finden.

Die VIZEPRÄSES: Und es geht um die Langfristigkeit, denn so eine Synode ist ordentlich und tiefgründig vorzubereiten. Das bedarf auch einer gewissen Zeit.

Der PRÄSES: Ich will noch einmal eingehen auf die Frage von Herrn Melzer, der gefragt hat, wie wir auf den Begriff der Beziehungsweisen gekommen sind. Der Begriff betont die Viel-

falt der Lebensweisen und Lebensformen und das noch einmal bezogen auf das Thema Familie. Das ist ein Begriff, der das möglichst offener beschreiben soll. Ich würde ihn jetzt nicht problematisch sehen.

Die VIZEPRÄSES: Es ist vielleicht ein Kunstbegriff, der aber das sagen soll, dass eben hier eine Komplexität gibt.

Der PRÄSES: Also Arten von Beziehungen, die aber möglicherweise nicht sofort in „Ehe“ benannt werden sollen. Es geht mehr hin zu den Adressaten, die sich vielleicht nicht festgelegt fühlen wollen, aber dennoch dort Liebe und Fürsorge und Erziehung von Kindern da ist. Herr Schollas, vielleicht könnten Sie das nochmal erläutern?

Pastor SCHOLLAS: Es geht mit dem Begriff gerade nicht darum, Familien zu beschreiben – das ist der erste Begriff – sondern es geht um Menschen, die keine Familie sind, aber unterschiedlichste Lebensformen mit anderen Menschen realisieren, zum Beispiel polyamoröse Beziehungen würden da hineinfallen, aber auch andere Formen des Zusammenlebens von zwei oder mehreren Erwachsenen ohne Kinder.

Der PRÄSES: Ich habe mir schon gedacht, dass da eine tiefere Bedeutung dahinter steckt, die sich mir aber auch nicht sofort erschlossen hat.

Die VIZEPRÄSES: So, liebe Synode, es geht hier jetzt auch ein bisschen um „cooling down“, es geht hier auch um eine gewisse Seriosität. Herr Fehrs, Sie haben das Wort.

Syn. FEHRS: Mir ist zum Verfahren vielleicht eine Klärung noch hilfreich, anderen vielleicht auch. Wir haben uns als Synode verpflichtet, an dem Thema zu bleiben. Es wurde erläutert, wie wir gute Weichenstellungen bereits gelegt haben. Auch beim Thema Arbeitsrecht merken wir, dass wir allmählich über Synodenperioden hinüberkommen. Meine Frage: Können wir diesen synodalen Vorbereitungsausschuss, wenn wir ihn denn alle so wollen, noch mit einem Zwischenschritt versehen, indem es heißt, dass wir als Synode bis zur letzten Sitzung einen Zwischenbericht bekommen, der dann der neuen Synode auch weitergereicht wird. Vielleicht sind die Ergebnisse dann hilfreich, dass die neue Synode sie aufgreifen und weiterverfolgen kann.

Der PRÄSES: Wir sind ja als Präsidium frei, der Synode einen solchen Zwischenbericht zu geben und ich nehme das als Anregung gerne auf. Das Thema würde dann auf die Tagesordnung der Septembersynode im nächsten Jahr genommen.

Ich glaube, Frau Vizepräses, es blieb noch die Frage nach der Aktualisierung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft offen. Dazu müsste die Kirchenleitung oder Herr Ulrich noch etwas dazu sagen.

Landesbischof ULRICH: Ich glaube nicht, dass wir handlungsunfähig sind. Mit der Handreichung sind wir auch weiterhin nach dem Beschluss der Bundesregierung handlungsfähig. Und ich glaube auch nicht, dass der Beschluss der Bundesregierung, der ja relativ schnell gekommen ist, uns von der Notwendigkeit einer tiefgehenden theologischen Debatte befreit. Ich glaube, dass wir das mit aller Gründlichkeit tun müssen, weil wir wissen, dass in der Synode und auf allen Ebenen ein Diskussionsbedarf besteht. Wenn es um redaktionelle Änderungen geht, haben wir kein Problem und wir sind nicht handlungsunfähig. Deshalb würde ich diesem Zeitrahmen eher zustimmen, der sagt, wir gehen auf den Weg. Ich finde den Vorschlag von Karsten Fehrs gut, diese Synode auch weiter mit den Schritten zu beschäftigen. Und dann muss man mal gucken, was dabei herauskommt an Beschleunigung oder Entschleunigung.

Die VIZEPRÄSES: Danke, das nimmt das Präsidium als solches mit auf. Wir gehen jetzt auf die Beschlussvorlage. Wir hatten eine Anregung von Margrit Semmler, die wir gerne aufnehmen möchten: im zweiten Absatz die Einfügung „und ist für neue Synodale zu öffnen“. Wer für die Erweiterung der Beschlussvorlage ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich gehe auf den gesamten Beschluss. Es gibt noch eine Wortmeldung von Michael Stahl.

Syn. STAHL: Vielen Dank, Herr Landesbischof, für die Erklärung. Mir ist schon klar, dass da auch theologische Grundsatzfragen von betroffen sind. Aber ich habe doch die Bitte, dass wir den letzten Spiegelstrich doch noch einmal anders formulieren. Ich hoffe, dass sich das Präsidium folgenden Formulierungsvorschlag von mir zu eigen macht: „...sind nach der Einführung der Ehe für alle durch den Bundestag die Regelungen der Nordkirche zu Segnungen und Trauungen zu verändern?“

Die VIZEPRÄSES: Ich denke, das wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass man das so machen muss. Aber es ist natürlich unschädlich, das jetzt mit aufzuführen, wenn die Synode das so mit in die Arbeitsaufgaben hinein haben möchte.

Syn. KRÜGER: Nur noch mal ein kleiner Hinweis, unter 2. die Aufgaben „sollten geprüft werden“. „Sollten“ – da lassen wir doch die Arbeitsgruppe das tun, was sie angesichts der weitergehenden Entwicklung für richtig hält. Ein „sollten“ hier noch einmal in einzelnen Spiegelstrichen durchzudiskutieren, halte ich für übertrieben.

Syn. STAHL: Wenn sich das Präsidium das nicht zu eigen macht, ist das in Ordnung. Ich stelle keinen Änderungsantrag.

Die VIZEPRÄSES: Das ist nett. Ich sagte ja schon, dass das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte für diese eingesetzte Arbeitsgruppe.

Dann stelle ich den Beschluss jetzt zur Abstimmung. Wenn Sie so damit umgehen können, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen ist damit ein neuer Arbeitsauftrag beschlossen. Ich gebe jetzt weiter an den Präses.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Wir sind am Ende einer arbeitsreichen Tagung angekommen und haben es geschafft, noch vor dem Mittagessen mit der Tagung durch zu sein. Deshalb möchte ich noch einige Ansagen zu TOP 9, Verschiedenes machen: Wir haben ein Jahr lang die neuen geistlichen Formen erprobt. Sie wurden zusammen mit dem Gottesdienstinstitut entwickelt. Wir werden Sie zusammen mit dem Versand im November um Ihr Feedback bitten, ob wir diese Formen so beibehalten sollen – das Innehalten vor den Pausen, das Abendsingen und das Morgensingen. Ihr Feedback werden wir auswerten und Sie auf der Novembertagung informieren. Sollte eine Mehrheit sich gegen bestimmte Formen aussprechen, werden wir Sie informieren und entsprechende Änderungen bei der Vorbereitung der Tagung vornehmen.

Die nächste Synodentagung findet vom 16. bis 18. November 2017 hier im Strandhotel Maritim Travemünde statt.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden des Hotels, beim Offenen Kanal, beim Synodenbüro und der immer wieder professionellen und reibungslosen Arbeit im Hintergrund, die hier geleistet wird.

Ich danke Frau Vizepräses König und Herrn Vizepräses Baum für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Feller und Frau Wienberg.

Ich bitte nun Herrn Landesbischof Ulrich, uns den Reisesegen zu geben.

Landesbischof ULRICH: hält den Reisesegen.

**Vorläufige Tagesordnung
für die 17. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 28. – 30. September 2017 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 21. August 2017

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht aus den Sprengeln zum Reformationsjubiläum

TOP 2.2 Bericht zum Evaluationsbericht „Kommission für Unterstützungsleistungen für Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung der Verfehlung der Institutionen“

TOP 2.3 Bericht aus den Hauptbereichen –ZOP

TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung über die Bau- und Kostenentwicklung beim Neubau, bzw. bei der Sanierung des Landeskirchenamtes

TOP 2.5 Bericht über ein Konzept zur Bearbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit – Hauptbereichsgesetz (HBG)

TOP 3.2 Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG)

TOP 3.3 Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz MANfG)

TOP 3.4 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenetzungergänzungsgesetzes

TOP 3.5 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften

TOP 4 Jahresrechnung

TOP 4.1 Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

TOP 4.2 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2015 und Beschlussempfehlung an die Landessynode

TOP 5 Haushalt

--

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz

- TOP 6.2 darin: Antrag Nr. 31 des Synodalen Wende aus der 16. Tagung
Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Ostholstein zur Arbeits-
rechtssetzung
- TOP 6.3 Antrag der Kirchenkreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Pommern
zum Kirchenbesoldungsgesetz
- TOP 6.4 Antrag des Präsidiums zur Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für
die Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und
fördern – Menschen stärken“
- TOP 7 Wahlen**
- TOP 7.1 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- TOP 7.2 Wahl einer Jury für den Initiativpreis der Landessynode „Der Nordstern“ 2018
– Kirchenmusik
- TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kir-
chenleitung
- TOP 7.4 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der
Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Schleswig und Holstein
- TOP 8 Anfragen**
- TOP 9 Verschiedenes**
- TOP 9.1 "Ein Schiff, vier Wochen, 14 Häfen und unzählige Begegnungen":
Das #Nordkirchenschiff - Rückblick auf das zentrale Projekt zum Reforma-
tionsjubiläum

**Beschlüsse der 17. Tagung der I. Landessynode
vom 28. - 30. September 2017
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz, 2 Satz 1. Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Dr. Carsten Berg, Elisabeth Most-Werbeck, Silke Roß, Nils Wolffson und Ulrich Seelemann.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Maren Wienberg und Kai Feller gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

TOP 8.1 Anfrage der Synodalen Claus Möller, Hans-Peter Strenge und Gundula Raupach

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Berichte aus den Sprengeln zum Reformationsjubiläum

Der Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck wird von Frau Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

Der Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern wird von den Bischöfen Dr. Andreas von Maltzahn sowie Dr. Hans-Jürgen Abromeit gehalten.

Für den Sprengel Schleswig und Holstein berichtet Bischof Gothart Magaard.

TOP 2.2 Bericht zum Evaluationsbericht „Kommission für Unterstützungsleistungen für Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung der Verfehlung der Institutionen“

Der Bericht wird von Frau Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

TOP 2.3 Bericht aus den Hauptbereichen – ZOP

Der Bericht wird von Herrn Prof. Dr. Tilo Böhmann gehalten.

TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung über die Bau- und Kostenentwicklung beim Neubau bzw. bei der Sanierung des Landeskirchenamtes

Der Bericht wird von Herrn Bernhard Schick gehalten.

TOP 2.5 Bericht über ein Konzept zur Bearbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche

Der Bericht wird von Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit - Hauptbereichsgesetz (HBG)

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Frau Margrit Semmler. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Herrn Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch deren Vorsitzenden, Herrn Friedemann Magaard, eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Herrn Dr. Daniel Havemann, eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses erfolgt durch den Synodalen Herrn Michael Rapp.

Den Antrag Nr. 4 des Synodalen Jens Brenne für den Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht lehnt die Synode ab.

Den Antrag Nr. 5 der Synodalen Almut Witt lehnt die Synode ab.

Den Antrag Nr. 6 der Synodalen Andrea Makies lehnt die Synode ab.

Den Antrag Nr. 7 des Synodalen Sven Brandt in zweiter Lesung lehnt die Synode ab.

Dem Antrag Nr. 16 des Rechtsausschusses in zweiter Lesung wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes und Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG)

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Herrn Dr. Karl-Heinz Melzer. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Herrn Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch deren Vorsitzenden, Herrn Friedemann Magaard, eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Herrn Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz MAnfG)

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Herrn Dr. Henning von Wedel. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Herrn Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Den Antrag Nr. 1 des Synodalen Herrn Dr. Kai Greve für den Rechtsausschuss lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 2 des Synodalen Dr. Werner Lüpping lehnt die Landessynode ab.

Dem Antrag Nr. 3 des Synodalen Hans-Jürgen Wulf stimmt die Landessynode zu.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungs-gesetzes

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Frau Henrike Regenstein. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht erfolgt durch den Synodalen Jens Brenne.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.5 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Herrn Dr. Henning von Wedel.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresrechnung

TOP 4.1 Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der Bericht über die Jahresrechnung 2015 wird vom Synodalen Bernhard Schick gehalten.
Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss 2015 der Landeskirche zur Kenntnis.

TOP 4.2 Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnung 2015 und Beschlussempfehlung an die Landessynode

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen gehalten. Der Kirchenleitung wird für das Jahr 2015 Entlastung zu erteilt.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Impuls zum Umgang mit kirchlichem Landbesitz

darin: Antrag Nr. 31 des Synodalen Volker Wende aus der 16. Tagung

Die Einbringung erfolgt durch Herrn Matthias Bohl. Die Stellungnahme der Theologischen Kammer erfolgt durch deren Vorsitzenden, Herrn Dr. Daniel Havemann.

Dem Antrag Nr. 12 des Synodalen Prof. Dr. Micha Teuscher wird durch die Synode zugestimmt, so dass die Anträge Nr. 8 des Synodalen Matthias Bohl, Nr. 9 des Synodalen Volker Wende, Nr. 10 des Synodalen Lutz Decker, Nr. 11 des Synodalen Dr. Werner Lüpping, Nr. 14 des Synodalen Mathias Krüger und Nr. 15 der Synodalen Herwig Meyer an die Erste Kirchenleitung verwiesen werden.

Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Prof. Dr. Mathias Ost wird zurückgezogen.

TOP 6.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Ostholstein zur Arbeitsrechtsetzung

Der Antrag wird vom Synodalen Dr. Peter Wendt eingebracht. Nach einer Diskussion Verbindung mit dem TOP 8.1 wird der Antrag an die Kirchenleitung verwiesen. Diese verpflichtet sich zur Berichterstattung auf der Tagung der Landessynode vom 1.-3. März 2017.

TOP 6.4 Antrag des Präsidiums zur Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern - Menschen stärken

Der Antrag wird vom Präses Dr. Andreas Tietze eingebracht. Die Synode beschließt die Einsetzung eines synodalen Vorbereitungsausschusses. Der Ausschuss soll mit 10 Mitgliedern besetzt sein. Da die Vorbereitungszeit über die Amtszeit der jetzigen Landessynode hinausgeht, ist dieser Ausschuss auch für neue Synodale zu öffnen.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Frau Christine Böhm stellt sich vor. Nach Abstimmung durch Handzeichen ist Frau Christine Böhm gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Wahl einer Jury für den Initiativpreis der Landessynode „Der Nordstern“ 2018 – Kirchenmusik

Es stellen sich vor Herr Hans-Jürgen Wulf, Frau Gundula Raupach. Herr Conrad Witt wird durch Frau Annabell Pescher vorgestellt.

Nach Abstimmung durch Handzeichen sind Herr Hans-Jürgen Wulf, Frau Gundula Raupach. Herr Conrad Witt. Die Wahl wird angenommen.

TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen

Frau Dörte Andresen 80 Stimmen

Herr Peter Wendt. 35 Stimmen

Damit ist Frau Dörte Andresen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.4 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Schleswig und Holstein

Es stellt sich vor Frau Dr. Cordelia Andreßen. Nach Abstimmung durch Handzeichen ist Frau Dr. Cordelia Andreßen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage der Synodalen Claus Möller, Hans-Peter Strenge und Gudula Raupach

Die Anfrage wird von Landesbischof Gerhard Ulrich beantwortet. Es werden zwei Nachfragen von Herrn Möller und Herrn Strenge von den Fragestellern und eine Nachfrage aus dem Plenum gestellt und von Landesbischof Ulrich beantwortet.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 „Ein Schiff, vier Wochen, 14 Häfen und unzählige Begegnungen“: Das #Nordkirchenschiff – Rückblick auf das zentrale Projekt zum Reformationsjubiläum

Der Vortrag zum Nordkirchenschiff wird von Antje Dorn, Peter Schulze und Frank Zabel gehalten.

Die Kollekte hat einen Betrag von 950,04 € ergeben und ist bestimmt für das Jugendprojekt der Jaipur-Kirche in Indien.

Kiel, 3. November 2017

gez. Dr. Andreas Tietze

Anträge

Antrag Nr. 1 - Syn Dr. Greve
zu TOP 3.3 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:
Änderung des Mitarbeitsanforderungsgesetzes

komplette Neufassung des § 5

§ 5

Verstöße gegen kirchliche Anforderungen
an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Für den weiteren Dienst kommt nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.
- (2) Für den weiteren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie kommt ferner nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelisch Freikirchen angehört. Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen.
- (3) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte sonstige Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (zum Beispiel Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

Antrag Nr. 2 - Syn. Dr. Lüpping
zu TOP 3.3 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:
Streichung des § 3 Absatz 3

Antrag Nr. 3 - Syn. Wulf
zu TOP 3.3 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:
§ 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„ ... übertragen sind“ und für Kantorinnen und Kantoren.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

vor „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ wird das Wort „sonstige“ eingefügt.

Antrag Nr. 4 - Syn. Brenne(Ausschuss Dienst u. Arbeitsrecht)
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

In § 8 werden nach den Worten „Leitung des Hauptbereichs“ die Worte „zusammen mit einem Mitglied des Hauptbereichskuratoriums nach § 10 Absatz 5“ eingefügt.

Das Wort „Vertreterin“ ist durch das Wort „Vertreterinnen“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 5 - Syn. Witt
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 neu

„Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bewirtschaftet das Teilbudget des Arbeitsbereiches.“

Der Beginn des folgenden Satzes muss redaktionell angepasst werden.

Antrag Nr. 6 - Syn. Frau Makies
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 neu

„Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bewirtschaftet das ihr übertragene Teilbudget des Arbeitsbereiches im Rahmen ihrer Handlungsvollmacht.“

Der Beginn des folgenden Satzes muss redaktionell angepasst werden.

Antrag Nr. 7 - Syn. Brandt
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 6 Absatz 1

Die Leitung des Hauptbereiches wird durch eine leitende Person (z. B. Pastorin/Pastor) wahrgenommen.

Antrag Nr. 8 - Syn. Bohl
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:

1. Auf Seite 13 unter C. Zielperspektiven wird der letzte Satz in drittletzten Spiegelstrich geändert in:
„... eines verantwortlichen Umgangs der Nordkirche mit Land im Eigentum kirchlicher Körperschaften ...“
2. Auf Seite 16 im Abschnitt 5 wird der erste Satz geändert in:
„Der wirtschaftliche Ertrag aus kirchlichen Ländereien ist nur eine Seite des Schatzes im Acker.“

Antrag Nr. 9 - Syn. Wende
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:

Streichung vorletzter Satz, Punkt 4, (Seite 4): „Der wirtschaftlichen Logik ...“

Streichung Punkt 5, Absatz 2: „Eine Form des Wirtschaftens ... mit seinen Menschen.“

Antrag Nr. 10 - Syn Decker
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:

Seite 1, Abschnitt A., Satz 1

Hinter dem ersten Wort „Kirchgemeinden“ ist die Formulierung „und örtliche Kirchen“ einzufügen.

Antrag Nr. 11 - Syn. Dr. Lüpping
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:

Änderungen Seite 11

1. Statt traditionell: bisheriger Pächter vor neuem Pächter
- Erfahrungen mit dem Pächter
2. hinter regional: nähere Pächter vor fernen Pächter streichen
3. sozial
Ersatz: wirtschaftliche Bedeutung für den Pächter

Änderungen Seite 12

4. „Haupterwerb vor Nebenerwerb“ streichen.
„Bevorzugung einer landwirtschaftlichen Existenzgründung“ streichen
5. neu aufnehmen

- Lage und Schlaggröße
- Fruchtfolge

6. S. 14 Humusaufbau ... ergänzen Nährstoffgehalte

Antrag Nr. 12 - Syn. Teuscher
zu TOP 6.1 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:
Papier-Neufassung durch die Erste Kirchenleitung

Beantragung der Überweisung des Papiere an die Erste Kirchenleitung zur weiteren Überarbeitung.

Antrag Nr. 13 - Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 6.1 - zurück gezogen

Die Landessynode möge beschließen:
Beantragung der Überweisung des Papiere an die Erste Kirchenleitung mit der Bitte um Vorlage eines Kataloges von Kriterien, die die Kirchengemeinderäte bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen über die Verpachtung kirchlicher landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einbeziehen sollen.

Antrag Nr. 14 - Syn. Krüger
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:
Antrag Seite 9, letzter Absatz:

„Land ist bei ...“ korrigieren:

„Land ist bei instabiler Wirtschaftslage und Menschen, die für ihr Kapital nach Anlagemöglichkeiten suchen, auch für ...“

Antrag Nr. 15 - Syn. Meyer
zu TOP 6.1 - Verwiesen an die Erste Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:
Das Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien wird mit den eingebrachten Änderungsanträgen und Anmerkungen an die Erste Kirchenleitung zur Bearbeitung überwiesen.
Ziel ist die Erarbeitung einer kurzen Beschlussvorlage die konkrete Handlungsempfehlungen an die Kirchengemeinderäte enthält.

Antrag 16 - Rechtsausschuss
zu TOP 3.1 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen

§ 5 ist neu zu fassen:

Leitung und Organisation

(1) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfolgt nach §§ 6 bis 16.

(2) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 erfolgt nach § 17.

Neue Überschrift in § 6:

Berufung der Leitung der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 1

Neue Überschrift in § 17:

Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 2

**Kirchengesetz
über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit
(Hauptbereichsgesetz - HBG)**

Vom....

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Hauptbereiche
- § 2 Ordnung in Hauptbereiche
- § 3 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit
- § 4 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Abschnitt 2 Leitung und Organisation der Hauptbereiche

- § 5 Leitung und Organisation
- § 6 Berufung der Leitung der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 1
- § 7 Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs
- § 8 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 9 Verträge und Vereinbarungen
- § 10 Bildung des Hauptbereichskuratoriums
- § 11 Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums
- § 12 Arbeitsbereiche
- § 13 Berufung der Arbeitsbereichsleitungen
- § 14 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen
- § 15 Beiräte der Arbeitsbereiche
- § 16 Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
- § 17 Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 2

Abschnitt 3 Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

- § 18 Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche
- § 19 Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

Abschnitt 4 Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung

- § 20 Zielorientierte Planung
- § 21 Synodale Schwerpunkte
- § 22 Auftrags- und Zielvereinbarungen
- § 23 Berichtswesen
- § 24 Budgetierung

Abschnitt 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

- § 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

Abschnitt 6 Die einzelnen Hauptbereiche

- § 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 27 Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 28 Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 29 Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 30 Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 31 Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

- § 32 Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Abschnitt 7 Schlussbestimmungen
§ 33 Übergangsregelung
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Hauptbereiche

(1) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben, wie sie in den Diensten und Werken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der diakonischen Einrichtungen geschieht, wird auf landeskirchlicher Ebene in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit geordnet.

(2) Hauptbereiche sind eigenständige Arbeitseinheiten der Landeskirche ohne Rechtspersönlichkeit, in denen rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 3) sowie rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) aufgabenbezogen zusammenarbeiten oder ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit können auf vertraglicher Grundlage einem Hauptbereich zugeordnet werden.

(3) Die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags und die Zusammenarbeit mit den kirchenkreislichen Diensten und Werken sind verbindliche Aufgabe aller Hauptbereiche.

(4) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

(5) Die Ausübung der Aufsicht nach Absatz 4 und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche werden durch die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 2 Ordnung in Hauptbereiche

(1) Auf landeskirchlicher Ebene sind die Dienste und Werke in folgende Hauptbereiche geordnet:

1. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 26),
2. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 27),
3. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 28),
4. Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 29),
5. Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30),
6. Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 31) und

7. Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 32).

(2) Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, verändert und aufgehoben. Ein Hauptbereich muss nach Größe und Zusammensetzung so organisiert sein, dass er die ihm zugewiesenen bzw. mit ihm vereinbarten Aufgaben erfüllen kann.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Standorte der Hauptbereiche durch Beschluss.

§ 3

Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit

(1) Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke der Landeskirche werden von der Landessynode gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung errichtet, verändert oder aufgehoben. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

(2) Die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke der Landeskirche sind einem Hauptbereich zuzuordnen, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung der Erfüllung des Auftrags entgegen stehen würde.

(3) Die Kirchenleitung kann ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung einzelne Dienste und Werke durch Rechtsverordnung ordnen, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

§ 4

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtlich unabhängigen Organisationen, die der Landeskirche nach Maßgabe des geltenden Rechts als Dienste und Werke zugeordnet sind.

Abschnitt 2

Leitung und Organisation der Hauptbereiche

§ 5

Leitung und Organisation

(1) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfolgt nach §§ 6 bis 16.

(2) Die Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 erfolgt nach § 17.

§ 6

Berufung der Leitung der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 1

(1) Die Leitung des Hauptbereichs wird durch eine leitende Pastorin bzw. einen leitenden Pastor des Hauptbereichs wahrgenommen.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs wird auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts, über den das Einvernehmen mit dem Hauptbereichskuratorium herzustellen ist, von der Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(3) Wenn bei Errichtung oder Veränderung eines Hauptbereichs noch kein Hauptbereichskuratorium berufen oder vorhanden ist, erfolgt die erstmalige Berufung der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamts durch die Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Leitung des Hauptbereichs mit Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für Abwesenheitszeiten mit Vertretungsbefugnis.

(5) Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs

(1) Die Geschäftsführung eines Hauptbereichs liegt bei der Leitung des Hauptbereichs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Leitung des Hauptbereichs entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(3) Die Leitung des Hauptbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich,
2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
4. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen,
5. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen,
6. Aufstellung des Entwurfs des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; bei Bedarf Vertretung des Entwurfs in den entsprechenden Gremien,
7. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
8. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung,
9. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts und
10. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich.

§ 8**Vertretung im Rechtsverkehr**

In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Leitung des Hauptbereichs im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. Vertreter der Landeskirche. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 9**Verträge und Vereinbarungen**

Verträge und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen oder von besonderer inhaltlicher Bedeutung, welche die Leitung des Hauptbereichs in Angelegenheiten des Hauptbereichs mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen abschließt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 5.

§ 10**Bildung des Hauptbereichskuratoriums**

(1) Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen, es kann bis zu 13 Personen umfassen, wenn die Zusammensetzung und Struktur des Hauptbereichs dies erfordert. Vor Ablauf seiner Amtszeit setzt das Hauptbereichskuratorium durch Beschluss die Anzahl der neu zu berufenden Mitglieder fest.

(2) Die Amtszeit des Hauptbereichskuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Hauptbereichskuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Kirchenleitung entsendet ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt nach Beratung im Hauptbereichskuratorium und in den Beiräten der Arbeitsbereiche. Das Kollegium des Landeskirchenamts und die Leitung des Hauptbereichs können dazu eine Stellungnahme abgeben.

(3) In der Zusammensetzung des Hauptbereichskuratoriums soll sich die Vielfalt der Arbeitsbereiche widerspiegeln. In jedes Hauptbereichskuratorium ist mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchenkreislichen Dienste und Werke zu berufen. Frauen und Männer sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Anteilen angehören; Ehrenamtliche stellen die Mehrheit.

(4) Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder abberufen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

(5) Das Hauptbereichskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe können an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht zu Mitgliedern des Hauptbereichskuratoriums berufen worden sind.

(7) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, gehören dem Hauptbereichskuratorium mit beratender Stimme an.

(8) Die Leitung des Hauptbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

(9) Das Hauptbereichskuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums

(1) Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode,
2. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen mit Genehmigung des Landeskirchenamts und
3. Entwurf des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre.

(2) Das Hauptbereichskuratorium hat die folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs zu beraten:

1. Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22,
2. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele,
3. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings der zielorientierten Planung.

Hierzu kann das Hauptbereichskuratorium Empfehlungen beschließen. Will die Leitung des Hauptbereichs den Empfehlungen nicht folgen, so verständigen sich die Leitung des Hauptbereichs und das vorsitzende Mitglied des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts.

(3) Dem Hauptbereichskuratorium ist zu den folgenden Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs regelmäßig zu berichten:

1. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
2. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

(4) Darüber hinaus hat das Hauptbereichskuratorium die in § 6 Absatz 2 und 4 und § 13 beschriebenen Mitwirkungsrechte.

§ 12

Arbeitsbereiche

(1) Innerhalb eines Hauptbereichs sollen Arbeitsbereiche gebildet werden. Sie müssen mindestens ein Dienst oder Werk umfassen und können einer eigenen Leitung unterstellt werden.

(2) Alle Dienste und Werke eines Hauptbereichs sollen jeweils einem Arbeitsbereich zugeordnet werden, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen würde.

§ 13**Berufung der Arbeitsbereichsleitungen**

Die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs und dem Hauptbereichskuratorium in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht über die Arbeitsbereichsleiterinnen und Arbeitsbereichsleiter führt die Leitung des Hauptbereichs.

§ 14**Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen**

(1) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter entwickelt für den Arbeitsbereich aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs eine eigene Zielplanung. Auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter die Arbeitsschwerpunkte, legt die zu erreichenden Teil- und Zwischenziele fest und bestimmt die zur Zielerreichung notwendigen Handlungsschritte.

(2) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs die Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereichs. Sie bzw. er bildet sachgebietsübergreifende Arbeitseinheiten, wenn die Aufgaben es erfordern. Sie bzw. er leitet eigenständig die Tätigkeit des Arbeitsbereichs in fachlicher Hinsicht (operative Leitung).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Arbeitsbereich sind an die Vorgaben der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters nach Absatz 1 und 2 gebunden.

(4) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter kann eigenständig das Teilbudget des Arbeitsbereichs bewirtschaften, wenn ihr bzw. ihm diese Aufgabe durch die Leitung des Hauptbereichs übertragen wird. Im Fall der Übertragung kann die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter einzelnen Stellen innerhalb des Arbeitsbereichs Finanz- und Sachmittel zur Bewirtschaftung oder zur Nutzung zuweisen.

(5) Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter übernimmt in der Regel und in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs aufgabenbezogene Tätigkeiten innerhalb ihres bzw. seines Arbeitsbereichs. Die Ausübung der Leitungsfunktion darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(6) § 7 Absatz 3 Nummer 2, 5, 6, 7 und 10 bleiben unberührt.

§ 15**Beiräte der Arbeitsbereiche**

(1) Für die Arbeitsbereiche können Beiräte gebildet werden. Durch die Beiräte erfolgt eine aufgabenbezogene Beratung der Arbeitsbereiche. Sie sollen die jeweilige Ausrichtung, Struktur und Planung der Arbeit im Arbeitsbereich begleiten und dabei verschiedene für das Arbeitsfeld relevante Perspektiven aus dem kirchlichen und gegebenenfalls auch nichtkirchlichen Bereich einbringen. Die Beiräte können der jeweiligen Arbeitsbereichsleiterin bzw. dem jeweiligen Arbeitsbereichsleiter Empfehlungen geben.

(2) Den Beiräten sollen fünf bis neun Personen angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag der Arbeitsbereichsleiterin bzw. des Arbeitsbereichsleiters auf sechs Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Für die Zusammensetzung gilt § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend. Die Beiräte bestimmen je eines ihrer Mitglieder als vorsitzendes und eines als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied im Beirat. Die Arbeitsbereichsleiterin bzw. der Arbeitsbereichsleiter nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Entscheidung über die Bildung eines Beirats trifft die Leitung des Hauptbereichs nach Beratung im Hauptbereichskuratorium.

(4) Die Leitung des Hauptbereichs ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Im gesamtkirchlichen Interesse kann mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamts von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

§ 16

Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts

Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien im Hauptbereich mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Leitung und Organisation der Hauptbereiche gemäß § 5 Absatz 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland regelt für jeden Hauptbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 durch einen Vertrag die Einbindung der jeweiligen selbstständigen Dienste und Werke in diesen Hauptbereich.

(2) In dem Vertrag sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Sachgebiete der gemeinschaftlichen Steuerung und ihre Finanzausstattung,
2. die Bestimmung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums,
3. die Wahl eines Mitglieds des Steuerungsgremiums zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des Hauptbereichs für die Dauer von mindestens zwei Jahren; nicht gewählt werden kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und, wer die Aufsicht nach § 1 Absatz 4 führt und
4. die Anerkennung der Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke in diesem Hauptbereich.

(3) Der Vertrag nach Absatz 1 muss die Feststellung enthalten, dass die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter berechtigt sind, an den Sitzungen des Steuerungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt 3

Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

§ 18

Aufgaben der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

(1) Die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche dient der Förderung der Arbeit der Hauptbereiche durch Information, gegenseitige Unterstützung und Koordinierung ihrer Arbeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über gemeinsame Ziele und Verständigung über gemeinsame Arbeitsschwerpunkte,
2. Entscheidung über gemeinsame Projekte und die Verwendung hauptbereichsübergreifender Mittel,
3. Bestimmung von Standards und Optimierung der Abläufe innerhalb und zwischen den Hauptbereichen und
4. Erörterung gesamtkirchlicher Entwicklungen im Hinblick auf die Arbeit der Dienste und Werke in den Hauptbereichen.

(2) Zur Unterstützung ihrer Arbeit wird die Gesamtkonferenz über relevante Vorgänge, Diskussionen und Entscheidungen von Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts informiert.

§ 19

Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitungen der Hauptbereiche sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter. Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. Die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte der Gesamtkonferenz und leitet ihre Sitzungen.

(3) Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Kirchenleitung und die Kammer für Dienste und Werke über die Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(5) Die der Gesamtkonferenz angehörenden Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts haben einen Beschluss der Gesamtkonferenz zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig oder für nicht vereinbar mit den Beschlüssen von Kirchenleitung und Landessynode halten. Sie können einen Beschluss beanstanden, wenn die Finanzierung nicht gesichert oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gefährdet ist. Hält die Gesamtkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt 4 **Das Verfahren der zielorientierten Planung, Budgetierung**

§ 20 **Zielorientierte Planung**

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 21 **Synodale Schwerpunkte**

- (1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 22 **Auftrags- und Zielvereinbarungen**

- (1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.
- (2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.
- (3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:
 1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken,
 2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs,
 3. Aufgaben der Arbeitsbereiche,
 4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
 5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 23 **Berichtswesen**

- (1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.
- (2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

§ 24 Budgetierung

Die Hauptbereiche bewirtschaften eigenverantwortlich die ihnen zugewiesenen Budgets.

Abschnitt 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche

(1) Die Leitung des Hauptbereichs vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Medien. Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

(2) Medienauskünfte zu wichtigen Vorgängen im Hauptbereich sollen mit dem Landeskirchenamt sowie der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche abgestimmt werden.

(3) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft für die Medien von Hauptbereichen im Sinne des Abschnitt 2 vorbereitet, so sind das Landeskirchenamt und die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

(4) Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

Abschnitt 6 Die einzelnen Hauptbereiche

§ 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. Er fördert das evangelische Schulwesen.

(2) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste,
3. Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Besondere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, die nicht den Hauptbereichen zugeordnet sind und deren Leistungen größtenteils auf Verträgen beruhen, werden in einem eigenen Haushalt „Vertragliche Leistungen“ mit prozentualer Quote zusammengefasst und dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet. Abweichend von den Regelungen dieses Kirchengesetzes werden die „Vertraglichen Leistungen“ unmittelbar vom Landeskirchenamt verantwortet.

§ 27

Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Seelsorge und Beratung, Wirtschaft und Arbeitswelt, öffentlicher Diskurs, Studierendengemeinden und Präsenz an den Hochschulen wahr.

(2) Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gefängnisseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Polizeiseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Notfall- und Feuerwehrseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Flughafenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Bikerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Seelsorge-Fachstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Evangelische Studierendengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 28

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufga-

ben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr.

(2) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachbereich Populärmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 29

Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Mission und Ökumene erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern

1. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,
2. Beziehungen zu den Partnerkirchen,
3. Mission,
4. Kirchlicher Entwicklungsdienst,
5. ökumenische Diakonie,
6. interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora,
7. interreligiöser Dialog und
8. konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.

(2) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
8. Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 30

Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, der Seniorenbildung sowie der Familienarbeit wahr.

(2) Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:

1. Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Fachstelle Männerforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Fachstelle Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Fachstelle Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
7. Fachstelle Familien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 31

Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Medien koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Fundraising der Evangelisch-Lutherischen Kir-

che in Norddeutschland. Insbesondere nimmt der Hauptbereich Medien folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
2. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,
3. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
5. Internetbeauftragung der Landeskirche,
6. Fundraisingbeauftragung der Landeskirche und
7. Fortbildungen zu Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Fundraising.

(2) Dem Hauptbereich Medien gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 3 an.

(3) Dem Hauptbereich Medien können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 32

Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Der Hauptbereich Diakonie koordiniert und fördert in seinem Bereich:

1. die diakonische Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit,
2. die partnerschaftliche Verknüpfung der Kirche mit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Staates über das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Arbeitsfeldern der Diakonie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und
4. den sozial-ethischen Diskurs mit dem Staat und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.

(2) Dem Hauptbereich Diakonie gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und
2. das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.

(3) Dem Hauptbereich Diakonie können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 33
Übergangsregelung

(1) Alle in diesem Kirchengesetz benannten Dienste und Werke, eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienste und Werke der Landeskirche und gelten als errichtet im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung.

(2) Mit bisher in den Hauptbereichen mitarbeitenden selbstständigen Diensten und Werken sind in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2018 Verträge abzuschließen bzw. anzupassen.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (Werkeneuordnungsgesetz) vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134), das durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz – ZOPG) vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) und
3. das Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 85).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:47:1 – R Rk

**Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Weitere Besoldungsbestandteile
- § 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 5 Kirchlicher Dienst
- § 6 Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst
- § 7 Verzicht auf Besoldung
- § 8 Versorgungsrücklage
- § 9 Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung
- § 10 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung
- § 11 Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Teil 2

Besondere Vorschriften

- § 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen
- § 13 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit
- § 14 Auslandsbesoldung
- § 15 Wartestandsbesoldung
- § 16 Vikariatsbezüge
- § 17 Verminderung des Familienzuschlags
- § 18 Anzeigepflicht beim Familienzuschlag
- § 19 Internatszulage
- § 20 Entgeltumwandlung
- § 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss
- § 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Teil 3
Dienstwohnungsvorschriften

§ 23 Dienstwohnung

Teil 4
Verfahrens- und Übergangsvorschriften

§ 24 Zuständigkeiten

§ 25 Leistungsbescheid

§ 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

§ 27 Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

Anlage A Besoldungsordnungen A und B

Anlage B Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der

1. Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis;
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht;
3. Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt ferner für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt.

(3) Ausgenommen sind Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare im Ehrenamt.

§ 2
Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

§ 3

Weitere Besoldungsbestandteile

(1) Zu den Dienstbezügen im Sinne von § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gehört auch die Besoldung während des Wartestands (Wartestandsbesoldung, § 15).

(2) Zu den sonstigen Bezügen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 Bundesbesoldungsgesetz gehören auch die Bezüge während des Vikariats (Vikariatsbezüge, § 16).

§ 4

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Ferner finden keine Anwendung

1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz);
2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, § 32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz);
3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz);
4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz);
5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz).

§ 5 Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet sind, sowie
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 6
Gleichstellung kirchlicher Dienst
und außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts ist der kirchliche Dienst nach § 5 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des § 29 Bundesbesoldungsgesetz zu behandeln.

(2) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts gelten kirchliche Belange und kirchliche Interessen als öffentliche Belange und öffentliche Interessen.

§ 7
Verzicht auf Besoldung

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können abweichend von § 2 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz auf einen Teil der Besoldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag;
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Besoldung oder Teile hiervon;
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Besoldung oder
4. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung

beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die zuständige Stelle nach § 24 und wird zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Die zuständige Stelle nach § 24 kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächstmöglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers.

(5) Der Verzicht auf Besoldung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 8 Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Dafür werden bis zum 31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung vermindert.

(2) Jede Erhöhung nach § 2 Absatz 6 wird um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht nach Satz 1 verminderten Erhöhungen werden den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Mittel der Versorgungsrücklagen dürfen nur zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 2 und 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden der Versorgungsrücklage jährlich, letztmalig in 2031, zugeführt.

§ 9 Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die beurlaubt wurden und die bei dem Urlaubsanstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung oder Vergütung erworben haben, können daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstands herleiten.

§ 10 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung

(1) Erhält eine Besoldungsempfängerin bzw. ein Besoldungsempfänger

1. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
2. Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung,
3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen aus einer früheren Verwendung im außerkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Dienst, oder
4. Witwen- bzw. Witwergeld aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis oder aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst,

so ruhen die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes, Versorgungsbezugs oder Witwen- bzw. Witwergeld nicht übersteigen.

(2) Auf das Übergangsgeld, die Versorgungsbezüge und das Witwen- bzw. Witwergeld für Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen nach Absatz 1. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberührt.

(4) Die Ruhensregelung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwi- schen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 11

Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.

(4) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzutreten. Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Versorgung gekürzt.

Teil 2 Besondere Vorschriften

§ 12 Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bestimmen sich nach der Anlage A zu diesem Kirchengesetz. Gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen in der Anlage A können Zusätze beigelegt werden.

(2) Pastorinnen und Pastoren erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz erhalten Pastorinnen und Pastoren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, sofern die Voraussetzungen von § 19 Bundesbesoldungsgesetz erfüllt sind.

(3) Soweit Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht in der Anlage A zu diesem Kirchengesetz aufgeführt sind, ist für die Einreihung in die Besoldungsgruppen das Bundesbesoldungsrecht entsprechend anzuwenden. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen.

§ 13 Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf Zeit erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger neben der Besoldung aus dem ihnen übertragenen Amt eine Stellenzulage nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz. Während der Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit wird die entsprechende Funktionsbezeichnung aus der Anlage B übertragen. Gesperrt gedruckten Funktionsbezeichnungen in der Anlage B können Zusätze beigelegt werden.

(2) Stellenzulagen bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der jeweils erreichten Erfahrungsstufe aus dem übertragenen Amt und dem Grundgehalt, das der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger bei Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe aus derselben Erfahrungsstufe zustehen würde.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen nach Absatz 1 vor, so gehört nur die Stellenzulage aus der höher eingestuften Funktion auf Zeit zu den Dienstbezügen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von mehreren Stellenzulagen

in gleicher Höhe vor, so wird nur diejenige aus der zuletzt übertragenen herausgehobenen Funktion auf Zeit gewährt.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers erhöhen sich fortschreitend bis zur vollen Höhe für jedes in der herausgehobenen Funktion auf Zeit verbrachte Jahr um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen ihren bzw. seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem sie bzw. er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der herausgehobenen Funktion auf Zeit. Mehrere Stellenzulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Stellenzulage ruhegehaltfähig.

(5) Wird die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger auf Grund von Dienstunfähigkeit während der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion auf Zeit in den Ruhestand versetzt, gehört die Stellenzulage in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen bezogen wurde.

(6) Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.

§ 14

Auslandsbesoldung

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Auslandsbesoldung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) haben, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, regeln.

§ 15

Wartestandsbesoldung

(1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestands den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrags entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der

Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrags zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Wartestandsbesoldung gilt bezüglich des Familienzuschlags als Teildienst und bezüglich der Erfahrungszeiten als Dienstzeit im Sinne von § 27 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Die Wartestandsbesoldung nimmt an linearen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 16 Vikariatsbezüge

Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung.

§ 17 Verminderung des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Der Familienzuschlag der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers vermindert sich insoweit

1. die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers,
2. die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers oder
3. eine andere Person

außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihr

bzw. ihm ebenfalls ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile zusteht.

(3) Ein Anspruch auf familienbezogene Entgelt- oder Besoldungsbestandteile liegt vor, wenn

1. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung,
2. einer Person nach Absatz 2 Nummer 3 wegen Erfüllung desselben Tatbestands nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder
3. einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung

zusteht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz zustünde.

(5) Der Familienzuschlag wird auch im Fall der Verminderung nach der entsprechenden Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz ausgezahlt. Die Höhe der Verminderung richtet sich nach dem Dienstumfang der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen. Der Familienzuschlag darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der gewährt würde, wenn beide Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.

(6) Die Änderung des Beschäftigungsumfangs von Personen nach Absatz 2 und § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz gilt als maßgebendes Ereignis im Sinne von § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 18

Anzeigepflicht beim Familienzuschlag

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 19

Internatszulage

Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland wird auf Antrag für jedes Kind, für das der Pastorin bzw. dem Pastor eine höhere Stufe des Familienzuschlags zusteht, eine widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des dreifachen Betrags des jeweils zustehenden Kindergelds für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Förderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel oder Hallig auf dem Festland untergebracht werden muss (Internatszulage). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit die Pastorin bzw. der Pastor oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

§ 20 Entgeltumwandlung

Den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird die Möglichkeit der Entgeltumwandlung über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland eröffnet. Die anfallende Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern ist von der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger zu tragen. Es kann eine Begrenzung der Anbieter erfolgen. Die Entgeltumwandlung wirkt sich nicht auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung aus.

§ 21 Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Zuschüsse zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die private Nutzung von dienstlich angeschafften Fahrzeugen regeln.

(2) Sind durch Dienstvereinbarung Vorschriften zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen worden und wird den Mitarbeitenden aufgrund dessen ein Arbeitgeberzuschuss für vergünstigte Fahrkarten zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt, so kann dieser widerruflich auch den von der Dienstvereinbarung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt werden.

§ 22 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

Teil 3 Dienstwohnungsvorschriften

§ 23 Dienstwohnung

(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung, für zugewiesenes Zubehör eine Nutzungsentschädigung sowie die Schönheitsreparaturpauschale, sofern diese zu leisten ist, einbehalten. Abschlagszahlungen auf Betriebskosten können von den Dienstbezügen einbehalten werden.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend

weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nur im Falle der Gewährung von Dienstbezügen von diesen einbehalten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Ermittlung des Mietwerts, der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
9. den Bau von Dienstwohnungen;
10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nutzung und die Räumung der Dienstwohnung.

Teil 4 Verfahrens- und Übergangsvorschriften

§ 24 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und nach dem Bundesbesoldungsrecht sowie für die Auszahlung der Bezüge ist

1. das Landeskirchenamt, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besteht, oder
2. die Körperschaft nach § 1 Absatz 2, soweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers zu dieser Körperschaft besteht,

und nicht etwas anderes geregelt ist. Die Zuständigkeiten können ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden. Dabei kann eine angemessene Kostenerstattung vereinbart werden.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt auch Aufgaben nach dem Bundesbesoldungsrecht, die von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien oder obersten Dienstbehörden zu treffen sind, wahr, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 25 Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Pfarrdienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer Besoldungsempfängerin bzw. einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen Stelle nach § 24 Absatz 1 von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, ABl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 26 Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:

In § 74 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

2. § 2 wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewandt:

a) Absatz 1 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt. Die Wörter „für Juni 2009 zustehenden Dienstbezügen“ werden durch die Wörter „für Juni 2010 zustehenden Dienstbezügen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird mit folgenden Maßgaben angewandt:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird die Angabe „im Juni 2009“ durch die Angabe „im Juni 2010“ ersetzt.

e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.

3. In § 3 wird in den Absätzen 1 und 2 die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

4. Die Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach § 12 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.

(3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 und § 2 wird die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Juni 2010“ und die Angabe „1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010“ ersetzt.

2. In § 7 wird die Angabe „Juli 2009“ durch die Angabe „Juli 2010“ ersetzt.

(4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266) geändert worden ist, wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewandt:

In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.

§ 27

Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

(1) Erfahrungszeiten werden aufgrund des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nicht neu festgesetzt.

(2) Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVObI. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, oder aufgrund anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften erlassen wurden und sich noch in Kraft befinden, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Satz 1 gilt für vertragliche Vereinbarungen auf Übernahme der Zahlung von Besoldung und für Verzichtserklärungen entsprechend.

(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Wartestandsbesoldung nach § 15. War nach bisherigem Recht für einen bestimmten Zeitraum ein höherer Bemessungssatz für die Berechnung der Wartestandsbezüge vorgesehen, so berechnet sich die Wartestandsbesoldung für diesen Zeitraum nach diesem Bemessungssatz. Zeiten im Wartestand gelten erst ab dem Zeitpunkt dieses Kirchengesetzes als Erfahrungszeiten, es sei denn, dass nach bisherigem Recht etwas anderes geregelt war.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger verbleiben aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in der Besoldungsgruppe, nach der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ihr Grundgehalt bemisst. Ergibt sich für das übertragene Amt eine andere Amtsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung.

(5) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen am Tage vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage gewährt wurde, die in den Anlagen zu diesem Kirchengesetz nicht aufgeführt ist, wird diese für den ursprünglichen Berufszeitraum, im Falle der Verlängerung der Berufung für den Verlängerungszeitraum und im Falle der sich unmittelbar anschließenden erneuten Berufung in dieselbe herausgehobene Funktion auf Zeit für den erneuten Berufszeitraum als Zulage weiter gewährt. Ergibt sich für eine herausgehobene Funktion auf Zeit nach diesem Kirchengesetz eine andere Funktionsbezeichnung, tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionszulagen und Zulagen, die einer Kirchenbeamtin bzw. einem Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gewährt wurde.

(6) Die Zulagen nach Absatz 5 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach § 2 Absatz 6 teil, soweit das nach bisherigem Recht vorgesehen war. Ergibt sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus der Anlage B zu diesem Kirchengesetz für die wahrgenommene

herausgehobene Funktion auf Zeit eine andere Funktionsbezeichnung, so tritt diese an die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnung.

(7) Soweit eine Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig geworden ist, bleibt diese mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in dem Umfang ruhegehaltfähig, zu der sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Recht ruhegehaltfähig geworden ist. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes findet § 13 auf die Zulage, Funktionszulage oder Stellenzulage nach Satz 1 entsprechend Anwendung.

(8) Wurde im Rahmen einer Entgeltumwandlung einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers die Pauschalsteuer durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder durch die Pommersche Evangelische Kirche übernommen und nicht durch die Besoldungsempfängerin bzw. den Besoldungsempfänger getragen, wird bei Fortführung der Vereinbarung auf Entgeltumwandlung die Pauschalsteuer einschließlich der Annexsteuern von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland weiterhin übernommen.

(9) § 11 findet auf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neben ihrer Besoldung bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, erhalten, keine Anwendung.

(10) Ist eine Verwaltungsrechtssache einer Besoldungsempfängerin bzw. eines Besoldungsempfängers nach bisherigem Recht bei der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig, so wird dieses Verfahren dort bis zu einer abschließenden Entscheidung fortgeführt.

(11) Die Vorschriften über die Inanspruchnahme im Familienzuschlag finden auf diejenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger weiterhin Anwendung, deren Anspruch auf Familienzuschlag vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf Grund dieser Vorschriften vermindert wurde.

(12) § 15a Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist, findet bis zu einer Neufassung von Teil 5 § 14 Einführungsgesetz weiterhin Anwendung.

Anlage A (zu § 12)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen:

1. Pastorinnen bzw. Pastoren bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebeeinrichtungen erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Vikarinnen und Vikare, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) leisten.
2. Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz

a) auf Helgoland oder

b) auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festland

wird eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B gewährt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektorin bzw. Kircheninspektor

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektorin bzw. Kirchenoberinspektor

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtfrau bzw. Kirchenamtmann

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrätin bzw. Kirchenamtsrat

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht²⁾³⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾ -

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin bzw. Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin bzw. Kirchenrat

Kirchenrätin¹⁾²⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾²⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Kirchenverwaltungsrätin bzw. Kirchenverwaltungsrat

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I³⁾⁴⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrat (kw)⁶⁾

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁶⁾ Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrätin bzw. Kirchenoberverwaltungsrat

Kirchenrätin¹⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Oberkirchenrätin²⁾ bzw. Oberkirchenrat²⁾

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadteilschule⁴⁾ -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadteilschule mit bis zu 180 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

⁴⁾ Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.

⁵⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsdirektorin bzw. Kirchenverwaltungsdirektor

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadteilschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -

- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -

- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ Für dieses Amt dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin bzw. Direktor des Rechnungsprüfungsamts

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat

- als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts -

Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Landeskirchenamts

Besoldungsgruppe B 6

Präsidentin bzw. Präsident des Landeskirchenamts

Anlage B (zu § 13)

Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

I. Stellenzulagen

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur

1. Besoldungsgruppe A 15

Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung

Referentin bzw. Referent der Kirchenleitung

Referentin bzw. Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

Rektorin bzw. Rektor des Pastoralkollegs

Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung

Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation

Leiterin bzw. Leiter des Amts für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbands Hamburg

Seniorin bzw. Senior der Nordschleswigschen Gemeinde

Leiterin bzw. Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH

Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg

Theologische Leiterin bzw. theologische Leiter der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelischer Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung

2. Besoldungsgruppe A 15 sowie eine nichtruhegehaltfähige widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16

Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Hauptbereichs

3. Besoldungsgruppe A 16

Hauptpastorin bzw. Hauptpastor
- im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost -

Pröpstin bzw. Propst

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar

Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

4. Besoldungsgruppe B 3

Landespastorin bzw. Landespastor

5. Besoldungsgruppe B 4

Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel

6. Besoldungsgruppe B 6

Landesbischöfin bzw. Landesbischof

II. Amtszulagen, Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Z u l a g e n		
V o r b e m e r k u n g		
Nummer 1		100,31
Nummer 2 Buchstabe a		115,50
Nummer 2 Buchstabe b		84,00
A m t s z u l a g e n		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 12	1	174,78

A 13	5	209,66
A 14	3	209,66
A 15	3	209,66

Artikel 2 **Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Dienst“ die Wörter „bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Witwen- bzw. Witwergeld aus einem politischen Amt oder Mandat der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten, gelten die Vorschriften der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absätze 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 2, 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) 1Zeiten eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestands sind unabhängig vom Grad des letzten vor Eintritt in den Wartestand bestehenden Beschäftigungsumfangs in voller Höhe ruhegehaltfähig. 2§ 17 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. 3Für den Versorgungsabschlag gilt § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. 4Im Fall des Satzes 3 findet § 69h Absatz 3 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
4. In § 13 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der

Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 und 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506)“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Personen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 im Wartestand befinden und Versorgungsbezüge beziehen, erhalten Wartestandsbesoldung nach § 15 des Kirchenbesoldungsgesetzes, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegelds. ²Die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Wartestand richtet sich für Zeiten vor dem 1. Januar 2018 nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war.“

Artikel 3 Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Vikariatsbezüge und weitere Leistungen“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuss“ durch das Wort „Vikariatsbezüge“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „des Unterhaltszuschusses“ durch die Wörter „der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „sonstigen Bezügen“ die Wörter „und Zuschläge“ eingefügt und nach der Angabe „(GVOBl. S. 198),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ angefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes,“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ durch die Angabe „§ 101 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Erstattungen von Personal- und Personalnebenkosten und“

Artikel 5

Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Die Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150), die durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß Teil 5 § 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, 2017 S. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gezahlt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „sonstigen Bezüge“ die Wörter „, die Zuschläge“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstbezüge, sonstige Bezüge und Zuschläge richten sich nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) geändert worden ist;
2. die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115);
3. die Zulagenverordnung vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 5) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie

(Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) 1Dieses Kirchengesetz regelt die kirchlichen Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2Die Diakonischen Werke sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten. 3Dies gilt nicht für Mitglieder, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zugeordnet sind.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) 1Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Kirche und ihrer Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. 2Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 3Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) 1Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. 2Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) 1Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. 2Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

(1) 1Die Auswahl der beruflich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. 2Die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft

verbunden ist. 3Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament durch die Ordination oder Beauftragung berufen oder denen Aufgaben der Seelsorge oder des kirchlichen Unterrichts übertragen sind und für Kantorinnen und Kantoren.

(2) 1Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Leiterinnen und Leiter von kirchlichen Bildungseinrichtungen, Küsterinnen und Küster sowie sonstige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. 2Referentinnen und Referenten, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher sollen diese Voraussetzung erfüllen. 3Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für eine Einstellung in den Dienst der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie kommt in der Regel nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Kirchen ausgetreten ist, ohne in eine der dort genannten Kirchen einzutreten.

§ 4

Kirchliche Anforderungen während des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

1Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. 2Sie haben sich daher gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal zu verhalten und müssen die evangelische Identität der Dienststelle oder Einrichtung achten. 3Sie haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Verstöße gegen kirchliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) 1Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. 2Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (zum Beispiel Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) 1Für den weiteren Dienst in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. 2Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. 3Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

§ 6 Anderweitige Bestimmungen

Soweit Anforderungen in kirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, bleiben sie unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Februar 2006 (GVOBl. S. 38);
2. die Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 88)

*

Az.: G:LKND:93 DAR Bö / DAR At

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

Vom ...

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes**

Das Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Amt mit leitender Funktion auf Probe
(zu § 91a KBG.EKD)

Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts und das Amt der Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts werden zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

**Kirchengesetz
zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften**

**Artikel 1
Änderung der Kirchensteuerordnung**

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“

2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*

Az.: G:LKND:95 - F Pom/ FS Soe

ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Ande	83, 99, 110
Andreßen, Dr.	109,153
Ahrens	14, 56, 61
Abromeit	25, 67

B

Böhland	72, 152
Böhmann, Prof. Dr.	73
Bohl	111, 118, 124, 125
Borck	60, 69, 81, 82, 88, 137, 138
Brandt	81, 117, 134, 135, 137
Brenne	7, 51, 78, 104
Brockdorff-Ahlefeldt, Graf von	80, 83, 85, 89, 119
Büchner, Dr.	12, 23, 58, 109, 136, 137

C

Castringius, Dr.	73
-----------------------	----

D

De Boor	13, 63
Decker	14, 22, 72, 109, 117
Dehn, Prof. Dr.	123
Dorn	42, 43, 44, 45, 46, 47

E

Eberstein, Dr.	84
---------------------	----

F

Fehrs	28, 90, 100
Fehrs, K.	74, 161
Franke	11, 157

G

Gelder, Dr. Dr.	68
Görner	57
Greve, Dr.	7, 51, 66, 68, 71, 78, 83, 84, 85, 87, 89, 101, 104, 135, 136, 139

H

Haese, Prof. Dr.	136
Havemann, Dr.	8, 51, 114

K

Krok	137, 138
Kröger	58, 137, 157
Krüger	12, 13, 59, 62, 120, 135, 162
Kuczynski	68, 69

L

Lang	12, 60, 72, 160
Lange	11, 69, 118, 122
Lauterbach, Prof. Dr.	116
Lüpping, Dr.	59, 68, 69, 115, 120, 130

M

Magaard	17, 22
Magaard, F.	54, 70, 79, 138
Mahlburg	123
Maltzahn, Dr. von	23, 70
Makies	62, 80, 83, 85, 86, 88
Melzer, Dr.	4, 13, 14, 135, 159
Meyenburg	82, 131
Meyer	81, 100, 121, 125, 130
Möller	10, 16, 87, 108, 156, 158

N

Nebendahl, Prof. Dr.	63, 69, 73, 84, 109, 116, 122, 124, 125
---------------------------	---

O

Ost	69, 117, 118, 123
-----------	-------------------

P

Pescher	99
Pertiet	21, 89, 122, 136
Poch	110, 131

R

Radestock	102
Rapp	80, 87, 109
Regenstein	103
Rhein, Dr.	63

S

Schick	62, 87, 104, 110, 111, 140, 152
Schollas	161
Schrum-Zöllner	157
Schwichtenberg	120
Semmler	75, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 135, 137, 159, 160
Sievers	109, 152
Spangenberg	135
Stahl	21, 58, 71, 89, 159, 162
Strenge	22, 62, 70, 87, 109, 130, 135, 137, 156
Sülter	137
Schümann	57

T

Teuscher, Prof. Dr.	120, 139
Tietze, Dr.	59, 71

U

Ulrich	126, 131, 155, 156, 157, 161
--------------	------------------------------

V

Varchmin, Dr.	70, 121, 139
Vogelmann	67

W

Wahl, von	12
Wedel, Dr. von	48, 61, 65, 66, 67, 68, 72, 81, 83, 84, 101, 102, 132, 134, 137, 156
Wende	115, 120
Wendt, Dr.	122, 154, 157
Witt	86, 87

Wittkugel-Firringieli	87, 138
Wolkenhauer	11
Wrage	80
Wüstefeld	160
Wulf	57, 66, 67, 133

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß u. Andrea Grandt
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de